

Heft 27 (Seite 945—992)

12. Jahrgang / 4. Juli 1942

Ausgabe A

Das nächste Doppelheft 28/29 erscheint am 18. Juli

Eingegangen
7. VII. 1942
Dr. Wolfgang Sp
Fogelsteinwalt

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Direktor Eberhard Wildermuth, Berlin, mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. (Mit Bild).	945
Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene. Von Kriegsgerichtsrat Dr. Alfons Waltzog	946
Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten. Von AGR. Walter Brem	951
Der Schadensersatz bei Kraftfahrzeugunfällen in den verbündeten, befreundeten, geschützten und besetzten Ländern während des Krieges. Von Dr. Franz Schaeffer	959
Ausgleichsansprüche gegen Behörden. Von Dr. Werner Wussow	961

Aus Forschung und Lehre

Der Staat des Mittelalters. Von Dr. R. Diener	964
---	-----

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Besuch des Stabsleiters der dänischen nationalsozialistischen Partei im NS-Rechtswahrerbund	964
Kriegsauszeichnungen	964

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das deutsche Preisrecht im Kriege. Von Dr. Hubert Post	966
--	-----

Schrifttum

Adolf Schönke: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Richter)	968
Walther Ansorge, Ernst Hepp, Josef Kraft, Fritz Lademann, Karl Scheffold, Rudolf Wahl u. Walter Hübschmann: Steuer-Rechtsprechung in Karteiform (Delbrück)	968
Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z (D. S.)	968
Hans Schlempp und Otto Lange: Reichsleistungsgesetz v. 1. Sept. 1939 (D. S.)	968
Fritz Hodcs: Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für das Heer	968

**Rechtsprechung
Zivilrecht**

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 535 ff., 823 BGB.

Der Beherbergungsvertrag ist im wesentlichen Wohnungsmietvertrag i. S. §§ 535 ff. BGB.

Neben der Haftung aus dem Beherbergungsvertrage kann sich für den Gastwirt u. U. eine Haftung auch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. ergeben. RG.: DR. 1942, 969 Nr. 1 (Roquette)

§ 652 BGB. Eine einem Maklervvertrag beigefügte Befristung kann nicht ohne weiteres dahin verstanden werden, daß auch der Abschluß des zu ermittelnden Geschäfts innerhalb der Frist liegen müsse, um einen Maklerlohnananspruch entstehen zu lassen. RG.: DR. 1942, 973 Nr. 2

§§ 717, 719, 717, 730, 1984 f. BGB.

Der Nachlaßverwalter ist nicht befugt, das Ausscheiden des Erben aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (oder einer OHG.) zu vereinbaren.

Dies gilt auch für die infolge Auflösung entstandene Abwicklungsgesellschaft. KG.: DR. 1942, 973 Nr. 3

§§ 839, 276 BGB. Zur Frage einer schuldhaften Amtspflichtverletzung seitens eines Lehrers oder des Schulleiters bei der Veranstaltung von Klassenausflügen. RG.: DR. 1942, 974 Nr. 4

§ 1708 BGB.; § 322 ZPO. Die Rechtskraft eines früheren klageabweisenden Unterhaltsurteils ist nicht zu beachten, wenn auf Grund eines danach ergangenen Statusurteils eine neue Unterhaltklage erhoben wird. Der Unterhalt kann dann aber nur vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Statusurteils ab verlangt werden. AG. Schweinfurt: DR. 1942, 976 Nr. 5 (Roquette)

§ 1933 BGB.; §§ 281, 253 ZPO. Eine durch Zustellung erhobene begründete Ehescheidungsklage schließt das Erbrecht des anderen — schuldigen — Ehegatten nach § 1933 BGB. auch dann aus, wenn ihr ein wesentlicher, aber heilbarer Mangel anhaftete. KG.: DR. 1942, 976 Nr. 6

§§ 2048, 2365 BGB.; § 62 ZPO. Teilungsanordnungen können nicht die Wirkung haben, daß ein Miterbe mehr oder weniger als seinen Erbteil erhält. RG.: DR. 1942, 977 Nr. 7 (Hopp)

§§ 2069, 2349 BGB. An die Stelle eines durch Testament bedachten, nachträglich weggefallenen Abkömmlings des Erblassers treten nach der Auslegungsregel des § 2069 BGB. ersatzweise seine Abkömmlinge auch dann, wenn der Weggefallene zugleich mit Wirkung für sie, auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet hatte. KG.: DR. 1942, 980 Nr. 8

§ 2217 BGB.

Der Testamentvollstrecker kann Amtshandlungen, also auch die Überlassung von Gegenständen an den Erben zur freien Verfügung, wirksam erst nach Annahme des Amtes vornehmen.

Der Testamentvollstrecker kann Nachlaßgegenstände, die er nach dem Testament zu verwalten hat, nicht den Erben zur freien Verfügung überlassen. KG.: DR. 1942, 980 Nr. 9

§ 2350 Abs. 1 BGB. Der zugunsten eines Anderen erklärte Verzicht hat, wenn der Begünstigte Erbe wird, allgemein zur Folge, daß ihm der volle Erbteil des Verzichtenden zufällt. KG.: DR. 1942, 981 Nr. 10 (Hopp)

Straßenverkehrsrecht

§§ 7, 10, 9 KraftfG.; §§ 1, 8, 9, 10, 36 RStVVerkO.; §§ 823, 844, 254 BGB. Haftung bei Linksvorbeifahren an einer Verkehrsinsel. Mitwirkendes Verschulden des zu Tode gekommenen Fußgängers. KG.: DR. 1942, 982 Nr. 11

Versicherungsrecht

§ 184 VVG.

Die getroffene Feststellung weicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, wenn diese Abweichung jedem Sachverständigen bei unparteiischer und gewissenhafter Prüfung deutlich erkennbar ist.

Ein Verfahrensverstoß der Gutachter ist

auch dann unerheblich, wenn er auf die Feststellung keinen Einfluß gehabt hat. RG.: DR. 1942, 983 Nr. 12

Haftpflichtversicherung. Ist nach den Versicherungsbedingungen Haftpflichtversicherungsschutz für einen Lastkraftwagen nur unter der Voraussetzung gewährt, daß das Fahrzeug nicht zur Beförderung von Personen verwendet wird, so kann dies nicht dahin verstanden werden, schon jede gelegentliche Mitnahme einer Person bei einer Betriebsfahrt schließe den Versicherungsschutz aus. RG.: DR. 1942, 984 Nr. 13

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 1293—1295 ABGB. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden des Verletzten ist auch dann gegeben, wenn der Verletzte schon vor dem Unfall eine Anlage zur Erkrankung hatte und seine Beschwerden nur wegen dieser Anlage durch den Unfall ausgelöst worden sind. RG.: DR. 1942, 987 Nr. 14

Reichsarbeitsgericht

§ 616 Abs. 2 BGB. Der unabdingbare Anspruch des Angestellten auf Vergütung im Krankheitsfall umfaßt auch Mehrarbeitsvergütungen, wenn die Mehrarbeit ständig von der ganzen Belegschaft erfordert und von ihr regelmäßig täglich auf unbestimmte Zeit hinaus geleistet worden ist. RArbG.: DR. 1942, 988 Nr. 15

§ 626 BGB.; § 1 ArbeitsplatzwechselVO. Die Ausübung des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden, es geht aber verloren, wenn der Kündigungsberechtigte nicht innerhalb eines nach Treu und Glauben zu bestimmenden Zeitraums seit Kenntnis von dem Kündigungsgrunde davon Gebrauch macht. RArbG.: DR. 1942, 988 Nr. 16

Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937. Die Durchführungsanordnung v. 16. März 1940 will durch Rücknahme der gewährten Vergünstigung für den Fall unentschuldigter Ausbleibens am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen die volle Inangahaltung der Betriebe bis zu den Feiertagen und ihre volle Wiedereingangssetzung nach den Feiertagen sicherstellen. RArbG.: DR. 1942, 990 Nr. 17

§§ 1, 2 ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939. Die Versagung der Zustimmung des Arbeitsamts zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung hat nicht die Folge, daß die bis dahin schwebend unwirksame Kündigung endgültig rechtsunwirksam wird. RArbG.: DR. 1942, 990 Nr. 18

Reichsverwaltungsgericht

§§ 1 Abs. 2, 19, 22 Abs. 3 KSSchVO. Die im § 19 KSSchVO. vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung muß die Angabe enthalten, daß die Beschwerde bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen ist (§ 22 Abs. 3 Satz 1); andernfalls wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Die Einstellung der Schifffahrt auf Grenzflüssen kurz vor Ausbruch des Krieges stellt keine Maßnahme zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens dar. RVG.: DR. 1942, 991 Nr. 19

MEDOPHARM Arzneimittel

sind treue Helfer
Ihrer Gesundheit!

Medopharm-Arzneimittel
sind nur in Apotheken
erhältlich.

MEDOPHARM

Pharmazeutische Präparate
Gesellschaft m.b.H. München 8

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40
Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49

Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt
kostenfrei. Auch billige unverbindliche
Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn,
Berlin-Steglitz 100.

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.

Werbechr. lobenfrei
Ankauf von Sammlungen



Geka Duplex
KOHLEPAPIER
hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT



Im Alter
und auch sonst, wenn der
Stoffwechsel nicht recht in
Ordnung ist und die ver-
schiedensten Beschwerden
verursacht, kann Ihnen

Zinsser
Kräuter-Gold

hergestellt aus
acht wirksamen Heilpflanzen,
wertvolle Dienste leisten.
Packg. 90 Rpf. und 2.20 RM.
durch Apotheken erhältlich.

Zinsser
Leipzig 249

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor Anmeldung: Telefon 12 41 96

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Re-
ferenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

**Opfert
für das RfW.!**



Einmachen
kinderleicht
mit
Friko

rohe oder gekochte
Früchte mit oder
ohne Zucker
in Zubindegläsern
und -gefäßen

Beutel 20 Pfg.



Hersteller: Friko-Dortmund, Postfach 225 - Ruf. 34752

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

„Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 185, Martin-Luther-Str. 11
(Nähe Bayerischer Platz)

Selt 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll.
Beobachtungen überall - auch mit Kraftwagen, - gewissenhaften Er-
mittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichts-
notorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht.
Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirt-
schaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungss-
schichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72 Gegründet 1898

Kennen Sie

die besonderen Vorteile, die Ihnen die große
Schutzgemeinschaft der Deutschen Beamten bietet?

Sie zählt mehr als 865 000 Versicherte - ausschließlich Beamte, Berufssoldaten,
Erzieher und deren Familienangehörige.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19



Kürzlich erschienen:

Schlegelberger-Hoche

Das Recht der Neuzeit

Führer durch das geltende Recht des Reichs und Preußens

17. Ausgabe 1914—1942. „Ein unerreichtes Hilfsmittel und zuverlässiger Wegweiser, das auf der Suche nach den maßgebenden Bestimmungen nie im Stich läßt.“ So heißt es in der „Deutschen Justiz“ über dieses altbewährte Handbuch, das in alphabetischer Anordnung einen umfassenden Überblick über den gesamten Rechtsstoff bietet. 636 S. 8°, geb. 10.— RM.

In Kürze erscheint:

Schütz: Preisstrafrecht

2. neubearbeitete, erweiterte Auflage. Der Kommentar von Min.-Rat Dr. Schütz berücksichtigt in der Neuauflage die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Preisstrafrechts-VO. und gibt zu allen Bestimmungen ausführliche Erläuterungen. Für Behörden und Dienststellen ist der Schütz nach wie vor das stets benutzte Nachschlagewerk. 144 S. 8°, kart. 3.50 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



POMPEJI

Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanke

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen



Modernes Kabarett 94
Tanzkasinobar
Bayerische - Bayernschenke
Histor. Bierkeller 72

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannteste vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Roesch

Jetzt
auch mittags geöffnet!

Kurfürstendamm 210
Restaurant - Bar
(Sonntags geschlossen)

Fulfigon

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT



Csardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahauss

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant f. zuverl. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

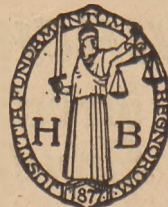
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Verlangen Sie unseren
Bücherkatalog!

Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder
öffentlichen Bibliothek
in ihrem Spezialfach an
Leistungsfähigkeit ge-



wachsen und vermietet
gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pfennig
pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwäiter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 27

12. Jahrgang

4. Juli 1942



Direktor Eberhard Wildermuth, Berlin,

der als Major in einem Infanterieregiment vom Führer mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden ist.

Der OKW.-Bericht am 21. Juni 1940 meldete:

Bei den schnellen Durchbrüchen durch das Panzer- und Betonbollwerk der Maginotlinie vollbrachten Infanterie und Pioniere in schwerem Kampf mit zähem Gegner Ruhmestaten, deren Würdigung einer späteren Zeit vorbehalten bleibt. Durch ganz besondere Kühnheit und Unerschrockenheit haben sich in diesen Kämpfen ausgezeichnet: Der Kommandeur eines Infanterieregiments Oberst Schwalbe, der Bataillonskommandeur in einem Infanterieregiment Major Wildermuth und der Oberleutnant in einem Infanterieregiment von Kettelhodt.

Erst jetzt erfahren wir, daß es sich hier um unser Bundesmitglied Direktor Wildermuth in Berlin-Dahlem handelt.

Schon im vorigen Kriege hatte sich Wildermuth besonders ausgezeichnet und das Eiserne Kreuz II. und I. Klasse erhalten. Nach den ersten Kämpfen im Westen erhielt er 1940 die Spangen zu beiden Eisernen Kreuzen des Weltkrieges. Unter seiner mitreißenden Führung erstürmte sein Bataillon eine Bastion der Maginotlinie und kämpfte dabei 12 Bunker, 2 Panzerwerke und 3 betonierte Beobachtungsstände in kurzer Zeit bei geringen eigenen Verlusten nieder. Am 16. Juni 1940 nahm er durch einen kühnen Vorstoß mit einer kleinen, zunächst nur 5 Mann starken Abteilung 12 französische Offiziere und 250 Mann gefangen und erbeutete mehrere Fahrzeuge.

Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene¹⁾

Von Dr. Alfons Waltzog, Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe, kdt. zum Oberkommando der Wehrmacht

In unseren Städten und Dörfern, in den Fabriken und der Landwirtschaft begegnen uns täglich Kriegsgefangene. Bei der Arbeit stehen sie in einer dauernden Berührung mit der deutschen Zivilbevölkerung. Außerhalb der Arbeit ist durch die engen räumlichen Beziehungen leicht die Möglichkeit eines Zusammentreffens gegeben. Die Zivilbevölkerung ist mitunter im Zweifel, wie sie sich Kriegsgefangenen gegenüber zu verhalten hat. Die verantwortlichen Dienststellen des Reiches haben Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften über das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber Kriegsgefangenen erlassen.

I. Erfahrungen aus dem Weltkrieg

Die Vorschriften beruhen auf den Erfahrungen, die Deutschland im Weltkrieg 1914—18 mit den in seiner Hand befindlichen Kriegsgefangenen hat machen müssen. Deutschland hatte im Oktober 1918 2526922 Gefangene, davon 111879 Zivilgefangene, mithin 2415043 Kriegsgefangene²⁾. Die Feindstaaten haben im Laufe des ersten Weltkrieges ihre in unserer Hand befindlichen Volksangehörigen als Kampfmittel gegen uns benutzt. Sie setzten sie für Spionage, Sabotage und Zersetzung an. Nicht etwa nur die Auskundschaftung militärisch wichtiger Objekte und die Weitergabe bedeutsamer Nachrichten wurden von den Kriegsgefangenen verlangt, sondern auch die Vernichtung von Saatgut und Ernte befohlen. Dem Vieh wurde das Futter vergiftet, Kartoffeln wurden entkeimt. Die Mittel hierzu erhielten die Kriegsgefangenen in raffiniert verpackten Liebesgabenpaketen, z. B. in Kuchen eingebakken, im Schuhkrem oder in der Zahnpaste verborgen. Auch durch geschmuggelte Briefe und Päckchen wurden sie ihnen zugestellt. Der Erfolg war nicht unerheblich. Hinzu kamen nicht zu unterschätzende Zersetzungsversuche bei der deutschen Zivilbevölkerung. Sie stand besonders in den Landgemeinden, aber auch in den städtischen Industrieanlagen in dauernder Berührung mit den Kriegsgefangenen. Der Spionage, Sabotage und Zersetzung wurde so erheblich Vorschub geleistet. Vor allem aber entwickelten sich auf dem Lande, wo der zur Arbeit zugewiesene Kriegsgefangene meist die einzige männliche Arbeitskraft auf einem Bauernhof war, oftmals idyllische Zustände. Die Briefe der im Feld stehenden deutschen Männer wurden bei den mit den Kriegsgefangenen gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten oder am Feierabend vorgelesen. Nachrichten von der Front erfuhr so der Kriegsgefangene und leitete sie weiter. Durch das Zusammenleben auf dem Hof ergaben sich auch in geschlechtlicher Hinsicht durchaus unerfreuliche

Zustände. Frauen, die mit Kriegsgefangenen in einem Liebesverhältnis standen, neigten selbstverständlich auch zu größerer Vertrauensseligkeit. Sie plauderten manches aus, was den Feindmächten zu erfahren von großem Nutzen war. Sie waren dann auch beim Briefschmuggel, ja sogar bei Fluchtversuchen behilflich. Vergegenwärtigt man sich noch, daß damals 313400 in Deutschland befindliche Kriegsgefangene und Zivilinternierte Fluchtversuche unternommen haben und daß davon 67565 die Flucht gelungen ist³⁾, so kann man ermessen, wie groß die Möglichkeit der Nachrichtenübermittlung allein durch die Flüchtlinge gewesen ist. Jeder entflohene Kriegsgefangene kennt mindestens für den Feind wichtige Gerüchte oder Tatsachen über die Ernährungslage, die Stimmung der Bevölkerung, häufig aber darüber hinaus auch militärisch wichtige Einzelheiten aus dem Heimatland oder von der Front des Gegners.

Die Tatsache des von den Feindmächten zentral geleiteten Einsatzes der Kriegsgefangenen, seine Durchführung und die Erfolge im ersten Weltkrieg waren vor Ausbruch des jetzigen Krieges der Führung des neuen Reiches bekannt. Für sie stand fest, daß der Kriegsgefangene auch in der Gefangenschaft ein Feind bleibt und weiter kämpft. Nur seine Kampfmittel passen sich seiner Lage an. Eine Wiederholung dieser drohenden Gefahr mußte im jetzigen Kriege vermieden werden. Das Reich mußte erstens vor Sabotage, Spionage und Zersetzung seitens der Kriegsgefangenen im Rahmen des Möglichen geschützt werden. Zweitens mußte eine Schädigung des deutschen Ansehens durch unpassendes Verhalten einzelner sich ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volke nicht bewußter Deutscher vermieden werden.

Aus dieser Erkenntnis ergaben sich zwei Forderungen:

1. Die Zivilbevölkerung mußte über die Gefährlichkeit der Kriegsgefangenen aufgeklärt werden.
2. Der Zivilbevölkerung mußte jeder Umgang mit Kriegsgefangenen untersagt werden. Das Verbot mußte durch hinreichende Strafandrohungen geschützt sein.

Die Aufklärung der Zivilbevölkerung ist durch die Presse und durch Verteilung von Merkblättern an alle Dienststellen und Personen, insbesondere an Arbeitgeber, die mit den Kriegsgefangenen dienstlich zu tun haben, erfolgt.

II. Rechtslage bei Beginn des Krieges

Der bei Kriegsausbruch geltende Rechtszustand war folgender:

Die Förderung oder Mitwirkung beim Entweichen eines Kriegsgefangenen konnte nach § 91 b RStGB. als Feindbegünstigung bestraft werden. Ferner bot § 92 b RStGB.

¹⁾ Vgl. Kallfelz: DR. 1940, 1811; Freisler-Grau-Krug-Rietzsch, „Deutsches Strafrecht“ I. Bd. S. 288 ff.

²⁾ „Völkerrecht im Weltkrieg“ III, 1 S. 180.

³⁾ „Völkerrecht im Weltkrieg“ III, 2 S. 483.

der Reichsregierung die Grundlage, Einzelanordnungen zur Sicherung der Landesverteidigung zu erlassen. Die Höchststrafe des § 92 b RStGB. beträgt nur 5 Jahre Gefängnis. Mit diesem Strafrahmen hätte man jedoch den schweren Zuwiderhandlungen keinesfalls ausreichend begegnen können. Darüber hinaus fehlte noch eine Sondervorschrift gegen ungehörigen Verkehr mit Kriegsgefangenen, die nicht ohne weiteres in einer Einzelanordnung nach § 92 b RStGB. hätte gebracht werden können.

III. Jetzige Rechtslage

Diese Lücke wurde durch § 4 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) geschaffen. § 4 hat folgenden Wortlaut:

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umganges mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft- oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark.

§ 6 VO. stellt klar, daß § 4 im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen gilt, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Die Vorschrift enthält zwei verschiedene Straftatbestände:

- a) Verstoß gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift (Blankettgesetz).
- b) Umgang mit Kriegsgefangenen in einer Weise, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt.

1. Vorschrift zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen

Es tauchten zunächst Zweifel auf, was unter „Vorschrift zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen“ zu verstehen ist. Genügen Vorschriften der örtlichen militärischen Dienststellen, z. B. der Kommandanten von Kriegsgefangenenlagern, der Wehrbezirkskommandeure oder der örtlichen Polizeibehörden? Müssen die Vorschriften, die durch § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 geschützt sein sollen, im Wege formeller Verordnungen, z. B. durch Polizeiverordnung, ergehen, oder sind Ausführungsbestimmungen der obersten Reichsbehörden, des Innenministers oder des Oberkommandos der Wehrmacht erforderlich?

Ein LG. hatte den Inhalt eines Merkblattes für Arbeitgeber, die Kriegsgefangene beschäftigen, als Vorschrift i. S. des § 4 angesehen. Das Merkblatt war von einem Kriegsgefangenenlager herausgegeben worden. Mit Recht hat das RG. diese Ansicht als rechtsirrtümlich bezeichnet⁴⁾. Es hat dazu ausgeführt: § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 habe nicht Verwaltungsanordnungen einer beliebigen mit der Aufsicht über Kriegsgefangene beauftragten Stelle im Auge, sondern Rechtsverordnungen der zuständigen Reichs- oder der von ihnen zum Erlaß solcher Vorschriften besonders ermächtigten nachgeordneten Stellen.

Nachgeordnete Stellen sind zum Erlaß der Vorschriften nicht besonders ermächtigt worden. Dagegen hat der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht am 11. Mai 1940 auf Grund des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 eine VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen erlassen (RGBl. I, 769).

Durch Erlaß dieser VO. haben der Reichsminister des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ebenfalls den in dem Urteil des RG. oben dargelegten Standpunkt eingenommen. Anordnungen nachgeordneter Dienststellen können danach also nicht als Vorschriften i. S. des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 angesehen werden. Andere Bestimmungen sind aber auch nicht mehr erforderlich. Denn die Fassung des § 1 VO. vom 11. Mai 1940 ist so weit und beweglich gestaltet, daß jeder verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen von ihr erfaßt ist.

§ 1 der VO. lautet:

Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Im § 1 VO. v. 11. Mai 1940 sind zwei Begriffe näher zu betrachten. Einmal, was ist unter „jeglichem Umgang“ und „jeder Beziehung“ zu verstehen? Zweitens, wann ist nach Abs. 2 „das notwendigste Maß“ des durch Arbeitsverhältnisse usw. erlaubten Umgangs überschritten?

Eine allgemein gültige Abgrenzung der Begriffe kann nicht gegeben werden. Es bleibt immer Tatfrage, ob der Täter schon „Umgang“ mit einem oder mehreren Kriegsgefangenen gehabt hat oder in „Beziehung“ zu ihnen getreten ist. Nur beispielsweise kann aufgezeigt werden, welche Richtlinien hier gelten müssen.

Schon oben wurde angedeutet, daß durch Briefschmuggel der Nachrichtenübermittlung gefährlich Vorschub geleistet werden kann. Wer also unter Umgehung der Lagerzensur Postsachen für Kriegsgefangene befördert oder sie sich unter Deckadresse schicken läßt, tritt in „Beziehung“ zu Kriegsgefangenen. Das gleiche gilt für die Weiterleitung mündlicher Nachrichten (z. B. beim Urlauberverkehr in den besetzten Gebieten). Umwechsell von Lagergeld in deutsche Währung, Verkauf, Tausch oder Schenkung von Gegenständen jeglicher Art kann die Nachrichtenübermittlung (z. B. durch Schreibwaren, Briefmarken), die Fluchtmöglichkeit (z. B. durch Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Werkzeuge, Überlassung von Fahrrädern oder sonstigen Beförderungsmitteln) oder die Sabotage (Benzin, Feuerzeuge) fördern und ist „Umgang“ mit Kriegsgefangenen. Die Folgen, die ein solcher Umgang haben kann, habe ich nur deswegen mit erwähnt, weil daraus die Gefahr einer noch so harmlos erscheinenden Gefälligkeit einem Kriegsgefangenen gegenüber zu ersehen ist. Für die Strafbarkeit des Umgangs kommt es hierauf nicht an. Als weitere Beispiele seien noch aufgeführt: Unterhaltung mit Kriegsgefangenen, Mitnahme in Kinos oder Wirtshäuser, Zuwendungen von Alkohol oder Zigaretten, Überlassung von Andenken, Betreten der Unterkünfte in Gegenwart der Kriegsgefangenen usw. Es fallen unter die VO. ferner alle Gesinnungsbezeugungen. Auch das bloße Zuwinken kann daher unter gewissen Umständen schon strafbar sein. Man darf hierbei jedoch nicht zu kleinlich verfahren. So hat ein AG. einen Werkmeister, der aus seiner einem Kriegsgefangenenlager gegenüberliegenden Wohnung trat, von Kriegsgefangenen begrüßt wurde und diesen Gruß erwiderte, wegen verbotenen Umgangs bestraft. Das geht m. E. zu weit. Der Werkmeister hat keinen Umgang mit den Kriegsgefangenen oder Beziehungen zu ihnen aufnehmen wollen. Er hat lediglich aus Höflichkeit den ihm erwiesenen Gruß erwidert. Das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen war nötig, um das deutsche Volk gegen die Gefahren zu schützen, die Millionen Kriegsgefangener im eigenen Lande mit sich bringen. Auch sollte würdelosem und ehrvergessestem Treiben Einhalt geboten werden. Diese Zweckbestimmung muß bei Anwendung der Verordnungen Richtschnur sein. Es können aber keine Gefahren für das Reich entstehen und es stellt in der Regel kein würdeloses Verhalten dar, wenn man aus reiner Höflichkeit ohne demonstrative Absicht einem Kriegsgefangenen lediglich für einen erwiesenen Gruß dankt. Bekanntlich ist den französischen Kriegsgefangenen in letzter Zeit eine etwas größere Freiheit eingeräumt worden. Wir sehen jetzt häufig geschlossene Kolonnen französischer Kriegsgefangener oder sogar einzeln gehende Kriegsgefangene ohne deutsches Wachpersonal durch die Straßen zu ihren Arbeitsstellen marschieren. Die Kolonnen werden meist von französischen Unteroffizieren geführt. Es kann daher mitunter vorkommen, daß dem französischen Unteroffizier oder dem allein gehenden Kriegsgefangenen der Weg nicht genau bekannt ist und er einen Straßenpassanten nach einer bestimmten Straße fragt — ein in fast jeder deut-

⁴⁾ Urt. v. 28. Juni 1940: DJ. 1940, 875.

schen Großstadt häufig zu beobachtendes Bild. Auch hier wird man wohl kaum sagen können, daß der Auskunfterteilende strafbaren „Umgang“ mit Kriegsgefangenen gehabt hat, vorausgesetzt, daß er sich auf die Auskunfterteilung beschränkt hat.

Die Ausübung einer Berufs- oder Dienstpflicht, vor allem aber die Arbeitsverhältnisse der Kriegsgefangenen machen einen Umgang mit ihnen selbstverständlich. Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmt, daß dieser grundsätzlich zulässige Umgang auf das notwendigste Maß zu beschränken ist. Das bedeutet also, daß er sich im wesentlichen nur auf die Arbeit der Kriegsgefangenen und die damit engstens zusammenhängenden Fragen erstrecken darf. Hierzu gehört aber auch, daß sich der Arbeitgeber um das persönliche Befinden der Kriegsgefangenen kümmert. Das notwendigste Maß des Umgangs wird nicht überschritten, wenn der Arbeitgeber sich nach dem Lebensalter, dem Beruf oder der engeren Heimat des Kriegsgefangenen erkundigt. Es hebt ja auch die Arbeitsfreudigkeit eines jeden Arbeitenden, wenn er sieht, daß er nicht nur als Arbeitsmaschine, sondern auch als Mensch gewertet wird. Diese Fürsorge muß sich jedoch in sehr engen Grenzen halten. Sie darf zu keinerlei Vertraulichkeiten führen. Denn der erste und oberste Grundsatz ist und bleibt immer, daß der Kriegsgefangene als Feind unseres Volkes die Waffen gegen uns getragen hat und daß er, wie die Erfahrung auch jetzt immer wieder lehrt, in der Gefangenschaft ebenfalls Feind bleibt. Wenn mit den bereits besiegten westlichen Staaten, insbesondere mit Frankreich, eine Zusammenarbeit angestrebt wird, so ist das eine Maßnahme der politischen Führung. Die Durchführung der Zusammenarbeit wird von ihr bestimmt. Wie bereits oben erwähnt, sind den französischen Kriegsgefangenen Erleichterungen und Vergünstigungen gewährt worden, wie sie bisher noch nie Kriegsgefangenen zuteil geworden sind. Es ist aber nicht etwa Sache des Einzelnen, die Zusammenarbeit nach seinem Gutdünken durchzuführen und sich über bestehende gesetzliche Verbote hinwegzusetzen. Er kann nie wissen, ob nicht gerade der Kriegsgefangene, mit dem er Umgang pflegt, die erhaltenen Kenntnisse weiterleitet oder sonst irgendwie dem Reiche schadet.

Die Kriegsgefangenen gehören nicht zur Familie und nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft. Sie gehören erst recht nicht mit Deutschen zusammen in die Wirtshäuser und nicht zu Feiern und Familienfesten. Sie dürfen nicht die Radioapparate bedienen. Was an Nachrichten für sie bestimmt ist, erfahren sie durch ihre Lagerzeitung. Nicht nur die Unterhaltung mit den Kriegsgefangenen ist verboten, soweit sie über das notwendigste Maß hinausgeht, sondern auch Gespräche in ihrer Gegenwart über Innen- und Außenpolitik, militärische, Ernährungs- und Rohstofffrage, Volksstimmung u. dgl. zu führen. Dagegen wird das „notwendigste Maß“ des Umgangs mit Kriegsgefangenen noch nicht überschritten, wenn ein Arbeitgeber in Anerkennung besonderer Arbeitsleistungen oder zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit Nahrungs- oder Genußmittel in geringen Mengen zusätzlich gibt. Diese dürfen aber nicht etwa den für die Allgemeinheit bestimmten bewirtschafteten Mengen entzogen werden. Um auch im Arbeitseinsatz den Umgang mit Kriegsgefangenen weitestgehend zu beschränken, ist angeordnet, daß die Kriegsgefangenen in den einzelnen Ortschaften möglichst geschlossen für sich untergebracht sein müssen und sie dort gesondert ihre Mahlzeiten einnehmen. Ausnahmen hiervon werden dort gemacht, wo die örtlichen Verhältnisse eine gesonderte Unterbringung nicht ermöglichen. Wenn der Kriegsgefangene dabei etwa wie ein Gast behandelt wird, so beruht das auf bedauerlicher Verkennerung der fortdauernden Feindeigenschaft des Kriegsgefangenen und schützt den Arbeitgeber oder seine Familie nicht vor Bestrafung. Solange der Kriegszustand besteht, ist gegenüber jedem Kriegsgefangenen größte Vorsicht geboten. In ihm ist in erster Linie die für die deutsche Wirtschaft wertvolle Arbeitskraft zu sehen. Seine Behandlung ist dementsprechend einzurichten.

2. Umgang, der gegen das gesunde Volksempfinden gröblich verstößt

Der zweite Tatbestand des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 stellt den das gesunde Volksempfinden gröblich verletzen-

den Umgang unter Strafe. Er hat seit dem Erlaß der VO. v. 11. Mai 1940 an praktischer Bedeutung verloren. Denn durch diese ist ja schon jeder Umgang unter Strafe gestellt, nicht nur ein das gesunde Volksempfinden gröblich verletzender. Bis zum 11. Mai 1940 jedoch, als noch keine den Umgang mit Kriegsgefangenen regelnde Vorschrift ergangen war, konnte eine Verurteilung ja nur auf Grund des zweiten Straftatbestandes erfolgen. Aber auch jetzt ist er nicht etwa völlig bedeutungslos. Beide Tatbestände können in Idealkonkurrenz verwirklicht sein. Die Feststellung, daß der Umgang nicht nur gegen § 1 VO. v. 11. Mai 1940 verstoßen hat, sondern darüber hinaus noch das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt hat, wird vor allem aber bei der Strafzumessung von ausschlaggebender Bedeutung sein⁵⁾.

Über die Frage, wann ein Umgang gegen das gesunde Volksempfinden gröblich verstößt, hat das RG. in zwei Entscheidungen gleichlautende Grundsätze aufgestellt. In beiden Fällen handelte es sich um Briefschmuggel. Es hat ausgeführt: In der Vermittlung des Briefverkehrs und von Paket- und Geldsendungen unter Umgehung der Lagerkontrolle sei ein das gesunde Volksempfinden gröblich verletzender Umgang zu erblicken. Die Unterlassung solchen Verkehrs sei gleichermaßen ein Gebot nationaler Würde wie der Rücksichtnahme der Belange der im nationalen Existenzkampf stehenden Volksgemeinschaft, die durch einen der Lagerkontrolle entzogenen Postverkehr und der Zusendung von Geld und sonstigen Gegenständen gefährdet werden könnte⁶⁾. § 4 stehe in einer VO., die „zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes“ erlassen sei. Auch ein im Sinne der Zersetzung der Wehrkraft gefährlicher Umgang verletze wegen dieser Gefahr das gesunde Volksempfinden gröblich. Es komme also nicht nur auf den Grad der Würdelosigkeit des Umgangs, sondern auch auf die Gefährdung der Wehrkraft des deutschen Volkes an⁷⁾. Die Frage sei auch nicht von der Einstellung und dem Gesichtskreis des Täters, sondern vom Standpunkt aller gesund und verantwortungsbewußt empfindenden Volksgenossen aus zu beurteilen. Ob der Täter sein Verhalten für geeignet gehalten habe, diese Voraussetzung zu erfüllen, sei nicht entscheidend⁸⁾. In dem Ur. v. 28. Juni 1940⁹⁾ hat das RG. neben dem Briefschmuggel auch in der Tatsache, daß die Angeklagte einen Kriegsgefangenen aus ihrer Flasche hat Bier trinken lassen, den zweiten Tatbestand des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 als erfüllt angesehen. In einem weiteren Ur. v. 2. Dez. 1940¹⁰⁾ ist das Tanzen mit Kriegsgefangenen als gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstoßend angesehen worden.

Stellen derartige Taten einen das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Umgang dar, so ist das selbstverständlich der Fall bei Geschlechtsverkehr oder beim Austausch von Liebkosungen und Zärtlichkeiten. Bei Geschlechtsverkehr bilden Zuchthausstrafen die Regel. Er wird stets als schwerer Fall i. S. von § 4 Abs. 1 anzusehen sein⁸⁾.

Der zweite Straftatbestand des § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 erfordert einen gröblichen Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden. Er setzt also ein derart verwerfliches Verhalten voraus, daß es fahrlässig gar nicht begangen werden kann. Darum fordert das Gesetz auch ausdrücklich Vorsatz. Für den Vorsatz genügt die Kenntnis der Tatumstände, die den Umgang als das gesunde Volksempfinden gröblich verletzend erscheinen lassen. Nicht erforderlich ist es, daß der Täter selbst sein Verhalten als grob ungehörig empfunden hat. Denn es kommt nur auf den Standpunkt aller gesund empfindenden Volksgenossen und nicht auf die Einstellung des Täters an.

Eine fahrlässige Begehungsform sieht das Gesetz nur bei einem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften vor. Ein fahrlässiger Umgang mit Kriegsgefangenen nach § 1 VO.

⁵⁾ Ein besonders für die Strafzumessungsgründe beachtliches Urteil des AG. Cottbus ist in DR. 1940, 1670 veröffentlicht.

⁶⁾ Ur. v. 28. Juni 1940: DJ. 1940, 875.

⁷⁾ Ur. v. 19. Nov. 1940: DJ. 1941, 138.

⁸⁾ HRR. 1941 Nr. 515.

⁹⁾ Über „schwere Fälle“ vgl. Kallfelz: DR. 1940, 1813. Er nimmt u. a. bei jedem verbotenen Verkehr, der in Ausübung von Dienst- oder Berufspflichten begangen wird, einen schweren Fall an.

v. 11. Mai 1940 i. Verb. m. § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 erster Tatbestand ist etwa denkbar, wenn der Täter fahrlässig die Kriegsgefangeneneigenschaft des anderen nicht kennt oder wenn er annahm, daß sein Umgang durch Arbeitsverhältnisse zulässig war und er sich dabei fahrlässig irrt⁹⁾.

3. Umgang mit Kriegsgefangenen

Die VO.en v. 25. Nov. 1939 und 11. Mai 1940 regeln nur den Umgang mit Kriegsgefangenen. Es gibt aber noch andere in unserer Hand befindliche feindliche Staatsangehörige, ja sogar feindliche Wehrmachtangehörige, die nicht Kriegsgefangene sind. Das sind die feindlichen Feldgeistlichen und das feindliche Sanitätspersonal einerseits, die Zivilinternierten, auch Zivilgefangene genannt, andererseits. Es ist also zuerst zu untersuchen, wer Kriegsgefangener ist, sodann ob etwa eine entsprechende Anwendung der VO. auf nicht kriegsgefangene Feindangehörige in Betracht kommen kann.

a) Wer ist Kriegsgefangener?

Wer Kriegsgefangener ist, kann nicht dem innerstaatlichen Recht entnommen werden. Die Frage regelt das Kriegsvölkerrecht. Allgemein meint man, daß jeder feindliche Wehrmachtangehörige, der im Verlaufe von Kampfhandlungen gefangenengenommen wird, aber auch nur er Kriegsgefangener wird¹⁰⁾. Das ist aber nur sehr bedingt richtig. Es gibt Wehrmachtangehörige, die nicht Kriegsgefangene, und Zivilpersonen, die Kriegsgefangene werden.

Bekanntlich ist das Kriegsgefangenenrecht nach dem ersten Weltkrieg durch ein Abkommen neu geregelt worden¹¹⁾. Auf der Konferenz in Genf im Jahre 1929 hatte Rumänien beantragt, eine genaue Begriffsbestimmung in das Abkommen darüber aufzunehmen, wer Kriegsgefangener ist. In längeren Erörterungen kam man zu dem Ergebnis, daß es kaum möglich sei, eine allumfassende Begriffsbestimmung hierfür zu finden. Die Vertreter einiger Staaten wollten die Frage überhaupt nicht in das Abkommen aufgenommen haben. Man schloß schließlich einen Kompromiß. Es wurde Bezug auf die Art. 1—3 der Haager Landkriegsordnung (HLKO.) von 1907 genommen und erklärt, daß die in diesen Artikeln genannten Personen der Kriegsgefangenschaft unterliegen. Da sich die HLKO. jedoch nur auf den Landkrieg bezieht, unterwarf man in einer zweiten Ziffer alle zu den Streitkräften der kriegführenden Parteien gehörenden Personen, die im Verlaufe von kriegerischen Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangenengenommen worden sind, auch dem Kriegsgefangenenrecht. Ferner haben die Angehörigen des Gefolges nach Art. 81 Kgf-Abk. den Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Man gab also keine Begriffsbestimmung, sondern eine Aufzählung, für die jedoch im Verwundetenabkommen wieder Ausnahmen enthalten sind.

Im einzelnen sind als Kriegsgefangene zu behandeln:

aa) Alle Wehrmachtangehörigen nach Art. 1 HLKO., wobei es gleichgültig ist, ob sie Kombattanten oder Nichtkombattanten sind (Art. 3 HLKO.). Von der Kriegsgefangenschaft ausdrücklich ausgenommen sind jedoch nach Art. 9 des Verwundetenabkommens¹²⁾ die dem Heere beigegebenen Feldgeistlichen, das Sanitätspersonal, Hilfskrankenwärter oder Hilfskrankenwärter, wenn sie einen entsprechenden Unterricht erhalten haben, im Besitze eines Personalausweises sind und während der Ausübung sanitärer Verrichtungen in die Hand des Feindes fallen. Also auch der Infanterist, der für den Notfall als Hilfskrankenwärter ausgebildet ist und während der Kampf-

⁹⁾ Kallfelz: DR. 1940, 1817 meint, die Ausfüllung der Blankettvorschrift des ersten Tatbestandes durch die VO. v. 11. Mai 1940 derart, daß jeder Umgang mit Kriegsgefangenen strafbar sei, habe zur Folge, daß auch beim zweiten Straftatbestand nunmehr auch eine fahrlässige Begehungsform möglich sei. Er meint aber, daß ein fahrlässig begangener Umgang kaum denkbar sei. Das halte ich aus obigen Gründen nicht für richtig, da die Fahrlässigkeit beim zweiten Straftatbestand begrifflich ausgeschlossen ist.

¹⁰⁾ Ähnlich auch das RG. im Urte. v. 18. Juli 1940: DR. 1940, 1836 = DJ. 1940, 1013.

¹¹⁾ Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, II, 227 ff.).

¹²⁾ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, II, 208 ff.).

handlungen, ordnungsgemäß mit der Roten-Kreuz-Binde und dem Personalausweis versehen, Sanitätsdienst ausübt, ist nicht Kriegsgefangener, wenn er in Feindeshand fällt. Art. 9 Verwundetenabkommen bestimmt ausdrücklich, daß die hier aufgezählten Personengruppen unter allen Umständen zu schonen und zu schützen und in Feindeshand nicht als Kriegsgefangene zu behandeln sind.

bb) Die nicht in die Wehrmacht eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps. Sie müssen die vier Voraussetzungen des Art. 1 HLKO. erfüllen, nämlich einen verantwortlichen Führer haben, ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Fehlt auch nur eins dieser vier Erfordernisse, so haben sie keinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Sie sind dann vielmehr Freischärler.

cc) Die an einer rechtmäßigen Volkserhebung beteiligten Zivilpersonen nach Art. 2 HLKO. Sie müssen die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten. Sie dürfen keine Zeit gehabt haben, sich nach Art. 1 HLKO. zu organisieren. Ihr Gebiet darf noch nicht vom Feind besetzt sein. Sie dürfen vielmehr nur die eindringenden Truppen bekämpfen. Bei einer längeren Kriegsdauer kann Art. 2 HLKO. praktisch keine Anwendung mehr finden. Denn dann hat die Zivilbevölkerung Zeit gehabt, sich nach Art. 1 HLKO. zu organisieren. Er ist also auch zur Zeit ohne praktische Bedeutung.

dd) Das Gefolge. Das sind Personen, die sich bei den Streitkräften aufhalten, ohne ihnen unmittelbar anzugehören. Art. 81 Kgf-Abk. führt als Beispiele an: Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten. Voraussetzung für ihre Behandlung als Kriegsgefangene ist der Besitz eines Ausweises der Militärbehörde, die sie begleiten. Wenn der Feind sie nicht als Kriegsgefangene behalten will, kann er sie zurücksenden. Er hat also freie Wahl zwischen der Behandlung als Kriegsgefangene und der Rücksendung.

Die Gefangennahme im Verlaufe von Kampfhandlungen bildet die Regel. Bei Wehrmachtangehörigen braucht das jedoch nicht immer der Fall zu sein. Personen, die der Wehrmacht angehören oder zu ihr in einem engen organischen Verhältnis stehen, wie z. B. Angehörige des Beurlaubtenstandes, die bereits aktiven Wehrdienst geleistet haben und jederzeit wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen werden können, haben bei Beginn der Feindseligkeiten, wenn sie im Bereiche des Gegners sind, einen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene und nicht als Zivilinternierte. So hat bereits während des Weltkrieges das RMilG.¹³⁾ entschieden, daß ein Deserteur des französischen Heeres, der sich bereits mehrere Jahre vor Kriegsausbruch als Zivilperson in Deutschland aufgehalten hatte, ein Recht auf Behandlung als Kriegsgefangener hat, da er zu den Soldaten der französischen Armee gehöre.

Das RG. hat nun allerdings ausgeführt¹⁴⁾, der allgemeine Sprachgebrauch verstehe unter Kriegsgefangenen nur gefangene Soldaten eines feindlichen Staates. Ein solcher Sprachgebrauch ist jedoch, wie sich aus vorstehendem ergibt, bedenklich. Denn auch Zivilpersonen können Kriegsgefangene werden. Andererseits brauchen auch Soldaten nicht Kriegsgefangene zu sein.

Von dem Grundsatz, daß jeder Soldat der feindlichen Wehrmacht, der sich im Bereich des Gegners aufhält, kriegsgefangen genommen werden kann, muß eine Ausnahme gemacht werden. Sind nämlich die Kampfhandlungen bereits abgeschlossen, besteht rechtlich jedoch noch Kriegszustand, da noch kein Friedensvertrag vorliegt, wie es z. B. z. Z. mit Frankreich der Fall ist, so können feindliche Wehrmachtangehörige, die sich mit Billigung des Gegners in seinem Staatsgebiet aufhalten, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Beispiel: Französische Soldaten werden im Einvernehmen mit Deutschland und Frankreich durch das von uns besetzte Gebiet transportiert, um auf einem anderen Kriegsschauplatz ihr Vaterland zu verteidigen. Wird jedoch ein Waffenstillstandsvertrag gekündigt, oder tritt er sonst außer

¹³⁾ RMilG. 21, 86.

¹⁴⁾ Urte. v. 18. Juli 1940: DR. 1940, 1836 = DJ. 1940, 1013.

Kraft und brechen Kämpfe erneut aus, so werden die sich mit Genehmigung der einen Partei in ihrem Gebiet aufhaltenden feindlichen Wehrmachtangehörigen Kriegsgefangene.

Den Kriegsgefangenen stehen also gegenüber das Sanitätspersonal, die Feldgeistlichen und die Zivilinternierten. Die Internierung ist eine völkerrechtlich nicht geregelte Freiheitsentziehung aus Anlaß oder im Interesse der Kriegführung. Die Genfer Konferenz im Jahre 1929 lehnte es ausdrücklich ab, eine vertragliche Regelung über die Internierung zu schaffen, da das ihre Zuständigkeit überschritten hätte. In der Hauptsache werden alle wehrpflichtigen Staatsangehörigen des Feindes interniert. In jüngerer Zeit hat sich jedoch eine Verschärfung dahingehend durchgesetzt, auch Greise, Frauen und Kinder zu internieren. Mit der Durchsetzung der englischen Auffassung vom Kriege „Volk gegen Volk“ tauchen auch wieder völkerrechtliche Gepflogenheiten auf, die schon überwunden schienen. Im Altertum und Frühmittelalter nämlich unterlagen alle Feindangehörigen einschließlich Greisen, Frauen und Kindern der Kriegsgefangenschaft. Auch die in der Gefangenschaft geborenen Kinder wurden Kriegsgefangene¹⁵⁾.

b) Entsprechende Anwendung der VO. auf nichtkriegsgefangene feindliche Staatsangehörige.

Eine direkte Anwendung der VO. auf nichtkriegsgefangene Staatsangehörige des Gegners ist ausgeschlossen. Wenn auch eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des „Kriegsgefangenen“ nicht besteht, so ist doch auf Grund der Aufzählung im KgfAbk. und der Ausnahmen hiervon im Verwundetenabkommen genau festgelegt, wer als Kriegsgefangener anzusehen ist. Eine Ausdehnung des Kreises ist daher nicht möglich. So hat auch das RG. mehrfach entschieden¹⁶⁾. Auch wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarung im Einzelfall festgelegt wird, daß die Bestimmungen der Kriegsgefangenenabkommen auf gewisse feindliche Staatsangehörige entsprechend anzuwenden sind, so werden die betreffenden feindlichen Staatsangehörigen nicht etwa Kriegsgefangene im Rechtsinne. Das RG. hat auch geprüft, ob eine entsprechende Anwendung der VO. auf sogenannte Zivilgefangene gemäß § 2 RStGB. möglich ist. Es hat die Frage zutreffend verneint. Für eine entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes sei nur Raum, wenn dadurch eine ungewollte Lücke des Gesetzes geschlossen werden könne, nicht aber, wenn der Gesetzgeber selbst der Anwendung der Strafbestimmung Grenzen gezogen habe, deren Überschreitung er nicht wünsche. Gegen eine ungewollte Lücke des Gesetzes führt das RG. an, daß die VO. vom 25. Nov. 1939 erst mehrere Monate nach Kriegsbeginn erlassen worden ist, als es in Deutschland schon unzählige Kriegsgefangene und Zivilgefangene gab. Die weitere Ausführung, unter Kriegsgefangenen würden nach feststehendem völkerrechtlichen Sprachgebrauch nur im Kriege gefangenommene Soldaten feindlicher Heere verstanden, ist, wie unter a) dargelegt, nicht ganz zutreffend. Sie müßte dahin abgewandelt werden, daß völkerrechtlich feststeht, wer Kriegsgefangener ist.

Das RG. meint, der Gesetzgeber müsse künftig auch den Fall des Umgangs mit Zivilgefangenen ausdrücklich unter Strafe stellen, falls er ein Bedürfnis dafür bejahet. Ein solches Bedürfnis scheint indes bisher nicht hervorgetreten zu sein. Das könnte daran liegen, daß die Zahl der Zivilinternierten im Verhältnis zu den Kriegsgefangenen sehr klein ist. Für die Zivilinternierten besteht kein Arbeitszwang. Sie kommen also höchstens bei freiwilliger Meldung auf eine Außenarbeitsstelle. Die Berührungsmöglichkeiten mit der Zivilbevölkerung und folglich auch die damit verbundenen Gefahren sind daher geringer. Dagegen wird man wohl nicht sagen können, daß die Zivilinternierten als solche nicht so gefährlich seien wie die Kriegsgefangenen. Auch sie sind und bleiben Feinde.

Neben den Kriegsgefangenen und den Zivilinternierten stehen als dritte Gruppe das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen. Eine unmittelbare Anwendung der VO. auf den Umgang mit ihnen kommt ebenfalls nicht in

Betracht. Denn sie sind nicht Kriegsgefangene, mögen sie auch im allgemeinen Sprachgebrauch manchmal etwas gedankenlos so bezeichnet werden. Für ihre rechtliche Stellung ist das ohne Bedeutung. Aber auch eine entsprechende Anwendung ist nicht möglich¹⁷⁾. Der Grund hierfür ist derselbe wie bei den Internierten. Bei Erlaß der VO. v. 25. Nov. 1939 war dem Gesetzgeber selbstverständlich bekannt, daß sich auch feindliches Sanitätspersonal und feindliche Feldgeistliche in deutscher Hand befanden. Hätte er den Umgang mit ihnen bestrafen wollen, so hätte er es aussprechen müssen. Das wäre ein leichtes gewesen, indem man z. B. nicht bloß vom Umgang mit Kriegsgefangenen gesprochen hätte, sondern vom Umgang mit Kriegsgefangenen „oder anderen Angehörigen einer feindlichen Wehrmacht“.

Es ergibt sich also das zunächst befremdliche Bild, daß der Umgang mit einem Kriegsgefangenen schwer bestraft wird, der Verkehr mit einem feindlichen Sanitätspersonal, der die gleiche Uniform trägt und auch Soldat ist wie der Kriegsgefangene, dagegen nicht. Aber auch hier kann geltend gemacht werden, ziffernmäßig stehe die Zahl des feindlichen Sanitätspersonals in keinem Verhältnis zu der der Kriegsgefangenen. Sanitätspersonal wird meist, soweit es aus militärischen Gründen nicht in seinen Heimatstaat zurückgesandt werden kann, nur in Lazaretten oder Krankenrevieren verwendet. Es hat keine Arbeitspflicht schlechthin. Es muß seine sanitären Verrichtungen fortsetzen (Art. 12 Abs. 3 Verwundetenabkommen¹²⁾). Die Angehörigen des feindlichen Sanitätspersonals haben zwar in ihrer Freizeit gewöhnlich eine größere Bewegungsfreiheit als die im Lager ständig festgehaltenen Kriegsgefangenen. Die Berührungsmöglichkeiten mit der Zivilbevölkerung sind aber doch nicht annähernd so groß wie bei den unendlich vielen dauernd auf Außenarbeitskommandos eingesetzten Kriegsgefangenen. — Übrigens ist auch dem in unserer Hand befindlichen feindlichen Sanitätspersonal durch Sonderbefehl jeder Umgang mit deutschen Frauen und Mädchen verboten. Näheres darüber unter IV. —

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber nur den Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe gestellt hat, beweist, daß das Verbot lediglich eine Schutzmaßnahme für die Landesverteidigung gegen Spionage, Sabotage und Zersetzung ist. Es entspringt also, wie unter I) ausgeführt, in der Hauptsache militärischen und nicht etwa rassopolitischen Gründen. Das geht noch aus folgender Tatsache hervor: In immer steigendem Maße werden ausländische Arbeiter in Deutschland eingesetzt. Sie kommen nur zu einem Teil aus befreundeten oder neutralen Staaten. Die Mehrzahl sind Angehörige der Feindstaaten, die schon niedergeworfen sind (Holländer, Belgier, Franzosen). Über den Umgang mit ihnen hat der Gesetzgeber keine besonderen Bestimmungen erlassen. Militärische und abwehrmäßige Gründe haben also bisher Schutzvorschriften nicht erfordert. Wenn aber bei der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen andere als militärische Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen wären, dann würden sie nicht nur für die Kriegsgefangenen, sondern im gleichen, wenn nicht noch in verstärktem Umfang für die sich frei als Arbeitskräfte in Deutschland bewegenden feindlichen Staatsangehörigen gelten. Daraus ergibt sich aber auch weiter, daß eine entsprechende Anwendung der VO. über den unbefugten Umgang mit Kriegsgefangenen auf die in Gewahrsam gehaltenen feindlichen Zivilinternierten, Angehörigen des Sanitätspersonals und Feldgeistliche ausgeschlossen ist. Für sie gilt lediglich die PolVO. über den Verkehr mit Gefangenen v. 20. Febr. 1941 (RGBl. I, 104).

4. Persönlicher Geltungsbereich der VO.

§ 6 VO. v. 25. Nov. 1939 besagt, daß § 4 im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen gilt, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Daraus könnte gefolgert werden, daß im übrigen Reichsgebiet die VO. nur für deutsche Staatsangehörige Geltung habe. Ein solcher Umkehrschluß wäre jedoch verfehlt. Die besondere Erwähnung des Protektorats beruht vielmehr auf der VO. über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren v. 3. April 1939 (RGBl. I, 704). § 1

¹⁵⁾ Grotius, De iure belli ac pacis Buch III Kap. 7 II.

¹⁶⁾ Urteile vom 18. Juli 1940: DR. 1940, 1836 = DJ. 1940, 1013, v. 5. Sept. 1940, 5 D 424/40 (unveröffentlicht), v. 5. Sept. 1940: DR. 1940, 1921, v. 24. Okt. 1940, C 227/40 5 StS 6/40 (unveröffentlicht) und v. 6. Jan. 1941: DR. 1941, 707.

¹⁷⁾ Eine höchstrichterliche Entscheidung ist hierzu noch nicht ergangen.

der VO. besagt, daß Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat nur Gültigkeit haben, wenn sich das aus ihrem Inhalt ergibt oder wenn sie es ausdrücklich bestimmt. Im übrigen Gebiet des Reichs kann jeder Ausländer Täter sein. Das ergibt sich klar aus § 4 Abs. 1 RStGB. in der Neufassung der VO. v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 755). Also auch der als freier Zivilarbeiter in Deutschland tätige Franzose begeht strafbaren Umgang mit Kriegsgefangenen, wenn er zu seinen Landsleuten, die hier in Kriegsgefangenschaft sind, in irgendwelche Beziehungen tritt.

5. Konkurrenzen

Die VO. v. 25. Nov. 1939 kann in Idealkonkurrenz stehen mit den Vorschriften über Landesverrat. So kann z. B. Beihilfe zur Flucht, begangen durch eine Zivilperson, nach § 91 b RStGB. und nach § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 strafbar sein. Ist der Täter ein deutscher Soldat, kann auch militärischer Ungehorsam nach § 92 MilStGB. in Betracht kommen. § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 ist nicht etwa *lex specialis* zu den anderen Strafvorschriften.

IV. Rechtslage auf seiten der Kriegsgefangenen

Die bisher erörterten VO.en sehen eine Bestrafung desjenigen vor, der mit Kriegsgefangenen Umgang pflegt. Die Kriegsgefangenen selbst unterliegen anderen Vorschriften.

Nach Art. 45 KgfAbk. unterstehen die Kriegsgefangenen dem im Heer des Gewahrsamstaates geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen. Jede Unbotmäßigkeit berechtigt ihnen gegenüber zu den Maßnahmen, die in den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Gewahrsamstaates vorgesehen sind. Innerstaatlich ist in Deutschland § 158 MilStGB. die Grundlage für Anwendung der sachlichen Strafrechtsbestimmungen. Er besagt, daß auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen nach Maßgabe seines Militärgrades die Vorschriften des deutschen MilStGB. entsprechende Anwendung finden. Nach § 3 MilStGB. werden strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt. Somit sind auch das RStGB. und die strafrechtlichen Nebengesetze auf Kriegsgefangene entsprechend anzuwenden¹⁸⁾.

Die Kriegsgefangenen unterliegen also auch der Strafvorschrift über militärischen Ungehorsam nach § 92 MilStGB. Ihnen ist durch besonderen Befehl strengstens verboten worden, sich unbefugt deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten. Sie sind darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl als militärischer Ungehorsam im Felde mit Gefängnis bis zu 10 Jahren, unter besonderen Umständen mit dem Tode bestraft werden können. Dieser Befehl gilt für alle in deutscher Hand befindlichen Kriegsgefangenen. In zahlreichen Fällen versuchten die Kriegsgefangenen Verstöße gegen den Befehl mit Unkenntnis zu entschuldigen. Daraufhin wurde

sichergestellt, daß neben der Bekanntgabe in der Muttersprache der Kriegsgefangenen der Befehl an deutlich sichtbarer Stelle in den Unterkünften der Kriegsgefangenen angeschlagen worden ist. Er wird bei Appellen häufig in Erinnerung gebracht. Über die Bekanntmachung werden Niederschriften oder Listen aufgenommen. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Kriegsgefangenen bei der Bekanntmachung zugegen waren.

Das Sanitätspersonal hingegen unterliegt nicht ohne weiteres dem MilStGB. Denn die Angehörigen des Sanitätspersonals sind ja nicht Kriegsgefangene. Sie üben aber mit der Krankenbehandlung eine Tätigkeit des Gewahrsamstaates aus, zu der er kraft Völkerrechts verpflichtet ist und für die ihm das in seine Hand gefallene Sanitätspersonal zur Verfügung steht. Er hat daher auch das Recht, die feindlichen Sanitätsdienstgrade seinen Gesetzen und Vorschriften zu unterstellen. Deutschland hat sie als Gefolge dem MilStGB. und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Auch das Sanitätspersonal ist dem ihm gegenüber erlassenen Verbot der Annäherung an deutsche Frauen und Mädchen unterworfen, und zwar als Gefolge. Ein Verstoß dagegen ist auch bei ihm unter den Voraussetzungen des § 92 MilStGB. als „militärischer Ungehorsam im Felde“ strafbar.

Im übrigen hat auch England den in seiner Hand befindlichen Kriegsgefangenen verboten, sich mit irgend jemand zu unterhalten, außer mit einem Lageroffizier oder Kriegsgefangenen, es sei denn, auf Befehl eines Lageroffiziers oder mit dessen besonderer Erlaubnis¹⁹⁾.

Das in Deutschland ergangene Verbot erstreckt sich nur auf die Annäherung mit deutschen Frauen und Mädchen. Der Verkehr mit nichtdeutschen Frauen und Mädchen ist also den Kriegsgefangenen nicht verboten. „Deutsch“ bedeutet hier nicht volkstümliche Zugehörigkeit, sondern Staatsangehörigkeit. Beispiel: Der Kriegsgefangene, der gutgläubig, wenn auch irrig, die Frauensperson, zu der er in Beziehung tritt, der Staatsangehörigkeit nach für eine Nichtdeutsche hält, ist strafflos (§ 59 RStGB.). Umgekehrt kann der Kriegsgefangene, der bei der Frauensperson irrig deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat, wegen Versuchs strafbar sein. Ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aber machen sich die betreffenden weiblichen Personen strafbar. Denn der § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 gilt ja auch für Ausländer (vgl. III 5). Eine andere Frage, die hier nur angedeutet werden kann, ist, ob etwa in diesen Fällen der Kriegsgefangene wegen Beihilfe zu einem Verbrechen nach § 4 VO. v. 25. Nov. 1939 bestraft werden könnte. Das wird wohl kaum möglich sein, da die Betätigung des Kriegsgefangenen zu der sogenannten „notwendigen“ Teilnahme gehört. Es lassen sich kaum Fälle denken, in denen das Verhalten des Kriegsgefangenen über die notwendige Teilnahme hinausgehen kann. Anders ist es bei der Anstiftung, da sie über die notwendige Teilnahme hinausgeht²⁰⁾.

¹⁸⁾ Appendix A Ziff. 6 der „Regulations for the maintenance of Discipline among prisoners of war“ von 1939.

²⁰⁾ Über notwendige Teilnahme vgl. u. a. Schönke, RStGB., Vorbem. VII vor § 47.

¹⁹⁾ RMiUG. 22, 116.

Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten

Von Amtsgerichtsrat Walter Brem in Schwabach, z. Z. in Nürnberg

(Frühere Übersicht: DR. 1941, 2422)

Verzeichnis der Abkürzungen

AkadZ. = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
DAutoR. = Deutsches Autorecht
DJ. = Deutsche Justiz
DR. = Deutsches Recht, Wochenausgabe
DStrR. = Deutsches Strafrecht
HRR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung

JRPV. = Juristische Rundschau für Privatversicherung
R. = Recht (Monatsbeilage der Deutschen Justiz)
RdK. = Recht des Kraftfahrers
VAE. = Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen
VrRundsch. = Verkehrsrechtliche Rundschau

Soweit nichts anderes angegeben, bedeutet die Ziffer vor dem Komma den Jahrgang, die nach dem Komma die Seitenzahl.

A. Materielles Recht

I. Zivilrecht

1. Schadensersatz

a) Nach BGB.

§ 31

1. Bei einer Haftung nach § 31 kein Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. (JRPV. 41, 195).

2. Der Fahrdienstleiter einer Reichsbahnnebenstelle ist kein verfassungsmäßiger Vertreter, sondern Verrichtungsgehilfe der Reichsbahn (§ 831) (R. 41, 289).

3. Der Zugführer ist Verrichtungsgehilfe der Reichsbahn (R. 41, 294).

§ 228

4. Die Wegräumung eines auf ein Eisenbahngleis gestürzten Lastkraftwagens durch Lokomotive ist unzulässig, wenn die Anwendung von Winden und anderen Hilfsmitteln möglich und nicht durch die Notwendigkeit sofortiger Gefahrenbeseitigung verhindert wird (VAE. 42, 25).

§ 249

5. Füllt der Gehilfe des Kraftwagenführers aus einer offenen Büchse Benzin in den geöffneten Vergaser des Wagens und läßt daraufhin der Führer den Motor an, so ist es voraussehbar, daß eine Fehlzündung entsteht, der Vergaser in Brand gerät, bei unvorsichtigem Verhalten des Helfers der Inhalt der Benzinbüchse sich entzündet, der Helfer im Schrecken die Büchse wegwirft und einen in der Nähe stehenden Arbeiter mit dieser trifft und verbrennt. Insoweit ist adäquater Kausalzusammenhang gegeben. Der Kraftwagenführer handelt fahrlässig, wenn er den Helfer nicht so überwacht, daß eine Entzündung des Benzins und eine Gefahr für die umstehenden Personen verhütet wird (JRPV. 41, 206).

6. Der adäquate ursächliche Zusammenhang kann wegen des Selbstverschuldens des Beschädigten nur verneint werden, wenn der von ihm begangene Fehler so außergewöhnlich ist, daß kein Mensch vernünftigerweise mit ihm zu rechnen braucht (R. 42, 5).

7. Adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn durch das Umfahren einer Gaslaterne die Mauer eines daneben befindlichen Kabelschachtes beschädigt und durch Entzündung des ausgeströmten Gases ein Brand in dem Schacht verursacht wird (JRPV. 42, 9).

8. Stirbt der durch Kraftfahrzeugunfall Verunglückte sieben Jahre später, so ist der Unfall ursächlich, wenn der Tod infolge des Unfalls früher eingetreten ist, als dies sonst der Fall gewesen wäre (VAE. 41, 199).

9. Hat eine Frau von 72 Jahren einen Kraftwagenunfall mit Quetschung der linken Seite und Verletzung des linken Beines gehabt, erleidet sie dann nach vier Wochen einen Schlaganfall mit Lähmung der linken Seite und stirbt sie einen Monat darauf an einem zweiten Schlaganfall, so ist der Unfall dafür nicht die Ursache (R. 41, 358).

10. Zum Ersatz verpflichtende Unfallneurose liegt vor, wenn der Verletzte durch den Unfall zwar körperlich nicht geschädigt wurde, aber infolge falscher Verarbeitung des Schreckerlebnisses seelisch erkrankt (VAE. 41, 182).

11. Wegen der Beschädigung eines Kraftwagens muß der Schädiger die Reparaturkosten ersetzen. Er kann dabei keinen Abzug dafür vornehmen, daß für alte Teile neue eingesetzt worden seien (HRR. 41 Nr. 993).

12. Der aus einem Verkehrsunfall Schadensersatzpflichtige muß auch die Anwaltskosten des Geschädigten erstatten. Dabei ist Zahlungsverzug des Ersatzpflichtigen nicht Voraussetzung. Der Beschädigte ist nicht verpflichtet, seine Ersatzansprüche zunächst selber geltend zu machen, um den Schaden zu mindern (§ 254 Abs. 2) (R. 42, 36).

13. Spricht nach der Lebenserfahrung der erste Anschein dafür, daß die Verletzung des Klägers ohne die schuldhaft falsche Behandlung durch den beklagten Arzt ohne besondere nachteilige Folgen hätte heilen können, so obliegt dem Beklagten die Beweispflicht, daß auch bei sachgemäßer Behandlung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine solche Heilung doch nicht bestanden habe (HRR. 41 Nr. 994).

Siehe Nr. 22 und 94.

§ 254

14. Die entsprechende Anwendung des § 254 BGB. auf den Ausgleichsanspruch zwischen ersatzpflichtigen Gesamtschuldnern ist zulässig und hat zur Folge, daß die Ausgleichung zwischen den Gesamtschuldnern zu gleichen Anteilen je nach der größeren oder der geringeren ursächlichen Bedeutung der Ersatzpflicht der einzelnen Gesamtschuldner begründenden Tatumstände und je nach ihrem größeren oder geringeren Verschulden in eine den Umständen nach angemessene Ausgleichung sich verwandelt und danach auch einem der mehreren Ersatzpflichtigen im Verhältnis zueinander der ganze Schaden allein auferlegt werden kann (HRR. 41 Nr. 1006).

Siehe Nr. 12, 18, 23, 99 und 125.

§ 276

15. Der Eigentümer und Halter eines Kraftwagens, der auf Grund des Reichsleistungsgesetzes verpflichtet wird, mit seinem Wagen einen Transport für den Anforderungen auszuführen, hat mit diesem einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Sofern er gegen die darin übernommenen Verpflichtungen verstößt, haftet er dem Anfordernden nach § 276 BGB. (DAutoR. 42, 23).

Siehe Nr. 68.

§ 282

16. Die Vorschrift gilt nicht für Beförderungsverträge und ähnliche Verträge. Vielmehr muß der Schuldner in diesen Fällen nur dann seine Schuldlosigkeit beweisen, wenn der erste Anschein für sein Verschulden spricht (HRR. 41 Nr. 813).

Siehe Nr. 14.

§ 631

Siehe Nr. 15.

§ 823

17. Bei Einstellung eines jugendlichen Kraftwagenführers darf sich der Wagenhalter nicht mit den vorgelegten Zeugnissen begnügen, sondern muß vor der Einstellung Erkundigungen über seine sittlichen Eigenschaften einziehen. Eine Probefahrt bietet dafür keinen Ersatz, weil sie nur die Kontrolle der fahrtechnischen Fähigkeiten des Einstellenden ermöglicht (HRR. 41 Nr. 815).

18. Der Kraftfahrer, der mit einem stark überladenen Lastwagen mit 40 km/h Geschwindigkeit an einer schwer einzusehenden Grundstücksausfahrt vorüberfährt, handelt schuldhaft und ist für die Tötung eines aus ihr herauskommenden Pferdes verantwortlich. Den halben Schaden muß aber der Eigentümer selbst tragen, wenn sein Fuhrknecht den ausfahrenden Wagen vom Bock gelenkt hat, obwohl er dabei keine Übersicht haben konnte, nicht aber das Pferd hinausgeführt hat (R. 41, 234).

Anm.: Eine so weitgehende Haftung des Straßenbenützers gegenüber dem Ausfahrenden kann bei besonderen Umständen begründet sein, kann aber mit Rücksicht auf § 17 StraßVerKO. nicht verallgemeinert werden.

19. Der Beifahrer eines Krafttrades hat nicht ohne weiteres die Befugnis zum Geben von Richtungszeichen. Für irreführende Zeichen haftet er (VAE. 41, 203).

20. Wer zur Beleuchtung eines Gefährtes, das er nachts auf der Straße stehenläßt, eine Petroleumlampe benützt und diese vorher nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Brennfähigkeit prüft, handelt fahrlässig (R. 42, 4).

21. Der Führer eines Kraftwagens hat den durch einen Reifenschaden entstandenen Unfall verschuldet, wenn er die Fahrt mit schadhaften Mänteln der Reifen antritt, mag auch bei leichten Wagen regelmäßig Reifenwechsel erst nach 40 000 km nötig und der Wagen erst 36 000 km gefahren sein (R. 42, 5).

22. Steht fest, daß ein Fahrer durch Bremsen den tödlichen oder sonst schweren Unfall nicht mehr verhüten konnte, so darf der Umstand, daß er auch keinen Bremsversuch gemacht hat, als ursächlich für die Schwere des Unfalls nur angesehen werden, wenn besondere Umstände die hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, daß bei geringerer Wucht des Stoßes die Folgen auch geringer gewesen wären (R. 42, 38).

23. Wer den Kraftfahrzeugführer zum Alkoholgenuß verleitet, hat den durch dessen Fahruntüchtigkeit herbeigeführten Unfall mitverschuldet (VAE. 42, 28).

24. Für die Straßenbahn gilt während der Verdunkelung nicht der Grundsatz, daß ein Fahrzeug nur so rasch fahren darf, daß es innerhalb der vom Führer zu überschendenden Strecke zum Halten gebracht werden kann (HRR. 41 Nr. 882).

25. Wird der schienengleiche Übergang an einer verkehrarmen Landstraße zum Rangieren mitbenutzt, so ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, dort einen Warnposten mit roter Fahne aufzustellen (VAE. 42, 30).

26. Gehwege einer Landstadt von 4 bis 5000 Einwohnern brauchen nicht vor Beginn des Hauptverkehrs gestreut zu werden. Dieser setzt im Monat März nicht vor 7 Uhr ein, auch wenn in einzelnen Zugangsstraßen von Fabriken schon vorher vorübergehend größerer Verkehr herrscht (HRR. 42 Nr. 143).

27. Für die Frage, ob eine Straße fehlerhaft angelegt ist, ist der Stand der Technik zur Zeit der Anlegung der Straße maßgebend, nicht die Zeit des späteren Unfalls infolge der angeblich fehlerhaften Anlegung (HRR. 41 Nr. 881).

28. Von der Straßenbauverwaltung kann nicht gefordert werden, daß die in der Straßendecke durch den Verkehr entstandenen Löcher immer sofort wieder beseitigt werden. Es muß ihr eine gewisse Frist gelassen werden (HRR. 41 Nr. 881).

29. Eine Mulde von 10 bis 15 cm Durchmesser mit abgeflachtem Rand und einer Vertiefung von 2 bis 3 cm auf einer Straße oder einem Platz kann nicht als gefährlich angesehen werden (VAE. 41, 195).

30. Zur Beseitigung von Schneewehen auf einem nicht viel befahrenen, aber doch nicht bedeutungslosen Wege innerhalb von drei Tagen ist eine Landgemeinde auch in der Kriegszeit selbst dann verpflichtet, wenn sich unter den drei Tagen zwei Feiertage befinden (R. 41, 235).

31. In Großstädten muß vor Freigabe einer instandgesetzten Straße ein verantwortliches Organ der Stadt die unbedingte Verkehrssicherheit der Straße feststellen (VAE. 42, 26).

32. Für Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht bei dem Bau einer Reichsstraße haftet neben dem Reich (§ 831) das Land, dem die Verwaltung der Straße nach den Weisungen des Reiches übertragen ist (R. 42, 5).

33. Einem verletzten Lohnempfänger müssen als Verdienstaufschlag außer dem Nettolohn noch die Lohn- und Bürgersteuerbeträge und die Beiträge zur Angestelltenversicherung bezahlt werden, Krankenkassenbeiträge dagegen erst von dem Tage an, an dem er aus der Kasse ausgesteuert wird (R. 41, 235).

Siehe Nr. 103 und 94.

§ 831

34. Leidet der mit der Erfüllung der Streupflicht Beauftragte an Rheumatismus, so ist der Streupflichtige zu erhöhter Sorgfalt bei der Überwachung verpflichtet, weil anzunehmen ist, daß sich der Gehilfe seiner Gesundheit wegen bei ungünstiger Witterung schonen werde (VAE. 41, 223).

35. Bei einem beschränkten Bahnübergang an einer Straße mit besonders großem Verkehr muß die Überwachung des Schrankenwärters so organisiert sein, daß Unregelmäßigkeiten in der Schrankenschließung alsbald zur Kenntnis der Eisenbahn gelangen (DAutoR. 42, 21).

36. Es steht dem Entlastungsbeweis nicht entgegen, wenn der im Wagen mitfahrende Dienstherr gegen ein plötzliches Manöver des Fahrers, das den Unfall herbeiführte, nichts unternommen hat, selbst wenn den Fahrer Verschulden trifft (VAE. 41, 181).

37. Die Belassung eines Straßenbahnfahrers im Fahrdienst steht dem Entlastungsbeweis nicht entgegen, wenn der Fahrer zwar vorher mehrere Unfälle gehabt, bei keinem aber ein erhebliches Verschulden des Fahrers festgestellt werden konnte (VAE. 41, 199).

Siehe Nr. 1, 2, 3 und 32.

§ 833

38. Ein Bauer, der seinen Knecht angewiesen hat, mit der Kuhherde auch die Ränder eines Weges mit schwachem Verkehr abzuweiden, kann sich wegen Ver-

schuldens nicht auf den Haftungsausschluß nach Satz 2 berufen, wenn ein Motorradfahrer, der sein Rad durch die Herde schiebt, von einer Kuh verletzt wird (R. 41, 294).
Siehe Nr. 127.

§ 839

39. Die Reichsstraßenbauverwaltung übt bei dem Ausbau und der Unterhaltung der Reichsstraßen keine öffentliche Gewalt aus (HRR. 41 Nr. 881).

40. In Ausübung öffentlicher Gewalt handelt ein Beamter oder Soldat nicht schon deshalb, weil er ein Vorgesetzter ist und einen Untergebenen an einer solchen Handlung, wie er sie begangen hat, hätte hindern müssen (R. 42, 38).

41. Der mit der Entleerung der Briefkästen beschäftigte Kraftfahrer der Reichspost handelt dabei in Ausübung öffentlicher Gewalt. Beschädigt er die Gesundheit eines Straßenbenutzers, so verletzt er eine ihm diesem gegenüber obliegende Amtspflicht (HRR. 41 Nr. 964).

42. Dienstfahrten, die der Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Postwesens dienen, liegen auf hoheitsrechtlichem Gebiete und verlieren diese Eigenschaft nicht dadurch, daß ein Beamter ohne Führerschein den zu der Fahrt benutzten posteigenen Wagen steuert (R. 41, 235).

43. Nicht jede dienstliche Kraftwagenfahrt der Deutschen Reichspost ist Ausübung öffentlicher Gewalt, insbesondere nicht eine Fahrt, die der Instandsetzung ihres Kraftwagenparks dient (R. 41, 359, genauere Darstellung: HRR. 42 Nr. 74).

44. Der Wehrfiskus haftet für Verkehrsunfälle, die von Soldaten auf sogenannten Schwarzfahrten schuldhaft herbeigeführt sind, wenn der Umweg, auf dem sich der Unfall ereignet hat, nicht so groß ist, daß dadurch der Gesamtcharakter der Fahrt vollständig verändert wird. Ein Umweg in der Länge von einem Drittel des Gesamtweges bewirkt eine solche Veränderung nicht (HRR. 41 Nr. 814).

45. Die befehlswidrige Benützung eines Dienstkraftrades durch einen Wehrmachtsangehörigen fällt nicht in den Wirkungsbereich der Ausübung öffentlicher Gewalt. Ein militärischer Verbotsbefehl ist ausreichend zur Verhütung von Schwarzfahrten durch Militärpersonen. Besonderer Vorkehrungen bedarf es daher nicht (DJ. 42, 218).

46. Bei Ansprüchen aus Handlungen von ~~SS~~-Angehörigen ist, wenn es sich um Angehörige der allgemeinen ~~SS~~ handelt, die Klage gegen die NSDAP. zu richten. Handelt es sich um Angehörige der ~~SS~~-Verfügungstruppen und der ~~SS~~-Totenkopfverbände, so ist die Klage gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, dieser wieder vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffeln der NSDAP. in München, zu richten. Maßnahmen der Verkehrspolizei gehören nicht zu den Obliegenheiten der Totenkopfverbände (R. 41, 359).

47. Durch § 898 RVO. wird die Haftung des Reichs auch aus § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. ausgeschlossen (R. 41, 359).

48. Soweit der Verletzte für einen Schaden, den er durch einen Unfall erleidet, von der gesetzlichen Krankenversicherung Ersatz bekommt, wird die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine nach § 839 BGB. haftpflichtige Person angerichtet worden war. Der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsausfallschadens, der nicht durch die Krankenversicherung gedeckt ist und für den deshalb die Amtshaftung bestehen bleibt, geht nach § 1542 RVO. auf die Krankenversicherung zur Deckung ihres Aufwandes für Krankengeld und Unterhaltskosten im Krankenhaus während des gleichen Zeitraums über (DR. 41, 2245).

49. Welche Anforderungen im Rahmen des Abs. 3 an die Sorgfaltspflicht des Verletzten zu stellen sind, kann je nach den Umständen verschieden sein. Dabei wird auch auf das Maß der bei dem Beschädigten vorauszusetzenden Einsicht und Geschäftsgewandtheit sowie auf die Möglichkeit, die Rechtslage durch Einziehung von Erkundigungen oder von Rechtsrat zu klären, Rücksicht zu nehmen sein. Schon leichtes Verschulden zieht den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach sich (R. 41, 294).
Siehe Nr. 56.

Siehe Nr. 14. § 840

§ 843

50. Die Unpfändbarkeit der Renten nach §§ 843, 844 BGB. hindert nicht, daß der Ersatzpflichtige den Ersatzansprüchen der Geschädigten einen Ausgleichsanspruch wegen eigener Schuld des Verletzten bzw. Getöteten an der Herbeiführung des schädigenden Ereignisses entgegenhält (R. 42, 6).

Siehe Nr. 50. § 844

§ 845

51. Bei der Dauer der Rente für die Dienste eines durch Unfall getöteten Sohnes ist zu berücksichtigen, wann dieser mutmaßlich geheiratet und einen eigenen Hausstand gegründet hätte. Für diesen Zeitpunkt können die äußere Erscheinung des Getöteten und dessen wirtschaftliche Verhältnisse Anhaltspunkte geben (VAE. 41, 181).

§ 846

52. Die Erben des nach einem Kraftfahrzeugzusammenstoß Verstorbenen müssen sich das mitwirkende Verschulden des Getöteten anrechnen lassen. Dies gilt auch im Bereich des Kraftfahrzeuggesetzes (HRR. 42 Nr. 204).

§ 847

53. Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist auch zu berücksichtigen, daß der Verletzte eine aussichtsreiche Stellung infolge des Unfalls verlor, auch wenn nicht beweisbar ist, daß er sich diese dauernd erhalten hätte (VAE. 41, 199).

§ 852

54. Wird ein Reichsbeamter durch einen Unfall im Dienst verletzt und infolge eines auf den Unfall zurückzuführenden Herzleidens in den Ruhestand versetzt, so geht sein Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger soweit auf das Reich über, als dieses ihm Ruhegehalt gewährt. Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt, sobald der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Herzleiden auf Grund ärztlichen Gutachtens mit genügender Sicherheit geltend gemacht werden kann (JRPV. 41, 212 und DR. 42, 139).

55. Hat der Unfallverletzte zunächst noch annähernd das gleiche Arbeitseinkommen wie vor dem Unfall, so hat er vor dem Eintritt der Minderung des Einkommens keine Kenntnis von einem Schaden infolge Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit gehabt und es kann die Verjährungsfrist daher noch nicht zu laufen begonnen haben (VAE. 41, 181).

Anm.: In dieser Allgemeinheit bedenklich. Es kommt darauf an, ob sich die Erwerbsminderung überblicken ließ und anzunehmen ist, daß der Berechtigte diesen Überblick hatte. Vgl. RGZ. 73, 309.

56. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt ausreichende Kenntnis der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Amtshandlung voraus (R. 42, 38).

b) Nach Kraftfahrzeuggesetz

§ 7

57. Ist das Kraftfahrzeug von der Wehrmacht beschlagnahmt und einem anderen zur Benützung zugewiesen, so ist der Eigentümer nicht mehr Halter (VAE. 41, 182).

58. Der Repräsentant einer Gewerkschaft, der seinen Kraftwagen gegen Zahlung eines Kilometergeldes auch für Zwecke der Gewerkschaft benützt hat, verliert seine Eigenschaft als Halter des Wagens nicht dadurch, daß ihm die Benützung desselben nach Kriegsausbruch nur zu Fahrten im Dienst der Gewerkschaft gestattet ist, welche ihm dafür ein im Vergleich zur Vorkriegszeit erhöhtes Kilometergeld zahlt (JRPV. 42, 26).

59. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn ein auf der Straße liegender Stein von den Rädern eines Kraftwagens erfaßt und in eine Schaufensterscheibe geschleudert wird (JRPV. 42, 16).

Siehe Nr. 45 und 102.

Siehe Nr. 52. § 9

Siehe Nr. 52. § 10

Siehe Nr. 65. § 17

§ 24

60. Glaubt der Angeklagte, er habe den rechtmäßigen, bindenden dienstlichen Befehl erhalten, die Fahrt auch ohne Führerschein auszuführen, so ist ein Verschulden nicht nachzuweisen (VAE. 41, 182).

§ 48

61. Soweit möglich, müssen die Verkehrsvorschriften auch im Rahmen des § 48 StraßVerkO. eingehalten werden (VAE. 41, 182).

c) Nach anderen Vorschriften

§ 1 RHattpfIG.

62. Daß ein an unbeschränktem Bahnübergang haltender Lastkraftwagen fahrlässigerweise von seinem Fahrer unter Mißachtung der Warnzeichen des herannahenden Zuges unerwartet wieder in Bewegung gesetzt wird, vor den Zug gerät und der Insasse getötet wird, ist nicht als höhere Gewalt anzusehen (R. 42, 45).

63. Ein Eisenbahnunternehmer handelt schuldhaft, wenn er nicht prüft, ob die für das Überqueren von Straßenkreuzungen durch Züge angeordneten Sicherungsmaßnahmen auch bei der durch den Krieg gebotenen Verdunkelung ausreichen. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er die von der Aufsichtsbehörde geforderten Maßnahmen getroffen habe (VAE. 42, 5).

§ 1 BeamtHattpfIG. v. 22. Mai 1910

64. Ist ein Angehöriger des Sicherheits- und Hilfsdienstes Soldat im Sinne dieser Vorschrift? (DR. 41, 1480 und R. 41, 247).

Anm.: Die Frage ist zu verneinen. Einschlägig für die Haftung ist § 18 der 1. DurchfVO. z. LuftschutzG. (RGBl. 1939, I, 1631).

§§ 1, 3 BeamtHattpfIG. v. 22. Mai 1910

Siehe Nr. 44.

Art. 131 WeimVerf.

Siehe die Entscheidungen zu § 839 BGB.

§ 124 DBG.

65. Die Vorschrift beschränkt den Anspruch des Beamten sachlich. Soweit der Beamte darüber hinaus von einem Dritten Ersatz erlangt hat, kann dieser Dritte nicht gegenüber dem Reich Ausgleich beanspruchen, weil soweit ein Anspruch des Reiches nicht bestanden hat, also auch nicht übergehen konnte. Soweit aber Ansprüche des Beamten auf Ersatz des Sachschadens in Betracht kommen, gilt allein § 17 KraftfG. (DR. 41, 2342).

Anm.: Anderer Ansicht RG.: DR. 41, 666 (670).

§ 898 RVO.

Siehe Nr. 47.

§ 1542 RVO.

66. Für Verkehrsunfälle, die sich vor dem 1. Jan. 1939 ereignet haben, und die hieraus entstandenen und auf einen Versicherungsträger übergegangene Schadensersatzansprüche gilt § 1542 RVO. in der alten Fassung. „Unfall“ i. S. des Art. 3 § 9 Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 17. Febr. 1939 ist nur ein Betriebsunfall i. S. der RVO. (HRR. 41 Nr. 884).

67. Das Mitglied eines öffentlichen Versicherungsträgers, einer Krankenkasse oder Unfallberufsgenossenschaft ist nicht verpflichtet, sich wegen seiner Ersatzansprüche an diese zu wenden. In diesem Falle stehen ihm aber auch keine Ersatzansprüche gegen den Schädiger zu, soweit der Versicherungsträger auf Grund der RVO. Leistungen gewähren muß (DAutoR. 42, 16).

Siehe Nr. 135.

Art. 3 § 9 Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 17. Febr. 1939

Siehe Nr. 66.

§ 2 ArbOG.

68. Der Schutz, den ein Unternehmer dem angestellten Kraftwagenfahrer vor Ersatzansprüchen Dritter, die durch leichte Fahrlässigkeit des Fahrers beschädigt worden sind, gewähren muß, umfaßt nicht nur anteilige Befreiung von den Schadensersatzansprüchen des Verletzten, sondern auch von den Kosten des Rechtsstreits zwischen dem Dritten und dem Fahrer, sowie von den Kosten der Zwangsvollstreckung (R. 41, 376 und DR. 42, 476).

§ 2 PersSchädVO.

69. Die Fahrt eines Wehrmachtkraftwagens einer mobilgemachten Truppe kurz vor dem 1. Sept. 1939 ist nicht ohne weiteres „unmittelbare Vorbereitung von Kampfhandlungen“ (VAE. 42, 29).

2. Versicherungsansprüche

§ 67 VVG.

70. Für die Anwendung des § 67 VVG. ist es belanglos, aus welchem Rechtsgrund der Versicherungsnehmer verlangen kann, vom Dritten entschädigt zu werden. Ein echtes Gesamtschuldverhältnis — mit Ausgleichspflicht nach § 840 BGB. — liegt auch dann vor, wenn mehrere Haftpflichtige den Verletzten aus unerlaubter Handlung, einer von ihnen einem der mehreren Beschädigten daneben auch aus Vertrag haftbar sind. Bei einer Haftung nach § 31 BGB. kommt ein Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. nicht in Frage (JRPV. 41, 195).

71. Die Vorschrift gilt nur für die Schadensversicherung, daher nicht für die Krankenversicherung, weil diese Personenversicherung ist (VAE. 41, 223).

72. Für die Anwendung der Vorschrift ist es belanglos, aus welchem Rechtsgrund der Versicherungsnehmer von dem Dritten Entschädigung verlangen kann (R. 41, 368).

§ 70 VVG.

73. Ist der Abschluß einer Versicherung üblich, so trifft den Erwerber der Sache eine Erkundigungspflicht hinsichtlich des Bestehens einer Versicherung. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und unterläßt er die Kündigung in der in § 70 Abs. 2 VVG. vorgesehenen Monatsfrist, so kann er sich nachträglich auf die Nichtkenntnis von dem Bestehen einer Versicherung nicht berufen und muß die Versicherung fortsetzen (DJ. 41, 1095).

§ 149 VVG.

74. Die Haftpflichtversicherungsgesellschaft muß einem Kraftwageneigentümer auch dann Versicherungsschutz gewähren, wenn sie im Schaffensprozeß geltend gemacht wissen will, daß der Eigentümer nicht mehr Halter des Wagens sei, selbst wenn ihre Pflicht zur Gewährung von Versicherungsschutz dann entfällt, wenn die Haltereigenschaft nicht mehr besteht (R. 41, 368).

75. Übernimmt die Haftpflichtversicherungsgesellschaft die Rechtsverteidigung des Versicherten in dem gegen ihn angestregten Schadensersatzprozeß, dann liegt darin in der Regel die Anerkennung des Versicherungsanspruchs. Ein späterer Widerruf dieses Anerkenntnisses widerspricht in der Regel Treu und Glauben, das gilt jedenfalls dann, wenn die Gesellschaft von vornherein über die Sach- und Rechtslage im Bilde ist (R. 42, 14).

76. Bei der Vertragsabrede, daß die Versicherung lediglich für die mit der Benutzung eines Privatwagens verbundenen Gefahren gelte, genießen nur solche Fahrten Versicherungsschutz, die den persönlichen Bedürfnissen des „Privatwagen“besitzers zu dienen bestimmt sind (JRPV. 42, 4).

§ 150 VVG.

77. Die Vorschrift begründet keine unmittelbare Kostspflicht der Versicherungsgesellschaft als Zweitschuldnerin für die Gerichtskosten, welche im Rechtsstreit des Verletzten gegen den schadensersatzpflichtigen Versicherungsnehmer von diesem erfordert werden (JRPV. 42, 12).

§ 4 AVB.

78. Auch bei Umschreibung einer Versicherung auf das neuerworbene Fahrzeug des Versicherten beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Einlösung des Nachtrags. Soll er vorher eintreten, so bedarf es einer besonderen Deckungszusage (JRPV. 41, 192).

§ 3 AKB.

79. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Führer eines Omnibusses nicht im Besitze des in § 9 VO. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr v. 13. Febr. 1939 genannten Ausweises ist. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsvertrag schon vor Einführung dieser Ausweispflicht abgeschlossen war (JRPV. 42, 14; R. 42, 46).

II. Strafrecht

1. Strafgesetzbuch

§ 73

80. Die Dauerstrafat der Trunkenheit im Verkehr kann Tateinheit zwischen der fahrlässigen Körperverletzung und der anschließend begangenen Verkehrsflucht herstellen (VAE. 41, 188).

81. Die mißbräuchliche Benutzung eines gekennzeichneten Kraftwagens verbindet bei dieser Fahrt begangene Straftaten, wie Körperverletzung, Verkehrsflucht und Verkehrsübertretungen, hiermit und untereinander zur Tateinheit (VAE. 41, 205).

82. Zwischen Vergehen gegen § 139 a und solchen gegen § 330 c kann Tateinheit bestehen (R. 41, 369).

§ 139 a

83. „Verkehrsunfall“ i. S. dieser Vorschrift ist jedes Ereignis, das im öffentlichen Straßenverkehr einen Personen- oder Sachschaden herbeigeführt hat, wie das auch schon nach § 22 KraftfG. der Fall war (DR. 41, 2178).

84. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß ein anderer Verkehrsteilnehmer oder ein Dritter das Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat (R. 41, 369).

85. Der Sturz eines Fahrgastes aus der fahrenden Straßenbahn ist ein Verkehrsunfall i. S. des § 139 a auch dann, wenn er von einem anderen vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die Verkehrsflucht kann sogar von demjenigen begangen werden, der den Sturz herbeigeführt hat (DR. 41, 2658).

Anm.: Dabei dürfte Voraussetzung sein, daß die tatsächlichen Folgen des Sturzes über den direkten Vorsatz des Täters hinausgingen.

86. Verkehrsunfallflucht kann nicht nur am Ort des Unfalls begangen werden, sondern auch später an einem anderen Ort, der auf der Weiterfahrt erreicht wird. Es muß dazu aber ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Unfallort bestehen. Wird sich der Täter erst längst nach Beendigung der Fahrt seiner Beteiligung am Unfall bewußt und verwischt er dann etwaige Tatspuren, so entzieht er sich seiner Feststellung nicht durch die Flucht (DJ. 41, 1096).

87. Beteiligter an einem Unfall kann jeder sein, der in den Verdacht der Verursachung oder Mitverursachung des Verkehrsunfalls geraten ist, also möglicherweise als Täter in Anspruch genommen wird, insbes. auch wer mit dem Fahrer im Wagen Platz genommen hat (DJ. 41, 995).

88. Zur Feststellung der Art der Beteiligung nach § 139 a StGB. gehört auch die von einem zuständigen Beamten aufgegebene Blutentnahme zwecks Ermittlung des etwaigen Alkoholgehalts des Blutes (DJ. 41, 995).

89. Zum inneren Tatbestand genügt, daß der Täter sich überhaupt bewußt gewesen ist, einen Gegenstand angefahren oder überfahren und dadurch einen Menschen verletzt oder getötet oder einen nicht ganz unerheblichen Sachschaden verursacht zu haben. Hat der Täter sich über den Begriff eines „Verkehrsunfalles“ geirrt, so ist das für die strafrechtliche Beurteilung seiner Handlungsweise unerheblich (DJ. 41, 963).

Siehe auch Nr. 80, 81 und 82.

§ 222

90. Mit dem Auftauchen von Radfahrern auf der Autobahn muß der Kraftfahrer rechnen (VAE. 41, 224).

91. Die Frage, wann der ungenügende Zustand der Bremsen erkennbar geworden ist, bedarf dann besonders genauer Nachprüfung, wenn der Wagen ständig in einer Werkstatt beobachtet und instand gesetzt wurde (VAE. 42, 19).

92. Dem Kraftwagenfahrer kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er einen auf der Fahrbahn liegenden Betrunkenen bei Verdunkelung nicht rechtzeitig erkennt (DAutoR. 42, 23).

93. Der Kraftfahrer muß nach der Verkehrslage gegebenenfalls damit rechnen, daß auch ein von der linken Seitenstraße nach rechts einbiegendes Fahrzeug in seine Fahrbahn geraten könne (DAutoR. 42, 24).

94. Wenn es überhaupt zu einem Zusammenstoß mit einem in Fahrt begriffenen Kraftwagen gekommen ist, so ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, daß er auch dann zum Tod eines Beteiligten hätte führen können, wenn die Wucht des Anpralls geringer gewesen wäre. Nur ausnahmsweise kann der Tatrichter mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß bei richtigem Verhalten des Kraftfahrzeugführers ein unvermeidbarer Zusammenstoß so abgeschwächt worden wäre, daß schwere, insbes. tödliche Folgen vermieden worden wären (VAE. 42, 18).

Siehe auch Nr. 104.

§ 230

95. Der Kraftfahrer braucht nicht damit zu rechnen, daß Fußgänger zur Nachtzeit den Gehweg plötzlich verlassen und sich in die Fahrbahn begeben, ohne sich vorher zu vergewissern, ob Kraftfahrzeuge herannahen (DAutoR. 42, 15).

Siehe auch Nr. 124.

§ 316

96. Wer durch Bereitung eines Hindernisses auf der Fahrbahn den Führer eines in voller Fahrt befindlichen Zuges veranlaßt, die Gefahrenbremse zu betätigen, begründet die durch das plötzliche Bremsen ausgelösten Gefahren für die Fahrgäste des Zuges (VAE. 42, 17).

Anm.: Der Grundsatz dürfte auf den Fall entsprechend anwendbar sein, daß ein Kraftfahrer zu plötzlichem Bremsen gezwungen wird (§ 1 StraßVerkO.).

§ 330 c

Siehe Nr. 82.

2. Straßenverkehrsordnung

§ 1

97. Dem Vorfahrtsberechtigten geht das Vorfahrtsrecht nicht dadurch verloren, daß er übermäßig schnell fährt. Er kann sich zwar zunächst darauf verlassen, sein Vorfahrtsrecht werde von den anderen Verkehrsteilnehmern beachtet werden. Dem steht aber gegenüber, daß auch der Wartepflichtige ein verkehrsgemäßes Verhalten des auf der Hauptstraße Fahrenden zunächst erwarten darf und daß es zu den Verkehrspflichten auch des Vorfahrtsberechtigten gehört, nicht jede Rücksichtnahme auf den Verkehr außer acht zu lassen; denn die allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr steht über allen einzelnen Verkehrsregeln. Diese verschiedenen Grundsätze widersprechen sich nicht, können aber für die Beurteilung des einzelnen Falles einander entgegenwirken. Es ist dann Aufgabe des Tatrichters, das Ergebnis richtig abzuwägen (DR. 41, 2055).

98. Bei „Straßen gleichen Ranges“ (§ 13 StraßVerkO.) muß der Vorfahrtsberechtigte gegebenenfalls dem Umstand Rechnung tragen, daß die kreuzende Straße die größere Verkehrsbedeutung hat als die von ihm befahrene (VAE. 41, 183).

99. Wer durch fremde Schuld in Gefahr kommt, muß das ihm Mögliche zu ihrer Beseitigung tun. Insbesondere muß ein zu knapp überholter Radfahrer notfalls anhalten (VAE. 41, 200).

100. Fahrlässig handelt der Führer eines PKW., der an einem entgegenkommenden Lastzug auf einer nur 5,6 m breiten Fahrbahn mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h und im Abstand von 0,85 m vorbeifährt (VAE. 41, 201).

101. Im Krieg muß der Verkehrsteilnehmer mit Verwendung weniger geeigneter Arbeitskräfte im Verkehr rechnen (R. 42, 60).

102. Bei Dunkelheit ist mit dem plötzlichen Auftauchen von Hindernissen auf der Fahrbahn zu rechnen, und die Benützung der Fahrstraße durch Fußgänger trotz Bestehens eines gesonderten Gehwegs liegt nicht außerhalb

halb der allgemeinen Erfahrung. Eine Schrecksekunde kann in solchen Fällen nicht zugebilligt werden (HRR. 42 Nr. 144).

103. Überschreitet ein Fußgänger die Fahrbahn schräg, ohne das herankommende Kraftfahrzeug zu bemerken, so muß der Kraftfahrzeugführer, der ohne rechtzeitig gegebenes Warnzeichen an den Fußgänger heranfährt, damit rechnen, daß dieser infolge Erschreckens einige Schritte zurückspringt (HRR. 41 Nr. 884).

104. Ein allgemein gültiger Maßstab dafür, in welchem Mindestabstand ein Kraftfahrer einen Radfahrer überholen muß, wenn er nicht die ihm obliegenden Verkehrspflichten verletzen will, läßt sich nicht aufstellen. Grundsätzlich ist nur zu beachten, daß der Radfahrer im Stadtverkehr damit rechnen muß, daß jederzeit neben ihm ein Kraftwagen auftaucht, der ihn überholen will, und daß ein Kraftfahrer im allgemeinen nicht damit zu rechnen braucht, daß der Radfahrer durch das Überholen in Unruhe versetzt wird und in den Kraftwagen hineinfährt.

Lediglich deshalb einen größeren als den sonst als ausreichend zu betrachtenden Abstand zu wahren, weil der zu überholende Verkehrsteilnehmer noch im Kindesalter steht, kann vom überholenden Kraftfahrer in der Regel nicht verlangt werden (DR. 41, 2056).

105. Nach Lage der Umstände kann die Verkehrssicherheit die Verwendung nicht gesetzlich vorgeschriebener Fahrzeugausrüstungsgegenstände verlangen (VAE. 41, 200).

106. Der Kraftfahrzeugführer muß damit rechnen, daß die Räder des Wagens eine durch Gefrieren entstandene Fahrtrinne beim Einschlagen nicht sofort verlassen, und muß verhindern, daß der Wagen infolgedessen einen „Sprung“ macht (VAE. 41, 201).

107. Die für den Eisenbahnverkehr geltenden Sondervorschriften befreien die Eisenbahn nicht von der Pflicht, sich dort, wo sie öffentliche Straßen berührt, so zu verhalten, daß jede Gefährdung, Schädigung oder Verhinderung i. S. des § 1 StraßVerkO. unterbleibt (HRR. 41 Nr. 985).

108. Für den Verkehr auf Wegen im Kasernengelände gilt die StraßVerkO. entsprechend, wenn sie straßenmäßig ausgebaut und die Verkehrszeichen der StraßVerkO. verwendet sind (VAE. 42, 38).

Siehe auch Nr. 95, 96, 117 und 124.

§ 3

109. Muß der Kraftwagenführer wegen des Gegenverkehrs oder aus einem anderen Grund abgeblendet fahren, so muß er sein Augenmerk besonders stark auf Verkehrszeichen richten und hierauf auch seine Geschwindigkeit einrichten (VAE. 42, 39).

110. „Arbeitsstellen“ i. S. der Anlage 1 Buchstabe B I sind nicht nur solche Stellen, an denen tatsächlich gerade gearbeitet wird, sondern auch solche der Absperrung bedürftige Stellen, an denen die Arbeiten noch nicht begonnen haben oder unterbrochen sind (HRR. 42 Nr. 147).

§ 7

111. Der Fahrzeugführer muß zwar die Ladung auch während der Fahrt beobachten, doch muß ihm zugebilligt werden, daß er sich in mäßigen Zeiträumen, soweit möglich unter Benützung des Rückspiegels, von der Ordnungsmäßigkeit überzeugt (VAE. 41, 186).

Siehe auch Nr. 21.

§ 8

112. Bei Verdunkelung muß der Kraftfahrer die äußerste rechte Straßenseite einhalten, auch wenn die Möglichkeit besteht, daß am rechten Straßenrand sich Fußgänger und Radfahrer bewegen (HRR. 42 Nr. 144).

Anm.: Gleiche Ansicht siehe DJ. 41, 780.

113. Es ist technisch richtig, wenn zwei hintereinander fahrende Lastwagen nach links rückwärts gestaffelt fahren (JRPV. 42, 26).

Anm.: Anderer Ansicht: Müller, StraßVerkR., 13. Auflage, S. 942.

114. Die Vorschrift über Einhaltung der äußersten rechten Seite dient dem Schutz entgegenkommenden Verkehrs, nicht dem Schutz der die Fahrbahn überschreitenden Fußgänger (VAE. 41, 202).

Anm.: Bis zum Bemerkens des Gegenteils wird sich aber der Fußgänger auf die Einhaltung der rechten Straßenseite

seite durch Fahrzeuge verlassen können, insbesondere bei Nacht, wie im vorliegenden Fall, wo erst auf kurze Entfernung wahrnehmbar ist, ob das Fahrzeug rechts, in der Mitte oder links fährt.

115. Auf einer Landstraße, die keinen besonderen Gehweg für Fußgänger hat, sondern nur aus einer gepflasterten Fahrbahn und einem Sommerweg besteht, hat der Fußgänger wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die freie Wahl, welchen dieser Teile der Gesamtstraße er benutzen will, sofern der Verkehr auf ihnen nicht durch Sonderregelung irgendwie beschränkt ist (DJ. 41, 1016).

§ 9

Siehe Nr. 24 und 97.

§ 10

116. Ein Fahrzeug ist nicht mehr in Bewegung, wird also nicht mehr „überholt“, wenn es rechts heranfährt, um dort zu halten und Personen aus- oder einsteigen zu lassen (R. 42, 30).

117. Durch Abs. 1 Satz 3 wird das Vorbeifahren an einem an der Haltestelle haltenden Omnibus nicht verboten, weil kein „Überholen“ vorliegt. Der Vorbeifahrende muß aber die Grundregel des § 1 StraßVerkO. beachten (VAE. 42, 11). Genaue Sachverhaltschilderung siehe DR. 42, 176.

Siehe auch Nr. 104 und 115.

§ 13

118. Solange nicht das Verkehrszeichen nach § 13 Abs. 1 c angebracht ist, gilt für Straßen gleichen Ranges die allgemeine Vorfahrtsregel des § 13 Abs. 2 (HRR. 41 Nr. 1055).

119. Um Vorfahrt handelt es sich auch beim Einbiegen nach rechts, wenn es zum Begegnen mit einem von dort kommenden Fahrzeug führt, und zwar ohne Unterschied, von welcher Straßenseite der andere kommt (R. 42, 30). Genaue Schilderung des Sachverhalts siehe VAE. 42, 12 und DR. 42, 176.

120. Der Führer eines wartepflichtigen Fahrzeugs, der von seiner Fahrtrichtung nach links in eine Seitenstraße einbiegen will, braucht noch nicht anzuhalten, sobald er eines entgegenkommenden anderen Verkehrsteilnehmers ansichtig wird. Er darf seine Fahrt fortsetzen, wenn der Entgegenkommende seinerseits nach rechts abbiegt und damit den Anschein erweckt, daß er in die gleiche Seitenstraße einzubiegen beabsichtigt (DAutoR. 41, 127).

121. Zusammenstellung der Rechtsprechung des RG. zu den Zweifelsfragen des Vorfahrtsrechts siehe VAE. 41, 224.

Siehe auch Nr. 97, 98 und 131.

§ 17

122. Fährt ein 13 m langer Lastzug bei Dunkelheit und Verdunkelung langsam in ein links gelegenes Grundstück ein, so ist die Sicherung des von rechts kommenden Verkehrs durch einen Posten mit Laterne notwendig (VAE. 41, 185).

123. Der nach links in ein Grundstück Einbiegende muß auch noch beim Einbiegen ständig den Verkehr auch hinter ihm überwachen (VAE. 41, 204).

§ 24

124. Das Signalbild eines während der Dunkelheit auf öffentlicher Straße abgestellten Anhängers muß der Vorschrift des § 53 Abs. 1 StraßVerkZuO. entsprechen. Die Beleuchtung muß auch genügend gesichert sein und bei längerem Stehenlassen überwacht und kontrolliert werden (DR. 41, 2056).

Anm.: Vgl. die ähnliche Entsch. in HRR. 41 Nr. 1054. Siehe auch Nr. 20.

§ 37

125. Wird eine die Fahrbahn vorschriftswidrig schräg überschreitende Person durch herabfallende oder umfallende Gegenstände beschädigt, so kann sich der Ersatzpflichtige nicht auf § 37 StraßVerkO. zur Begründung eines Selbstverschuldens des Geschädigten berufen (DR. 42, 178).

126. Bei Verdunkelung muß der Fußgänger auch mangelhafte Gehwege benutzen, da die Begehung der Fahr-

bahn mit besonderen Gefahren verbunden ist (HRR. 42 Nr. 144).

Siehe auch Nr. 102.

§ 40

127. Ein Radfahrer vermag auf einen ihn frei begleitenden Hund nicht ausreichend i. S. des § 40 StraßVerkO. einzuwirken (HRR. 41 Nr. 883).

§ 48

128. Eine auf dienstlichen Befehl des Reichsarbeitsdienstes unternommene Fahrt fällt nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 48 StraßVerkO. (DAutoR. 42, 15).

3. Andere Gesetze

§ 51 StraßVerkZuO.

129. Für die Beleuchtungspflicht bei Anhängern ist der tatsächliche Unterschied in der Breite maßgebend, nicht der jeweilige, vorübergehende Stand z. Z. des Unfalls (Abs. 2) (VAE. 41, 187).

§ 1 KraftfGehrVO.

130. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist nicht Tatbestandsmerkmal des Vergehens gegen § 1 (DJ. 41, 1110).

Anm.: Zu prüfen ist aber, ob der Täter etwa irrtümlich die Einwilligung des Berechtigten angenommen hat.

§ 42 BOStrab.

131. Ein „Wegeübergang“ liegt nur dann vor, wenn die Straßenbahn die Straße lediglich überquert und beiderseits derselben auf einem besonderen Bahnkörper liegt. Andernfalls gilt für die Frage der Vorfahrt § 13 StraßVerkO.

§ 2 Vorl. Autob. Betr.- u. VerkO.

Siehe Nr. 90.

§ 4 VO. v. 6. Sept. 1939

132. Die Strafbarkeit mißbräuchlicher Kraftfahrzeugbenutzung setzt nur voraus, daß die Fahrt nicht durch das öffentliche Interesse, das zu der Kennzeichnung des Fahrzeugs geführt hat, gedeckt wird und der Täter sich dessen bewußt ist. Ein darüber hinausgehendes Bewußtsein allgemeiner Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich (R. 42, 28).

Siehe auch Nr. 81.

B. Prozeßrecht

I. Zivilprozeß

§ 92 ZPO.

133. Ist der Betrag der Forderung der einen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen abhängig und in das Ermessen des Gerichts gestellt, so kann das Gericht im Falle einer Zuvielforderung nach freiem Ermessen die Kosten nach § 92 Abs. 1 ZPO. verteilen (HRR. 41 Nr. 813).

§ 232 ZPO.

134. Führt in einer Haftpflichtsache eine Versicherungsgesellschaft den Prozeß für die beklagte Partei, dann sind Versehen des Sachbearbeiters der Versicherungsgesellschaft, z. B. Nichtbeachten der Berufungsfrist — wenn man einen Vergleich mit dem Anwaltsbetrieb zieht —, so zu bewerten wie die des Anwalts, nicht wie die seines Büropersonals und können deshalb nicht als unverschuldet angesehen werden (DR. 41, 2575).

§ 256 ZPO.

135. Klagt die Berufsgenossenschaft auf Erstattung der von ihr wegen eines Unfalles zu zahlenden Renten, so ist der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für etwaige weitere der Berufsgenossenschaft obliegende Aufwendungen nicht begründet (JRPV. 42, 44).

§ 271 ZPO.

136. Ist neben einer auf Leistung gerichteten Schadensersatzklage eine allgemeine Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht erhoben und wird demnächst bei Erhöhung des Leistungsantrags der Feststellungsantrag nicht wiederholt, so ist im Zweifel nicht anzunehmen,

daß die Feststellungsklage zurückgenommen, sondern nur, daß sie nicht weiterbetrieben worden sei (DR. 42; 172).

§ 282 ZPO.

137. Die Tatsache, daß ein Fußgänger auf der Fahrbahn mit einem Kraftfahrzeug zusammengestoßen ist, beweist nach dem ersten Anschein zunächst, daß er die Fahrbahn nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit betreten oder überschritten hat, daß er also den Unfall verschuldet hat (VAE. 41, 198).

138. Wird ein Fußgänger auf der für das Fahrzeug rechten Fahrbahnseite angefahren, so spricht der erste Anschein für Sorglosigkeit beim Überschreiten der Fahrbahn (VAE. 41, 202).

139. Verweigerung der Obduktion aus Pietät belastet die Erben nicht (VAE. 41, 198).

§ 286 ZPO.

140. In Verkehrsunfallsachen ist den Aussagen der Zeugen und noch mehr der am Unfall selbst Beteiligten wegen der Schnelligkeit der Vorgänge und der Schreckwirkung mit großer Vorsicht zu begegnen (VAE. 41, 198).

§ 287 ZPO.

141. Auch für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden gilt § 287 (R. 42, 7).

§ 322 ZPO.

142. Für die Rechtskraft eines Urteils ist auch beim Feststellungsurteil in erster Linie die Urteilsformel maßgebend. Bei Unklarheit müssen die aus dem Tatbestand ersichtlichen Anträge der Parteien und die Entscheidungsgründe zur Auslegung der Urteilsformel herangezogen werden (JRPV. 41, 215).

§ 4 LohnpfändVO.

143. Unpfändbarkeit der Renten nach §§ 843, 844 BGB. und Ausgleichsanspruch wegen eigener Schuld des Verletzten siehe Nr. 50.

§ 79 GKG.

144. Keine unmittelbare Kostenpflicht der Versicherungsgesellschaft als Zweitschuldnerin, siehe Nr. 77.

II. Strafprozeß

§ 261 StPO.

145. Ist nach den anerkannten Regeln ein bestimmter Blutalkoholgehalt festgestellt, dann kann das Gericht nicht aus eigener Sachkunde einen Teil dieses Alkoholgehalts als psychisch nicht mehr wirksam unbeachtet lassen (R. 42, 50 und HRR. 42 Nr. 95).

C. Anhang

146. § 879 ABGB. Wer bewußt an einer Schwarzfahrt teilnimmt und dabei verunglückt, kann seinen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer des Wagens nicht darauf stützen, daß dieser den Wagen mangelhaft verwahrt hatte (R. 41, 381).

147. § 879 ABGB. Wenn der Kläger selbst bei seiner Teilnahme an der Fahrt volle Kenntnis davon hatte, daß es eine Schwarzfahrt war, verstößt es gegen die guten Sitten, Ersatzansprüche wegen Ermöglichung der Schwarzfahrt zu erheben (JRPV. 42, 6).

148. § 1293 ABGB. Der Schadensersatzanspruch der Witwe des Getöteten gegen den Schadenstifter umfaßt alles, was ihr durch den Tod des Gatten tatsächlich entgangen ist. Zinsen von Aktien, die sie von ihrem Gatten geerbt hat, Lebensversicherungs- und vertragliche Unfallversicherungsbeträge können nicht als auszugleichende Vorteile angerechnet werden (DAutoR. 42, 24).

149. § 1295 ABGB. Wer einen Kraftwagen so mangelhaft verwahrt, daß ihn ein anderer jederzeit zu Schwarzfahrten benützen kann, haftet aus Verschulden nach allgemeinen Vorschriften für den auf der Schwarzfahrt eingetretenen Unfall. Zwischen dem Unfall und seiner Schuld besteht Ursächlichkeit im Rechtssinn (R. 41, 381).

150. § 1295 ABGB. Schwarzfahrten sind unter Anwendung der größten Sorgfalt zu verhüten (JRPV. 42, 6).

151. § 1295 ABGB. Wenn auch der Schmerzensgeldanspruch im allgemeinen einheitlicher Natur ist und auch die Schmerzen, die künftig noch entstehen werden, mitumfaßt, so gilt dies doch nicht für Fälle, in denen die Schmerzen später durch neue, unvorhersehbare weitere Folgen des schädigenden Ereignisses entstehen (R. 41, 320).

152. § 1304 ABGB. Ein ursächlicher Zusammenhang kann auch zwischen dem Unfall und Selbstmordversuchen bestehen, die der Verletzte wegen der durch den Unfall erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigung unternimmt. Zu beachten ist jedoch, ob nicht mangels genügender Willensanspannung mitwirkendes Verschulden in Betracht kommt (R. 41, 286).

153. § 1304 ABGB. Mitverschulden liegt vor, wenn der Geschädigte wissen mußte, daß er sich bei der Kraftwagenfahrt einem leichtsinnigen und unzuverlässigen Fahrer anvertraut hat (JRPV. 42, 6).

154. § 1315 ABGB. Eine einmalige Unvorsichtigkeit macht die verwendete Person noch nicht zu einer „untüchtigen“ (VAE. 41, 197).

Siehe auch Nr. 125.

155. §§ 1325, 1327 ABGB. Die Bemessung des Schmerzensgeldes in der Weise, daß ein Höchstbetrag der Entschädigung für die Schmerzen eines Tages festgesetzt wird, ist unzulässig, da viel zu schematisch, als daß sie den Belangen des Berechtigten gerecht werden könnte (JRPV. 41, 197).

156. § 1327 ABGB. Die Bezüge, die dem Geschädigten infolge des Unfalles aus Lebensversicherungs- und Unfallversicherungsverträgen zufließen, mindern seinen Anspruch gegen den Schädiger nicht (JRPV. 41, 189).

157. § 1489 ABGB. Die zum Laufbeginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis kann nicht durch verschuldete Unkenntnis ersetzt werden (R. 41, 286).

158. § 8 ÖstKraftHG. Die NSDAP. haftet aus § 8 mit, wenn ein Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen einen Kraftwagen der NSDAP. schuldhaft mangelhaft verwahrt hat, so daß eine Schwarzfahrt mit dem Wagen möglich war (R. 41, 382).

159. § 8 ÖstKraftHG. Zu den „Dienstleistungen beim Betrieb des Kraftfahrzeugs“ gehört auch die sorgfältige Unterstellung und Verwahrung des Wagens nach der Fahrt (JRPV. 42, 6).

160. § 8 ÖstKraftHG. Der Verzicht des Geschädigten auf Ersatzansprüche gegenüber einem der mehreren Gesamthäftpflichtigen hat nicht notwendig die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses allen Beteiligten gegenüber zur Folge (R. 42, 60).

161. §§ 65 Abs. 2, 123 Abs. 3 ÖstVVG. Das Kündigungsrecht des Erwerbers der versicherten Sache muß ebenso wie im deutschen Recht innerhalb eines Monats nach der Besitznahme der erworbenen Sache ausgeübt werden, siehe Nr. 73 (DJ. 41, 1095).

162. §§ 351 ff. ÖstZPO. Es ist Sache tatrichterlicher Würdigung, wenn und wieweit sich der Richter mangels hinreichender eigener Sachkunde dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt (HRR. 41 Nr. 901).

163. § 19 SudVVG. Die Verjährung zugunsten des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die ablehnende Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugeht. Ist der Versicherungsanspruch gepfändet, so bedarf es einer Zustellung an den Pfandgläubiger nicht, um den Beginn der Verjährung herbeizuführen. Das Pfandrecht, das dem Unfallgeschädigten gemäß § 127 VVG. an der Entschädigungsforderung zusteht, hat auf die Verjährung keinen Einfluß (JRPV. 41, 182).

164. § 48 SudKVG. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 1302 ABGB. tritt auch dann ein, wenn sich die Ansprüche gegen Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeug-eigentümer richten, vorausgesetzt, daß die in Anspruch Genommenen den Schaden verschuldet haben (JRPV. 41, 197).

165. § 51 SudKVG. siehe vorstehende Entscheidung.

Der Schadensersatz bei Kraftfahrzeugunfällen in den verbündeten, befreundeten, geschützten und besetzten Ländern während des Krieges

Von Dr. jur. Franz Schaeffer, Berlin

Seit mehr als zwei Jahren ist die deutsche Wehrmacht schon in beinahe sämtlichen europäischen Ländern in kriegswichtigen Aufgaben der verschiedensten Art eingesetzt. Und seit fast ebenso langer Zeit sind auch schon zahlreiche reichsdeutsche Zivilpersonen in den gleichen Gebieten unmittelbar für die Wehrmacht oder für die Kriegswirtschaft tätig. Da das Kraftfahrzeug bei diesem Einsatz eine große Rolle spielt, so ist es nicht zu verwundern, daß sich auch bereits eine große Anzahl von Kraftfahrzeugunfällen zugetragen hat, sowohl zwischen reichsdeutschen Zivilpersonen untereinander als auch ganz besonders zwischen Zivilpersonen und Kraftwagen der Wehrmacht, die natürlich der weitaus größte Kraftfahrzeughalter ist. Trotzdem herrscht über die bei solchen Fällen sich ergebende Rechtslage, insbesondere über das zur Anwendung gelangende Recht und über die Frage des Forderungsüberganges auf Versicherungsträger, allgemein immer noch große Unklarheit. Die folgenden Ausführungen sollen daher einer Klarstellung dienen oder, wo eine solche zur Zeit noch nicht möglich ist, zum wenigsten die bestehenden Schwierigkeiten aufzeigen.

Da die Unfälle, bei denen Fahrzeuge der Wehrmacht beteiligt sind, naturgemäß weitaus überwiegen, soll zunächst geprüft werden, inwieweit unfallgeschädigten reichsdeutschen Zivilpersonen selbst ein Schadensersatzanspruch gegen das Reich zusteht. Hieraus ergibt sich dann, inwieweit Regreßforderungen von Versicherungsträgern gemäß § 67 VVG. oder § 1542 RVO. berechtigt sind. Ferner wird sich daraus auch schließen lassen, inwieweit im umgekehrten Falle die Wehrmacht reichsdeutsche Zivilpersonen als Schadensstifter zum Schadensersatz heranziehen kann und wie sich die Rechtslage bei Unfällen zwischen reichsdeutschen Zivilpersonen untereinander oder zwischen Reichsdeutschen und Ausländern darstellt.

I.

Es liegt auf der Hand, daß sich die Fragen nicht einheitlich für sämtliche in Betracht kommenden außerdeutschen Gebiete beantworten lassen, da deren völkerrechtliche Stellung zum Reich eine ganz verschiedene ist. Es müssen vielmehr unterschieden werden:

- A. Die Gebiete verbündeter oder befreundeter Staaten, in denen sich Teile der Wehrmacht aus kriegswichtigen Gründen aufhalten (Bulgarien, Finnland, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei, Ungarn).
- B. Die Gebiete, die zum Schutz gegen den etwaigen Überfall durch eine andere Macht besetzt worden sind (Dänemark).
- C. Die Gebiete, deren dauernde Eingliederung in das Großdeutsche Reich oder Angliederung an dasselbe vorgesehen ist (Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Generalgouvernement und andere Ostgebiete).
- D. Die Gebiete feindlicher Staaten, die im Verlauf von Kriegshandlungen erobert wurden und bis zum Friedensschluß besetzt gehalten werden (Belgien, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Serbien, UdSSR.).

A. Die Gebiete zu A werden zu Zweifelsfragen am wenigsten Anlaß geben, da es sich durchweg um Gebiete völlig souveräner fremder Staaten handelt. Nach Art. 12 EGBGB. ist bei einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung das Recht des betreffenden ausländischen Staates anzuwenden mit der Einschränkung, daß nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach deutschen Gesetzen begründet sind. Da Art. 12 auch auf Kraftfahrzeugunfälle Anwendung zu finden hat, wäre also jeweils das Recht des Unfallortes zugrunde zu legen. Der Geschädigte darf dabei niemals besser gestellt werden als nach deutschem Recht, wohl aber ist es möglich, daß er ungünstiger abschneidet. Eine Inanspruchnahme auf Grund der Ge-

fährdungshaftung wird z. B. meist nicht möglich sein, da viele Fremdstaaten nur eine Verschuldenshaftung kennen.

B. Dänemark gehört zwar nicht zu den verbündeten Staaten, es hat sich aber unter Wahrung der eigenen Souveränität freiwillig unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt. Deshalb kommt auch hier nur die unter A angegebene Regelung in Frage.

C. Bei den unter C genannten Gebieten, die bereits unter deutscher Verwaltung stehen oder in ihrer Gesetzgebung von Deutschland maßgeblich beeinflußt werden, ist die Rechtsentwicklung noch nicht überall abgeschlossen. Die Tendenz geht jedoch überall dahin, durch Einführung des deutschen Rechts oder durch besondere örtliche Gesetzgebung stabile Verhältnisse zu schaffen.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen:

In Lothringen gilt seit 1. Febr. 1941, in Luxemburg seit 1. Okt. 1941, im Elsaß seit 1. Jan. 1942 das KraftfG.

Im Generalgouvernement gilt nach § 22 VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit v. 19. Febr. 1940 bei deutschen Staatsangehörigen deutsches Recht, soweit es nicht auf andere Rechte verweist. Da Art. 12 EGBGB. auf das Recht des Unfallortes verweist, würde formell also das polnische Recht Gültigkeit haben, und zwar kämen hier folgende Gesetze in Betracht:

Für die ehemals österreichischen Teile des Gouvernements das österreichische Gesetz v. 9. Aug. 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen in der bis 1919 gültigen Fassung. (Die später in Österreich erlassenen Änderungen sind nicht übernommen worden.)

Für die ehemals russischen Teile die Art. 153 ff. des durch VO. des Staatspräsidenten v. 27. Okt. 1933 eingeführten polnischen Rechtes der Schuldverhältnisse.

Es muß hier jedoch bemerkt werden, daß sich diese formal zweifellos richtige Konstruktion in der Praxis nicht durchzusetzen vermochte. Man ist offenbar zu der Ansicht gelangt, daß eine derart komplizierte Regelung den praktischen Erfordernissen nicht gerecht wird und daß außerdem bei Erlass obiger VO. kaum beabsichtigt war, der die Gültigkeit des deutschen Rechtes einschränkenden Bestimmung eine derartige Tragweite zu geben. Daher wird in der Praxis im Generalgouvernement jetzt durchweg das deutsche Recht angewandt.

D. Die meisten Schwierigkeiten bereitet der Schadensausgleich in den eigentlichen besetzten Gebieten. Hier ergibt sich folgende Lage:

1. Unter normalen Verhältnissen wäre auch hier gemäß Art. 12 EGBGB. das am Unfallort gültige Recht anzuwenden. Von amtlicher deutscher Seite ist jedoch fast stets die Ansicht vertreten worden, daß diese Regelung für den Kriegsfall nicht gilt, daß im Kriege vielmehr der Eroberer sein eigenes Recht mitbringt, zum mindesten für die eigenen Staatsangehörigen. Es wurde allgemein als mit dem Ansehen Deutschlands als siegender Macht für unvereinbar erklärt, daß für die Rechtsverhältnisse von deutschen Organisationen und Einzelpersonen, die sich im Vollzuge der Besetzung in dem feindlichen Lande aufhalten, das Recht des betr. feindlichen Staates zur Anwendung käme. Gestützt wird diese Ansicht auf Art. 43 des Haager Abkommens, das nach Art. 4 RVerf. bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts ist.

2. Nun müßte aber die Einführung des eigenen Rechts auf jeden Fall durch einen gesetzgebenden Akt erfolgen. Daß das eigene Recht mit dem Auftreten des Siegers einfach stillschweigend eingeführt wird, kann nicht unterstellt werden, denn es wird in manchen Fällen gar nicht möglich sein, ein Recht von einem Gebiet ohne weiteres auf ein anderes zu übertragen oder zwei Rechte — eins

für die Einheimischen, eins für die eigenen Staatsangehörigen — nebeneinander bestehen zu lassen. Ganz besonders im Verkehrsrecht würde dies zu unhaltbaren Zuständen führen. Es könnte z. B. vorkommen, daß zwei Straßenverkehrsordnungen nebeneinander bestehen, eine, nach der rechts gefahren wird, und eine, nach der links gefahren wird.

3. Von der Befugnis, deutsches Recht in den besetzten Gebieten einzuführen — sei es mit allgemeiner Gültigkeit, sei es nur für Reichsdeutsche —, ist bisher von den die gesetzgebende Gewalt ausübenden Stellen nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht worden. Gerade mit dieser ausnahmsweisen Einführung von deutschen Gesetzen ist aber noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht worden, daß eine allgemeine Einführung nicht beabsichtigt war. Dementsprechend mußte auch der Schadensausgleich von den zuständigen Stellen der Wehrmacht bearbeitet werden. Waren bei Schadensfällen feindliche Staatsangehörige beteiligt, so wurden deren Schäden als Kriegsschäden angesehen. Schäden des Reichs wurden nicht geltend gemacht, sondern aus Besatzungskosten gedeckt. Für den Schadensausgleich mit deutschen Staatsangehörigen dagegen fehlte es überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage, da weder deutsches noch fremdes Recht Gültigkeit hatte.

4. Um diese auf die Dauer untragbare Lücke auszufüllen, hat sich die Wehrmacht damit geholfen, daß die drei Wehrmachtteile Erlasse herausgegeben haben, nach denen Reichs- und Volksdeutschen bei Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen in den besetzten Gebieten eine Entschädigung gezahlt werden kann, sofern die Billigkeit und das Ansehen der Wehrmacht dies erfordern.

Die in den Erlassen vorgesehene Regelung war natürlich nur als vorläufige gedacht. Es sollte dadurch vor allem vermieden werden, daß einzelne Personen und Firmen längere Zeit ohne jede Entschädigung blieben und möglicherweise in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Es ist selbstverständlich eine durchaus unbefriedigende Lösung, wenn die Geschädigten, denen nach dem gesunden Rechtsempfinden zweifellos ein Anspruch auf Entschädigung zustände, darauf angewiesen sind, eine Billigkeitsentschädigung nachzusuchen. Außerdem hat der Erlaß als interne Verwaltungsanweisung Dritten gegenüber keinerlei Gesetzeskraft. Auch eine Anrufung der deutschen Gerichte kann an sich dadurch nicht verhindert werden.

II.

1. Ist der Geschädigte versichert, so ergeben sich auch in diesem Falle bei den unter A, B und C aufgeführten Gebieten kaum Schwierigkeiten, da die Geschädigten jeweils einen Rechtsanspruch haben, der gemäß § 67 VVG. oder § 1542 RVO. auf den Versicherungsträger übergeht oder abgetreten werden kann. Es könnte wohl eingewendet werden, daß, soweit der betr. auswärtige Staat nur eine Verschuldenschaft kennt, bei Haftung des Reichs gemäß Art. 12 EGBGB. auch die den Rückgriffsanspruch des Versicherungsträgers ausschließende Bestimmung des § 839 S. 2 BGB. Gültigkeit haben müsse, da der Versicherungsträger sonst günstiger gestellt wäre als nach deutschem Recht. Indessen muß dem entgegengehalten werden, daß nach deutschem Recht der Geschädigte auch bei Vorliegen eines Verschuldens seine Ansprüche ebenso auf das KraftfG. stützen kann, das eine derartige Beschränkung nicht kennt. Das Verhältnis des KraftfG. zum BGB. ist in dieser Hinsicht ja dergestalt, daß die Haftung gemäß KraftfG. dem Grunde nach die weitergehende ist, der Höhe nach dagegen die engere. Hat der Halter auf Grund der Gefährdungshaftung zu haften, so ist er beim Vorliegen eines Verschuldens erst recht haftpflichtig. Daher wäre lediglich, wenn der Höhe nach über den Rahmen des KraftfG. hinausgegangen wird, der Forderungsübergang auf die nach dem KraftfG. mögliche Grenze zu beschränken.

2. Anders dagegen ist die Lage wieder in den eigentlichen besetzten Gebieten. Da hier die Unfallgeschädigten keine gesetzlichen Schadensersatzansprüche haben, können auch keine Ansprüche auf einen Dritten übergehen. Ebensowenig kommt bei Versicherungsträgern eine Billigkeitsentschädigung in Frage, da die Voraussetzungen für Gewährung einer Billigkeitsentschädigung bei Ver-

sicherungsgesellschaften usw. regelmäßig nicht gegeben sind. Es war auch, da die o. a. Erlasse nur als eine vorübergehende Notlösung gedacht waren, von vornherein in Aussicht genommen, daß der Kreis der zu Entschädigenden möglichst eng gezogen bleiben sollte.

Bei Schadensfällen von Versicherten ist die bisherige Regelung in den besetzten Gebieten daher noch weniger befriedigend. Es liegt keinerlei Veranlassung vor, daß sich das Reich in den besetzten Gebieten von Schadensersatzleistungen freistellt, die es in der Heimat ohne weiteres zu tragen haben würde. Und ganz besonders in den die Mehrzahl bildenden Fällen nicht, wenn es sich um private Versicherungsgesellschaften handelt und wenn die Geschädigten sich ausdrücklich im Interesse der Wehrmacht oder der Kriegswirtschaft in den besetzten Gebieten aufhalten. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Versicherungsgesellschaften das Risiko für Unfälle in den besetzten Gebieten überhaupt nicht mehr übernehmen oder sogar auch schon bei den noch laufenden Versicherungen eine Entschädigung ablehnen.

Hier ist noch folgendes einzuschalten:

a) Für regelrechte Kriegsschäden sind in verschiedenen besetzten Gebieten von den örtlich zuständigen Stellen Kriegsschädenverordnungen erlassen worden. Sie weichen in ihren Bestimmungen vielfach voneinander ab, gewähren jedoch durchweg dem Geschädigten keinen klagbaren Anspruch.

b) Handelt es sich um ein Fahrzeug, das auf Grund des RLG. in Anspruch genommen wurde, so dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auch bei Unfällen in den besetzten Gebieten die Geschädigten Schadensersatzansprüche auf Grund des RLG. haben. Denn die in Anspruch Genommenen haben ihre Schadensersatzforderungen bei der Bedarfsstelle im Heimatgebiet geltend zu machen und haben keinerlei Einfluß darauf, wo ihre Fahrzeuge seitens der Wehrmacht verwendet werden. Unliebsame Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Falle nur, wenn die Geschädigten ihre Ansprüche auch auf andere Rechtssätze stützen, was nach der Entscheidung des RGZ. 165, 322 zulässig ist.

c) Es wird auch in erweiternder Auslegung eines RGUrt. v. 4. April 1941 (RGZ. 167, 1) die Ansicht vertreten, daß Art. 131 RVerf. als allgemeiner Staatsgrundsatz i. Verb. m. § 839 BGB. ohne Rücksicht auf die Reichsgrenzen überall dort Gültigkeit habe, wo eine Ausübung der öffentlichen Gewalt durch einen deutschen Beamten vorliegt. Bei dieser Folgerung könnten die Geschädigten also doch auch in den besetzten Gebieten einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch geltend machen. Indessen ist das erwähnte RGUrt. doch ausdrücklich auf die in das Großdeutsche Reich bereits eingegliederten Gebiete abgestellt. Dieser Auffassung folgt auch ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (MinBl. Nr. 12 v. 25. März 1942 S. 584). Außerdem ist eine solche Konstruktion deswegen kaum aufrechtzuerhalten, weil unter besonderen Verhältnissen ein deutscher Beamter auch im unbesetzten Gebiet eines völlig souveränen fremden Staates (z. B. eines verbündeten oder befreundeten Staates) in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln kann und dann auch in diesem Falle entgegen den Bestimmungen des Art. 12 EGBGB. deutsches Recht zur Anwendung kommen müßte.

Im übrigen aber kann auch in den drei letzterwähnten Fällen eine Entschädigung der Versicherungsträger nicht erfolgen, da nach allen diesen Bestimmungen dem Verletzten nur Schadensersatzansprüche zustehen, wenn er nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag. Hat der Geschädigte durch seine Versicherung Ersatz erlangt, so hat er gegen das Reich keinen Anspruch mehr, der auf einen Dritten übergehen könnte.

III.

1. Alles vorstehend Ausgeführte, mit Ausnahme dessen, was über die Billigkeitsentschädigungen, Kriegsschäden und das RLG. gesagt wurde, gilt nun auch im umgekehrten Falle, wenn von Zivilpersonen bei Kraftfahrzeugunfällen Wehrmachtsschaden verursacht wird.

Bei den unter A—C genannten Gebieten ist auch hier die Rechtslage verhältnismäßig einfach. Dagegen fehlt es in den eigentlichen besetzten Gebieten wieder an einer gesetzlichen Grundlage, da die besetzende Macht

zunächst nur mit dem feindlichen Staat in (völker-) rechtliche Beziehungen tritt, nicht aber mit den sich dort aufhaltenden Zivilpersonen gleich welcher Staatsangehörigkeit.

2. Das gleiche trifft für Schadensfälle zwischen reichsdeutschen Zivilpersonen zu. Doch darf wohl bei Zivilpersonen, die nicht im Vollzuge der Besetzung, sondern lediglich aus privatgeschäftlichen Gründen (wenn auch mittelbar im Interesse der wirtschaftlichen Kriegsführung des Reichs) außerhalb der Reichsgrenzen tätig sind, auch in den besetzten Gebieten die Gültigkeit des Rechtes am Unfallort bejaht werden.

3. Ebenso dürften gegen eine Anwendung des örtlichen Rechtes bei Unfällen zwischen reichsdeutschen und einheimischen oder sonstigen ausländischen Zivilpersonen in den besetzten Gebieten kaum Bedenken bestehen. Denn wollte man auch hier ein Fehlen jeglicher rechtlichen Beziehungen unterstellen, so könnte nicht einmal ein gewöhnlicher Kaufvertrag zwischen einem Reichsdeutschen und einem Einheimischen rechtsgültig zustande kommen. Hier wäre auch im Streitfalle die Zuständigkeit der einheimischen Gerichte gegeben.

IV.

Für eine Abhilfe der in den besetzten Gebieten bisher bestehenden Schwierigkeiten dürften vor allem drei Möglichkeiten gegeben sein.

1. Die o. a. Erlasse der Wehrmacht werden dahingehend erweitert, daß auch Versicherungsträgern Billigkeitsentschädigungen gezahlt werden können. Hiermit würde die bestehende Notlösung in einer wichtigen Punkte verbessert, aber nicht als solche beseitigt werden.

den. Die unter III aufgeführten Schwierigkeiten würden dadurch überhaupt nicht berührt werden.

2. Es wird durch eine authentische Interpretation Klarheit darüber geschaffen, daß das Reich von der ihm nach Art. 43 des Haager Abkommens zustehenden Befugnis, in den besetzten Gebieten deutsches Recht einzuführen, generell keinen Gebrauch macht, so daß, soweit nicht von den örtlich zuständigen Befehlshabern oder Reichskommissaren besondere Verordnungen erlassen sind, das Recht des betreffenden Staates auch für die Rechtsbeziehungen deutscher Staatsangehöriger untereinander gilt.

Diese Regelung dürfte mit dem amtlicherseits bisher vertretenen Standpunkt schwer vereinbar sein (s. o. die Ausführungen unter I, D, 1).

3. Es wird in allen besetzten Gebieten für die Rechtsbeziehungen von deutschen Staatsangehörigen untereinander — zum wenigsten auf den wichtigsten Rechtsgebieten — das deutsche Recht eingeführt und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt, soweit nicht von den örtlich zuständigen Befehlshabern oder Reichskommissaren entgegenstehende Spezialverordnungen erlassen sind. (Dabei wäre von vornherein einer rechtlichen Konstruktion entgegenzutreten, daß bei Gültigkeit des deutschen Rechts auch Art. 12 EGBGB, Gültigkeit hat, der auf das ausländische Recht hinweist, so daß also letzten Endes doch wieder das ausländische Recht Gültigkeit hätte.) D. E. wäre dies die beste und praktischste Lösung.

Da, je länger die Besetzung andauert, sich auch auf anderen Rechtsgebieten bei den zwischen Reichsdeutschen entstehenden Rechtsbeziehungen immer mehr Schwierigkeiten ergeben werden, so ist zu hoffen, daß baldigst eine allgemeine klare Regelung durch die zuständigen Stellen erfolgt.

Ausgleichsansprüche gegen Behörden

Von Dr. Werner Wussow, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Berlin

I.

In der grundsätzlichen Regelung des Rechts vom ursächlichen Zusammenhang liegt insofern bereits eine gewisse Härte, als eine volle Schadensersatzhaftung auch dann besteht, wenn der Verpflichtete nur eine einzelne von vielen Ursachen des Schadens vertreten muß. Wenn daher die übrigen Ursachen in Naturereignissen, nicht aber in menschlichen Handlungen bestehen, so bleibt der betreffende einzelne Schädiger mit dem gesamten Schaden des Verletzten belastet. Dem entspricht bei mehreren zur Verursachung eines Schadens beitragenden Personen die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Verletzten. Dieser kann mithin jeden beliebigen Schädiger in Höhe seines ganzen Schadens in Anspruch nehmen.

Aus dieser Regelung ergeben sich andererseits die sog. Ausgleichsansprüche, durch welche der Schaden im Innenverhältnis zwischen den Haftpflichtigen je nach dem Grade der Verursachung gemäß § 426 BGB. oder § 17 KraftfG. verteilt wird. Diese Vorschrift bzw. der durch sie begründete Ausgleichsanspruch hat das Gesamtschuldverhältnis gegenüber dem Verletzten ausnahmslos zur Voraussetzung. Es muß daher immer geprüft werden, ob für jeden einzelnen zum Ausgleich gestellten Betrage der mit der Rückgriffklage verfolgte Schädiger auch dem Verletzten gegenüber haftbar sein würde.

In der Praxis ist der Versuch gemacht worden, diese Voraussetzung des Ausgleichsanspruches über § 823 Abs. 2 BGB. zu umgehen. Der Schädiger, welcher an den Verletzten geleistet hat, legt zu diesem Zwecke dar, seine Belastung mit einer Haftung gegenüber dem Verletzten beruhe auf dem schuldhaften Verhalten des anderen Schädigers. Wenn dieser daher auch aus irgendwelchen rechtlichen Gründen zur Leistung an den Verletzten direkt nicht verpflichtet sei, so habe er dennoch durch sein Verhalten den Mitschädiger unmittelbar dadurch in seinem Vermögen beschädigt, daß er dessen Haftung gegen-

über dem Verletzten zur Entstehung gebracht habe. Der Tatbestand, durch welchen bei einem Unfall diese Belastung mit der Haftung eingetreten sei, verstoße aber gegen die StraßVerKO. oder andere als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anerkannte Bestimmungen.

Das Reichsgericht hat diesen Versuch, von der Voraussetzung eines Gesamtschuldverhältnisses bei Erhebung von Ausgleichsansprüchen loszukommen, zurückgewiesen. Es hat in DR. 1940, 1779 darauf hingewiesen, daß § 823 Abs. 2 noch nicht erfüllt sei, wenn die verletzte Rechtsnorm überhaupt als Schutzgesetz zu gelten habe; vielmehr müsse weiter geprüft werden, ob sie auch zum Schutze des gerade beschädigten Rechtsgutes geschaffen worden sei. Die hier im allgemeinen in Rede stehenden Rechtsnormen, wie insbesondere die StraßVerKO., dienen aber nur zum Schutze der in § 823 Abs. 1 BGB. erwähnten Rechtsgüter, d. h. insbesondere der Körperintegrität und des Lebens. Die Belastung mit einer Haftung stelle jedoch einen reinen Vermögensnachteil dar, zu dessen Verhinderung die StraßVerKO. nicht erlassen sei. Diese Rechtsprechung stimmt schon mit den Ausführungen einer Entscheidung des RG. in RGZ. 53, 315, auch mit RGZ. 82, 190 überein und kann nur gebilligt werden. Nach diesseitiger Auffassung ist auch davon auszugehen, daß im Rahmen des Haftpflichtrechts überhaupt keine Schutzgesetze bestehen, welche derartige allgemeine Vermögensinteressen zu schützen bestimmt sind. Ich darf hierzu auf meine Ausführungen in VAE. 1941, 1 verweisen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, daß Ausgleichsansprüche ausnahmslos ein Gesamtschuldverhältnis der beteiligten Schädiger gegenüber dem Verletzten voraussetzen. Prüft man auf dieser Grundlage die Ausgleichsansprüche gegenüber den staatlichen Behörden und insbesondere der Wehrmacht, so ergibt sich ein Unterschied, je nachdem, ob der Verletzte selbst Beamter oder Soldat ist oder nicht. Hat der

Verletzte keine dieser beiden Eigenschaften, so würde bei mehreren Schädigern grundsätzlich eine Haftung der Behörde gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. entfallen. Denn der Verletzte könnte von dem anderen Schädiger Ersatz erlangen, womit die Haftung der Behörde wegfällt. Von den angesichts der Pflichtversicherung für Kraftfahrer praktisch sehr seltenen Fällen, daß die Zwangsvollstreckung gegen den anderen Schädiger fruchtlos ausfällt, soll hier abgesehen werden. § 839 Abs. 1 Satz 2 schließt grundsätzlich die Gefährdungshaftung nach § 7 KraftfG. nicht aus (RGZ. 145, 177). Ebenso bleibt eine Vertragshaftung bestehen (VAE. 40, 197). Es muß infolgedessen bei derartigen Verletzten geprüft werden, ob der einzelne Anspruch auf Grund der Bestimmungen des KraftfG. oder auf Grund vertraglicher Beziehungen begründet ist. In diesem beschränkten Rahmen haftet die Behörde dem Verletzten, sie ist somit Gesamtschuldnerin neben dem anderen Schädiger und ist diesem je nach dem Grade der Verursachung des Unfalles ausgleichspflichtig.

Sind beide Schädiger Behörden, so findet § 839 Abs. 1 Satz 2, abgesehen von dem Falle einer vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens, weder zugunsten der einen, noch zugunsten der anderen Behörde Anwendung. Zwischen den beiden Behörden würde in diesem Falle daher ein unbeschränkter Ausgleichsanspruch gegeben sein.

Hinsichtlich des Kraftfahrers der Behörde bewirkt § 839 BGB. regelmäßig in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. einen vollen Ausschluß der Haftung. Liegt keine Ausübung öffentlicher Gewalt vor, so gilt dennoch für den behördlichen Kraftfahrer bei Dienstfahrten der § 839 Abs. 1 Satz 2, so daß er insoweit ebenso wie die Behörde selbst zu behandeln ist, falls diese auf Grund des Art. 131 die Haftung übernehmen muß. Soweit der Fahrer daneben auch aus § 18 KraftfG. in Anspruch genommen wird, hat das RG. in RGZ. 139, 149 sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch gegenüber der KraftfG.-Haftung des Fahrers der Grundsatz des § 839 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommen müsse. Die Entscheidung ist aus dem Zwecke des Gesetzes, den Fahrer zu schützen, begründet worden. Man wird nicht bestreiten können, daß sich diese Entscheidung in einem Gegensatz zu der herrschenden Rechtsprechung hinsichtlich der Behörde selbst befindet. Denn auch hier könnte man mit dem gleichen Recht aus dem Sinne des § 839 BGB. die Folgerung ziehen, daß bei Ersatzleistung durch einen anderen Schädiger die Behörde unbedingt frei ausgehen sollte. Dennoch läßt die Rechtsprechung hier die KraftfG.-Haftung unberührt durch den § 839 BGB. bestehen. Es muß daher stark bezweifelt werden, ob das RG. auch heute noch zugunsten des behördlichen Kraftfahrers seine Entscheidung in RGZ. 139, 149 aufrechterhalten würde. Zur Begründung läßt sich auch nicht anführen, daß § 18 KraftfG. lediglich eine Umkehrung der Beweislast enthalte. Vielmehr ergibt der Wortlaut der Vorschrift eindeutig, daß hier neben dem BGB., auf welches durch Anführung des § 16 KraftfG. besonders hingewiesen wird, eine selbständige Haftungsgrundlage geschaffen werden sollte. Immerhin ist festzustellen, daß zur Zeit, soweit ersichtlich, das RG. von seiner Entscheidung in RGZ. 139, 149 noch nicht wieder abgerückt ist.

Ein voller Ausgleichsanspruch sowohl gegenüber der Behörde wie gegenüber dem Kraftfahrer besteht dann, wenn es sich bei der Entstehung des Schadens nicht um die Ausführung dienstlicher, in den Rahmen der Amtspflichten fallender Verrichtungen gehandelt hat. In diesen Fällen scheidet § 839 BGB. überhaupt aus, der Fahrer haftet nach § 823, die Behörde nach §§ 823 und 831 BGB. genau wie irgendein Privatmann. Für diese Fälle bedarf es hier keiner besonderen Erörterung.

II.

Ist der Verletzte seinerseits Beamter im staatsrechtlichen Sinne des DBG. oder aber Wehrmatsangehöriger, so gelten wesentlich andere Grundsätze. In diesen Fällen wird die Haftung der an der Verursachung des Schadens beteiligten Behörde gegenüber dem Verletzten durch § 124 DBG. und bzw. § 134 WFVG. geregelt. Danach haftet keine öffentliche Behörde einem

Beamten oder Soldaten, vielmehr ist dieser auf die öffentlich-rechtlichen Versorgungsbezüge nach den erwähnten Gesetzesbestimmungen beschränkt. Diese Versorgungsbezüge werden ausschließlich von der Behörde bezahlt, in deren Diensten der Verletzte gestanden hat, nicht etwa von derjenigen Behörde, welche für den Unfall verantwortlich ist. Unter beiden gibt es keine Ausgleichsansprüche.

Gleichzeitig wird durch § 124 DBG. ein Ersatzanspruch gegen die Bediensteten der Behörde ausgeschlossen, eine Bestimmung, die sich allerdings in § 134 WFVG. nicht wiederfindet.

Die somit geschaffene Regelung entspricht genau der des § 898 RVO. Wie durch diesen Ansprüche des Verletzten gegen seinen Betriebsunternehmer ausgeschlossen werden, so vernichtet § 124 DBG. die Ansprüche des verletzten Beamten gegen jede öffentliche Behörde. Aus dieser Gleichstellung folgt, daß offenbar ein Gesamtschuldverhältnis zwischen einer Behörde und einem anderen Schädiger sicherlich insoweit nicht zur Entstehung gelangt, wie der Schaden des Verletzten über die von der Behörde gewährten Versorgungsbezüge hinausgeht. Denn insoweit haftet die Behörde überhaupt nicht. Insoweit entfällt mithin jedweder Ausgleichsanspruch.

Es bleibt daher lediglich die Frage, ob etwa wegen der Leistung dieser Versorgungsbezüge in deren Höhe ein Gesamtschuldverhältnis zwischen der Behörde und einem anderen Schädiger zur Entstehung gelangen kann. Das RG. hat diese Frage in der Entscheidung RGZ. 129, 128 ff. bejaht. Die Gründe dieser Entscheidung können aber einer Nachprüfung nicht standhalten. Einmal verlangt der Begriff des Gesamtschuldverhältnisses eine gewisse Zweckgemeinschaft zwischen den Leistungen der beiden Schuldner. Wenn nun auch im vorliegenden Falle für beide Teile die Wiedergutmachung des dem Verletzten entstandenen Schadens eine wesentliche Rolle spielt, so beruhen doch andererseits die Leistungen aus dem Beamtengesetz in erster Linie auf dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt einer staatlichen Unterhaltungspflicht gegenüber den Beamten und den Angehörigen der Wehrmacht, nicht dagegen auf dem Gesichtspunkt einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. Dies ergibt sich schon daraus, daß § 124 DBG. sich gleichmäßig auf alle Unfälle eines Beamten erstreckt, ganz gleich, ob es sich um Dienstunfälle oder um Privatunfälle handelt, und gleich, ob die Behörde im zivilrechtlichen Sinne für den Unfall verantwortlich ist oder nicht. Zur Erläuterung dieser Ausdehnung des § 124 DBG., ebenso wie des § 139 DBG. auf sog. Privatunfälle sei darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen in dem fünften Abschnitt des die Versorgungsbezüge behandelnden Teiles des Beamtengesetzes stehen; der Abschn. 5 bezieht sich aber auf alle vorhergehenden Abschnitte gleichmäßig. Weiter spricht für diese Auffassung, daß auch der § 1542 RVO., dem die Regelung des Beamtengesetzes offensichtlich nachgebildet ist, nicht nur für Berufsunfälle, sondern auch für die allgemeine Invalidenversicherung gilt.

Kann man mithin schon bezweifeln, ob die für ein Gesamtschuldverhältnis erforderliche Zweckgemeinschaft hier noch vorliegt, so kommt weiter hinzu, daß § 139 DBG. bzw. § 134 Abs. 2 WFVG. einen Rechtsübergang der Ansprüche gegen den anderen Schädiger genau analog dem § 1542 RVO. zugunsten der Behörde geschaffen hat. Infolgedessen steht die Behörde rechtlich genau so wie die Berufsgenossenschaft in den nach der RVO. zu entschädigenden Unfällen. Hier hat aber das RG. nach anfänglichem Schwanken in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß die Berufsgenossenschaft sich ein Mitverschulden des Betriebsunternehmers niemals im Sinne einer Ausgleichspflicht entgegenhalten zu lassen brauche (RGZ. 153, 38). Der Unterschied zur Berufsgenossenschaft besteht hier nur darin, daß der aus dem Rechtsübergang Berechtigte nicht mit dem als Schädiger in Frage kommenden Betriebsunternehmer rechtlich identisch ist, wogegen die Behörde sowohl als Schädiger wie auch als Inhaber des Rückgriffsanspruchs aus § 139 DBG. in Betracht kommt. Dies kann aber an der sonst völlig gleichartigen Rechtslage nichts ändern. Man wird daher nach der Fassung des Gesetzes zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß bei Verletzungen von Beamten und Wehr-

machtsangehörigen Ausgleichsansprüche gegen die mitschuldige Behörde überhaupt nicht bestehen. Hinsichtlich der Bediensteten werden Ansprüche bei Beamten gemäß § 124 DBG. ebenfalls ausgeschlossen; bei Wehrmächtsangehörigen fehlt die entsprechende Gesetzesbestimmung, indessen wird praktisch hier fast immer der Ausschluß der Haftung aus § 839 BGB. zu folgern sein.

Dieses Ergebnis ist unbestreitbar unbillig. Der andere Schädiger muß ganz verschiedene Ersatzbeträge aufbringen, je nachdem ob sein Mitschädiger zufällig eine Behörde ist oder nicht. Auch wenn $\frac{9}{10}$ des Verschuldens auf seiten der Behörde liegt, muß er den vollen Schaden allein tragen und infolge des Rechtsüberganges oft sogar in wesentlichem Umfang an die beteiligte Behörde selbst zahlen! Diese einseitig fiskalische Regelung befriedigt nicht. Wenn der Staat vor diesen Ansprüchen geschützt werden sollte, so dürfte die Abbürdung nicht wahllos dem Zufall überlassen werden, es müßten vielmehr andere Wege gefunden werden, um die Gesamtheit für solche Schäden eintreten zu lassen. Das aber sind nur Anregungen an den Gesetzgeber.

III.

Ist der Verletzte zwar nicht Beamter oder Wehrmächtsangehöriger, wohl aber Angestellter oder Arbeiter in einem Betriebe des Reichs, so findet zugunsten des Reichs § 898 RVO. genau ebenso Anwendung wie bei den Gefolgschaftsmitgliedern privater Betriebe, und zwar auch, wenn das Reich aus § 839 bzw. Art. 131 WeimVerf. haften würde (RGZ. 167, 385). Auch hier entfallen mithin Ausgleichsansprüche (RGZ. 153, 38); da das Reich einschließlich der Reichsbahn eine einheitliche Rechtsperson darstellt, bestehen auch dann keine Ausgleichsansprüche, wenn die an der Verursachung des Unfalls beteiligte Behörde nicht die Dienststelle des Gefolgschaftsmitgliedes ist (RGZ. 166, 257). Dagegen stellen die Länder und Kommunalverbände insoweit eigene Rechtspersonen dar. Wegen der Unfälle ihrer Angestellten und Arbeiter, die von Reichsbehörden zu vertreten sind, können daher Ersatzansprüche gegen das Reich erhoben werden; hier wird allerdings bei Vorhandensein anderer Schädiger vielfach der Ausschluß der Haftung durch § 839 Abs. 1 Satz 2 zu beachten sein.

Aus Forschung und Lehre

Der Staat des Mittelalters¹⁾

In dem vorliegenden Werk hat der Verf. als einer der besten Kenner des Lehnrechts seine bisherigen Forschungen auf diesem Gebiet erweitert und in einer allgemeinverständlichen Form zur Darstellung gebracht, so daß nunmehr auch für den Nichtfachgelehrten eine ausgezeichnete wissenschaftliche Orientierungsmöglichkeit über dieses für die deutsche und europäische Verfassungsgeschichte grundlegende Gebiet besteht. Die vergleichende Verfassungsgeschichte des Mittelalters verdient nicht nur vom Standpunkt rein geschichtlichen Interesses, sondern auch im Hinblick auf die allgemeine staats- und verfassungsrechtliche Problematik der Gegenwart höchste Beachtung. Wir stehen in einer Zeit, die sich verfassungsrechtlich wie völkerrechtlich immer mehr von den Grundlagen des neuzeitlichen reinen Staatsprinzips mit seinen Abwandlungen des liberal-konstitutionellen und demokratischen Staates entfernt.

Durch zwei Faktoren ist dabei die Neuformung unserer politischen Lebenswelt entscheidend bestimmt:

1. den deutschen Reichsgedanken und
2. die Neuordnung der europäischen Einheit auf völkischer Grundlage.

In dieser Situation liegt es nahe, dem Mittelalter ein besonderes Interesse zuzuwenden, denn hier finden wir eine mächtige deutsche Reichsgestaltung, die die Einheit Europas führend geordnet hat. Das mittelalterliche Reich kann allerdings nicht als unmittelbares Vorbild für die europäische und deutsche Gestaltung der Gegenwart betrachtet werden, wohl aber muß es für unser politisches und rechtliches Geschichtsbild eine gesteigerte Bedeutung erhalten. Es erscheint in diesem Zusammenhang angebracht, sich kurz über die Wandlungen Rechenschaft abzulegen, die auf Grund des Weltbildes der Gegenwart die Bewertung des mittelalterlichen Reiches und insbesondere des Lehnsstaates erfahren muß.

Bis in die Gegenwart hinein reichen für eine Bewertung von Mittelalter und Lehnsstaat die Vorurteile der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, die im Mittelalter nur eine „dunkle“ Zeit sehen konnten, der gegenüber der Rationalismus der modernen Staats- und Gesellschaftsordnung als das wahre Fortschrittsprinzip erschien. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts versuchte zwar die deutsche Romantik, mit zum Teil unzulänglichen Mit-

teln, das Mittelalter in seiner Großartigkeit zu verstehen, sah dabei jedoch die mittelalterlichen Verhältnisse vielfach in einem allzu Wirklichkeitsfernen Licht. Die durch den Freiherrn vom Stein begründete Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica ist als großes bleibendes Werk der deutschen Wissenschaft aus dem Geiste der Romantik entstanden. Im übrigen aber wurden im 19. Jahrhundert die Grundfragen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung durch die Brille der eigenen liberalen Verfassungssystematik gesehen. Man war geneigt, nur die Vorbilder eigener liberaler und parlamentarischer Gestaltungsformen positiv zu bewerten. Bezeichnenderweise gehen die grundlegenden Forschungen Otto von Gierkes von dem Gegensatz zwischen „Genossenschaft und Herrschaft“ aus. Das Lehnswesen mußte dabei negativ gewertet werden. Es gehörte für den liberalen Menschen in die Sphäre feudaler Reaktion. Was dieser Zeit fehlte, war der Sinn für ein nicht nur in Volksversammlungen und bündischen Einungen, sondern auch für ein in Treu- und Gefolgschaftsbindungen verwirklichtes Gemeinschaftsleben germanischer Prägung.

Für unsere Zeit, die wieder Treu- und Gefolgschaftsbindungen als lebendige politische Vorstellungsinhalte kennt, besteht wieder die Möglichkeit, diese Seite des germanischen Mittelalters lebensnah zu verstehen. Es liegt aber auch die Gefahr nahe, in unserem Geschichtsbild nunmehr in den umgekehrten Fehler zu verfallen und das Lehnrecht einseitig als rein gemeinschaftsmäßig zu veridealisieren. Notwendig ist daher eine Überprüfung des Lehnrechts nach seinem Wert, den es als ein Mittel der Reichsgestaltung und Reichseinheitsbildung im Mittelalter gehabt hat. Unter diesem Blickpunkt ist es besonders begrüßenswert, daß der Verf. den Lehnsstaat nicht als eine in sich ruhende Größe darstellt, sondern aus den Notwendigkeiten mittelalterlicher Reichspolitik erklärt und damit auch zu den Möglichkeiten einer politischen und lebensgesetzlichen Beurteilung des Lehnswesens vordringt.

Das politische Problem, von dem aus der Verf. Ursprung und Wesen des Lehnsstaates verständlich macht, ist die Frage, wie ein germanischer König für seine Reichsgründung einen tragfähigen sozialen Unterbau gewinnt. Das Lehnrecht stellt eine vielschichtige hierarchische Gefolgschaftsordnung dar, an deren Spitze das Königtum steht. Darauf gestützt konnte das Königtum eine Machtordnung organisatorischer Art entfalten und vor allem über ein jederzeit einsatzfähiges Heer verfügen. Die klassische Form des Lehnswesens entstand im Frankenreich der Karolinger auf Grund einer Verbindung von germanischem Gefolgschaftswesen und galloromanischer Vasallität (S. 57 ff.).

Das Problem der Lehnsverfassung, wie es der Verf.

¹⁾ Eine Besprechung des Buches von Heinrich Mitteis: „Der Staat des hohen Mittelalters“. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters, Weimar 1940, Verlag Hermann Böhlau Nachf., Preis geb. 20 RM, brosch. 18,50 RM (z. Z. vergriffen).

herausarbeitet, besteht nun in der Gefahr, daß aus einer Gefolgschaft des Reiches selbständige Partikulargewalten werden, d. h. daß das Lehnrecht zum „Feudalismus“ entartet:

Im Lehnrecht „hat zunächst der persönliche Faktor die Führung. Der Vasall hat ein Lehen, weil er dient, das Lehen bildet eine Funktion der Vasallität. Für die Zukunft stellt sich nun die Frage, ob dies so bleibt oder ob das Verhältnis sich umkehrt, der Dienst auf das Lehen radiziert, die Vasallität eine Funktion des Lehens werden wird, so daß der Vasall dient, weil er ein Lehen hat. Diese Verdinglichung des Lehnwesens, die eine Abschwächung des Herrenrechts und der auf der Treue beruhenden Führerstellung mit sich bringen mußte, ist in Westeuropa niemals, in Osteuropa sehr bald, in Mitteleuropa (Deutschland und Italien) in zunehmendem Maße gegen Ende der Stauferzeit eingetreten, nachdem bis dahin das Lehnrecht kraft des ihm innewohnenden Führungscharakters den Staat und das Heer getragen hatte“ (S. 66 ff.).

Der König konnte im Lehnrecht durch den hohen Adel von den übrigen Volkskräften abgedrängt werden, sobald sich eine Schicht selbständiger Partikulargewalten entwickelte. Eine derartige Betrachtung des Lehnrechts als Herrschaftsmittel zur Gestaltung der Reichseinheit bringt es mit sich, daß das Lehnrecht nur als eine Funktion im politischen und sozialen Gesamtleben gesehen werden kann. Das Lehnwesen ist daher nicht die Staatsform des mittelalterlichen Reiches, sondern nur ein, wenn auch sehr wesentlicher Faktor im mittelalterlichen Reich. Es ist daher nicht richtig, zu sagen: Das Deutsche Reich des Mittelalters ist ein Lehnstaat gewesen; vielmehr kann man nur feststellen: Das Lehnwesen ist ein wichtiges Aufbauprinzip im mittelalterlichen Reich gewesen. Der Verf. ist bestrebt gewesen, diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen (vgl. Vorwort S. VII f.), ohne jedoch m. E. dieser Aufgabe in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden. Er behandelt zwar die Tatsache, daß neben dem Lehnwesen für die Gestaltung der deutschen Reichseinheit im Mittelalter die Kirchenorganisation eine große Bedeutung hat (S. 121 ff.), es fehlt jedoch bisher noch an einer Gesamtschau auf die Funktion des Lehnwesens im Gesamtgefüge der politischen und rechtlichen Ordnungen des Mittelalters. Dafür bedarf es vor allem einer Herausarbeitung der Grundfunktion des Königtums nach Land-

recht, die in Rechts- und Friedenswahrung besteht. Erst in Dienste dieser Funktion und zum Zwecke der Gewinnung einer persönlichen Machtstellung, die die Durchführung dieser Aufgabe ermöglicht, können Machtmittel wie das Lehnwesen und das Ottonische Kirchsensystem im Gesamtgefüge der mittelalterlichen Reichsordnung systematisch sachgerecht zur Darstellung gelangen. Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, mit welchen Schwierigkeiten die Rechts- und Verfassungsgeschichte zu ringen hat, wenn sie sich für eine Darstellung mittelalterlicher Verhältnisse von den bisher allein zur Verfügung stehenden, jedoch sachlich hier unzutreffenden Vorstellungen und Begriffen der modernen Staatsrechtslehre freizumachen unternimmt. Das vorliegende Werk stellt nach dieser Richtung zweifellos einen bedeutsamen Beitrag dar. Wie jedoch schon der Titel besagt, steht es noch halb auf der Grundlage eines staatlich bestimmten Begriffsdenkens. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedauern, daß der Verf. das bedeutsame Werk von Otto Brunner über „Land und Herrschaft“ (1938) nicht mehr benutzen konnte, der im einzelnen nachweist, inwiefern es unmöglich ist, Vorstellungen rein staatlichen Denkens wie Souveränität, Staatsgebiet, Unterscheidung von Staat und Gesellschaft usw. auf die ganz anders geartete politische und rechtliche Struktur des Mittelalters anzuwenden.

Es sei schließlich noch auf die große Bedeutung hingewiesen, die dem vorliegenden Werk durch die Tatsache zukommt, daß es im wahrhaften Sinne europäisch orientiert ist und neben Deutschland und Italien rechtsvergleichend Frankreich und England sowie gelegentlich auch Spanien und die Länder Nord- und Osteuropas um die Kreuzfahrerperiode berücksichtigt.

Auf die Fülle der dabei zutage getretenen Gesichtspunkte näher einzugehen, ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich. Das mittelalterliche Lehnwesen beruht zwar auf einer grundsätzlichen Gestaltungskraft des germanischen Gefolgschaftswesens, zeigt aber für einzelne Länder schon deutlich gewisse, ihnen eigentümliche Sonderformen. Der Gesamtschau auf die konkreten politischen und rechtlichen Formkräfte Europas, wie sie in dem vorliegenden Werk angelegt ist, kommt eine hohe Bedeutung für die Neuorientierung einer sowohl reichsverbundenen wie völkisch-europäischen Staats- und Rechtswissenschaft zu.

Dr. R. Diener, Berlin.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Besuch des Stabsleiters der Dänischen Nationalsozialistischen Partei im NS-Rechtswahrerbund

Auf Einladung des NS-Rechtswahrerbundes stattete der Stabsleiter der Dänischen Nationalsozialistischen Partei, RA. Dr. Bryld, Kopenhagen, der Reichshauptstadt zwecks Information über politische und wirtschaftliche Einrichtungen der Partei und des Staates einen mehrtägigen Besuch ab. Der Reichsgeschäftsführer des NS-Rechtswahrerbundes, Dr. Heuber, gab am 5. Juni zu Ehren des Gastes im Hause des NS-Rechtswahrerbundes einen Empfang, zu dem Vertreter der Partei, des Staates und der Wehrmacht geladen waren.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse
Eduard Bielenberg, LGDir., Hamburg-Bergedorf / Dr. Fritz Luhmann, RA. u. Notar, Neubrandenburg / Fritz Mertin, RA. u. Notar, Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Niels Rosencrantz, RA. u. Notar, Königsberg (Pr.) / Dr. Richard Voelter, Prokurist, Adelsburg / Karl Wacker, WirtschPr., Ulm a. D. / Dr. Ludwig Ziegler, Syndikus, Leipzig.

Das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse

Hans Becking, RA. u. Notar, Gleiwitz / Hans-Richard Bode, RegAss., Frankfurt (Main) / Joachim Borchart, Ref., Berlin-Grünwald / Dr. Dr. Helmut Brandt, RA., Berlin-Schöneberg / Dr. Ado Brune, Wirtsch.-Berater, Berlin-Charlottenburg / Klaus

Eschenbach, Ass., Berlin / Dr. Ludwig Fensch, RA. u. Notar, Hagenow / Herbert Fröhlich, GerAss., Glauchau / Karl Geisendorfer, RegObInsp., Berlin / Martin Gräfe, RegInsp., Gera / Dr. Robert Griesinger, RegR., Hohenheim / Dr. Klaus Harries, AGR., Elmshorn / Ferdinand Hillebrand, Stadtbürgermeister, Vallendar / Klemens Kartels, AnwAss., Trier / Dr. Hans Kohde, AGR., Groß-Schönau / Dr. Josef Kumpfmüller, StA., München / Hermann Kurz, Städt. Rechtsrat, Berlin / Ernst Lohmann, LGR., Wuppertal-Barmen / Paul v. Lojewski, RA. u. Notar, Johannisburg (Ostpr.) / Werner Marx, AGR., Rostock / Kurt Mewis, LGR., Pretzsch (Elbe) / Ernst Middelschulte, Ref., Unna / Otto Münz, Ass., Tübingen / Dr. Karl-Heinz Neumann, Ass., Berlin / Bernhard Placzek, Ass., Berlin-Neukölln / Karl Roemheld, RA., Berlin-Schöneberg / Dr. Heinz Schimmelpennig, Landrat, Königsberg (Pr.) / Dr. Walter Schöps, Landrat, Güstrow / Georg Schrader, RA., Berlin / Johannes Schultz, MinR., Berlin-Steglitz / Dr. Artur Schulze-Schönberg, RA. u. Notar, Görlitz / Fritz Schwiening, AGR., Weetzen / J. Dr. Paul Stahl, RA., Hagen (Westf.) / Hans-Heinrich Storch, Ass., Breslau / Christian Thümmel, GerRef., Hof / Dr. Rudolf Valentini, Sachbearbeiter, Berlin-Steglitz / Dr. Siegfried Vaubel, GerRef., Gießen / Dr. Walter Wagner, OstA., Posen / Karl Wahl, LGR., Köslin / Dr. Otto Wiring, AGR., Hamburg / Ernst-Ludwig Witt, GerAss., Hamburg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse und das Eiserner Kreuz I. Klasse

Dr. Walther Böttger II, RA., Dresden-Loschwitz / Walter v. Dombois, OREG., Potsdam / Prof. Dr. Erich Guttenberg, UnivProf., Jena / Dr. Hans Handrik, AGR., Cottbus / Ludwig Leeb, RA., Memmingen.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Ludwig Bernards, Volkswirt, Wiesbaden / Karl Böhme, LGDir., Braunschweig / Erich Bremer, AGR., Schlieben / Franz Close, JustObInsp., Bad Kreuznach / Dr. Friedrich Eckermann, RA., Rüdeshcim a. Rh. / Dr. Franz Engelberth, AGR., Heidelberg / Theodor Feldhaus, RA. u. Notar, Mülheim a. d. Ruhr / Werner Gaebel, Bez.-Vertreter, Köslin / Dr. Bodo Gehrs, ObRBahnR., Berlin-Halensee / Karl Gerke, JustInsp., Hannover-Münden / Hans Gothe, Stadtrechtsrat, Chemnitz / Franz Grunenberg, RA. u. Notar, Braunsberg (Ostpr.) / Dr. Erich Haasis, RA., Heilbronn a. N. / Dr. Hermann Hafenrichter, RA. u. Notar, Landsberg (Warthe) / Dr. Walther Harnisch, RA. u. Notar, Dresden-Loschwitz / Josef Heitzer, Präs., Regensburg / Hans Heninger, WirtschPr., München / Moritz Hens, JustInsp., Wuppertal-Elberfeld / Dr. Richard Hentschel, LGDir., Radebeul / Dr. Fritz Heuser, RA. u. Notar, Kassel-Wilhelmshöhe / Dr. Erich Hientzsch, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Siegfried Hohmann, RA. u. Notar, Herne (Westf.) / Werner Jürgens, OstA., Neustrelitz / Dr. Max Klemp, LGR., Neustrelitz / Dr. Axel Kosanke, WirtschPr., Stettin / Eugen Laux, RA. u. Notar, Langenberg (Rhld.) / Gustav Lichti, OLGR., Nürnberg / Dr. Kurt Mertens, AGDir., Königsberg (Pr.) / Friedrich Müller, OAR., Wolfenbüttel / Dr. Emil Nagel, RA., Saulgau (Württ.) / Dr. Reinhold Nitzsche, RA. u. Notar, Leipzig / Dr. Josef v. Paic, Direktor, Wien / Paul Pieper, RegR., Eckernförde / Dr. Eduard Pietzcker, Syndikus, Hamburg-Nienstedten / Dr. Fritz Poeschel, LGDir., Bautzen / Gregor Rahmel, ObAmtsanw., Allenstein / Dr. Karl Theodor Rasor, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Hermann Reuter, LGR., Bremen / Dr. Karl Röhrig, LGDir., Memmingen / Dr. Georg Rumpé, LGPräs., Memel / Josef Schäfer, LGDir., Frankfurt (Main) / Hans Schmedding, KGR., Berlin-Lankwitz / Dr. Affhur Schmidt, Vizepräs., Stettin / Martin Schmidtgall, RA., Potsdam / Dr. Walther Schroer, Ass., Bad Warmbrunn / Karl Schulte-Wrede, AGR., Schrobenthausen / Reinhard Schuster, MinR., Berlin-Lichterfelde-West / Paul Sietz, RA. u. Notar, Schwarzenbek / Dr. E. A. Prinz zu Solms-Braunfels, RA., Gera-Osterstein / Dr. Herbert Sommerfeldt, RA. u. Notar, Frankfurt (Oder) / Walter Spanowsky, JustInsp., Greifenhagen / Georg Willy Staelin, OLGR., Hamburg-Bergedorf / Dr. Felix Suckel, RA. u. Notar, Glogau / Dr. Arndt Süßmilch, OLGR., Dresden / Dr. Hellmuth Uhlmann, LGDir., Dresden-Blasewitz / Dr. Heinrich Vervier, Handelsk.-Syndikus, Berlin-Wilmersdorf / Walter Vollrath, LGR., Frankfurt (Main) / Dr. Egon Frhr. v. Wackerbarth, RA. u. Notar, Neuruppin / Dr. Erich Wartenberg, LGDir., Berlin-Charlottenburg / Dr. Alfred v. Weegmann, RegR., Potsdam / Dr. Carl Windeck, RegDir., Breslau.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Franz Adler, Ass., Berlin-Karlshorst / Dr. Theodor Albani, RA., Paderborn / Karl Alsen, Intend.-Rat, Nürnberg / Dr. Karl Barte, GerRef., Wien / Wilhelm Baruschke, Dipl.-Volksw., Berlin-Tempelhof / Dr. Ludger Baumeister, Landesrat, Münster / Dr. Otto Beckmann, AGR., Berlin-Spandau / Dr. Ferdinand Behrens, LGR., Bremen / Dr. Hans Bestelmeyer, Ass., Wien / Hans-Jürgen Betcke, AGR., Hannover / Dr. Karl Bildstein, GerAss., Stuttgart / Hanns Blattner, Ass., Würzburg / Hugo Bliemeister, JustInsp., Rostock / Georg Bogen-dörfer, RegR., Erlangen / Fritz Böbling, Richter a. Gauger, Dresden / Dr. Werner Bohse, Dipl.-Volksw., Stettin / Dr. Werner-Ernst Bothe, Syndikus, Berlin / Hermann Bräunig, Ass., Köln-Sülz / Dr. Horst Bretthauer, Ass., Siegen / Jes Brodersen, GerAss., Hameln / Hans van Brück, Ass., Stuttgart-Degerloch / Dr. Götz v. Brünneck, Ass., Berlin-Lankwitz / Hans Cronauer, Ref., München / Arved Deringer, GerRef., Straach b. Wittenberg / Robert Diekmann, Ass., Herne (Westf.) / Hanns Dietrich, Dipl.-Volksw., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Karl Dittmar, GerRef., Bamberg / Wolfgang Edelmann, RA., Dresden / Walter Engelbert, RegAss., Frankfurt (Main) / Dr. Elmar Faull, RA. u. Notar, Schwerin (M.) / Hans Feldhege, AGR., Waldkirchen / Dr. Heinz Fischer, Betr.-Wirtschaftler, Berlin-Charlottenburg / Erhard Flick, OstA., Marienwerder / Dr. Wilhelm Forell, Ass., München / Dr. Karl Freyberg, GerAss., Rothenuffeln / Heinrich Fromm, GerAss., Chemnitz / Hermann Frühbrodt, StA., Lyck / Helmut Gille, GerAss., Breslau / Dr. Manfred Göhrmann, LGR., Neuruppin / Adolf Görtz, JustAnw., Worms / Hans-Jürgen Goesch, RegRef., Plau i. M. / Rudolf Gomberg, AGR., Liegnitz / Hans Güde, GerAss., Lüneburg / Horst Guht, GerAss., Mainz / Dr. Siegfried Guth, GerAss., Stuttgart / Dr. Heinz Gutsche, Dipl.-Volksw., Leipzig / Günther Haack, AGR., Lommatsch / Heinz Hagemann, StA., Dortmund / Robert Hagemann, Ass., Berlin-Steglitz / Eckert Hannemann, LGR., Meseritz / Dr. Robert Heinrich, Ass., München / Georg Heitsch, Dipl.-Volksw., Dresden / Alfred Herbel, Rechtsrat, Ludwigshafen / Dr. Hans Herrmann, RA. u. Notar, Marburg / Werner Hilliges, Ass., Berlin-Kaulsdorf / Dr. Wolfgang Hillmer, LGR., Karlsruhe / Dr. Gustaf Höring, Wirtsch.-Rechtler, München / Hans Karl Hofmeyer, LGR., Gießen / Dr. Heinrich Hoseus, GerAss., Osthofen / Erich v. Hoyningen-Huene, GerAss., Regensburg / Dr. Paul Huppelsberg, Stadtrat, Wuppertal-Barmen /

Alfons Jagusch, AGR., Kreuzburg / Gustav Jürgens, GerRef., Heinrichsthal / Dr. Klemens Junge, AGR., Chemnitz / Erich Junghans, GerAss., Berlin / Dr. Georg Wilhelm Kalbfleisch, RA., Gießen / Alfred Kellner, RegR., Gleiwitz / Otto Kern, StA., Freiburg (Br.) / Wilhelm Kern, Ass., Stuttgart / Rudolf Kneiding, RegR., Berlin-Karlshorst / Hans-Jürgen Köhncke, GerAss., Schwerin / Josef Koep, JustInsp., Beuel-Limberich / Hermann Körner, JustInsp., Sindelfingen / Karl Koglin, JustInsp., Stettin / Dr. Alfred Koller, GerRef., Erlangen / Lothar Korn, Ass., Berlin / Dr. Theo Kostropetsch, Dipl.-Kfm., Nürnberg / Dr. Kurt Kownatzki, Kreisverwaltungsrat, Friedeberg / Dr. Walter Krämer, RevAss., Mannheim / Dr. Wolfgang Kraneck, Legationsrat, Potsdam-Babelsberg / Dr. Gerhard Krause, Hauptgesch.-Führer, Berlin-Dahlem / Hans Kröner, Ass., München / Dr. Rudolf Lederbogen, StA., Nordhausen / Hans Lindner, Ass., Berlin / Walter Lohrmann, GerRef., Zweibrücken / Wolfgang Lorke, RegR., Berlin-Friedrichshagen / Werner Mattern, StA., Königsberg (Pr.) / Hans Siegfried Meins, Rev.-Referent, Bordesholm / Fritz Mittorp, AGR., Münster / Herbert Mücke, AnwAss., Berlin-Charlottenburg / Karl Müller, JustAss., Graz / Siegfried Müller-Printz, GerRef., Berlin-Charlottenburg / Dr. Eduard Nehm, StA., Flensburg / Hans Neubeck, RegR., Wismar / Dr. Arnold Niemeyer, OLGR., Greifswald / Dr. Theo Oberle, Ass., Köln-Lindenthal / Werner Osterbeck, Bücherrev., Berlin-Lichterfelde / Horst Pauli, AnwAss., Nürnberg / Konrad Peter, Postrat, Berlin-Niederschönhausen / Rudolf Ernst Pfeiderer, GerAss., Berlin-Charlottenburg / Dr. Dietrich v. Ploetz, Landrat, Lyck / Hans Plümäkers, GerAss., Wickrath / Klaus Pucher, GerRef., Liegnitz / Dr. Herbert Rechner, OAR., Reichenbach (Vogtl.) / Dr. Hans Reher, Dipl.-Volksw., Bad Segeberg / Dr. Hans Reich, RA., Krems a. d. D. / Dr. Fritz Reiners, AGR., Jüterbog / Franz Riedele, JustInsp., Westheim (Schwaben) / Heinz Riechelmänn, Ass., Gotha / Dr. Erich Riesner, LGR., Stettin-Podejuch / Dr. Karl Rödiger, Ass., Oldenburg / Hanns Roland, GerAss., Berlin-Halensee / Dr. Franz Ruisinger, AGR., Stuttgart-Degerloch / Erich Runge, JustInsp., Festenberg / Dr. Herbert Säiller, GerAss., Wien / Ulrich Saniter, Ass., Berlin / Dr. Axel Scheer, StA., Hamburg / Richard Schippert, OLGR., Berlin-Grunewald / Werner Schmischke, Reichsbahnrat, Berlin-Lichterfelde / Joseph Schmitt, LGR., Stettin / Josef Schneberger, GerRef., Saarbrücken / Ludwig Schneider, AnwAss., München / Dr. Alfred Scholz, Wirtsch.-Rechtsw., Braunau (Sud.) / Ernst Schoof, RA. u. Notar, Heide (Holst.) / Dr. Karl-Heinz Schott, AGR., Groß-Umstadt / Dr. Hermann Schramm, Ass., München / Dietr.-W. Graf v. d. Schullenburg, Ass., Berlin-Dahlem / Dr. Adolf Schuler, ORegR., Berlin-Charlottenburg / Paul Schultze, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Dr. Helmut Schulze, GerRef., Hannover / Carl-Heinz Schwabe, AnwAss., Friedrichshof / Horst Seibt, GerAss., Dresden / Kurt Seidler, Ass., Weimar / Joachim Siebert, RA., Wiesbaden / Wilhelm Stahl, Ass., Nürnberg / Dr. Adalbert Karl Steichele, Ass., München / Johannes Steigenberger, Dipl.-Kfm., Dessau / Walter Stengel, JustObInsp., Idstein / Ludwig Strobl, JustInsp., Nürnberg / Dr. Josef Stupka, Angestellter, Wien / Dr. Karl Otto Tewaag, Ass., Berlin-Grunewald / Dr. Walter Thier, RegR., Leipzig / Herbert Thoene, Syndikus, Berlin-Neu-Westend / Kurt Tidow, AGR., Hannover / Kurt-Hermann Tietjen, GerRef., Kiel / Dr. Wilhelm Timmermann, Oberbürgermeister, Schwerin / Dr. Rudolf Vilmar, LGR., Marburg / Dr. Carl Vonberg, Dipl.-Kfm., Berlin-Neukölln / Gottfried Wachendorff, GerRef., Bad Godesberg / Dr. Alfred Walden, AGR., Hamburg / Otto Weber, RA., Neidenburg (Ostpr.) / Dr. Siegfried Wehdeking, Ass., Halle (Saale) / Dr. Ferdinand Weltersbach, Ass., Düsseldorf / Theo Weischer, RegR., Nürnberg / Dr. Herbert Werner, Ass., Meuselwitz / Gerhard Wörsdörfer, GerRef., Diez a. d. Lahn / Wolfgang Wolf, Städt. Rechtsrat, Plauen / Egbert Wolff, GerRef., Braunsberg (Ostpr.).

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern.

Dr. Wolfgang Kraneck, Legationsrat, Ausland / Dr. Reinhold Nitzsche, RA. u. Notar, Leipzig / Dr. Herbert Sommerfeldt, RA. u. Notar, Frankfurt (Oder) / Dr. Arndt Süßmilch, OLGR., Dresden.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Christoph Dreßler, MarObIntendR., Berlin-Lichterfelde / Karl Gerlach, GenIntend. d. Lw., Berlin-Zehlendorf-West / Johannes Karich, AGR., Adorf i. V. / Dr. Kurt Nothnagel, Intend.-Rat, Berlin-Steglitz / Alexander Vollmer, Dipl.-Volksw., Berlin-Friedenau / Dr. Egon Frhr. v. Wackerbarth, RA. u. Notar, Neuruppin / Siegfried Warnick, Intend.-Rat, Hamburg.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Dr. Werner Agricola, ObLandeskirchenrat, Dresden / Gustav Albién, JustObInsp., Lyck / Dr. Hans-Joachim Arnold, RA., Leipzig / Dr. Egon Bauer, Notar, Wien / Dr. Wilhelm Bau-staedt, RA. u. Notar, Lüneburg / Heinz Beck, Amtsanwalt, Hanau / Theodor Becker, Oberamtswalt, Wittenberge / Werner Benecke, Dipl.-Kfm., Neiß / Hermann Bicläng, Just-

Insp., Dresden / Wilhelm Birle, JustInsp., Augsburg / Erwin Bitterlich, JustInsp., Arnswalde / Dr. Eugen Boelling, ORegR., Dortmund / Dr. Gottfried Bornemann, Amts-u. Landr., Frankfurt (Main) / Dr. Arthur Braun, AGR., Apolda / Werner Brehm, Verbandspr., Eschwege / Dr. Götz v. Brüneck, Ass., Berlin-Lankwitz / Heinrich Brütting, Heeres-JustInsp., Nürnberg / Fritz Bruns, JustInsp., Potsdam / Karl Buchheit, JustInsp., Freinsheim / Dr. Karl v. Buchka, Landrat, Goldap / Dr. Hartwig Bülck, Ass., Köln / Paul Bulla, Rechtsbeistand, Loitz (Pomm.) / Alfred Buß, ObArbeitsführer, Posen / Dr. Leopold Denk, RA., Wien / Dr. Artur Dißmann, Volkswirt, Darmstadt / Dr. Wolfgang Ehrhardt, Ass., Berlin-Nikolassee / Helmut Eulitz, JustInsp., Königsee / Gotthelf Fascher, GerAss., Hameln / Christof Fischer, JustInsp. d. Lw., Hersbruck / Dr. Friedrich Flacke, Ass., Berlin-Tempelhof / Dr. Wilhelm Forell, Ass., München / Willy Franke, AGR., Meiningen / Volkmar Franz, Kirchenrat, Eisenach / Werner Freitag, Ass., Braunschweig / Gustav Frey, Notar, Amberg / Dr. Ernst Geginat, RA. u. Notar, Insterburg / August Genzel, JustObInsp., Grafenau / Karl Gerke, JustInsp., Hannover-Münden / Dr. Ernst Geutebrück, RA., Wien / Dr. Karl Giegold, RA., Nürnberg / Dr. Walter Girnth, Bankobersekr., Berlin-Baumschulenberg / Dr. Ernst Gotzmann, Regulierungsbeamter, Stettin / Dr. Friedrich Greifenstein, RA., München / Franz Groth, JustInsp., Stettin-Aldamm / Hans-Joachim Grubdorf, AGR., Frankfurt (Oder) / Walther Gustavus, ObKonsistR., Berlin-Nikolassee / Heinrich Haarmann, RA. u. Notar, Schwelm / Dr. Werner Hänsel, LGR., Bautzen / Robert Hagemann, Ass., Berlin-Steglitz / Dr. Werner Hagen, Ref., Unna / Gustav Hakenbeck, RegAss., Schwedt (Oder) / Harald Hansen, Ass., Kiel / Arnold Harraß, RA., Insterburg / Franz Hartmann, Dipl.-Kfm., Leipzig / Dr. Joachim v. Hasselbach, AGR., Berlin-Tempelhof / Dr. Franz Haus, RA., München / Rudolf Hausmann, StA., Borna / Klaus Hecht, Intend.-Rat, Berlin-Halensee / Hugo Hesse, RegR., Schneidemühl / Rudolf Arno Heinrichs, GerAss., Erfurt / Dr. Gerhard Heuer, Ass., Potsdam-Babelsberg / Heinrich Höfling, JustInsp., Heidelberg-Schlierbach / Dr. Alfred Hoffmeister, LGR., Stuttgart / Dr. Siegfried Hohmann, RA. u. Notar, Herne (Westf.) / Volkmar Hopf, Oberlandrat, Zlin (N.D.) / Paul Hoppenhöft, RA. u. Notar, Plau i. M. / Hans Frhr. v. Hunolstein u. Vogt, RA. u. Notar, Wiesbaden / Dr. Willy Huß, RA., Ingolstadt / Walter Ihlefeldt, RA. u. Notar, Braunschweig / Dr. Anton Jungwirth, RA., Innsbruck / Hermann Karbinger, Senatsrat, Hamburg / Martin Kaufmann, OLGR., Bamberg / Hayo Keiser, AbtDir., Hamburg-Großflottbek / Ernst August Knaak, Ass., Boizenburg / Walter Kolb, RA., Bayreuth / Dr. Alfred v. Kopp, RegR., Berlin / Dr. Wolfgang Krauß, RA., Ravensburg / Dr. Friedrich Kreft, LGR., Paderborn / Theodor Krüger, JustInsp., Frankfurt (Main) / Walter Krüger, Ass., Berlin-Charlottenburg / Erich Ksienzik, Präs. u. Betriebspr., Hohensalza / Dr. Carl Landeskroner, Dipl.-Ing., Kassel-Wilhelmshöhe / Max Lang, Dipl.-Ing., Mariazell / Dr. Horst Laube, Landrat, Zwickau / Dr. Rudolf Laue, AGR., Zeitz / Dr. Walter Lehmann, Dipl.-Volksw., Hamburg-Altona / Max Loewe, RA. u. Notar, Naumburg / Dr. Fritz Lohrenz, RA. u. Notar, Memel / Otto Madel, JustInsp., Ludwigsburg / Ludwig Mahnke, RegR., Prag / Walter Mall, JustInsp., Lüneburg / Fritz Oskar Marienfeld, Devisenpr., Königsberg (Pr.) / Robert Martin, Syndikus, Saarbrücken / Otto Medow, RA. u. Notar, Bad Segeberg i. Holst. / Dr. Hans Merk, OAR., Wittenberge (Bez. Potsdam) / Georg Michaelis, AGR.

u. LGR., Königsberg (Pr.) / Franz Middel, JustObInsp., Dortmund-Barop / Georg Mock, JustInsp., Bischofsheim / Ernst Mönchmeyer, JustInsp., Walsrode / Friedrich-Wilhelm Müller, Syndikus, Landsberg (Warthe) / Heinrich Müller, LGR., Frankfurt (Main) / Dr. Josef Murko, RA. u. Notar, Bleiburg / Dr. Ferdinand Nagl, ObKriegsgerR., Wien / Dr. Max Nüchterlein, Ass., Nürnberg / Dr. Max Ostermünchner, ORegR., Magdeburg / Egon Frhr. Ostman v. d. Meye, LGR., Osnabrück / Dr. Theodor Parisius, Landrat, Calbe / Dr. Jakob Peschken, Handelsk.-Synd., Nordhausen / Dr. Karl Pfeiffer, Notar, Würzburg / Dr. Wilhelm Pleister, GerAss., Hannover / Wilhelm Pranz, JustInsp., Schweinfurt / Johannes Pupke, AGR., Landsberg (Warthe) / Alfons Quintenz, AGR., Schwab. Gmünd / Dr. Hans Ramer, Notar, Windsheim / Friedrich Rathke, JustInsp., Stettin / Rudolf Rathscheck, JustObInsp., Koblenz / Max Reichardt, Bürgermeister, Schneidemühl / Heinrich Reifenscheidt, JustInsp., Bamberg / Paul Reiff, AGR., Alzey (Rhld.) / Dr. Hans Reimer, LGR., Stettin / Dr. Peter Remagen, Syndikus, Köln-Braunsfeld / Heinrich Rentsch, Landrat, Lauf a. P. / Dr. Fritz Reuß, RA., Düsseldorf / Dr. Paul Rinne, OLGR., Naumburg (Saale) / Kurt Röder, JustInsp., Reichenbach (Vogtl.) / Dr. Eduard Roller, ORegR., Stuttgart / Emil Josef Rothweiler, RA., Lörrach / Ernst Rupp, RA., Stuttgart / Dr. Werner Sauter, GerRef., Ulm / Dr. Georg Schallehn, Syndikus, Reichenbach (Eulengeb.) / Dr. Heinz Schimmelpfennig, Landrat, Königsberg (Pr.) / Wilhelm Schlaefke, ObKriegsgerR., Nürnberg / Karl Heinrich Schlotfeldt, AGR., Oberhausen / Dr. Hans Schmidt, LGR., Hamburg-Farmsen / Heinz Schmidt, RegR., Dresden-Bühlau / Dr. Hermann Schmidt, RegAss., Gotha / Dr. Otto Schmidt, Bücherrev., Schorndorf (Württ.) / Otto Schmöker, JustInsp., Berlin-Wittenau / Heinz Scholz, JustInsp., Berlin-Steglitz / Oskar Schüller, AGR., Bielefeld / Waldemar Graf v. d. Schulenburg, AGR., Gräfenhainichen / August Schulz, JustInsp., Königsberg (Pr.) / Dr. Richard Seebach, Vorst.-Mitgl., Hamburg / Dr. Karl Seiler, AGR., München / Ludwig Selb, RA., Memmingen / Robert Seyb, AGDir., Hof (Saale) / Dietrich Sigger, GerAss., Castrop-Rauxel / Erich Skrodzki, RechnungshDir., Potsdam / Dr. Werner Sörgel, RA., Augsburg / Dr. Richard Sommer, Senatsvors., Wien / Dr. Richard Spindler, LGDir., Berlin-Grünau / Friedrich Sponer, AGR., Berlin-Charlottenburg / Dr. Hanns Stock, RA., München / Hanns-Heinrich Storch, Ass., Breslau / Dr. Otto Ulrich, Magistratsrat, Berlin-Kladow / Julius Ulmer, SparkObInsp., Friedrichshafen / Dr. Rudolf Ulrich, RA. u. Notar, Wittenberg a. E. / Georg Vogel, RA., Senftenberg / Wilhelm Vogel, JustInsp., Lingen-Ems / Dr. Richard Wagner, RA., Stuttgart / Robert Weber, JustInsp., München / Dr. Friedrich Wehberg, RA. u. Notar, Osnabrück / Gerhard Werner, RegAss., Neiß / Dr. Karl Werner, RA. u. Notar, Güstrow / Dr. Fridtjof Wersin, Volkswirt, Breslau / Karl Wiesner, RA., M.-Gladbach / Johannes Wirges, JustInsp., Montabaur / Hans Worgitzky, AGR., Leipzig / Dr. Fritz Frhr. v. Wrangel, ObKriegsgerR., Jena / Hans Wünsche, Ass., Brohl (Rhein) / Josef Zander, Ass., Köln-Poll / Dr. Ludwig Ziegler, Syndikus, Leipzig / Dr. Fritz Zimmermann, RA., Fürth i. B. / Dr. Alfred Zschau, Kaufmann, Berlin-Steglitz.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Max Frey, Ass., Magdeburg / Götz Hartwig, RegR., Braunschweig / Johannes Röhne, Landrat, Görlitz / Georg Wolff, ORegR., Troppau / Hans Zettelmeyer, RegR., Potsdam.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das deutsche Preisrecht im Kriege

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin

IV. Teil

Wichtige Sonderfragen des Preisrechtes

I. Allgemeines

Die staatliche Preislenkung wäre unvollkommen, wenn außer den Gebieten der Industrie, des Handels, des Handwerks und den diesen zuzählenden Nebengebieten nicht auch die anderen wichtigen Sektoren des wirtschaftlichen Verkehrs von ihr erfaßt worden wären, auf denen die Preisgestaltung von erheblicher allgemeiner Bedeutung ist, wie z. B. die Bemessung der Mieten u. a. Die Nichterfassung der hierbei in Betracht kommenden Entgelte würde sonst Entwicklungen ausgelöst haben, die unweigerlich nicht allein innerhalb dieser Sektoren Preissteigerungen zur Folge gehabt hätten, sondern auch auf anderen Gebieten Tendenzen der Preiserhöhung hätten auslösen können.

Die deutsche Wirtschaftslenkung hat den hierdurch bedingten Aufgaben der Preislenkung durch besondere Anordnungen gerecht zu werden versucht. Die wesentlichsten dieser Regelungen werden im Rahmen dieser Darstellung erörtert.

II. Die sonstigen besonderen Preisbestimmungen

(Grundstückspreise, Mieten, Nahverkehrspreise, Stop für Kriegsdividende, Lohnstop im Kriege.)

1. Grundstückspreise.

Mit der steigenden Kaufkraft trat schon vor dem Kriegsausbruch in Deutschland eine verstärkte Nachfrage nach Grundstücken und Bauland ein. Diese Entwicklung intensivierte sich im Kriege.

Nachdem schon im Frieden Preisüberwachungsmaßnahmen getroffen waren, wurde diese Überwachung im

Kriege durch den gemeinsamen Erlaß des RFM. und des RfPr. v. 14. Dez. 1940 noch mehr fundiert. Es wurde namentlich eine enge Zusammenarbeit der Finanzämter und Preisbehörden zur Gewährleistung der Preisüberwachung getroffen.

Der Preisstop (lt. PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936) gilt auch für Grundstücke. Da mangels Umsatz in der maßgeblichen Stopzeit zumeist ein echter Stoppreis nicht vorhanden ist, so müssen Vergleichspreise herangezogen werden. Als Stoppreis gilt deshalb (nach RE. Nr. 64/41 v. 10. Juni 1941) der Preis, welcher unter regelmäßigen Verhältnissen voraussichtlich erzielt worden wäre.

Für Bauland gelten lt. RE. Nr. 64/41 besondere Bestimmungen. Ein Baulandpreis kommt nur in Frage, wenn mit der Bebauung am Stichtage (17. Okt. 1936) in absehbarer Zeit (6 Jahre) zu rechnen gewesen wäre.

(Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist grundsätzlich der Reinertrag Norm für die Preisermittlung maßgebend.)

Um bei Zwangsversteigerungen die Bildung gesetzwidriger Grundstückspreise zu vermeiden, ist laut VO. v. 30. Juni 1941 des RfPr., des RJM. und des RMdl. allen Beteiligten bereits in der Terminbekanntmachung der Betrag des höchst zulässigen Gebotes mitzuteilen.

2. Mietpreisrecht.

a) Auch für die Mietpreise gilt uneingeschränkt die Preisstopverordnung. In Anbetracht der Eigenart des Gebietes wurden im RE. Nr. 184/37 v. 12. Dez. 1937 ausführliche erläuternde Bestimmungen für das Mietpreisrecht erlassen. Der Preisstop gilt für Hauptvermietungen, Untervermietungen und Dienstwohnungen, für private Vermieter wie für vermietende öffentliche Dienststellen.

Verboden sind auch die mittelbaren Mieterhöhungen, wie z. B. das Fordern von Abstandssummen, von Mietsvorauszahlungen oder Renovierungskosten. Verboden sind auch Änderungen der Vertragsbedingungen, die eine wirtschaftliche Belastung des Mieters darstellen.

Stichtag für den Mietsstop ist grundsätzlich der 17. Okt. 1936. (Bei Leerstehen der Räume ist die zuletzt vor dem Stichtag gezahlte Miete die Stopmiete.)

b) Ausnahme Weise Erhöhungen dürfen beantragt werden bei veränderter Benutzungsart, sofern dem Vermieter dadurch erhebliche Mehraufwendungen entstehen, z. B. bei Umwandlung von Wohn- in Geschäftsräume (RE. Nr. 153/38 v. 29. Dez. 1938). Auch sofern bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, darf Mieterhöhung beantragt werden (Erlaß des RfPr. vom 20. Okt. 1938 bzw. RE. Nr. 56/40).

c) Mietsenkungen sind bei Leistungsminderungen, die durch den Krieg bedingt sind, vorzunehmen (RE. Nr. 8/40 v. 17. Jan. 1940 betr. Warmwasserversorgung und RE. Nr. 17/40 v. 1. Febr. 1940 betr. Sammelheizung).

3. Nahverkehrspreise.

Die durch den Krieg bedingte Verknappung des Kraftfahrzeugwesens brachte ein Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage im Fuhrwesen (Güternahverkehr). Deshalb erging unterm 15. Jan. 1940 die VO. über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP.), der dann noch Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen folgten. Alle Fuhrleistungen im Umkreis von 50 km vom Betriebsstandort aus sind nach ihr abzurechnen, ausgenommen Möbeltransportverkehr und bahnamtlicher Rollfuhrverkehr. Die NVP. setzt Höchstpreise fest, wobei für bisher niedrigere Preise grundsätzlich der Preisstop gilt.

Durch die Höchstsätze der NVP. sollen die festen und beweglichen unmittelbaren Fuhrkosten (einschließlich des Fahrer- und Beifahrerlohnes) abgegolten werden. Der NVP. liegt eine Preistafel bei, aus welcher sich die Höchstpreise ergeben. Die gebräuchlichste Abrechnungsart bringt der Teil III der Preistafel mit Leistungssätzen, die für die Lastfahrten gelten. (Bei besonderen Gelände-Verhältnissen können noch Geländezuschläge berechnet werden.) Die Preisregelung der NVP. besitzt für die Bauwirtschaft besondere Bedeutung.

4. Stop für Dividenden.

Von Interesse ist, daß auch für die Dividenden der Kapitalgesellschaften im Kriege ein Dividendenstop ein-

geführt wurde. Am 12. Juni 1941 erging die Dividendenabgabe-Verordnung (DAVO.). Normalhöhe der Dividende ist 6%.

Es wurde ein Ausschüttungs- und Auszahlungstop eingeführt.

a) Die Gewinnausschüttung darf 6% bzw. den etwa höheren Betrag der letzten Ausschüttung nicht übersteigen.

b) Die Auszahlung darf 6% bzw. bei zuletzt höherer Auszahlung 8% des Gesellschaftskapitals nicht überschreiten. Während der Kriegszeit wird ferner eine besondere Dividendenabgabe vom Reich erhoben. Von besonderem Interesse ist, daß die DAVO. den Gesellschaften eine Berichtigung ihres Kapitals im Rahmen ihrer offenen Rücklagen und unter besonderen Voraussetzungen auch der stillen Rücklagen erlaubte, um diesen zu ermöglichen, ihre Dividendenbemessung nach dem berechtigten Kapital vornehmen zu können.

5. Lohnstop im Kriege.

An dieser Stelle sei lediglich auf den schon im ersten Artikel dieser Aufsatzreihe eingehender behandelten Lohnstop im Kriege hingewiesen, wonach eine Lohnänderung nach oben (außer tarifmäßigem Aufrücken) wie nach unten untersagt ist.

III. Auslandswarenpreisverordnung

Deutschland hat im Kriege trotz Einschränkung der Einfuhr doch noch einen erheblichen Import zu verzeichnen. Das Problem der durch den Einstandspreis der Auslandswaren bedingten Einwirkung (Störung) auf den inländischen Preisstand ergab die Notwendigkeit einer staatlichen Lenkung der Preise der Auslandswaren bereits vor Kriegsbeginn.

Es erging die noch heute in Kraft befindliche zweite Auslandswarenpreisverordnung v. 17. Juli 1937. Diese erfaßt die Preisbildung für alle ausländischen Waren in der gesamten Wirtschaft, die sich im inländischen Geschäftsverkehr befinden. Sie gilt räumlich für das gesamte Reichsgebiet.

Der Preis (Höchstpreis) umfaßt einen veränderlichen: a) Grundpreis und einen gestoppten, b) Unternehmeraufschlag.

Zu a. Der Grundpreis soll in der Regel der nachweisbare Einkaufspreis sein. Bei einer erheblichen Zahl besonders angegebener Waren (RA. Nr. 193 v. 23. Aug. 1937) ist der Grundpreis der Wiederbeschaffungspreis.

Zu b. Die Höhe des Unternehmeraufschlages bemisst sich grundsätzlich nach dem Stand von 1936, insofern ist er der absoluten Höhe nach gestoppt. Nach RE. Nr. 58/39 muß dieser Aufschlag jedoch herabgesetzt werden, wenn er infolge grundlegender Änderung (z. B. Umsatzausweitung) volkswirtschaftlich unangemessen hoch geworden ist.

IV. Preisregelung betr. der eingegliederten Gebiete

a) Preisstop.

Der durch die PreisstopVO. für das Altreich allgemein erlassene Preisstop wurde in der Folge für die befreiten bzw. dem Reiche ein- und angegliederten Gebiete zuletzt noch in der Kriegszeit eingeführt:

- für die Ostmark durch die VO. v. 29. März 1938,
- für den Sudetengau durch die VO. v. 22. Mai 1939,
- für das Memelland durch die VO. v. 7. Juni 1939,
- für das Protektorat durch die VO. v. 20. Juli 1939,
- für Danzig durch die VO. v. 12. Dez. 1940,
- für die eingegliederten Ostgebiete durch die VO. vom 12. Dez. 1940,
- für das Generalgouvernement durch die VO. v. 18. April 1940.

Entsprechende Verordnungen ergingen im Kriege dann noch für Eupen und Malmedy, für Elsaß und Lothringen.

Charakteristisch für alle diese besonderen PreisstopVO. ist, daß sie einen späteren Preisstopstichtag erhielten als den allgemeinen Preisstopstichtag (17. Okt. 1936). Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß diese Gebiete zumeist den wirtschaftlichen Aufschwung des Altreiches seit 1933 nicht miterlebt hatten und deshalb die Entwicklung bzw. Gesundung ihres wirtschaftlichen Auflebens viel später erfolgte.

b) Kriegspreisbestimmungen

Auch bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der KWVO. wurde dieser letztgenannten Sachlage in den angegebenen Gebieten Rechnung getragen.

In der Ostmark und im Sudetengau tritt die Gewinnerfassung erst später und gemildert in Kraft. Namentlich können den Betrieben eher Übergewinne zu volkswirtschaftlich erwünschten Investitionen belassen werden.

Ähnlich erfolgte die Regelung für die eingegliederten Ostgebiete. Der hier soeben erst begonnene wirtschaftliche Wiederaufbau soll nicht unterbrochen bzw. gefährdet werden; andererseits war durch scharfe Preislenkung das Interesse der Allgemeinheit zu wahren.

V. Die Organisation der Preisbehörden

Der grundlegende Aufbau der Preisbehörden ist im Kriege bestehengeblieben.

Oberste Preisbehörde ist der Reichskommissar für die Preisbildung mit grundsätzlich unbegrenzter Vollmacht auf den Gebieten der Preisbildung und Preisüberwachung. Im Kriege trat namentlich gegenüber den verstärkten Tendenzen der Preissteigerung die Aufgabe der Preisüberwachung mehr in den Vordergrund.

Vom Reichskommissar sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Preisbildung in Preußen bei den Ober-

präsidenten, in den übrigen Ländern bei den obersten Landesbehörden, in den neuen Reichsgebieten bei den Reichsstatthaltern eingerichtete Preisbildungsstellen beauftragt. Daneben sind bei den gleichen Behörden Preisüberwachungsstellen eingerichtet worden. Des weiteren sind für Spezialgebiete (z. B. Mieten) eine Reihe unterer Preisbehörden eingerichtet worden.

Zur Entwicklung des Aufgabenkreises in der Kriegszeit der einzelnen Preisbehörden sei erwähnt:

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat z. B. die Kartellfragen (zusammengefaßte Erklärung nach § 22 KWVO. seitens aller in einem Kartell zusammengeschlossener Betriebe) zu bearbeiten. Die Abgabe der Gewinnerklärungen der Versicherungsbetriebe erfolgt unmittelbar an den Reichskommissar.

Die Preisbildungsstellen haben die Entscheidungen über Anträge auf Sonderbehandlung von Gewinnabführungsanträgen generell zu fällen.

Die Preisüberwachungsstellen können die Abführung von Gewinnen, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der KWVO. erzielt sind, anordnen¹⁾.

¹⁾ Hiermit ist die Darstellung der Entwicklung der Preisgebung im Kriege mit Ausnahme der Erörterung des neuerlichen Preisstrafrechtes beendet. Die Behandlung des Preisstrafrechtes wird in einem noch folgenden Aufsatz mein langjähriger Mitarbeiter Walter Liebig bringen. D. Verf.

Schrifttum

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar von Dr. Adolf Schönke, ord. Prof. der Rechte an der Univ. Freiburg i. Br. (2. Lieferung umfassend §§ 80—210 und 3. Lieferung umfassend §§ 210 a—268). München u. Berlin 1942. Verlag C. H. Beck. S. 225—432 u. S. 433—624. Preis brosch. 2. Lieferung u. 3. Lieferung je 5,80 RM.

Der 2. Lieferung, die bei der Besprechung des Werks an dieser Stelle, DR. 1942, 124, in der Fußnote erwähnt werden konnte, ist in schneller Folge auch die 3. Lieferung gefolgt. Damit liegt Schönkes neuer Kommentar auch für den Besonderen Teil des StGB., von dem nur noch wenige Ausschnitte ausstehen, nahezu vollständig vor.

Die in der ersten Besprechung an den Erläuterungen des Allgemeinen Teils gerühmten Vorzüge zeichnen auch die neuen Lieferungen aus. Auch bei den einzelnen Strafnormen findet der Leser einen Hinweis auf das Wesentliche aus dem neuesten Schrifttum, eine wohlabgewogene, auf dem Boden der neuen Rechtsentwicklung stehende eigene Stellungnahme des Verf. und eine zuverlässige Führung durch die Rechtsprechung des RG. unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen aus den letzten Jahren. — Schon in der 2. Lieferung sind sie bis in den 75. Band der amtlichen Sammlung verwertet. — Auch da, wo der Verf. von der Auffassung des RG. abweicht, unterrichtet er sorgfältig über sie (z. B. objektive oder subjektive Betrachtung bei der Strafermäßigung des § 157, falsche Verdächtigung ohne Nennung einer bestimmten Person, Beleidigung von Personengemeinschaften, Äußerungen im engsten Familienkreis als beleidigende Kundgebungen, ärztlicher Eingriff und Körperverletzung).

Wie beim Allgemeinen Teil ist es Schönke auch bei den einzelnen Strafvorschriften gelungen, knapp und übersichtlich zu bleiben und doch in die Rechtsgedanken selbst hineinzuführen. Es wird der Praxis gute Dienste leisten, sich in solcher Weise beraten zu lassen, etwa — um aus der Fülle nur einzelne Beispiele herauszugreifen — über die Offenbarungspflicht beim Betrug, über die Einbeziehung der Gefährdung des Vermögens in den Begriff des Vermögensschadens beim Betrug und bei der Untreue, über den Unterschied zwischen Vertrags- und Treupflichten und über die zahlreichen, sonst so leicht die Gefahr der Kasuistik heraufbeschwörenden Fragen zur Urkundenfälschung.

So wird Schönkes Kommentar auch durch die Erläuterungen des Besonderen Teils dem Benutzer überall ein zuverlässiger Berater und fördernder Mitarbeiter sein.

Reichsanwalt Hans Richter, Leipzig.

Steuer-Rechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Reichssteuersachen; unter Mitwirkung von Dr. Walther Ansorge, Ernst Hepp, Dr. Josef Kraft, Staatsrat Fritz Lademann, Dr. Karl Schefold und Dr. Rudolf Wahl, sämtlich Reichsrichter beim RFH., herausgegeben von Dr. Walter Hübschmann, SenPräs. beim RFH. Ergänzungslieferung Oktober 1941 bis April 1942. Köln 1941/42. Verlag Dr. Otto Schmidt. Preis der vierteljährlichen Ergänzungslieferungen 9 RM.

Im Anschluß an die DR. 1940, 1093 und DR. 1941, 2517 besprochenen Hefte liegen die weiteren monatlichen Lieferungen vor, die sich in Form und Inhalt von den früher besprochenen Heften nicht unterscheiden. Die Hefte bilden nach wie vor ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Steuerbeamten und Steuerberater. Der Leser, der die Hefte ordnungsmäßig und sorgfältig einordnet, kommt in den Besitz einer lückenlosen Übersicht über die Rechtsprechung. Zu einer Reihe von Gesetzesbestimmungen mit besonders zahlreichen Entscheidungen sind inzwischen weitere Schlagwortverzeichnisse erschienen, die die Benutzung des Werkes erleichtern.

RA. u. Notar Dr. Delbrück, Stettin, Steuerberater.

Kraftverkehrsrecht von A—Z. Handlexikon in Loseblattform unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler, herausgegeben von Dr. jur. Weigelt. Nachträge 97—105. Berlin 1942. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Preis je Blatt 8 Mpf.

Die Nachträge 97—105 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1942, 392 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlässen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

Pienitz: „Die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“; Wagners: „Die Kapitallabfindung“; Fischer: „Amtshaftung bei Verkehrsunfällen und ihr Verhältnis zu den übrigen Haftungsbestimmungen“.

Schriftleitung.

Reichsleistungsgesetz v. 1. Sept. 1939 mit den Pferde- und Kraftfahrzeugergänzungsbestimmungen, herausgegeben und erl. von Dr. Hans Schlempp, Hauptreferent, und Otto Lange, Kreissyndikus. 4., neubearb. und erg. Aufl. (Bd. 62 der Kommunalen Schriften.) Berlin 1942. Deutscher Gemeindeverlag. XVI, 312 S. Preis kart. 7,30 RM.

Das angezeigte Buch, das bereits in 4. Aufl. erscheint, will den mit der Durchführung der Wehrleistungsbestimmungen befaßten Stellen, insbesondere den Gemeinden, als Hilfsmittel dienen. Die Einleitung gibt eine Übersicht über das Wehrleistungsrecht; die kurzen Erläuterungen stellen Bedeutung und Zusammenhang der Vorschriften gut heraus. Die 4. Aufl. beschränkt sich wieder (anders als die 3. Aufl.) auf das eigentliche Reichsleistungsgesetz und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Vorschriften. Die Schrift gibt den Stand von Anfang Oktober 1941 wieder.

Schriftleitung.

Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für das Heer in der heute geltenden Fassung einsch. des Kriegsdisziplinarrechts und unter Berücksichtigung des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung v. 10. Okt. 1940 — auch gültig für die Luftwaffe — von Dr. Fritz Hodcs, KriegsgerR. im Stabe eines Panzer-Armee-Oberkomm. 4. Aufl. (Stand: 1. März 1942). Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag. VIII, 152 S. Preis brosch. 1 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[*] Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Mietrecht S. 969 Nr. 1; Erbrecht S. 977 Nr. 7 u. 981 Nr. 10; Arbeitsrecht S. 988 ff. Nr. 15 ff.

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

**** 1. RG. — §§ 535 ff., 823 BGB.**

1. Der Beherbergungsvertrag ist im wesentlichen Wohnungsmietvertrag i. S. §§ 535 ff. BGB.

2. Neben der Haftung aus dem Beherbergungsvertrage kann sich für den Gastwirt u. U. eine Haftung auch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs 1 BGB. ergeben. Die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, schließt aber für den Gastwirt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er sein Grundstück dem Verkehr eröffnet hat, nicht die Verpflichtung in sich, die dem Gast überlassenen Räume und Einrichtungen derart instand zu halten, daß eine Gefahr für ihn aus der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen unter gar keinen Umständen erwachsen kann. Der Pflicht wird genügt, wenn auf die körperliche Unversehrtheit des Gastes die Rücksicht geübt wird, die erfahrungsgemäß dazu ausreicht, den Erfolg zu gewährleisten. †)

Der Kl. stieg am 4. Juli 1937 mit seiner Ehefrau und seiner 9jährigen Tochter im Hotel der Bekl. in H. ab und nahm dort in einem Zimmer mit Bad Wohnung. Die Tochter nahm sofort ein Bad. Als sie sich duschen wollte, vermochte sie den Hebel der Dusche nicht umzulegen und rief daher nach dem Vater. Dieser versuchte den Hebel mit der rechten Hand umzulegen. Dabei brach der Porzellangriff des Hebels ab. Die stehengebliebenen Zacken des Griffes drangen in seine Hand ein und verletzten sie schwer. Nach den Angaben des Kl. besteht keine Aussicht, daß er die volle Gebrauchsfähigkeit der Hand je wieder erlangen wird.

Der Kl. nimmt nunmehr die Bekl. aus Vertrag und unerlaubter Handlung auf Schadensersatz und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch.

1. Das BG. erblickt in dem Vertrag, den die Parteien am 4. Juli 1937 miteinander geschlossen haben, einen Mietvertrag, weil er die entgeltliche Überlassung eines Zimmers mit Badeeinrichtung zur vorübergehenden Benutzung zum Gegenstand gehabt habe. Es unterwirft daher die Bekl. der strengen Vermieterhaftung aus § 538 BGB.

Die Anschlußrevision beanstandet diese rechtliche Beurteilung. Sie meint, der Gastaufnahmevertrag sei ein eigenartiges Rechtsverhältnis, auf das die Bestimmungen des Mietrechts nicht ohne weiteres paßten. Sie weist darauf hin, daß die Beherbergung des Gastes einerseits mehr Rechte umschließe, als dem Mieter eines Raumes dem Vermieter gegenüber gemeinhin zuständen, daß aber der Hotelgast an den überlassenen Räumen nicht die starken Rechte des Mieters habe. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, die Sondervorschrift des § 538 BGB. auf den Gastaufnahmevertrag zu übernehmen, soweit daraus eine Verantwortlichkeit des Gastwirts ohne Verschulden abgeleitet werden solle.

Der Rechtsstandpunkt des BG. ist indessen zu billigen. Die Meinungen darüber, welcher Art von Verträgen der hier vorliegende Vertrag, der genauer als Beherbergungsvertrag bezeichnet wird, zuzurechnen ist, sind geteilt. Manche Schriftsteller beurteilen ihn als ein eigenartiges Rechtsverhältnis, das nicht unter die Mieta gebracht werden könne. Diese Schriftsteller gehen mithin noch weiter als die Anschlußrevision, die wenigstens eine starke Ablehnung an den Mietvertrag nicht verneinen zu wollen scheint.

Andere treten für die Annahme eines Vertragsverhältnisses ein, das zwar eigenartige Züge aufweise, im wesentlichen aber doch Mieta sei (so z. B. Langen, „Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag“, 1902, S. 32 ff.; Niendorff, „Mietrecht“, 10. Aufl. 1914, § 4 S. 21; Ruth, „Mietrecht“, 1926, S. 99; Fischer-Henle, BGB., 14. Aufl. 1933, Erl. 6 zu § 538; Palandt, BGB., 4. Aufl. 1941, Vorbem. vor § 701; Staudinger, BGB., Bem. 1 vor § 701; Oertmann, BGB., vor § 701; Achilles-Greifff, Vorbem. 4 vor § 535 und Vorbem. vor § 701).

Das RG. hat in der Entscheidung JW. 1907, 705⁸ den Beherbergungsvertrag als einen den Vorschriften der §§ 535 ff. BGB. unterliegenden Mietvertrag angesehen und dabei keinen Zweifel darüber gelassen, daß in einem Falle, in dem der dem Gast überlassene Raum schon beim Abschluß des Beherbergungsvertrags mit einem seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet war, der Gastwirt dem Gast gem. §§ 537, 538 BGB. für den aus dem Mangel entstehenden Schaden hafte, ohne daß dabei ein ihm zur Last fallendes Verschulden erfordert würde.

An dieser Rspr. ist festzuhalten. Der Beherbergungsvertrag, der als eine besondere Art des Gastaufnahmevertrages gegenüber dem Rechtsverhältnis, in das der Schank- und Speisewirt durch Aufnahme des einkehrenden Gastes tritt (RGZ. 65, 11), seine besondere Kennzeichnung dadurch erhält, daß dem Gast ein Zimmer zur Benutzung überlassen wird, ist in den meisten Fällen zwar kein reiner Mietvertrag, vielmehr mit anderen Rechtsverhältnissen, wie Auftrag, Verwahrung, Dienst- und Werkvertrag u. a. m., verknüpft. Die Überlassung der Wohnung, welche der Gastwirt gewährt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, bildet aber in aller Regel die Hauptleistung des Aufnehmenden, also den Kern des Vertrags, den dieser mit dem Aufzunehmenden schließt. Daher ist der Beherbergungsvertrag im wesentlichen Wohnungsmietvertrag i. S. der §§ 535 ff. BGB. Daran ändert der von der Anschlußrevision zur Rechtfertigung ihres abweichenden Standpunktes betonte Umstand nichts, daß der Hotelgast in der Regel nicht die starken Rechte des Mieters an dem überlassenen Raume hat. Wenn der Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur mehr oder weniger kurzfristigen Beherbergung aufnimmt, eine größere Verfügungsgewalt über den zu der kurzfristigen Benutzung überlassenen Raum, namentlich das Hausrecht behält, so übernimmt er dem Gast gegenüber auch größere Pflichten hinsichtlich der Person und der von dem Gast eingebrachten Sachen. Diese Pflichten haben ihren Grund darin, daß der Gast bei Berücksichtigung des mit dem Hotelbetriebe verbundenen steten Wechsels der Wohnungsinhaber und aus anderen Gründen Gefahren ausgesetzt ist, zu deren Abwehr er in aller Regel der Mithilfe des Gastwirts nicht entraten kann. Im Hinblick hierauf erscheint es auch keineswegs unbillig, den Gastwirt der strengen Haftung des § 538 BGB. zu unterwerfen. Soweit eine Unbilligkeit darin erblickt werden könnte, daß der Gastwirt seinerseits infolge des stetigen Wechsels der Wohnungsinhaber und aus gleichliegenden anderen Veranlassungen fortgesetzt sich vermehrten Haftungsmöglichkeiten gegenüber sieht, ist im Auge zu behalten, daß in der Regel jeder Betriebsinhaber die Gefahren seines Betriebes trägt.

Die Anschlußrevision vertritt den Standpunkt, daß dem Wesen des Gastaufnahmevertrags — richtiger: des Beherbergungsvertrags — die Annahme einer stillschweigenden Garantie, wie sie dem § 538 BGB. zugrunde liege,

fremd sei. Dies kann schon bei Berücksichtigung des bisher Gesagten nicht zugegeben werden. Die Anschlußrevision gibt aber auch für ihren Standpunkt keine ganz schlüssige Begründung. Sie meint, der Gastwirt überlasse seine Räume und Einrichtungen dem Gast zur Benutzung nur unter dem Gesichtspunkte, daß sie vom Wirt in verkehrsmäßiger Weise hergerichtet und instand gehalten würden. Etwas anderes erwarte auch der Gast nicht. In vielen Fällen werde sogar für den Gast erkennbar die Instandhaltung zu wünschen übrig lassen. Der Gast bescheide sich aber mit dem Quartier in der Beschaffenheit und Verfassung, wie es ihm eben geboten werde. — Darauf ist zu erwidern, daß es freilich Hotelbetriebe erster und zweiter Klasse gibt und daß ein Gast, der aus Sparsamkeits- und anderen Rücksichten zur Übernachtung ein Gasthaus minderer Güte wählt, an die Beschaffenheit seiner Unterkunft nicht die Ansprüche stellt, die er in einem besseren Gasthause an die Verfassung der überlassenen Räume und Einrichtungen stellen würde. Dies ist aber für die hier zu entscheidende Rechtsfrage von keinem Belang. Die Garantie, die nach den Motiven zum Entwurf des § 538 BGB. (Mot. II, 376/77; vgl. auch RGZ. 52, 172; Warn. 1935 Nr. 158) jeder Vermieter seinem Mieter gegenüber stillschweigend übernimmt, ist nur eine Gewähr für das Vorhandensein der Eignung des Mietgegenstandes „zu dem vertragsmäßigen Gebrauch“. Sie mag im Einzelfall, sofern nicht § 138 oder § 242 BGB. etwas anderes bestimmen, durch Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend gemildert werden können. Der Rechtsgrundsatz der stillschweigenden Garantieübernahme bleibt davon unberührt. Grundsätzlich wird auch vom Gastwirt die Haftung für das Geeignetsein der dem Gast zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen „zum vertragsmäßigen Gebrauch“ gefordert werden müssen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb aus dem Wesen des Beherbergungsvertrages sollte gefolgert werden können, daß ihm die Annahme einer stillschweigenden Garantie fremd sei, durch die der Vermieter einer verschärften Haftung unterworfen wird. Das Gesetz, das für den Beherbergungsvertrag sonst keine besondere Regelung enthält, hat in den §§ 701 ff. BGB. für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, und dem Gast insoweit, als die Einbringung von Sachen durch letzteren in Frage kommt, Bestimmungen erlassen, die eine von einem Verschuldensnachweis unabhängige Haftung des Gastwirts für den dem Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen entstehenden Schaden vorsehen. Im § 704 a. a. O. ist dem Gastwirt wegen seiner Forderungen für Wohnung und andere dem Gast zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährten Leistungen ein Pfandrecht eingeräumt, auf das die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dies spricht zugunsten der hier vertretenen Auffassung von der uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 538 BGB. auf Beherbergungsverträge. Soweit im RGRKomm. (Bem. 5 zu § 538 BGB.) hiervon Abweichendes zum Ausdruck gebracht sein sollte, kann dem nicht gefolgt werden.

Es bleibt hiernach nur noch zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Unterstellung des vorl. Falles unter die Vorschrift des § 538 BGB. rechtsirrtumsfrei angenommen sind.

Das BG. ist auf Grund der Äußerungen des Sachverständigen und auf Grund des durch persönliche Augenscheinseinnahme erworbenen Eindrucks der Ansicht, daß die in Betracht kommende Badeeinrichtung einschließlich der Duscheinrichtung frei von Konstruktionsfehlern gewesen sei und daß auch die Beschaffenheit des Porzellangriffs am Hebel der Duscheinrichtung bei normaler Beanspruchung kein Gefahrenmoment in sich bergen habe. Es ist aber andererseits der Überzeugung, daß die nachweislich vorhanden gewesene Verklebung des Reibers der Duscheinrichtung, die eine Handhabung des Duschehebels ganz oder doch nahezu ganz ausschloß, ein Fehler der Badeeinrichtung gewesen sei, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhob oder erheblich minderte. Die Frage, seit wann dieser Zustand bestanden und worin er seinen Grund gehabt habe, hat das BG. offengelassen. Das BG. hegt indessen keinen Zweifel, daß der durch die Verklebung des Reibers be-

dingte fehlerhafte Zustand der Duscheinrichtung jedenfalls schon im Zeitpunkt des Vertragschlusses der Parteien vorhanden, die dem Kl. zur Verfügung gestellte Badeeinrichtung also schon in diesem Zeitpunkt mit einem ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet war. Mit dieser Begründung hat das BG. den § 538 BGB. auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklärt.

Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Rechtsbedenken sind gegen sie auch von der Anschlußrevision nicht erhoben. Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 538 auch insoweit rechtsirrtumsfrei bejaht sind, als das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem fehlerhaften Zustand der Badeeinrichtung und der Verletzung des Kl. in Betracht kommt. Darüber enthält das angefochtene Urteil nichts. Die gestellte Frage läßt sich aber auf Grund der vom BG. getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch von hier aus beantworten.

Ein natürlicher ursächlicher Zusammenhang genügt nicht. Der Kausalzusammenhang muß vielmehr ein „adäquater“ sein, d. h. die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges darf nicht von vornherein außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen (RGZ. 152, 401 = JW. 1937, 740⁴; RGZ. 155, 41 = JW. 1937, 2349¹). Das BG. hat in anderem Zusammenhang festgestellt, der Kl. habe bei dem Versuch, den feststehenden Hebel der Duscheinrichtung umzulegen, eine „ganz erhebliche Gewalt“ angewendet. Die von ihm angewandte Kraft würde auch den Bruch eines in seiner Widerstandsfähigkeit in keiner Weise geschwächten Hebels herbeigeführt haben. Daraus könnte sich ein Zweifel in der Richtung ergeben, ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Zustand der Duscheinrichtung und der Verletzung des Kl. im Rechtssinne deshalb zu verneinen sei, weil die Möglichkeit, daß ein Hotelgast sich in dieser Weise an dem feststehenden Hebel zu schaffen machen werde, außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit liege. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des BG. eine schwere Beweglichkeit des Duschehebels bei Badeeinrichtungen keine Seltenheit ist, weil die Reiber der Duscheinrichtung oft absichtlich etwas fester als unbedingt nötig in das Gehäuse eingespannt werden, um das von vielen Badenden als lästig empfundene Nachtropfen der Brause auszuschalten. Im allgemeinen bedeutet die durch diese Vorsichtsmaßnahme bedingte schwere Beweglichkeit des Duschehebels, wie das BG. dargelegt hat, noch keinen Fehler der Badeeinrichtung. Dann liegt es aber nicht von vornherein außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit, daß ein Hotelgast, der an einer schweren Beweglichkeit des Duschehebels keinen Anstoß nimmt, weil er weiß, daß solche Hebel aus dem angegebenen Grunde oft einen solchen Zustand aufweisen, ohne deshalb fehlerhaft zu sein, kein Bedenken trägt, gegebenenfalls auch eine gesteigerte Kraft aufzuwenden, um den Widerstand überwinden zu können. Es ist hiernach der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem hier vorhanden gewesenen fehlerhaften Zustand der Badeeinrichtung und der Verletzung des Kl. zu bejahen. Eine andere Frage ist, inwieweit die vom BG. festgestellte Gewaltanwendung bei der Umlegung des Duschehebels unter dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. auf die Entscheidung von Einfluß ist, was weiter unten zu erörtern sein wird.

Der nach § 538 BGB. zu ersetzende Schaden umfaßt auch körperliche Beschädigungen und die daraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile (P l a n c k § 280 Anm. 1 a γ; P a l a n d t, Anm. 5 zu § 538; S t a u d i n g e r, Anm. 15 zu § 538; RGZ. 81, 200). Die Haftung der Bekl. für den dem Kl. entstandenen Schaden ist danach vom BG. aus § 538 BGB., also aus Vertrag, unter Befreiung des Kl. von jedem Verschuldensnachweis, rechtsirrtumsfrei angenommen.

2. Das BG. hat eine Haftung der Bekl. aus unerlaubter Handlung verneint, und damit den Anspruch des Kl. auf Zahlung eines Schmerzensgeldes abgewiesen, weil der Bekl. kein Verschulden an dem Unfall des Kl. nachgewiesen sei. Dazu hat es ausgeführt, eine Pflicht, das einem Hotelgast überlassene Zimmer

jedesmal vor der Überlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen, bestehe für die Hotelleitung nicht. Auch für die das Zimmer in Ordnung bringenden Angestellten (Zimmermädchen) könne eine Verpflichtung nicht anerkannt werden, die Badeeinrichtung des Zimmers jedesmal besonders auf ihre einwandfreie Beschaffenheit nachzuprüfen. Wenn sie die Wanne reinigten und dabei feststellten, daß das Wasser gehörig in die Wanne einlaufe, brauchten sie nicht zu untersuchen, ob auch die Duschevorrichtung sich bedienen lasse. Auch die Stellung des Hebels, der nicht ganz nach rechts hinüber auf Einlauf in die Wanne, sondern ungefähr senkrecht zur Wanne stehe, brauche ihnen nicht ohne weiteres aufzufallen und werde auch nicht ohne weiteres auffallen, solange das Wasser, wie das hier auch bei nahezu senkrechter Stellung des Hebels der Fall gewesen sei, in genügender Stärke zur Wanne laufe. Es lasse sich daher nicht sagen, daß das Festsitzen des Duschehebels am Unfalltage nur durch eine Versäumnung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt sein könne. Es sei Sache des Kl. gewesen, ein Verschulden der Bekl. nachzuweisen. Einen solchen Nachweis habe er aber nicht erbracht.

Einer Stellungnahme zu diesen Ausführungen bedarf es nicht. Denn eine Haftung der Bekl. aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung ist schon aus einer anderen, vom BG. nicht in den Kreis seiner Erörterungen, gezogenen Überlegung zu verneinen.

Allerdings ist davon auszugehen, daß neben der Haftung der Bekl. aus dem Beherbergungsvertrage für die dem Kl. widerfahrere Körperverletzung sich unter Umständen eine solche auch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. ergeben kann. Die Möglichkeit des Bestehens einer solchen Haftung neben der aus Vertrag ist in der Rspr. allgemein anerkannt (RGZ. 88, 433; 89, 385; 103, 263; 116, 214). Für die Bekl. ergab sich nun aus der allgemein und gegenüber jedermann bestehenden Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie das ihren Gästen zugängliche Hotel betreibt, eine besondere Verkehrspflicht gegenüber allen im Hotel befugterweise sich aufhaltenden Personen, dafür zu sorgen, daß die Hoteleinrichtung und alle dazugehörigen Gegenstände weder durch ihre Beschaffenheit als solche noch durch ihren ordnungsmäßigen Gebrauch eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit bedeuteten. Darüber hinaus bestand auch dem Kl. gegenüber außerhalb des Vertragsverhältnisses eine Rechtspflicht der Bekl. nicht.

Der Zustand der in Betracht kommenden Duschevorrichtung barg aber keine Gefahr für den Benutzer der Badeeinrichtung in sich. Der Hebel der Dusche saß nach diesen Feststellungen am Unfalltage derart fest, daß er selbst mit ganz besonderer Kraftanstrengung nicht zu bewegen war. Der Porzellanriff des Hebels genügte trotz gewissen Ungleichmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten der Porzellanwandung und der inneren Füllung durchaus den unter normalen Umständen an den Porzellanriff eines Duschehebels zu stellenden Anforderungen, d. h. seine Widerstandsfähigkeit war so groß, daß er einen normalen und auch einen solchen Druck, wie er zur Umlegung eines in seiner Bewegungsfähigkeit in einem gewissen Grade behinderten Duschehebels erforderlich war, aushalten konnte, ohne zu zersplittern. Nur einer übermäßigen Einwirkung war er nicht gewachsen.

Nach denselben Feststellungen des BG., die das RevG. binden, hat der Kl. eine „außerordentliche Gewalt“ aufgewendet, um den festsitzenden Duschehebel zur Brause hin umzulegen. Er hat damit ein Verhalten beobachtet, das außergewöhnlich war. Es hätte erwartet werden können, daß er sich darauf beschränkt hätte, mit einer Kraftanstrengung, wie sie im allgemeinen ausreicht, um einen etwas schwer beweglichen Duschehebel zu betätigen, den Hebel umzulegen zu suchen, und daß er in der jetzt hinzutretenden Erkenntnis, daß eine gewöhnliche Kraftanstrengung hier nicht zum Ziele führe, von einem weiteren Umlegungsversuche Abstand genommen hätte. Der Kl. war aber, wie das BG. ausdrücklich feststellt, entschlossen, die Kraft anzuwenden, die erforderlich war, um den vorhandenen Widerstand zu beseitigen. Eine solche Einstellung war, darin ist dem BG. recht zu geben, ab-

wegig und brachte, wie der Kl. hätte erkennen müssen, erhebliche Gefahren für ihn mit sich. Die Gefahr, sich die Hand zu verletzen, ist hier erst daraus entstanden, daß der Kl. in dem Bestreben, den Widerstand gewaltsam zu überwinden, den Druck verstärkte und damit den einer solchen ungewöhnlichen Einwirkung nicht gewachsenen Porzellanriff zum Zersplittern brachte.

Bei der Sachlage kann keine Rede davon sein, daß die Bekl. eine ihr außerhalb des Vertragsverhältnisses dem Kl. gegenüber obliegende Rechtspflicht verletzt hätte, wenn sie nicht für eine rechtzeitige Beseitigung der Verklemmung Sorge trug. Als Hotelinhaberin lag ihr auf Grund des mit dem Kl. geschlossenen Beherbergungsvertrags, wie gezeigt, die Verpflichtung ob, für die fehlerfreie Beschaffenheit der jenem zum Gebrauch überlassenen Badeeinrichtung zu sorgen und dem Gast allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Fehlen oder der Minderung der Benutzbarkeit der Einrichtung erwuchs. Die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, schloß aber für die Bekl. auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ihr Grundstück dem Verkehr eröffnet hatte, nicht die Verpflichtung in sich, die dem Kl. überlassenen Räume und Einrichtungen derart instand zu halten, daß eine Gefahr für ihn aus der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen unter gar keinen Umständen erwachsen konnte. Der Pflicht wurde genügt, wenn auf die körperliche Unversehrtheit des anderen die Rücksicht geübt wurde, die erfahrungsgemäß dazu ausreichte, den Erfolg zu gewährleisten.

Eine Haftung der Bekl. aus unerlaubter Handlung war also hier mangels Verletzung einer ihr obliegenden Rechtspflicht von vornherein auszuschalten.

3. Das BG. hat ein überwiegendes Verschulden des Kl. bei der Entstehung des — auf Grund des § 538 BGB. dem Grunde nach zuerkannten — Schadens festgestellt. Es zieht die Unvorsichtigkeit des Kl. bei dem Versuch, den festsitzenden Duschehebel mit eigener Hand umzulegen, die Übermäßigkeit und die Überflüssigkeit der dabei entwickelten Kraftanstrengung, die Unzweckmäßigkeit des ganzen Verhaltens des Kl. angesichts der Erreichbarkeit wirksamer anderer Hilfe in Betracht und beurteilt das nach seiner Ansicht in diesem Verhalten zutage getretene eigene Verschulden des Kl. als so erheblich, daß es ihm ansinn, zwei Drittel des geltend gemachten Schadens selbst zu tragen.

Beide Parteien greifen diese Entscheidung als rechtsirrig an, die Revision, weil ein mitwirkendes Verschulden des Kl. angenommen, die Anschlußrevision, weil verkannt sei, daß der Kl. die Alleinschuld an dem Unfall trage. Die Entscheidung des BG. gibt hier in der Tat zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken Anlaß.

Die Annahme, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Kl. mitgewirkt habe, lag nahe. Es war daher nach Maßgabe des § 254 BGB. nach einem billigen Ausgleich zu suchen. Das Gesetz hat in dieser Vorschrift klare Richtlinien gegeben, wie der Ausgleich zu finden sei. Danach soll die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das BG. hätte also in erster Linie prüfen müssen, ob und inwieweit neben dem als Schadensursache in erster Linie in Betracht kommenden Mangel der Badeeinrichtung auch von dem Kl. eine Ursache gesetzt worden sei, die im Zusammenwirken mit der ersten den Erfolg herbeigeführt habe. Erst nachdem gegebenenfalls ermittelt war, welche der beiden Ursachen nach den Umständen und der Lebenserfahrung vorzugsweise zu dem Erfolge beigetragen habe, also erst nachdem auf Grund dieses Ergebnisses ein objektiver Anhalt für die Bestimmung des jedem Teile zur Last zu legenden Anteils an der Herbeiführung des schädigenden Erfolges gewonnen war, konnte das Maß des von jedem Teile nach den Umständen des Falles zu vertretenden subjektiven Verschuldens als weiterer Faktor für die Findung eines angemessenen Ausgleichs herangezogen werden (Staudinger § 254 Anm. 3; RGRKomm. § 254 Anm. 1 d; Schlegelberger-Vogels § 254 Anm. 37, 38; RGZ. 141, 357 = JW. 1933, 2643⁵; RG.: JW. 1938, 2738¹⁵).

Demgegenüber hat sich das BG. allein mit der Frage befaßt, in welchem Umfange der Kl. seinen Schaden

selbst verschuldet habe. Damit war auf die Entscheidung der wichtigeren Frage, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden sei, von vornherein verzichtet.

Aber auch die Abwägung des Verschuldens für sich betrachtet erscheint von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Beurteilung, die das Selbstverschulden des Kl. im Urteil gefunden hat, liegt freilich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Neben ihr scheint indessen die Erörterung des Verschuldens der Beklagten rechtsirrig zu kurz gekommen zu sein. Denn das Urteil enthält in dem in Frage kommenden Zusammenhang über dieses Verschulden nichts, obgleich der Fall nicht so liegt, daß Ausführungen nach der Richtung hätten überflüssig erscheinen können. Zwar hat das BG. in anderem Zusammenhang, bei der Prüfung der Frage, ob die Bekl. auch aus unerlaubter Handlung haftbar zu machen sei, wie schon erwähnt, sich dahin ausgesprochen, eine solche Haftung sei zu verneinen, es sei weder für die Hotelleitung noch auch für die mit der Säuberung und Instandhaltung der Hotelzimmer beauftragten Angestellten die Verpflichtung anzuerkennen, das einem Hotelgast überlassene Zimmer jedesmal vor der Überlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, das Festsetzen des Duschehebels rechtfertige im vorl. Falle also nicht die Folgerung, daß dieser Zustand nur durch eine Versäumung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt sein könne, es könne daher auch nicht die Rede davon sein, daß die Bekl. ihr Nichtverschulden an dem Zustand beweisen müsse, vielmehr treffe den Kl. die Beweislast für ein Verschulden der Bekl. In dem Zusammenhang, in dem diese Ausführungen gemacht sind, mochte jene Entscheidung des BG. hingehen, da der Verschuldensnachweis bei der Klage aus unerlaubter Handlung in der Regel dem Kl. zufällt. Hier kam aber bei der Verschuldensabwägung im Rahmen des § 254 BGB. das Verschulden mit in Betracht, das von der Bekl. auf Grund des Beherbergungsvertrages zu vertreten war. Hier war mit der früheren Erwägung nicht auszukommen, vielmehr zu berücksichtigen, daß für die Beweisführung hier andere Regeln gelten. Die Rspr. des RG. hat gerade für den Beherbergungsvertrag — eine echte Umkehrung der Beweislast (Palandt, Vorbem. vor § 249 Anm. 8 a. E.) enthaltenden — Grundsatz aufgestellt, daß der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene sich entlasten muß, wenn die Sachlage zunächst auf eine Verletzung der vertraglich gegebenen Sorgfaltspflicht schließen läßt (RG.: JW. 1935, 122¹⁴; 1938, 2976³⁵; RGZ. 160, 153 [155] = DR. 1939, 1004²⁵). Die letzte Voraussetzung war hier keineswegs ohne weiteres zu verneinen. Das BG. hätte also bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens wohl zunächst von der Beklagten den Nachweis fordern müssen, daß und warum auch bei Erfüllung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Unbeweglichwerden des Duschehebels nicht zu verhüten oder nicht rechtzeitig zu beseitigen war. Dabei hätte es sich dann darüber aussprechen können und müssen, welches Maß von Sorgfalt verkehrsüblicherweise von der Hotelleitung hinsichtlich einer ordnungsmäßigen Überprüfung der in dem Hotelbetriebe zur Überlassung an die Gäste in Betracht kommenden Räume und Einrichtungen zu fordern war, wenn das Erfordernis einer Überprüfung vor der jedesmaligen Überlassung an einen Hotelgast zu weitgehend erschien. Erst nach Klärung aller dieser Fragen war eine zuverlässige Entscheidung im Rahmen des § 254 BGB. zu treffen. Die Verletzung dieser Vorschrift macht in entsprechendem Umfang eine erneute Überprüfung des Sachverhalts und eine neue Sachentscheidung durch den Tatrichter erforderlich.

(RG., V. ZivSen., U. v. 30. März 1942, V 120/41.) [He.]

Anmerkung: 1. Das Urteil stellt die Rechtsnatur des Beherbergungsvertrages klar und gibt zur Begründung hierfür sehr interessante Darlegungen. Dabei vermeidet es die Versuchung, in lehrhafte Ausführungen zu verfallen, bleibt vielmehr auf das dringend Erforderliche beschränkt und zieht dann unmittelbar aus den systematischen Ausführungen die für den Fall erforderlichen rechtlichen Folgerungen.

Der Beherbergungsvertrag ist danach als eine

Unterart des Gastaufnahmevertrages anzusehen. Er ist als einer der Mischtypen im Gebiet des Mietrechts anzusehen. Mischtypen sind im Mietrecht diejenigen Verträge, bei denen der Leistungsinhalt des Mietvertrages mit Leistungsinhalten anderer Vertragstypen verknüpft wird. Beim Beherbergungsvertrag findet diese Leistungsverknüpfung auf der Vermieterseite statt. Bei anderen Verträgen, z. B. beim Hauswartvertrag, tritt eine Verknüpfung auf der Mieterseite auf. Hier ist die typische Vermieterleistung, nämlich die Gebrauchsgewährung, mit typischen Leistungsinhalten des Auftrages, der Verwahrung, des Dienst- und Werkvertrages usw. verknüpft. Für die rechtliche Behandlung der Mischtypen kommt es auf die Frage an, in welchem Verhältnis die verschiedenartigen Leistungsinhalte zueinander stehen. Die Leistungsinhalte können gleichwertig nebeneinander stehen oder es kann einer von ihnen als Hauptverpflichtung anzusehen sein, während die übrigen dazu im Verhältnis der Nebenverpflichtungen stehen. Im ersteren Falle liegt eine Vertragsverbindung vor, die unter Umständen als Vertrag eigener Art bezeichnet werden kann, im letzteren Falle bestimmt die Hauptverpflichtung den Charakter des Vertrages. Für den Beherbergungsvertrag ergibt sich, wie das RG. ausführt, die Feststellung, daß die Überlassung der Wohnung die Hauptleistung ist, also der „Kern des Vertrages“, während die anderen Leistungen demgegenüber nur als Nebenleistungen anzusehen sind. Daher ist der Beherbergungsvertrag als Mietvertrag zu behandeln. Wie das vom RG. angeführte Schrifttum ergibt, wird jedoch für den Beherbergungsvertrag auch die Auffassung vertreten, daß eine Vertragsverbindung bzw. ein Vertrag eigener Art anzunehmen ist. Ich halte die vom RG. vertretene Auffassung für zutreffend.

Die Bedenken, die gegenüber dieser rechtlichen Charakterisierung des Beherbergungsvertrages von der Revision vorgebracht werden, sind vom RG. mit Recht abgelehnt worden. Da der Gastwirt das Risiko seines Betriebes trägt, kann die Zumutung, daß er auch die strenge Gewährleistung des § 538 BGB. zu übernehmen hat, nicht als eine zu große Anforderung an die Haftbarkeit des Gastwirts angesprochen werden, denn er trägt ja auch hinsichtlich der eingebrachten Sachen eine höhere Gewährleistungsverpflichtung wie andere Betriebsinhaber. Gerade die erhöhte Gewährleistungspflicht liegt in der Natur des Betriebes begründet. Denn der Gast, der einen Beherbergungsvertrag abschließt, kann nicht diese erhöhten Gefahren hinsichtlich der Person und der eingebrachten Sachen abwehren. Er bedarf der Mithilfe des Gastwirts, der ja das Hausrecht wie überhaupt eine Verfügungsgewalt über die Räume erhält. So ist es also durchaus zu rechtfertigen, daß dem Gastwirt die Gewähr für das Vorhandensein der Eignung der Gasträume zum vertragsmäßigen Gebrauche aufgebürdet wird, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden, und daß er daraus folgend die Ersatzpflicht für alle dem Gast durch das Fehlen dieser Eignung zugefügten Personen- oder Sachschäden zu tragen hat. Die Gefahr, daß der Gastwirt durch diese Gewährleistungspflicht bei dem häufigen Wechsel der Gäste übermäßig stark beansprucht werden könnte, ist übrigens in der Praxis nicht sehr wesentlich. Denn es muß stets der adäquate ursächliche Zusammenhang zwischen der nicht einwandfreien Beschaffenheit der Räume und den eingetretenen Schäden festgestellt werden, d. h. der eingetretene Erfolg muß von vornherein im Bereiche der Möglichkeit liegen, und darin liegt bereits eine wesentliche Einschränkung.

2. Daß neben der vertraglichen Haftung auch die Haftung aus unerlaubter Handlung bestehen kann, ist ein anerkannter Rechtssatz. Die vorliegende Entscheidung zeigt, daß den Voraussetzungen nach die vertragliche Haftung weiter reicht, daß aber in den Rechtsfolgen die Haftung aus unerlaubter Handlung über die Vertragshaftung hinausgreift. Das RG. läßt eine Vertragshaftung durchgreifen, lehnt aber die Haftung aus unerlaubter Handlung ab. Es erscheint jedoch nicht überzeugend, daß das RG. hier die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung verneint. Wenn jemand sein

Grundstück dem öffentlichen Verkehr eröffnet, geht seine Haftung über die allgemeine Rechtspflicht, niemanden körperlich zu verletzen, hinaus. Der Umfang und der Zweck, zu welchem der öffentliche Verkehr eröffnet worden ist, bestimmt dann den Umfang der Haftungsvoraussetzungen. Bei einem Gastwirt, der das Beherbergungsgewerbe betreibt, wird der öffentliche Verkehr in dem Gasthause doch insoweit eröffnet, daß die Gastzimmer, die dem Verkehr übergeben werden, benutzbar sein müssen. Daraus ergibt sich für den Gastwirt die Verpflichtung, laufend die Benutzbarkeit der Gastzimmer zu überprüfen. Er muß ständig den Zustand der Gasträume und alle Einrichtungen, die den Gästen zur Verfügung gestellt werden, laufend überwachen. Dadurch allein übt er diejenige „Rücksicht, die erfahrungsgemäß dazu ausreicht, den Erfolg zu gewährleisten“. Damit dürften aber wohl die gleichen Voraussetzungen gegeben sein wie für die Haftung auf Grund des Vertrages. Ein Unterschied würde sich nur dann ergeben, wenn die Ursache für den eingetretenen Schaden ein Umstand ist, der auch bei ständiger Überwachung nicht festgestellt werden konnte. Dann würde der Gastwirt nach dem Vertrage haften, nach unerlaubter Handlung jedoch nicht. In dem vom RG. entschiedenen Falle war jedoch dieser Ausnahmefall wohl nicht gegeben. Denn das Festsitzen des Duschhahnes konnte bei sorgfältiger Überwachung wohl zweifellos festgestellt werden.

RA. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

*

2. RG. — § 652 BGB. Eine einem Maklervertrag beigefügte Befristung kann nicht ohne weiteres dahin verstanden werden, daß auch der Abschluß des zu ermittelnden Geschäftes innerhalb der Frist liegen müsse, um einen Maklerlohnanspruch entstehen zu lassen. Die Feststellung, daß der Wille der Parteien des Maklervertrages dahin gegangen sei, bedarf besonderer Begründung.

Eine dem Maklervertrag beigefügte Fristabrede kann eine verschiedene Bedeutung haben. Einmal kann der Maklervertrag in seiner Gesamtheit befristet sein. Das würde bedeuten, daß eine Tätigkeit, welche der Makler etwa noch nach Ablauf der Frist entwickelte, einen Maklergebührenanspruch nicht mehr entstehen lassen könnte, außer wenn etwa eine stillschweigende Verlängerung der Frist anzunehmen wäre. Eine Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des Maklers aber, die innerhalb der Frist läge, würde die Maklergebühr als verdient erscheinen lassen müssen, auch wenn der beabsichtigte Vertrag nach Ablauf der Frist geschlossen wäre, sofern nur, was die Voraussetzung eines jeden Anspruchs auf Maklerlohn ist, der Abschluß des von vornherein beabsichtigten Vertrages auf die innerhalb der Frist entwickelte Tätigkeit des Maklers zurückzuführen ist (vgl. für den Fall der Aufhebung des Maklervertrages RGZ. 148, 354 [356] = JW. 1936, 36, auch RGUrt. v. 16. Okt. 1936, VII 93/36; WarnRspr. 1936 Nr. 186), wobei es nur darauf ankommt, ob sachlich ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Maklers und dem Vertragsschluß besteht (RGUrt. v. 26. Febr. 1937, VII 241/36; WarnRspr. 1937 Nr. 73; RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., § 652 Anm. 2c S. 428). Im Falle eines derart befristeten Maklervertrages wird auch das sonst bestehende Recht zum jederzeitigen Widerruf auf die Dauer der Frist in der Regel ausgeschlossen sein. Ist der Makler, wie im vorl. Falle, Alleinmakler, d. h. hat sich der Auftraggeber verpflichtet, keinen anderen Makler mit der Vermittlung zu beauftragen, so wird in der Regel eine Frist vereinbart werden; ist dies nicht geschehen, so wird man wegen der starken Bindung des Auftraggebers in der Regel annehmen müssen, daß eine angemessene Frist als vereinbart gelten solle. Rechtlich möglich, wenn auch ungewöhnlich, ist es ferner, daß die Vereinbarung einer Frist im Einzelfall die Bedeutung haben soll, die das OLG. im vorl. Falle der Befristung beimißt, daß nämlich der Maklerlohn nur dann verdient sein solle, wenn der zu vermittelnde Vertrag innerhalb der Frist abgeschlossen wird. Einer Fristabrede kann eine solche Bedeutung nur dann beigelegt werden, wenn sich ein entsprechender Wille der Parteien unzweifelhaft feststellen läßt. Sie enthielte eine ungewöhnliche Belastung des Maklers, weil er auf den Abschluß des Vertrages keinen entscheidenden Einfluß hat, vielmehr der Auftraggeber, von

Arglist abgesehen, es durch Verzögerung des Vertragsabschlusses in der Hand hätte, die Gebühr erwachsen zu lassen oder nicht.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 3. März 1942, VII 139/41.) [He.]

*

3. KG. — §§ 717, 719, 727, 730, 1984 f. BGB.

Der Nachlaßverwalter ist nicht befugt, das Ausscheiden des Erben aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (oder einer OHG.) zu vereinbaren.

Dies gilt auch für die infolge Auflösung entstandene Abwicklungsgesellschaft.

Der verstorbene Kaufmann F. war gemeinsam mit O. Eigentümer eines Grundstückes in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Über seinen Nachlaß ist eine Nachlaßverwaltung eröffnet worden, was im Grundbuche vermerkt wurde. Der Nachlaßverwalter vereinbarte am 17. Dez. 1936 mit dem Gesellschafter O. ohne Zuziehung der Erben des F., daß die letzteren aus der Gesellschaft ausscheiden und daß andere Personen (W. und A.) als Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten sollten. Dies wurde demnächst in das Grundbuch eingetragen. Ein Miterbe des F. betreibt die Eintragung eines Amtswiderspruches gegen diese Eintragung und hat, nachdem sein Verlangen vom Grundbuchamte und vom LG. abgelehnt worden war, die weitere Beschwerde eingelegt. Das KG. hat die Eintragung des begehrten Amtswiderspruches angeordnet.

Die Eintragung eines Amtswiderspruches setzt voraus, daß die angefochtene Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen und daß durch die Eintragung das Grundbuch glaubhaft unrichtig geworden ist. Beide Voraussetzungen liegen hier vor, wenn die von dem Nachlaßverwalter am 17. Dez. 1936 unter Zustimmung des Gesellschafters O. abgegebenen Erklärungen unwirksam und deshalb zur Begründung einer Mitgliedschaft der neu beigetretenen Personen an der bisherigen Gesellschaft sowie eines gesamthänderischen Mitigentums an dem dieser Gesellschaft gehörigen Grundstück nicht geeignet waren. Dies ist der Fall, weil das in der Urkunde erklärte Ausscheiden der Erben des verstorbenen Gesellschafters F. aus der Gesellschaft und die Eingliederung der Anteilserwerber als Gesellschafter wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Gesellschaft, insbesondere die §§ 717, 719, 727, 730 BGB., und über die Nachlaßverwaltung, insbesondere die §§ 1984, 1985 BGB. unwirksam waren.

Dem LG. ist darin beizutreten, daß eine infolge des Todes eines Gesellschafters beim Fehlen einer Fortsetzungsbestimmung i. S. des § 727 Abs. 1 BGB. aufgelöste Gesellschaft bis zur Beendigung der Auseinandersetzung als eine Abwicklungsgesellschaft fortbesteht und daß diese durch eine Vereinbarung der bisherigen Gesellschafter mit oder ohne gleichzeitigen Mitgliederwechsel in die bisherige ordentliche Gesellschaft zurückverwandelt werden könne. Dagegen ist seine weitere Annahme nicht zu billigen, daß die Erben des verstorbenen Gesellschafters in dessen Rechtsstellung nur in vermögensrechtlicher Hinsicht eintreten und nicht auch bezüglich der rein persönlichen Gesellschafterrechte des Erblassers (so allerdings in einer beiläufigen Bemerkung RGZ. 106, 165 sowie ferner Düringer-Hachenburg, HGB. § 131 Anm. 7; anderer Ansicht jedoch Schlegelberger, Ritter und Baumbach, HGB. zu § 131). Auch nach der Auflösung bleibt die Gesellschaft bis zur endgültigen Auseinandersetzung für deren Zwecke bestehen und dauern demgemäß die durch das Gesellschaftsverhältnis begründeten persönlichen Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander fort. Wäre das nicht so, dann läge kein Grund vor, noch weiterhin die freie Übertragung der (nur noch in den rein vermögensrechtlichen Beziehungen bestehenden) Gesellschafterstellung auszuschießen. Es steht jedoch außer Zweifel, daß eine solche Übertragung auch während der Abwicklung der Gesellschaft nicht zulässig ist. In die trotz der Auflösung der Gesellschaft bestehenbleibenden persönlichen Beziehungen eines Gesellschafters zu den anderen müssen aber seine Erben ebenso eintreten, wie sie das — nach der allgemein, auch vom LG., vertretenen Rechtsauffassung — dann tun, wenn der Tod eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge gehabt hat,

die Gesellschaft also als unaufgelöste mit den Erben fortgesetzt wird. Denn auf die Erben geht die Rechtsstellung des Erblassers im einen wie im anderen Falle grundsätzlich in vollem Umfange über, auch soweit sie nicht im Wege einer Abtretung übertragen werden kann.

Sind aber die auch in einer Abwicklungsgesellschaft fortdauernden persönlichen Gesellschafterrechte des verstorbenen F. auf seine Erben übergegangen, so wären zwar die Erben selbst in der Lage gewesen, im Zusammenwirken mit dem überlebenden Gesellschafter O. und einem Dritten das mit dem ersteren fortgesetzte ordentliche Gesellschaftsverhältnis oder — mangels einer Fortsetzungsvereinbarung — das entstandene gesellschaftliche Abwickelungsverhältnis zu lösen und gleichzeitig, im letzteren Falle unter Rückverwandlung der Abwicklungsgesellschaft in die ordentliche Gesellschaft, zu vereinbaren, daß der Dritte als neuer Gesellschafter an ihre Stelle trete. Dieses Recht wäre aber dem Nachlaßverwalter deshalb nicht zuzuerkennen, weil er die Erbenstellung des verstorbenen Gesellschaftern nur in vermögensrechtlicher Hinsicht einnimmt und nur die in dieser verkörperten — übertragbaren — Rechte zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung verwerten kann, dagegen nicht das Mitgliedsrecht der Erben in seiner vollen, auch die rein persönlichen Rechte umfassenden Ausgestaltung (JfG. 13, 98; RG.: Recht 1917 Nr. 458; DNotZ. 1936, 209; Schlegelberger a. a. O. zu § 131 Anm. 23); denn Rechtsträger des auf ihn übergegangenen Nachlaßvermögens einschließlich aller zu diesem gehörigen Rechtsbeziehungen, insbesondere der rein persönlichen und deshalb nicht übertragbaren, bleibt auch im Falle der Anordnung einer Nachlaßverwaltung der Erbe (RGRKomm. BGB. § 1984 Anm. 2).

Weitergehende Rechte braucht der Nachlaßverwalter zur Erreichung der Zwecke der Nachlaßverwaltung auch nicht zu haben. Er kann — nötigenfalls nach einer Kündigung, die ihm in entsprechender Anwendung des § 725 BGB. zustehen mag — ebenso wie danach ein Pfändungsgläubiger außer dem auf den Erblasser entfallenden Gewinnanteil das Auseinandersetzungsguthaben in Anspruch nehmen und zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger verwerten. Ob er auch befugt ist, an Stelle des Erben bei der Auseinandersetzung mitzuwirken, kann dahingestellt bleiben. Denn der Austritt einzelner Gesellschafter verbunden mit dem Eintritt anderer Personen ist keine Auseinandersetzung, macht vielmehr eine solche entbehrlich, da in diesem Falle der Bestand des Gesellschaftsvermögens, das allein Gegenstand der Auseinandersetzung sein könnte, unberührt bleibt. Der Umstand, daß die etwaige Abfindung des Ausscheidenden nach Auseinandersetzungsgrundsätzen berechnet wird, ändert nichts daran, daß eine Auseinandersetzung tatsächlich nicht stattfindet, sondern durch eine Änderung im Personenbestande der Gesellschaft ersetzt wird. Daß der Nachlaßverwalter zur Mitwirkung bei einer solchen an die Stelle der Auseinandersetzung tretenden Änderung nicht befugt ist, macht ihm aber die Erfüllung seiner Aufgaben nicht unmöglich. Es genügt, daß er in der Lage ist, die Auseinandersetzung zu erzwingen und das dabei auf den Nachlaß entfallende Guthaben in Anspruch zu nehmen. Ein Interesse des unter Verwaltung stehenden Nachlasses an der nur bei Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter möglichen Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft mit anderen Personen wird vom Gesetz nicht berücksichtigt.

Auch ein Konkursverwalter für das Vermögen eines Gesellschafters oder Gesellschaftererben würde entgegen der Ansicht des LG. keine weitergehenden Befugnisse haben.

Die angefochtene Eintragung ist hiernach unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen worden. Auch ist durch sie bis zur Nachbringung der Genehmigung der gemäß § 35 GBO. auszuweisenden Erben das Grundbuch unrichtig geworden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 19. März 1942, 1 Wx 22/42.)

*

4. RG. — §§ 839, 276 BGB. Zur Frage einer schuldhaften Amtspflichtverletzung seitens eines Lehrers oder des Schulleiters bei der Veranstaltung von Klassenausflügen.

Am 4. Juli 1938 machte der damals 59 Jahre alte, in Diensten des verklagten Landes stehende Lehrer W. mit

der 4. Klasse der Volksschule, deren Klassenlehrer er seit Ostern 1938 war, von Harzburg aus einen vom Schulleiter genehmigten Ausflug in das Okertal im Harz. Die Klasse bestand aus 36 Schülern im Alter von 10—12 Jahren. Der Lehrer W. führte die Schüler von Harzburg aus zunächst in geschlossener Marschordnung. Nach einer Rast im Walde teilte er dann vier Gruppen zu je acht Schülern ein, deren jede er einem ihm als zuverlässig erscheinenden weiteren Schüler unterstellte; er selbst behielt die Oberaufsicht. So schlug er, nunmehr ohne feste Marschordnung, mit den Schülern einen am Berghang in das Okertal führenden Wanderweg ein. Bei diesem nicht mehr geschlossenen Weiterwandern trennten sich mehrere Schüler von ihrer Gruppe, blieben zurück, um sich an einem Wasser Himbeerlimonade zu mischen, und gerieten nachher, ohne daß der Lehrer das bemerkte, auf einen anderen Wanderweg, der einige 100 Meter oberhalb der im Tal gelegenen Wohnhäuser am Steilhang des Adenberges entlangführte. Auf diesem Wege vergnügten sie sich trotz ausdrücklichen vorherigen Verbots des Lehrers damit, Steine den Berghang hinunterrollen zu lassen. Dabei brachte der damals zehnjährige Schüler L. ein Felsstück im Gewicht von etwa 20 bis 30 Pfund zum Absturz, das nun den Berghang hinabrollte, unten in den Hofraum eines Hauses schlug und dort die Frau des Kl. so unglücklich an den Kopf traf, daß der Schädel zertrümmert und die Frau sofort getötet wurde.

Der Kl. verlangt mit der vorl. Klage Ersatz des ihm durch das Begräbnis seiner Ehefrau sowie durch die Annahme einer Ersatzkraft für seinen Haushalt entstandenen Schadens, den er, wie nicht bestritten ist, anderweitig, insbes. durch Inanspruchnahme des Schülers L., nicht hat decken können. Im ersten Rechtszuge begehrte er auch eine Feststellung dahin, daß der Bekl. ihm weiteren Schaden aus dem tödlichen Unfall seiner Ehefrau zu ersetzen habe.

Der Bekl. hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten und jedes Verschulden seiner Beamten, insbes. des Lehrers W., in Abrede gestellt.

Das LG. hat nach den Anträgen des Kl. erkannt. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

Der auf Amtspflichtverletzung von Beamten des verklagten Landes gestützte Schadensersatzanspruch setzt, da nur fahrlässige Pflichtverletzungen in Frage kommen, nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. voraus, daß der Kl. nicht auf andere Weise Ersatz für den Schaden erlangen kann. Daß die Klage insofern begründet ist, daß insbes. eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Schülers L. für die Unglückfolgen in absehbarer Zeit nicht möglich ist, ist unter den Parteien nicht streitig.

Das BG. hat sodann zunächst geprüft, ob dem Lehrer W. insofern ein Vorwurf zu machen ist, daß er den Schüler L., der das Unglück durch seinen Ungehorsam unmittelbar verursacht hat, trotz der ihm nachgesagten schlechten Eigenschaften überhaupt zu dem Ausfluge zugelassen hat. Dazu hat es festgestellt, daß der Lehrer diesen Schüler bis dahin nur als stillen, unauffälligen Jungen kennengelernt und daß er von einer Unbotmäßigkeit desselben nichts gewußt habe, ohne daß ihm dieserhalb mangelnde Obhut vorzuwerfen sei. Es hat in dieser Beziehung auch ein Verschulden anderer Lehrer, die von einer Unbotmäßigkeit des L. wußten und den Lehrer W. nicht gewarnt haben, verneint, weil der Entschluß zu dem Ausfluge sehr schnell gefaßt worden sei und auch nicht festgestanden habe, daß L., der am Sonnabend, den 2. Juli 1938, in der Schule gefehlt habe, den Ausflug mitmachen werde, im übrigen aber auch kein genügender Anhalt dafür vorgelegen habe, daß er bei einer Teilnahme an dem Ausfluge sich so, wie es dann geschehen sei, verhalten werde.

Die Verneinung eines Verschuldens insofern gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Die Rev. hat zwar gebeten, zu prüfen, ob nicht bei der Übergabe der Klasse der bisherige Lehrer des L. den Lehrer W. als seinen Nachfolger über die schlechten Eigenschaften des Jungen hätte aufklären oder das mindestens hätte nachholen müssen, als der im Lehrerkreise doch gewiß besprochene Ausflug bevorstand habe. Der Lehrer W. selbst hat

nach dem BU. als Zeuge bekundet, er würde den L. von dem Ausflug ausgeschlossen haben, wenn er dessen schlechte Eigenschaften vorher gekannt hätte. Einzelheiten über den Charakter des L. sind nicht festgestellt, das BG. hat aber angenommen, sie seien nicht derart gewesen, daß man ihm eine Leichtfertigkeit, wie er sie mit dem Hinabrollen des Steinblocks gezeigt habe, zutrauen müssen. Hiernach kann den Lehrern in den bisher erörterten Hinsichten kein Vorwurf gemacht werden. Es ist weiter aber auch nicht zu beanstanden, wenn das BG. eine besondere Überwachungspflicht des Lehrers W. gegenüber dem L., der die Ermahnungen für den Ausflug in der Schule wegen Fehlens im Unterricht an den Schultagen vor dem Ausflug nicht miterhalten hatte, deshalb verneint hat, weil der Lehrer W. das Verbot des Steinhinabwerfens auf dem Ausflug noch einmal ausdrücklich wiederholt habe und er im übrigen darauf hätte vertrauen dürfen, daß L. von seinen Mitschülern zur geeigneten Zeit auch von den in der Schule an die Tafel geschriebenen Weisungen erfahren werde. Eine Verknüpfung des Verschuldensbegriffs ist bei alledem nicht ersichtlich.

Das BG. hat dann auch in sonstiger Hinsicht ein Verschulden auf Seiten des Lehrers W. verneint. Es hat angenommen, er habe den Ausflug so sorgfältig vorbereitet und geleitet, wie es „üblicherweise“ verlangt werden könne. Gemeint ist damit wohl, der Lehrer W. habe dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet. Das BG. hat dazu noch einmal festgestellt, W. habe die Schüler nicht nur vor dem Ausflug in der Schule, sondern auch noch einmal auf dem Ausfluge selbst auf die Steinschlaggefahr hingewiesen und ihnen deshalb verboten, Steine abzuwerfen, ferner: er habe die Schüler bis in den Wald hinein geschlossen marschieren lassen, er habe das auch noch auf dem Fußwege im Walde versucht, doch habe sich das dann als unmöglich herausgestellt, weil die Schüler häufiger hätten austreten müssen. Im Walde sei ein geschlossenes Marschieren nicht üblich, und ein solches würde auch dem mit dem Ausflug verbundenen „Erholungszweck“ widersprochen haben. Eine ständige Beaufsichtigung jedes einzelnen Schülers im Walde sei gar nicht möglich gewesen, auch nicht, wenn ein zweiter Lehrer mitgegangen wäre. Letzteres sei im übrigen weder üblich noch hier durch die Umstände geboten gewesen; der Lehrer W. sei für die Leitung eines solchen Ausfluges weder zu alt noch zu gutmütig gewesen. Er habe schon seit Jahren derartige Klassenausflüge geleitet, wenn auch nicht in den Harz, so doch in andere Berggegenden mit ähnlichen Wegen und Gefahrenmöglichkeiten. Er sei als gewisserhafter, pflichttreuer Lehrer bekannt. Wenn er von seinen Schülern „Opa“ genannt werde, so besage das noch nicht, daß er nicht die gebührende Achtung genosse, sondern es sei damit nur der Altersunterschied von zwei Geschlechterfolgen ausgedrückt. Trotz der erteilten Ermahnungen sei freilich damit zu rechnen gewesen, daß einzelne Schüler sich doch von ihrem Spieltrieb dazu verleiten lassen würden, Steine vom Berghang hinabzuwerfen. Die Möglichkeit aber, daß einer das an einer Stelle tun werde, wo offenbar ein Haus hätte getroffen werden können, habe nach aller menschlicher Erfahrung so fern gelegen, daß damit nicht hätte gerechnet zu werden brauchen. Deshalb sei auch der Vorwurf unbegründet, W. hätte an der Stelle, wo der Weg am Steilhang gerade über den Häusern entlangführe, die ganze Klasse versammeln und sie dort geschlossen vorbeiführen müssen, unbegründet. Übrigens sei W. diesen Wegeteil mit der Hauptmasse der Schüler gar nicht gegangen, habe vielmehr einen anderen Weg eingeschlagen. Daß der Schüler L. mit noch drei anderen Schülern zurückgeblieben sei, dann den Anschluß an die Klassenmehrheit verpaßt und den anderen Weg eingeschlagen habe, könne dem Lehrer W. nicht zum Verschulden angerechnet werden. Er habe damit, daß er nach der Frühstücksrast die vier Gruppen eingeteilt und für jede einen Gruppenführer bestimmt habe, alles ihm Mögliches getan, um den Zusammenhalt zu wahren. Er sei der Ansicht gewesen, und hätte es sein dürfen, daß die Schüler durch ihre Zugehörigkeit zum Jungvolk an Marschzucht gewöhnt seien. Seiner Aufsichtspflicht habe er dann dadurch genügt, daß er sich bald mehr in der Mitte, bald mehr vorn bei

den Gruppen gehalten habe. Er habe nicht in kurzen Abständen, etwa alle 10 Minuten, immer wieder die Schüler sammeln können, um festzustellen, ob auch keiner fehle. Schließlich hat das BG. dann noch geprüft, ob etwa dem Schulleiter oder gar einem Beamten im braunschweigischen Ministerium für Volksbildung irgendein für den Unglücksfall ursächliches Verschulden zum Vorwurf gemacht werden könne. Es hat aber auch dazu keinen Anlaß gefunden mit dem Hinzufügen, daß auch der Schulleiter den Lehrer W. nur als pflichtbewußten, tüchtigen und erfahrenen Lehrer gekannt habe und deshalb keine Bedenken gegen den Ausflug, so wie er unternommen wurde, hätte zu haben brauchen.

Es ist die Frage, ob hier nicht dem Schulleiter eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung insofern zur Last fällt, als er den Lehrer W. mit 36 so jungen Schülern überhaupt den Klassenausflug in den Harz allein unternehmen ließ, und ob das BG. bei seiner nur mit wenigen Worten ausgesprochenen Verneinung eines Verschuldens insoweit nicht den Begriff der Fahrlässigkeit aus § 276 BGB. verkannt hat. Wie weit die Amtspflichten des Schulleiters bei der Veranstaltung von Klassenwanderungen gehen, richtet sich allerdings hier nach nichtrevisiblen braunschweigischem Landesrecht. Das BG. hat aber bisher in dieser Beziehung keine besonderen Feststellungen getroffen. Grundsätzlich wird jedenfalls, soweit nicht das braunschweigische Landesrecht etwas anderes ergeben sollte, davon ausgegangen werden dürfen, daß es Pflicht nicht nur des einen Klassenausflug unternehmenden Lehrers, sondern auch der betreffenden Schulleitung ist, derartige Klassenwanderungen so vorzubereiten und zu gestalten, daß nicht nur die Schüler vor Gefahren möglichst geschützt bleiben, sondern daß auch dritten Personen Gefahren möglichst ferngehalten werden (vgl. hierzu Urteil des erk. Sen. v. 15. Juni 1934, III 320/33; JW. 1934, 2618*). Die Amtspflicht läge den betreffenden Stellen dann auch den gefährdeten Dritten gegenüber ob. Der Gedanke, daß eine Wanderung so vieler jugendlicher Schüler im Alter von 10 bis 12 Jahren mit ihrem natürlichen Hang zu allerlei Unfug durch ein Bergtal wie das hier in Frage kommende mancherlei Gefahren sowohl für die Schüler selbst als auch für dritte Personen mit sich bringen würde, lag nahe. Gerade an die Gefahr, daß die Jungen an den Berghängen Steine lostreten oder mit Steinen werfen konnten, ist denn ja auch von dem Lehrer W. gedacht worden. Im Hinblick auf die hohe Schülerzahl, das noch recht jugendliche Alter der Schüler und das gewählte Wanderziel muß es von vornherein als ein Mangel an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erscheinen, wenn ein für die Veranstaltung verantwortlicher Schulleiter den doch immerhin schon im vorgerückten Alter stehenden Lehrer W. die mancherlei Gefahrenmöglichkeiten mit sich bringende Klassenwanderung allein, ohne eine weitere Aufsichtsperson, unternehmen ließ. Zur Verneinung eines Verschuldens hätte es jedenfalls einer näheren Begründung bedurft. Der Schulleiter kann sich nicht damit entschuldigen, daß er den Lehrer W. nur als tüchtigen, gewissenhaften Lehrer und auf anderen Ausflügen erprobten Wanderführer gekannt habe. Denn unter den gegebenen Umständen 36 Jungen hinreichend zu beaufsichtigen, ist in der Regel auch der beste Lehrer allein nicht imstande. Die Frage einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Schulleiters bedarf deshalb einer nochmaligen eingehenden Erörterung durch den Tatrichter. Wenn das BG. in anderem Zusammenhang sagt, auch beim Mitgehen eines zweiten Lehrers wäre es nicht möglich gewesen, auf den eingeschlagenen Waldwegen jeden einzelnen Schüler jederzeit zu beaufsichtigen, so mag das richtig sein. Es bleibt aber doch zu prüfen, ob hier dann nicht durch eine zweite Aufsichtsperson mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre, daß sich die vier Schüler für längere Zeit von den anderen trennten, so auf den anderen Weg gerieten und dort den verhängnisvollen Unfug trieben. Diese Frage des ursächlichen Zusammenhangs würde das Gericht gegebenenfalls im Rahmen des § 287 ZPO. nach freier Überzeugung zu entscheiden haben.

(RG., III. ZivSen., U. v. 11. März 1942, III 96/41.) [He.]

5. AG. — § 1708 BGB.; § 322 ZPO.

Die Rechtskraft eines früheren klagabweisenden Unterhaltsurteils ist nicht zu beachten, wenn auf Grund eines danach ergangenen Statusurteils eine neue Unterhaltsklage erhoben wird. Der Unterhalt kann dann aber nur vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Statusurteils ab verlangt werden. †)

Der Kl. wurde am 13. Jan. 1934 von der ledigen Emma V. geboren. Durch Urteil des AG. Schweinfurt v. 11. Okt. 1934 wurde eine Klage des Kl., mit der der Bekl. wegen unehelicher Vaterschaft auf Leistung des Unterhalts an den Kl. in Anspruch genommen war, als unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil des LG. Schweinfurt v. 30. Dez. 1940 stellte im Statusverfahren den Bekl. als den Erzeuger des Kl. fest. Die vom Bekl. gegen dieses Urteil eingelegte Berufung an das OLG. Bamberg blieb erfolglos. Das BU. wurde mit Ablauf des 2. Juni 1941 rechtskräftig.

Der Kl. verlangt nunmehr erneut Unterhalt vom Bekl. Er stützt sich darauf, daß es mit dem gesunden Volksempfinden nicht zu vereinbaren sei, wenn der Bekl. trotz des Personenstandsurteils die Zahlung von Unterhalt an den Kl. verweigern dürfe.

Er beantragt, den Bekl. zur Entrichtung einer je für 3 Monate voranzahlbaren Unterhaltsrente von jährlich 300 RM an den Kl. auf die Zeit vom 13. Jan. 1937 bis zum 13. Jan. 1950 zu verurteilen.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im wesentlichen davon ab, inwieweit man in Anbetracht des die Erzeugerschaft des Bekl. bejahenden Statusurteils die Rechtskraft des früheren Urteils, das die Unterhaltsklage als unbegründet abwies, zurücktreten lassen will.

Das RG. hat mit seinem Ur. v. 15. Juni 1939 (RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258²⁰) erklärt, daß Urteile in Rechtsstreitigkeiten über die blutmäßige Abstammung für und gegen alle wirken, allerdings erst diejenigen Urteile, die nach Bekanntmachung eben des RG. Ur. v. 15. Juni 1939 erlassen sind, weil erst diese im förmlichen Statusverfahren ergangen sein können. Die Rechtsgrundsätze des RG. im Ur. v. 15. Juni 1939 sind inzwischen ständige Rspr. des RG. geworden (vgl. den Aufsatz „Die Auswirkungen der Rechtskraft von Urteilen in Abstammungsfeststellungsprozessen“ von Dr. Roquette in DR. 1941, 2100).

An das im vorl. Fall ergangene Statusurteil ist also das erkennende Gericht ebenso wie jeder andere gebunden.

Die Schwierigkeiten, die sich schon aus der Verschiedenheit des Urteilsspruchs im früheren Unterhaltsprozeß und dann im Statusprozeß ergeben, wurden in der Rspr. bisher verschiedenen Lösungsversuchen unterworfen. So hält das LG. Göttingen (vgl. DR. 1940, 208) unter Ablehnung der Möglichkeit einer Restitutionsklage es für zulässig, auf Grund des positiven Statusurteils gegenüber einem rechtskräftigen klagabweisenden Unterhaltsurteil § 826 BGB. anzuwenden. Das LG. München-Gladbach (vgl. DR. 1941, 2138¹⁹) vertritt den Standpunkt, daß sowohl eine Restitutionsklage wie § 826 BGB. fehl am Platze seien, und entnimmt aus dem gesunden Volksempfinden den Schluß, daß die Rechtskraft des die Unterhaltsklage abweisenden Urteils wegen des Statusurteils zu weichen habe. Es fügt allerdings die Einschränkung hinzu, daß eine Verurteilung des Erzeugers zur Leistung von Unterhalt an das Kind erst mit Wirkung vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Statusurteils an in Frage komme.

Die von der ZPO. verliehenen Möglichkeiten einer Wiederaufrufung des früheren Unterhaltsprozesses (vgl. §§ 579, 580 ZPO.) sind bei Berücksichtigung des klaren Wortlautes und Sinnes der Bestimmungen hier nicht vorhanden, und auch die Voraussetzung des § 826 BGB., d. i. ein sittenwidriges, vorsätzlich schadenstiftendes Verhalten des Bekl., fehlt.

Es ist in der Tat mit dem gesunden Rechtsempfinden nicht vereinbar, daß jemand durch ein Statusurteil als Erzeuger eines unehelichen Kindes mit allgemeinverbindlicher Kraft festgestellt und dennoch berechtigt sein solle, die Unterhaltsleistung an das Kind unter Berufung auf ein früheres klagabweisendes Unterhaltsurteil abzulehnen, und zwar gleichgültig, daß das frühere Urteil formell und materiell ordnungsgemäß zustande kam. Die Rechtskraft dieses früheren Urteils hat infolgedessen außer

Betracht zu bleiben, wenn auf Grund des Statusurteils eine neue Unterhaltsklage erhoben wird.

Das gesunde Volksempfinden fordert aber, daß die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen des Statusurteils nicht auch noch in eine Zeit hineinstrahlen, in der der nunmehr als der uneheliche Vater Erkannte auf die Rechtskraft des früheren klagabweisenden Urteils, das ihm bescheinigte, nicht der Erzeuger zu sein, vertrauen durfte. Es kommt aber auch nach dem gesunden Volksempfinden allein auf die jeweiligen Umstände an. In Fällen wie dem vorliegenden folgen die besonderen, zur erneuten Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigenden Umstände entscheidend daraus, daß das Statusurteil die Vaterschaft des Bekl. mit Wirkung für und gegen alle feststellt, also eine Bedeutung hat, die, jeder mann ohne weiteres erkennbar, weit diejenigen eines gewöhnlichen Urteils übertrifft.

Der Bekl. kann nach alledem erneut gem. § 1708 BGB. auf Unterhalt in Anspruch genommen werden, freilich erst mit Wirkung von dem Tage ab, mit dessen Anfang die Rechtskraft des Statusurteils begann, das ist vom 3. Juni 1941 ab. Nach § 1711 BGB. ist der Unterhalt auch für die Vergangenheit zu leisten.

(AG. Schweinfurt, Ur. v. 28. Nov. 1941, C 375/41.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil macht sich die von mir in DR. 1941, 2103 ff. vertretene Rechtsauffassung zu eigen, daß die allgemeinverbindliche Rechtskraft eines Statusurteils die nur die Parteien bindende Rechtskraft eines klagabweisenden Unterhaltsurteils vernichtet und damit den Weg zu einem neuen Unterhaltsprozeß frei macht.

Neu ist der Satz, daß in dem neuen Unterhaltsprozeß nicht alle in der Vergangenheit liegenden Unterhaltsansprüche des Kindes geltend gemacht werden können, sondern nur diejenigen, die seit dem Tage der Rechtskraft des Statusurteils entstanden sind. Dieser Satz ist zutreffend. Bis zur Rechtskraft des Statusurteils wirkte sich die Rechtskraft des klagabweisenden Urteils auf die Rechtsverhältnisse der Parteien aus. Sie hinderte also die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Die Vernichtung dieser Rechtskraftwirkung ist erst in dem Augenblick eingetreten, in welchem sich die allgemeinverbindliche Rechtskraft des Statusurteils auswirken konnte. Insofern ist es richtig, wenn das AG. Schweinfurt erklärt, der nachträglich als Vater festgestellte Mann habe auf das klagabweisende Urteil vertrauen dürfen.

RA. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

*

6. KG. — § 1933 BGB.; §§ 281, 253 ZPO.

Eine durch Zustellung erhobene begründete Ehescheidungsklage schließt das Erbrecht des anderen — schuldigen — Ehegatten nach § 1933 BGB. auch dann aus, wenn ihr ein wesentlicher, aber heilbarer Mangel anhaftete. Als eine solche Klage kann auch eine vor Zustellung der Klage des anderen Ehegatten durch Zustellung erhobene „Widerklage“ angesehen werden.

Am 13. Febr. 1941 verstarb der Erblasser W. ohne Hinterlassung einer Verfügung von Todes wegen. Er war mit Gerda geb. K. in kinderloser Ehe verheiratet gewesen. Als nächste gesetzliche Erben kommen neben der Witwe seine Eltern in Betracht.

Am 21. Nov. 1940 hatte die Ehefrau des Erblassers bei dem LG. Berlin die Ehescheidungsklage gegen den Erblasser eingereicht und das Armenrecht dafür beantragt. Demgegenüber erklärte der RA. T. für den Erblasser mittels eines dem Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau am 24. Dez. 1940 zugestellten Schriftsatzes v. 23. Dez. 1940 mit der Bitte um Bewilligung des Armenrechtes folgendes: „Ich werde beantragen: 1. Die Klage abzuweisen, 2. erhebe ich Widerklage mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Kl. für schuldig zu erklären.“ Zur Begründung der Widerklage machte er unter Angabe von Beweisen geeignete Tatsachen geltend. Durch Beschluß des LG. v. 7. Jan. 1941 wurde beiden Parteien das Armenrecht bewilligt. Die Klage wurde dem Erblasser am 17. Jan. 1941 zugestellt. In einem Termin v. 1. März 1941 sollte darüber verhandelt werden. Der Erblasser starb jedoch am 13. Febr. 1941.

Der Vater des Erblassers beantragte nunmehr beim

Nachlaßgericht die Ausstellung eines Erbscheins für ihn und seine Ehefrau, und berief sich hierbei zur Ausschaltung der Ehefrau des Erblassers auf die von diesem in dem Ehescheidungsprozeß erhobene Widerklage. Das AG. lehnte die Erteilung des Erbscheins ab, weil eine Widerklage mit der Zustellung des Schriftsatzes vom 23. Dez. 1940 mangels damaliger Rechtshängigkeit der Klage nicht erhoben sei. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. hält in Übereinstimmung mit dem AG. die Voraussetzungen des § 1933 BGB. schon insofern nicht für erfüllt, als der Erblasser eine Scheidungsklage nicht wirksam erhoben habe, und führt zur Begründung aus: Mit der Zustellung des Schriftsatzes v. 23. Dez. 1940 sei die darin enthaltene Widerklage noch nicht erhoben worden, weil es in diesem Zeitpunkte an einer rechtshängigen Klage gefehlt habe. Hierbei habe es sich, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen einer Heilung nach § 295 ZPO. nicht vorgelegen hätten, überhaupt nicht um einen heilbaren Formmangel gehandelt. Vielmehr sei eine vor der Klageerhebung zugestellte Widerklage begrifflich überhaupt keine solche. Sie könne deshalb auch nicht durch die nachträgliche Zustellung der Klage (oder durch sonstige Ereignisse) wirksam werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese Ausführungen rechtlich zutreffend sind. Das LG. lehnt die Annahme ab, daß die Rechtshängigkeit der Hauptklage für die Widerklage eine bloße Prozeßvoraussetzung sei, deren Fehlen das Rechtshängigwerden einer Klage oder einer Widerklage nicht hindert und nachträglich geheilt werden kann (vgl. aber Baumbach, ZPO. Anh. zu § 253 Ziff. 2). Aber auch dann bleibt immer noch die Frage offen, ob die „Widerklage“ etwa als selbständige Klage rechtshängig geworden ist. Das ist hier — ähnlich wie in der Entsch. des RG. bei Gruchot 52, 1129 — zu bejahen. Es darf unbedenklich angenommen werden, daß der Erblasser seine „Widerklage“ auf Scheidung der Ehe nötigenfalls auch als Hauptklage gelten lassen wollte. Dann war sie aber nach § 253 Abs. 1 ZPO. mit ihrer Zustellung wirksam erhoben. Daß in ihr die nach § 253 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO. als notwendiges Erfordernis vorgesehene Ladung fehlte, nahm dem Schriftsatze nicht die Eigenschaft einer Klageschrift und stand dem Eintritt der Rechtshängigkeit nicht entgegen. Der Mangel konnte vielmehr — sogar mit rückwirkender Kraft — geheilt werden (RG.: JW. 1934, 1493; Jonas, ZPO. § 253 Anm. IV 2 Abs. 3; Baumbach, ZPO. § 253 Anm. 2 C). Ist aber demnach die Scheidungsklage des Erblassers vor seinem Tode rechtshängig geworden, so ist es unerheblich, ob der der Klageschrift anhaftende Mangel bis dahin geheilt worden ist. Denn § 1933 BGB. setzt nur voraus, daß der Erblasser die Scheidungsklage erhoben und damit rechtshängig gemacht hatte sowie ferner, daß sie sachlich begründet war, also zum Erfolge führen konnte. Der Umstand, daß noch Mängel hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen bestanden, die aber geheilt werden konnten, schließt die Anwendung der Vorschrift weder ihrem Wortlaut noch ihrem Sinne nach aus. Die gesetzliche Regelung beruht auf der Erwägung, daß ein Erblasser, der zur Zeit seines Todes auf Scheidung seiner Ehe zu klagen berechtigt war und der seinen Scheidungswillen durch Erhebung einer Klage deutlich zum Ausdruck gebracht hat, von seinem (schuldigen) Ehegatten nicht mehr gesetzlich beerbt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es auf das Vorhandensein von formalen, jederzeit heilbaren Mängeln der Klageschrift nicht entscheidend ankommen. Denn diese Mängel berührten die Ernstlichkeit des Scheidungswillens sowie die Deutlichkeit seiner Kundgebung in keiner Weise und würden, da sie heilbar waren und vom Erblasser ohne seinen vorzeitigen Tod vermutlich geheilt worden wären, den Erlaß des Scheidungsurteils nicht gehindert haben. Es bleibt deshalb nunmehr zu prüfen, ob die Scheidungsklage des Erblassers sachlich begründet war. Das in dem Rechtsstreit der Erbbeteiligten über die Herausgabe von Nachlaßgegenständen ergangene rechtskräftige Urteil des Prozeßgerichts bindet dabei, wie das LG. zutreffend dargelegt hat, das Nachlaßgericht nicht.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 13. März 1942, 1 Wx 34/42.)

*

7. RG. — §§ 2048, 2365 BGB.; § 62 ZPO. Teilungsanordnungen können nicht die Wirkung haben, daß ein Miterbe mehr oder weniger als seinen Erbteil erhält.

Die Vermutung, daß dem im Erbschein Bezeichneten das darin angegebene Erbrecht zustehe, ist widerlegbar, auch wenn dagegen keine neuen Tatsachen, sondern nur eine andere Rechtsansicht angeführt werden kann.

Wie zwischen Erben, die über einen Erbanteil streiten, keine notwendige Streitgenossenschaft besteht, ist auch zwischen Gesellschaftern einer OHG. eine einheitliche Entscheidung über ihre Beteiligung nicht notwendig. †)

Am 10. Okt. 1933 starb zu P. der Kaufmann Gustav G. Er hinterließ seine Ehefrau, einen Sohn Karl-Heinz und vier Töchter: Ruth, die Erstkl., Ursula verehelichte Kr., Barbara, die Zweitbekl., und Ilse verehelichte H., die ihr Erbteil an den Erstbekl. verkauft hat. Er (G.) hatte am 15. Juli 1933 ein Testament gemacht, in dem er zunächst gesagt hat, sein Vermögen bestehe aus 75% Anteilen der Handelsgesellschaft Gustav G. in P., welcher auch sein gesamter landwirtschaftlicher Besitz und das Hausgrundstück P., N.straße 99, gehören sollten, ferner seinem Bar- und Kapitalvermögen, weiter dem Mobiliar und Inventar und schließlich aus einem Anspruch aus einer Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (§ 1). Seine Ehefrau solle alles bis auf die 75% Anteile der Gesellschaft erben, außerdem noch bestimmte Zuwendungen haben (§ 2). In § 3 ist gesagt, die Erstkl. habe bei ihrer Verheiratung außer einer angemessenen Ausstattung 25% an der Handelsgesellschaft bekommen und sei damit an dem Vatererbe zunächst abgefunden. Der Sohn solle 25% der Gesellschaft erben, einschließlich des landwirtschaftlichen Besitzes. Die drei Töchter Ilse, Ursula und Barbara hätten bei ihrer Verheiratung eine angemessene Ausstattung und größere Geldbeträge erhalten, sie sollten zu gleichen Teilen die letzten 50% Anteile der Gesellschaft erben. Die Erben dürften über ihre Anteile aber erst nach zwölf Jahren verfügen. § 4 bestimmt, daß die fünf Kinder Nacherben der Ehefrau sein sollten und daß die Ehefrau frei solle verfügen dürfen. Der Erstbekl. ist zum Testamentsvollstrecker ernannt worden (§ 7). Dann finden sich noch eine Reihe anderer Anordnungen in dem Testament.

Die OHG. Gustav G. war aus der Firma Gustav G. erwachsen, deren alleiniger Inhaber seit 1904 der Erblasser war. Sie war durch Verträge v. 27. Dez. 1918 und 25. Febr. 1919 entstanden, in denen die Kl. als gemeinschaftliches Vermögen ein Viertel des bisherigen Vermögens der Firma und eine Forderung der Erstkl. in Höhe von 100 000 RM, Gustav G. den Rest einbrachten. Am Gewinn und Verlust sollten die Kl. zu 25%, Gustav G. zu 75% beteiligt sein. Im Falle des Todes eines Gesellschafters sollte die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, der Anteil des Verstorbenen sollte vielmehr seinen Erben zufallen. Etwa hinzukommendes Vermögen sollte persönliches Vermögen des Erwerbenden sein. Gustav G. hat nach Errichtung der Gesellschaft das Stadtgut P. und das Hausgrundstück N.straße 99 in P. erworben.

Auf Grund des am 1. Okt. 1933 in Kraft getretenen REG wurden die landwirtschaftlichen Grundstücke des Nachlasses zum Erbhof erklärt; Karl-Heinz G. wurde Anerbe. Er schloß im Einverständnis aller am Nachlaß Beteiligten am 25. Jan. 1936 mit dem Erstbekl. als Testamentsvollstrecker einen Vertrag, nach dem er die Erbhofgrundstücke zum Alleineigentum, weiter aber auch eine Reihe von Hypotheken, die auf ihnen ruhten, und bestimmte andere Lasten übernahm. Er verzichtete ferner auf alle weitergehenden Ansprüche gegen den Nachlaß als Erbe und Nacherbe und erklärte sich für völlig abgefunden am Nachlaß.

Das Nachlaßgericht hat am 19. Sept. 1936 einen gemeinschaftlichen Erbschein des Inhalts ausgestellt, daß Erben des Gustav G. (kraft Gesetzes) zu $\frac{1}{4}$ die Witwe und zu je $\frac{3}{20}$ die fünf Kinder des Erblassers geworden seien, und daß Karl-Heinz Anerbe sei. Ein Antrag der Schwestern Barbara und Ursula, den Erbschein wegen Unrichtigkeit einzuziehen, ist abgelehnt worden. In einem Rechtsstreit der Ursula Kr. hat das OLG. durch jetzt rechtskräftiges Urteil gegenüber den jetzigen Kl. festgestellt, daß Frau Kr. an dem Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der OHG. Gustav G. in P. mit $22\frac{2}{3}\%$, die jetzige Erstkl. mit $33\frac{1}{3}\%$, und zwar in Höhe von 25% zu-

sammen mit ihrem Ehemann, dem jetzigen Zweitkl., beteiligt sei.

Die Kl. halten dies Urteil für unrichtig, meinen auch, es sei im Verhältnis zwischen ihnen und den Bekl. nicht bindend. Sie sind der Ansicht, die Erstkl. habe neben den 25%, welche ihnen beiden gemeinsam schon vor dem Erbfall zugestanden hätten, ebenso wie ihre Schwestern einen Anteil von 18 $\frac{3}{4}$ %, und klagen auf Feststellung, daß die beiden ersten Bekl. am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der OHG Gustav G. in P. mit je 18 $\frac{3}{4}$ %, und dagegen mit 43 $\frac{3}{4}$ %, und zwar in Höhe von 25% beide zusammen, in Höhe von 18 $\frac{3}{4}$ % die Erstkl. allein beteiligt seien.

Sie führen aus, da das Stadtgut als Erbhof aus dem Nachlaß ausgeschieden, auch der Anerbe am Nachlaß nicht beteiligt sei, seien sämtliche Bestimmungen des Testaments über die Verteilung der Anteile an der Gesellschaft hinfällig. Es trete also gesetzliche Erbfolge ein. Nach dem Ausscheiden der Mutter und des Bruders Karl-Heinz seien die 75% Beteiligung an der Gesellschaft, die als Anteil des Erblassers in den Nachlaß gekommen seien, zu gleichen Teilen unter die Schwestern zu verteilen, auf die Erstkl. entfalle also ebenso wie auf jede andere Schwester eine Beteiligung von 18 $\frac{3}{4}$ %, die bei der Erstkl. neben den 25% ständen, die beiden Kl. schon vorher gehört hätten. Aber auch wenn die Bestimmungen des Testaments trotz der Eingriffe der Erbhofgesetzgebung aufrechterhalten werden könnten, hätten alle Schwestern denselben Anteil an der Gesellschaft; denn der Erblasser habe sie, wie das Testament ergebe, alle gleichstellen wollen.

Das LG. und das OLG. haben die Klage abgewiesen. Das RG. hob auf und verwies die Sache an das OLG. zurück.

Zunächst ist dem OLG. darin zuzustimmen, daß das Urteil in dem Rechtsstreit zwischen den Kl. und Frau Kr. für den vorl. Rechtsstreit rein rechtlich ohne Bedeutung ist. Die beiden ersten Bekl. und Frau Kr. sind nicht notwendige Streitgenossen, so daß die Klage nur gegen alle gemeinsam gerichtet werden könnte (§ 62 ZPO.). Das hier streitige Rechtsverhältnis der Höhe der Beteiligung der Erstkl. an der OHG. kann nicht allen Gesellschaftern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, und auch aus sonstigen Gründen ist die Streitgenossenschaft nicht notwendig. Es handelt sich weder um eine gemeinsame Berechtigung oder Verpflichtung, noch hat die Prozeßführung des einen nach irgendeinem Rechtssatz Bedeutung für den anderen, noch besteht irgendeine Notwendigkeit anderer Art für eine nur gemeinsame Prozeßführung eines Gesellschafters gegen die anderen in Ansehung einer Beteiligung an der Gesellschaft. Wie zwischen Erben, die über ihren Erbanteil streiten, keine notwendige Streitgenossenschaft besteht (RGZ. 95, 97, RG-Urt. v. 7. Nov. 1921: SeuffArch. 77, 160), ist auch zwischen Gesellschaftern einer OHG. eine einheitliche Entsch. über ihre Beteiligung nicht notwendig. Im vorl. Fall aber ist um so weniger eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen den ersten beiden Bekl. und Frau Kr. anzunehmen, als der Rechtsstreit der Kl. mit Frau Kr. in der Tat schon durchgeführt worden ist, ohne daß die beiden ersten Bekl. zugezogen worden wären.

Die sachliche Entsch. des angef. Urteils beruht auf folgenden Erwägungen: Das Testament enthält keine Erbeinsetzungen, sondern nur Teilungsanordnungen, soweit die Kinder des Erblassers in Frage kommen. Es tritt also gesetzliche Erbfolge ein. Die Teilungsanordnungen sind nicht hinfällig geworden, obwohl die Erbhofgesetzgebung die Nichtigkeit mehrerer Anordnungen nach sich gezogen hat. Der Wille des Erblassers ist aber ergänzend dahin auszulegen, daß die Erstkl., die nach dem Testament halb soviel wie ihre drei Schwestern zusammen vom Vermögenszuwachs infolge der Zuteilung der Grundstücke zum Vermögen der OHG. bekommen solle, auch $\frac{1}{3}$ der durch den Wegfall des Anerben freigewordenen 25%-Beteiligung an der Gesellschaft, also 8 $\frac{1}{3}$ % zu beanspruchen habe, und zwar neben den 25%, die ihr und ihrem Ehemann schon vor dem Erbfall zustanden. Da die Bekl. diese Beteiligung nicht bestritten, sei die Klage abzuweisen, ein Schicksal, das die Klage aber auch dann haben müsse, wenn die Teilungsanordnungen von der teilweisen Nichtigkeit des

Testaments infolge der Erbhofgesetzgebung mitergriffen würden, da in dem Falle die Vorempfänge nicht festständen.

Diese Darlegungen setzen voraus, daß die Kl. mit ihrer Klage nur festgestellt wissen wollen, ob der Erstkl. neben den 25% Beteiligung, die ihr zusammen mit ihrem Ehemann zustehen, mehr als 8 $\frac{1}{3}$ % der Beteiligung gehören. Das BG. spricht sich nicht darüber aus, ob der Zweck der Klage nicht der ist, die Höhe der Beteiligung der Erstkl. überhaupt festzustellen, gleichviel wie hoch diese sei, und ob der Antrag nicht dahin auszulegen ist, es solle diese Höhe festgestellt werden, auch wenn sie nur 8 $\frac{1}{3}$ % oder wieviel sonst unter 8 $\frac{1}{3}$ % betrage.

In der sachlichen Entsch. geht das BG. vom gesetzlichen Erbrecht aus, berechnet danach richtig den Erbteil der Erstkl. auf $\frac{3}{20}$, nämlich, da fünf Kinder und die Witwe hinterblieben waren, auf den fünften Teil dessen, was nach dem Abzug des der Witwe gebührenden Viertels übrigbleibt, und nimmt richtig an, daß jeder der Miterben diesem Erbteil entsprechend an der in den Nachlaß fallenden 75% Beteiligung des Erblassers teilnimmt, so daß also die Erstkl. an der ganzen Gesellschaft eine Beteiligung von $\frac{3}{20}$ von 75, d. i. 11 $\frac{1}{4}$ % habe. Trotz dieser Berechnung und obwohl die Kl. eine Beteiligung von 18 $\frac{3}{4}$ % in Anspruch nehmen, führt das OLG. aus, die Parteien seien im Ergebnis darüber einig, daß die gesetzliche Erbfolge eintrete, und es billigt trotz dieser Berechnung der Erstkl. mit Rücksicht auf die Teilungsanordnungen nur einen Anteil von 8 $\frac{1}{3}$ % zu. Daraus ergibt sich, daß das BG. der Meinung ist, Teilungsanordnungen könnten die Wirkung haben, daß ein Miterbe mehr oder weniger als seinen Erbteil aus dem Nachlaß zu erhalten habe. Das ist aber rechtsirrig. Teilungsanordnungen sind „Anordnungen für die Auseinandersetzung“ der Miterben (§ 2048 BGB.), nichts weiter. Sie gewinnen erst bei der Erbteilung Bedeutung. Der Erbteil aber ist der Anteil des Miterben an dem als Ganzes auf die Miterben übergegangenen Vermögen des Erblassers (§ 1922 BGB.), er tritt sofort mit dem Erbfall in Erscheinung. Der Erbteil stellt sich als Bruchteil an dem Gesamtnachlaß dar (ohne daß es sich aber um eine Bruchteilsgemeinschaft i. S. der §§ 741 ff. BGB. handelte), als der Anteil des Miterben an der Gesamterbnachfolge nach dem Erblasser. Dieser Erbteil ist auf Grund anderer Vorschriften als der Teilungsanordnungen zu ermitteln, er kann weder in seinem Zahlenverhältnis noch in seinem Werte durch Anordnungen des Erblassers, wer diesen oder jenen Gegenstand erhalten soll, verändert werden. Derartige Anordnungen sind nur im Rahmen der den einzelnen Miterben zukommenden Erbteile auszuführen.

Da sonach das angef. Urteil auf einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffes der Teilungsanordnung beruht, ist es aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entsch. an das BG. zurückzuverweisen. Dieses wird dann bei der erneuten Verhandlung folgende Gesichtspunkte zu beachten haben:

Hat ein Erblasser angeordnet, daß einzelne Gegenstände bestimmt bezeichneten Personen zukommen sollen, so bestehen folgende Möglichkeiten:

Der Wille des Erblassers kann ausschließlich dahin gehen, daß den benannten Personen die bestimmt bezeichneten Gegenstände bei der Erbteilung zugeteilt werden sollen (reine Teilungsanordnung). Dann ist aus anderen letztwilligen Bestimmungen festzustellen, wen der Erblasser zu Erben eingesetzt hat, gegebenenfalls tritt gesetzliche Erbfolge ein. Den auf diese Weise ermittelten Erben sind dann bei der Teilung die Gegenstände zuzuweisen, die sie erhalten sollen. Ist ihr Erbteil größer, so erhalten sie bei der Erbteilung noch mehr Werte; ist er kleiner, so liegt in Höhe des Überschusses keine Teilungsanordnung vor, und der Wille des Erblassers erfordert insoweit andere Rechtsformen zu seiner Verwirklichung, es kann z. B. in der Höhe ein Vorausvermächtis vorliegen.

Der Wille des Erblassers kann aber auch dahin gehen, daß die benannten Personen auf die bestimmten Gegenstände beschränkt sein und ein unmittelbares Recht gegen den Nachlaß haben sollen. Dann liegt ein Vermächtnis vor. Wer Erbe ist, ist dann, wie oben, aus anderen letztwilligen Bestimmungen des Erblassers oder

aus dem Gesetz zu entnehmen, und wenn die Erben zu den bedachten Personen gehören, so liegen Voraussetzungen vor. Die Erben haben dann die Vermächtnisse zu erfüllen und den Rest des Nachlasses unter sich zu teilen.

Endlich kann in der Anordnung der Wille des Erblassers zum Ausdruck gekommen sein, daß die benannten Personen die bestimmten Gegenstände als seine Gesamtrechtsnachfolger erhalten sollten, aber auch nichts weiter als diese bestimmten Gegenstände. § 2087 Abs. 2 BGB. sagt, daß im Zweifel ein solcher Wille des Erblassers nicht anzunehmen ist, doch kann im Einzelfalle die Auslegung einen solchen Willen ergeben. Dann bestimmt der Gegenstand die Höhe des Erbteils; das Verhältnis des Wertes des Gegenstandes zum Werte des Nachlasses ergibt den Bruchteil, zu dem der Erbe Anteil hat an der Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des Erblassers. Die benannte Person ist dann Miterbe, die Anordnung des Erblassers hat aber weiter noch die Bedeutung einer Teilungsanordnung, d. h. der bestimmte Gegenstand ist bei der Teilung diesem Miterben zuzuweisen, weiter aber hat er nichts zu verlangen.

Welche der Möglichkeiten dem Willen des Erblassers Gustav G. entspricht, wird das BG. in der erneut eröffneten Tatsacheninstanz festzustellen haben. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß das RG. in einem Falle, wo der Erblasser bestimmt hatte, zwei Personen sollten seine Erben sein, die eine solle seinen Anteil an einem Grundstücke, die andere die übrigen Vermögenswerte erhalten, während der Grundstücksanteil mindestens die Hälfte des ganzen Nachlasses wert war, die Auslegung des OLG., nach § 2087 Abs. 2 BGB. sei die Person, die den Grundstücksanteil haben sollte, nicht Erbin, als unmöglich bezeichnet und eine Erbeinsetzung beider Personen angenommen hat (RGUrt. v. 22. Aug. 1938, IV 71/38: WarnRspr. 1938 Nr. 157). Ferner hat das RG. in einem Falle, wo der Erblasser sein ganzes Vermögen im einzelnen vergeben, und zwar den Bedachten bestimmte Summen zugewendet hatte, ebenfalls Erbeinsetzungen angenommen (RGUrt. v. 15. Juni 1911, IV 506/10: Warn. ErgBd. 1913 Nr. 240; vgl. dazu weiter RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., § 2087 Anm. 2). Daß der Nachlaßrichter bei Ausstellung des Erbscheins v. 19. Sept. 1936 angenommen hat, die Witve und die Kinder des Erblassers seien gesetzliche Erben mit den sich aus dem Gesetz ergebenden Erbteilen, steht einer anderen Auffassung des Prozeßrichters nicht entgegen. Der Erbschein begründet zwar die Rechtsvermutung, daß den darin Bezeichneten das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe (§ 2365 BGB.), aber diese Vermutung ist widerlegbar (vgl. dazu RGUrt. vom 24. Febr. 1913, IV 528/12: Warn. ErgBd. 1913 Nr. 300), und zur Widerlegung bedarf es keineswegs neuer Tatsachen, es kann derselbe Beweis- und Tatsachenstoff genügen, der dem Nachlaßrichter bei der Ausstellung des Erbscheins vorgelegen hat (RGZ. 92, 68 [71]; vgl. auch RGUrt.: LZ. 1912, 672), ja die Widerlegung wäre im vorl. Falle um so einfacher, wenn der Nachlaßrichter ebenso wie das BG. von einer irrigen Auffassung des Begriffs der Teilungsanordnung ausgegangen sein sollte.

Auch die Ausführungen des OLG. zu den §§ 24, 34, 35 REG sind, wie bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu beachten sein wird, nicht frei von Rechtsirrtum. Nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes geht der Erbhof ungeteilt auf den Anerben über, und nach § 24 Abs. 1 kann der Erblasser diese Erbfolge durch Verfügungen von Todes wegen weder ausschließen noch beschränken. Richtig ist es also, wenn das BG. darlegt, die Bestimmung des Testamentes, die landwirtschaftlichen Grundstücke, d. i. der spätere Erbhof, sollten zum Vermögen der OHG. fließen, sei nichtig. Nichtig ist auch in Ansehung des Erbhofes die Einsetzung eines Testamentvollstreckers. Nichtig ist weiter jede letztwillige Bestimmung, die eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem erbhoffreien Vermögen unmöglich macht (§ 24 Abs. 3 a. E.; § 34 Abs. 1 RGE). Enthielte das Testament, wie das OLG. annimmt, nur Teilungsanordnungen, so führte dies nicht zu der Unmöglichkeit, ja zu keiner Schmälerung der Möglichkeit der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem erbhoffreien Nachlaß; die Bestimmungen würden also in ihrer Gültigkeit durch §§ 24, 34 REG nicht berührt. Dasselbe würde gelten, wenn die Be-

stimmungen als Erbeinsetzungen verbunden mit Teilungsanordnungen aufzufassen wären. Handelt es sich aber um Vermächtnisse, so wären sie ungültig, soweit, aber eben nur soweit sie die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem erbhoffreien Nachlaß beeinträchtigen. Die Kl. behaupten, die Schulden überstiegen den Wert des erbhoffreien Nachlasses; das OLG. hat Feststellungen hierüber nicht getroffen. Diese Ungültigkeit würde auch nicht dadurch beseitigt, die Bestimmungen würden also nicht nachträglich zu neuem Leben erwachen, wenn der erbhoffreie Nachlaß infolge des Abkommens mit dem Anerben nunmehr doch zur Tilgung der Nachlaßschulden ausreichte. Bemerkte mag dabei werden, daß eine Schuldübernahme durch den Anerben ohne Zustimmung der Gläubiger die Haftung des Nachlasses überhaupt nicht berührt hätte, und daß ferner nicht festgestellt ist, die Übernahme habe sich auf sämtliche Schulden oder wenigstens so viele, daß der Rest das erbhoffreie Vermögen nicht aufzehre, erstreckt. Eine andere Frage ist die, ob nicht irgendwelche Umstände, in Verbindung mit dem Vertrag mit dem Anerben, eine Übereinkunft der Erben des Inhalts ergäben, daß die Verteilung des Nachlasses nunmehr, d. h. etwa nach Abschüttelung der Schulden in einer Höhe, die noch erbhoffreies Vermögen übrig ließe, so stattfinden sollte, als ob die Bestimmungen des Testamentes, sofern sie auf Grund der §§ 24, 34 REG nichtig sind, gültig wären. Nicht beigetreten kann dem BG. ferner darin werden, daß die Bestimmung des Testamentes, der Anebe solle zu 25% an der Gesellschaft beteiligt sein, ohne weiteres und in vollem Umfang hinfällig wäre. Nach § 35 Abs. 1 REG ist der Überschub des Nachlasses über die Nachlaßschulden nach allgemeinem Recht auf die Miterben des Anerben zu verteilen, und nach Abs. 2 a. a. O. kann der Anebe, wenn er Miterbe ist, eine Beteiligung an diesem Überschub verlangen, soweit sein Anteil größer ist, als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofes. Eine entsprechende oder gegenteilige Feststellung über die Größe des Erbanteils und den Ertragswert des Erbhofes hat das OLG. nicht getroffen; es ist auch nicht ersichtlich, daß die Parteien darüber einig wären.

Mit Recht hält das OLG. eine ergänzende Auslegung des Testamentes für zulässig, die darin besteht, nach dem Inkrafttreten des Erbhofrechts, an dessen Auswirkungen der Erblasser bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügung nicht gedacht hat, unter Zuhilfenahme von Umständen außerhalb des Testamentes und unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung festzustellen, welches der Wille oder die Willensrichtung des Erblassers gewesen wäre, wenn er die Möglichkeit des Wegfalles von Bestimmungen infolge der Erbhofgesetzgebung bedacht hätte (RGZ. 142, 171 [175] = JW. 1934, 355¹¹). Dabei ist auf den Willen oder die Willensrichtung des Erblassers zur Zeit der Testamenterrichtung abzustellen, es können also nur solche späteren Tatsachen in Betracht gezogen werden, die schon zu dieser Zeit eine gewisse tatsächliche Unterlage hatten. Eine Vereinbarung der Erben nach dem Erbfall gehört nicht hierher. Wenn das BU. also dahin zu verstehen wäre, daß der Vertrag mit dem Anerben zu berücksichtigen sei, so wäre das unrichtig.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 22. Dez. 1941, VII 46/41.) [N.]

Anmerkung: Das Urteil bewegt sich sowohl in seinem prozessualen Teil wie hinsichtlich der sachlich-rechtlichen Ausführungen in den Bahnen der durch Lehre und Rspr. gefestigten Grundsätze. Seine über den entschiedenen Fall hinausgreifende Bedeutung besteht darin, daß es die Grenzen dessen, was durch eine Teilungsanordnung i. S. des § 2048 BGB. festgelegt werden kann, an einem besonders anschaulichen Beispiel klarstellt und die bei solchen Anordnungen in Betracht kommenden Möglichkeiten (reine Teilungsanordnung, Teilungsanordnung mit Vorausvermächtnis, Vermächtnis, Erbeinsetzung) gegeneinander abgrenzt. Man kann diesen Ausführungen nur beitreten.

Auch in seinem erbhofrechtlichen Teil verdient das Urteil Zustimmung. Fälle, in denen neben dem erbhofrechtlich gebundenen Nachlaß noch wesentliches erbhoffreies Vermögen vorhanden ist, sind nach den bisherigen Beobachtungen nicht häufig. Die Erörterungen, die das

RG. hier wegweisend zu der Frage anstellt, welche Wirkungen die erbhofrechtlichen Beschränkungen auf die Anordnungen des Testaments äußern und welche Bedeutung die Vorschriften der §§ 34, 35 REG für die Abwicklung des Nachlasses haben, sind deshalb von besonderem Wert.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

*

8. KG. — §§ 2069, 2349 BGB. An die Stelle eines durch Testament bedachten, nachträglich weggefallenen Abkömmlings des Erblassers treten nach der Auslegungsregel des § 2069 BGB. ersatzweise seine Abkömmlinge auch dann, wenn der Weggefallene zugleich mit Wirkung für sie, auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet hatte.

Die im Jahre 1937 verstorbene Witwe F. hat sechs Kinder hinterlassen, nämlich Ruth, Ida, Siegfried, Eugen, Helene und Elly. Die vier erstgenannten hatten in einer notariischen Verhandlung v. 11. Aug. 1929 auf ihr künftiges gesetzliches Erbrecht zugunsten der Helene verzichtet. Gleichwohl setzte die Erblasserin in einem gerichtlichen Testament v. 17. April 1937 ihre beiden Söhne je zur Hälfte des Nachlasses zu Erben ein, während sie die Töchter Ruth, Ida und Elly für abgefunden erklärte und der Tochter Helene ein Vermächtnis von 20 000 RM zuwendete.

Die Söhne Eugen und Siegfried schlugen die Erbschaft aus. Die Töchter Helene und Elly beantragten hierauf bei dem Nachlassgericht die Ausstellung eines Erbscheins dahin, daß infolge der Erbausschlagung und des auch für die Abkömmlinge geltenden Erbverzichtes ihrer Brüder die erstere zu $\frac{5}{6}$ und die letztere zu $\frac{1}{6}$ Erben geworden seien. Das Nachlassgericht lehnte den Antrag ab, weil an die Stelle des Siegfried dessen Abkömmlinge als Ersatzerben getreten seien. Eine Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Nach § 2069 BGB. ist im Zweifel anzunehmen, daß wenn der Erblasser einen Abkömmling bedacht hat und dieser nach der Errichtung des Testaments, z. B. durch eine Erbausschlagung, weggefallen ist, dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten. Die BeschwF. halten diese Auslegungsregel im vorliegenden Falle nicht für anwendbar, weil die Wirkung des Erbverzichtes des Siegfried F. sich nach § 2349 BGB. mangels einer anderweitigen Bestimmung auf seine Abkömmlinge erstreckt habe, diese also von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen seien. Hieran ist grundsätzlich richtig, daß nur solche Abkömmlinge des in dem Testament bedachten Abkömmlings, die bei der nach § 2069 BGB. zu unterstellenden gesetzlichen Erbfolge an seine Stelle treten würden, im Zweifel als Ersatzerben anzusehen sind, also z. B. wegen der Vorschrift des § 1763 Satz 1 BGB. nicht ein angenommenes Kind des bedachten und nachträglich weggefallenen Abkömmlings und nicht solche Abkömmlinge des bedachten Abkömmlings, die selbst auf ihr Erbrecht gegenüber dem Erblasser verzichtet haben. Hier liegt die Sache aber wesentlich anders. § 2069 BGB. läßt die Abkömmlinge eines bedachten Abkömmlings im Zweifel insoweit als Ersatzerben gelten, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Weggefallenen treten würden. Es unterstellt also, daß der Weggefallene ebenfalls als gesetzlicher Erbe berufen ist. Denn nur dann kann „bei der gesetzlichen Erbfolge“ ein Anderer an seine Stelle treten. Daraus folgt, daß im Rahmen des § 2069 BGB. von einem Erbverzicht des bedachten Abkömmlings selbst ganz abgesehen werden muß. Das entspricht auch dem durch die Vorschrift zur Geltung zu bringenden mutmaßlichen Willen eines Erblassers, der einen Abkömmling trotz eines früheren Erbverzichts zur Erbfolge beruft. Es wird für den Erblasser regelmäßig jeder Grund fehlen, einen Erbverzicht, an dem er den Verzichtenden selbst nicht mehr festhalten will, gleichwohl für dessen Abkömmlinge noch gelten zu lassen. Viel näher liegt die Annahme, daß er mit der testamentarischen Bedenkung des Verzichtenden in deren Umfange den mit dem Verzicht regelmäßig bezweckten Ausschluß des ganzen Stammes von der Erbfolge wieder beseitigen will. (Es wird

weiter gebilligt, daß das LG. die demnach eingreifende Auslegungsregel des § 2069 BGB. nicht für widerlegt erachtet hat.)

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 17. April 1942, 1 Wx 100/42.)

9. KG. — § 2217 BGB.

1. Der Testamentsvollstrecker kann Amtshandlungen, also auch die Überlassung von Gegenständen an den Erben zur freien Verfügung, wirksam erst nach Annahme des Amtes vornehmen.

2. Der Testamentsvollstrecker kann Nachlaßgegenstände, die er nach dem Testament zu verwalten hat, nicht den Erben zur freien Verfügung überlassen.

Ein Testamentsvollstrecker, dem der Erblasser ausschließlich die Verwaltung eines Grundstückes übertragen hatte, erklärte sich vor Annahme seines Amtes damit einverstanden, daß der Erbe selbst die Verwaltung übernehmen. Später nahm er die Verwaltung wieder für sich in Anspruch und beantragte die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Die Vorinstanzen lehnten ab, weil er infolge der Freigabe des Grundstückes keine Aufgaben mehr zu erfüllen habe. Eine weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. verkennt die Bedeutung des § 2217 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Testamentsvollstrecker Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt das Recht des Testamentsvollstreckers zur Verwaltung der Gegenstände. Diese Vorschrift setzt zunächst einmal voraus, daß der zum Testamentsvollstrecker Ernannte bei der Herausgabe der Nachlaßgegenstände an den Erben das Amt als Testamentsvollstrecker gemäß § 2209 BGB. schon angenommen hatte. Denn erst mit der Annahme beginnt nach dieser Vorschrift sein Amt und damit die Möglichkeit für ihn, wirksam für und gegen die Erben zu handeln. Eine vor der Annahme des Amtes vorgenommene Rechtshandlung könnte nur dadurch Wirksamkeit erlangen, daß er sie nach der Annahme ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt. Das ist hier nicht geschehen.

Aber auch abgesehen hiervon würde die Überlassung der Verwaltung an den Erben zu eigenem Recht überhaupt nicht durch § 2217 BGB. gedeckt worden sein. Denn diese Vorschrift behandelt nur die Herausgabe einzelner Nachlaßgegenstände, die im Rahmen des dem Testamentsvollstrecker übertragenen Aufgabenkreises gemäß §§ 2203, 2205, 2208 BGB. grundsätzlich seinem ausschließlichen Verfügungsrecht unterliegen, die aber für die Erfüllung seiner Aufgaben entbehrlich sind. Das dem Testamentsvollstrecker im Testament übertragene unbeschränkte oder beschränkte Verwaltungsrecht selbst bleibt also bis zur Erfüllung der Zwecke, denen es dient, bestehen; nur die dazu zu verwendenden Mittel können gemäß § 2217 BGB. dadurch beschränkt werden, daß der Testamentsvollstrecker die zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht notwendigen Nachlaßbestandteile dem Erben überläßt. Ebensovienig wie nun ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des ganzen Nachlasses oder sonstige Aufgaben gemäß § 2209 BGB. übertragen sind, vor Eintritt des sein Verwaltungsrecht gemäß § 2210 BGB. beendenden Zeitpunkts rechtlich in der Lage ist, den ganzen Nachlaß an den Erben herauszugeben, weil er das Verwaltungsrecht nicht ohne — unmittelbaren oder mittelbaren — Besitz des Nachlasses ausüben kann, er der Nachlaßmasse also zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedarf (RG.: HRR. 1929 Nr. 1652 = LZ. 1929, 1406; Staudinger, BGB., 9. Aufl., Anm. 1 letzter Abs.; Motive 5, 242 f.; Protokolle 5, 312/314 und 6, 357), kann er bei einer auf einzelne Nachlaßgegenstände beschränkten Verwaltung diese Gegenstände dem Erben zur freien Verfügung überlassen, wenn sie zur Erfüllung der in dem Verwaltungsrecht verkörperten und es erschöpfenden Obliegenheiten unentbehrlich sind. Das ist auch der Standpunkt des RGRKomm. zum BGB., Anm. 1 zu § 2217. Aus der vom LG. angeführten Entsch. des Sen. KGJ. 40, 207, 211 ist nichts Gegenteiliges zu folgern. Auch dort ist am Ende ausdrücklich betont, daß das Amt des Testamentsvollstreckers als solches trotz der Über-

lassung bestehen bleibt, wenn ihm noch andere Aufgaben obliegen oder wenn er das Recht zur Beaufsichtigung des Erben bei der Ausübung der diesem überlassenen Verwaltung behält, was der Fall ist, solange er nicht das Amt durch eine gemäß § 2226 BGB. dem Nachlaßgericht gegenüber ausgesprochene Kündigung oder aus sonstigen Gründen verliert.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 17. April 1942, 1 Wx 98/42.)

*

10. KG. — § 2350 Abs. 1 BGB. Der zugunsten eines Anderen erklärte Verzicht hat, wenn der Begünstigte Erbe wird, allgemein zur Folge, daß ihm der volle Erbteil des Verzichtenden zufällt. †)

Der Erblasser A. hatte mit seiner ersten Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzten und weiter bestimmten, daß der Überlebende von den beiden gemeinsamen Söhnen beerbt werden sollte. Nachdem die Frau gestorben war, schloß der Erblasser mit dem Söhnen am 20. März 1934 einen Vertrag dahin ab, daß die Söhne gegen Zahlung von je 1000 *R.M.* auf ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an die Nachlässe beider Eltern verzichteten. Sodann ging der Erblasser eine neue Ehe mit Marie B. ein, mit deren eingebrachten Mitteln die Abfindungen an die Söhne geleistet wurden. Während dieser Ehe starb er, ohne weitere Abkömmlinge erzeugt und ohne ein neues Testament errichtet zu haben. Als nächste Blutsverwandte sind außer den erstehelichen Söhnen drei Geschwister vorhanden.

Die Witwe des Erblassers betreibt im gegenwärtigen Verfahren die Erteilung eines Erbscheins, der sie als alleinige Erbin ausweisen soll. Das Nachlaßgericht lehnte die Erteilung ab. Eine Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg gehabt.

Das LG. geht mit Recht davon aus, daß der Verzicht eines Abkömmlings auf das gesetzliche Erbrecht nach § 2350 Abs. 2 BGB. im Zweifel nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll, führt dann aber weiter aus, es könne — auch unter den Umständen des vorliegenden besonderen Falles — nicht festgestellt werden, daß der Erbverzicht nur der BeschwF. habe zugutekommen sollen. Hierbei wird verkannt, daß das letztere sich beim Fehlen weiterer Abkömmlinge ohne weiteres aus der Auslegungsregel des § 2350 Abs. 2 BGB. ergibt (JR. 1926 Nr. 1255). Diese Auslegungsregel ist aber, wie auch das LG. annimmt, hier nicht widerlegt, wird vielmehr durch die Umstände, insbesondere die Verwendung des eingebrachten Gutes der zweiten Ehefrau zur Leistung der Abfindungen an die erstehelichen Söhne, sogar noch erheblich unterstützt. Daß § 2350 Abs. 2 BGB. auch künftige Abkömmlinge und einen künftigen Ehegatten des Erblassers als Begünstigte im Auge hat, ist nicht zu bezweifeln.

Damit ist freilich, wie dem LG. zuzugeben ist, die Frage, ob die zweite Ehefrau infolge des zu ihren Gunsten erklärten Erbverzichts der erstehelichen Söhne Alleinerbin geworden ist, noch nicht im bejahenden Sinne entschieden. Das KG. hat vielmehr in einem früheren Beschlusse v. 28. Mai 1925 (OLG. 46, 240 = JR. 1925 Nr. 1229) das Gegenteil aus § 2350 Abs. 1 BGB. gefolgert (ebenso Planck, BGB., § 2350 Anm. 2a; Staudinger, BGB., § 2350 Anm. 2b Abs. 2). Die Vorschrift lautet: „Verzichtet jemand zugunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.“ Die bezeichnete Entsch. versteht dies dahin, daß der Verzicht nur insoweit gelten solle, als der Begünstigte beim absoluten Wegfall des Verzichtenden Erbe werden würde, sei es auf Grund des Gesetzes, sei es auf Grund einer besonderen Verfügung des Erblassers. Von diesem Standpunkte aus würde es darauf ankommen, ob außer den Verzichtenden noch Personen vorhanden sind, durch welche der Begünstigte von der Erbschaft ausgeschlossen oder in der Erbschaft beschränkt wird, würde hier also der Umstand wesentlich sein, daß Geschwister des Erblassers vorhanden sind, welche beim völligen Wegfall der Söhne neben der Witwe, und zwar zusammen zur Hälfte der Erbschaft, berufen wären. Diese

Geschwister kämen allerdings selbst nicht zur Erbfolge, weil zu ihren Gunsten der Erbverzicht der Söhne nicht wirkt. In Höhe des auf sie entfallenden Erbteils bliebe aber das gesetzliche Erbrecht der Söhne trotz des Verzichts bestehen. Der beschließende Senat hält diese Ansicht bei erneuter Prüfung nicht für richtig, ist vielmehr der Meinung, daß die nach dem Gesetz neben den Söhnen zu $\frac{1}{4}$ als Erbin berufene Witwe infolge des zu ihren Gunsten erklärten Erbverzichts außerdem in Höhe der vollen $\frac{3}{4}$ der Söhne Erbin geworden ist.

Zuzugeben ist freilich, daß der zugunsten eines Anderen erklärte Erbverzicht den Anderen nicht zum Erben machen kann, wenn dieser weder durch das Gesetz noch durch eine Verfügung von Todes wegen zum Erben berufen ist. Liegt der Fall so, dann ist der Erbverzicht, und zwar in vollem Umfange, unwirksam, weil der Begünstigte überhaupt nicht Erbe wird. Wesentlich anders verhält es sich aber, wenn der Begünstigte ohnehin zu den gesetzlichen Erben gehört (sei es auch nur infolge des Wegfalls des Verzichtenden). Für diesen Fall gibt der Wortlaut des Gesetzes keine klare Entscheidung. Da die Voraussetzung, daß „der Andere Erbe wird“, erfüllt ist, müßte streng angenommen werden, daß „der Verzicht gelten soll“, d. h. in vollem Umfange gelten soll, also auch gegenüber den nicht begünstigten Personen. Das kann jedoch nicht der Sinn des Gesetzes sein, wird auch von keiner Seite vertreten. Der Sinn ist vielmehr der, daß ein Verzicht, der nur zugunsten eines Anderen erklärt ist, sich auch nur zugunsten des Anderen auswirken soll. Dieser Gedanke zwingt aber nicht zu der Gesetzesauslegung des früheren Kammergerichtsbeschlusses. Man kann ebensowohl sagen: Der Verzicht lasse den Verzichtenden nur im Verhältnis zu dem Begünstigten wegfallen, sei aber im Verhältnis zu anderen Erbbeteiligten derart unwirksam, daß sie durch das Vorhandensein des Verzichtenden trotz des Verzichts von der Erbfolge ausgeschlossen (oder in ihrem Erbteil auf das ihnen ohne den Verzicht zukommende Maß beschränkt) blieben. Bei dieser Auffassung würde der zugunsten eines Anderen erklärte Verzicht den berufenen Erben allerdings nicht wie in anderen Fällen gleicher Art (bei Tod vor dem Erbfall, Ausschlagung, Anfechtung, Erbenunwürdigkeit) schlechthin gegenüber jedermann wegfallen lassen, sondern nur im Verhältnis zu dem Begünstigten, während im Verhältnis zu anderen als Erben in Betracht kommenden Personen sein Erbrecht als fortbestehend anzusehen wäre. Gegen die Annahme, daß hier ausnahmsweise eine solche nur relative Wirkung eines Wegfallsgrundes habe festgesetzt werden sollen, könnte geltend gemacht werden, daß § 2350 Abs. 1 BGB. lediglich eine Auslegungsregel sei, daß das Gesetz aber nicht eine Vermutung für einen Willen aufstellen könne, der sich, wie aus anderen Vorschriften, insbesondere dem § 2346 Abs. 1 Satz 2 BGB. über die Gleichstellung des Erbverzichts mit dem Tode vor dem Erbfall, hervorhebe, rechtlich nicht verwirklichen lasse. Der Hinweis ist jedoch nicht zwingend. In einer Auslegungsregel kann zugleich die Bestimmung liegen, daß der nach der Regel zu vermutende Wille abweichend von einem sonst geltenden gesetzlichen Grundsatz auch verwirklicht werden könne. Daß die Verfasser des Gesetzentwurfs, wie die Kommissionsprotokolle allerdings ergeben (Achilles Protokolle 5 S. 604), an einen Fall der vorliegenden Art nicht gedacht und infolgedessen mit einer relativen Wirkung des Erbverzichts in dem hier erörterten Sinne anscheinend nicht gerechnet haben, ist nicht schlechthin maßgebend, wenn bei dem auslegungsfähigen Wortlaut überwiegende innere Gründe für die Annahme der relativen Wirkung sprechen. Übrigens war auch schon die ursprüngliche Fassung des Entwurfs („so ist ... anzunehmen, daß der Verzicht insoweit nicht gelten soll, als er ... zustatten kommen würde“), der gegenüber die spätere Änderung nur redaktionelle Bedeutung haben sollte, mit der hier vertretenen Auffassung vereinbar. Sind aber beide Gesetzesauslegungen wenigstens möglich, so ist die Frage nur dahin zu stellen, welche von ihnen der Interessenslage und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten (der durch die Auslegungsregel des § 2350 Abs. 1 BGB. gerade zur Geltung gebracht werden soll), besser entspricht. Das ist nun unzweifelhaft die zuletzt dargelegte. Wenn ein Erbe zugunsten eines Anderen verzichtet, geht sowohl sein

eigener Wille wie der des Erblassers mutmaßlich dahin, daß der Erbteil des Verzichtenden in vollem Umfange dem Begünstigten zufallen oder anwachsen soll. Dabei kann es für die Vertragsschließenden nicht von Bedeutung sein, ob und welche Personen bei einem völligen Wegfall des Verzichtenden neben dem Begünstigten noch als Erben in Betracht kommen würden. Das zeigt sich deutlich gerade in einem Falle der vorliegenden Art. Hier soll nach der Gegenmeinung das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Geschwistern des Erblassers, die ihrerseits doch auf keinen Fall zur Erbfolge gelangen, darüber entscheiden, ob die Söhne trotz ihres Verzichtes noch zu je $\frac{1}{4}$ als Erben berufen sind oder nicht. Diese Unterscheidung hat vom Standpunkte der Beteiligten aus keinen vernünftigen Sinn. Vielmehr wird gerade der Erblasser in einem Falle der vorliegenden Art ohne weiteres annehmen, daß er mit der Herbeiführung des Erbverzichtes der Söhne alles getan habe, um die Ehefrau als die neben den Söhnen einzige gesetzliche Erbin in den Besitz des ganzen Nachlasses gelangen zu lassen. Demgemäß wird er überhaupt nicht auf den Gedanken kommen, daß er zu diesem Zwecke seinerseits auch noch ein Testament zugunsten der Ehefrau errichten müsse. Er würde also, wenn die Gegenmeinung richtig wäre, durch die gesetzliche Regelung irreführt werden, was nach Möglichkeit vermieden werden muß. Die Gegenmeinung übersieht auch, daß das bloße Vorhandensein der Geschwister des Erblassers noch nicht rechtsnotwendig die Beschränkung der Witwe auf die eine Hälfte der Erbschaft zur Folge hat. Die Geschwister hätten, wenn sie neben der Witwe berufen waren, die Erbschaft ausschlagen oder auf andere Weise wegfallen können. Es bestand also durchaus die Möglichkeit, daß die Witwe beim Ausschneiden der Söhne des Erblassers trotz des Vorhandenseins von Geschwistern alleinige Erbin wurde, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als die Geschwister noch jetzt bereit sein sollen, ihre etwaigen Erbteile auf die Witwe zu übertragen. Andererseits ist es nicht angängig, einer Person die Möglichkeit der Ausschlagung zuzugestehen, wenn sie ohne eine solche gleichfalls nicht zur Erbschaft gelangen kann. Auch aus diesem Grunde ist die Annahme abzulehnen, daß der Verzichtende neben dem Begünstigten Erbe bleibe, wenn Personen vorhanden sind, welche zwar durch den Verzichtenden, aber nicht auch durch den Begünstigten von der Erbfolge ausgeschlossen werden (im Ergebnis ebenso Harrer: ZBIFG. 15, 7).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 12. Febr. 1942, 1 Wx 441/41.)

Anmerkung: Ich trete der überzeugend begründeten Entscheidung bei. Zuungunsten der mit ihr aufgegebenen früheren Stellungnahme des KG. spricht, wie ich mit dem Beschluß annehme, vornehmlich der Umstand, daß die Beteiligten sicherlich die möglichen Auswirkungen der jetzt abgelehnten Auffassung nicht beabsichtigt haben werden, als sie den Erbverzichtvertrag schlossen. Das ist aber bei der logisch möglichen Rechtfertigung beider Auslegungen der entscheidende Gesichtspunkt.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

Straßenverkehrsrecht

11. KG. — §§ 7, 10, 9 KraftfG.; §§ 1, 8, 9, 10, 36 RStraßVerkO.; §§ 823, 844, 254 BGB. Haftung bei Linksvorbeifahren an einer Verkehrsinsel. Mitwirkendes Verschulden des zu Tode gekommenen Fußgängers.

Die Klage ist zum größten Teil begründet, da der tödliche Unfall für den beklagten PKW.-Fahrer kein unabwendbares Ereignis i. S. des § 7 Abs. 2 KraftfG. gewesen ist, und der klagenden Witwe des Verunglückten auch der Nachweis gelungen ist, daß den Bekl. ein ursächliches Verschulden i. S. des § 823 BGB. trifft. Demgegenüber kann ein allerdings vorhandenes mitwirkendes Verschulden des Verunglückten i. S. des § 9 KraftfG., § 254 BGB. nur in geringerem Umfange, als das LG. angenommen hat, in Betracht kommen. Wenn auch am fraglichen Abend nach Abschluß der Trabrennen in M. ein regerer Autoverkehr in Richtung B. herrschte, so fehlt doch jeder ausreichende Anhaltspunkt dafür, daß für den Bekl. die Notwendigkeit be-

standen hat, als Einzelnr die Verkehrsinsel, die etwa 1 bis $1\frac{1}{2}$ km vom Rennplatz entfernt liegt, links, statt rechts, zu umfahren. Vor allem aber durfte der Bekl. nicht in der Art, wie es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Unfallverlauf ersichtlich geschehen ist, die Verkehrsinsel links umfahren.

Der Zeuge K., der völlig unbeteiligt ist und gegen dessen, in allen Teilen glaubhafte, auch mit dem Unfallverlauf im Einklang stehende Aussage keinerlei Bedenken bestehen, fuhr in gleicher Richtung wie der Bekl. einen Opel-Admiral, also einen nicht unwesentlich stärkeren Personenkraftwagen als der Bekl., der einen BMW.-Wagen fuhr. Dieser Zeuge hat bekundet, daß keineswegs ein übermäßig starker Verkehr geherrscht und daß für ihn keinerlei Grund vorgelegen habe, links an der Schutzinsel vorbeizufahren, sowie ferner, daß der Bekl. gerade vor der Schutzinsel ihn habe überholen wollen.

Der Senat ist hiernach davon überzeugt, daß es dem Bekl. ohne ausreichenden Grund lediglich darauf angekommen ist, möglichst schnell und unter Überholung anderer, auch stärkerer Personenkraftwagen nach B. zu kommen, und daß er lediglich aus diesem Grunde auch links an der Verkehrsinsel vorbeigefahren ist.

Darauf, daß er gerade an dieser Stelle den Opel-Admiral des Zeugen K. überholen wollte und deshalb links auf der Fahrbahn gelegen hat, kann sich der Bekl. zu seiner Entschuldigung nicht berufen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 RStraßVerkO. ist das Überholen an unübersichtlichen Straßenstellen verboten. Mußte schon der nach Abschluß der Rennen in M. in der Richtung nach B. stärker einsetzende Kraftwagenverkehr einen sorgfältigen Fahrer von nicht notwendigem Überholen gegebenenfalls abhalten, so durfte der Bekl. an dieser erkennbar unübersichtlichen Stelle, an der infolge Einbaus der etwa 1 m breiten Verkehrsinsel in die Fahrbahn diese nach rechts einen Bogen macht, keinesfalls zum Überholen ansetzen. Er konnte und mußte gemäß § 8 Abs. 2 RStraßVerkO., wie auch alle anderen Personenkraftwagen-Verkehrsteilnehmer, rechts auf der 5 m breiten Fahrbahn an der Verkehrsinsel vorbeifahren.

Ferner liegt in der Art, wie nun der Bekl. links an der Verkehrsinsel vorbeigefahren ist, ein grob fahrlässiger Verstoß gegen die Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr, nämlich sein Verhalten so einzurichten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann, insbes., daß kein anderer geschädigt wird (§ 1 RStraßVerkO.).

Nach § 36 RStraßVerkO. müssen Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, diese auf der Haltestelleninsel — um eine solche handelte es sich hier — erwarten. Der Bekl. hat nach seiner eigenen Angabe auch etwa 14 bis 15 Personen auf der Verkehrsinsel stehen sehen; das gleiche ergibt sich aus der Aussage der Zeugin B. Das bedeutet aber, daß der Bekl. auch damit rechnen konnte und mußte, daß ein Fußgänger von der Verkehrsinsel, zumal dann, wenn keine elektrischen Straßenbahnwagen von links sich näherten, plötzlich heruntertreten könne. Eine elektrische Straßenbahn näherte sich in diesem Augenblick nicht. Aus der Auskunft der Polizei in B. ergibt sich weiter, daß auch nach Abschluß der Rennen nur bei vorliegender Verkehrsverstopfung einzelne Fahrzeuge links an der Verkehrsinsel vorbeizufahren pflegen. Von einer Verkehrsverstopfung in diesem Sinne war zu diesem Zeitpunkt keine Rede, wie bereits oben hervorgehoben ist. Für die auf der Verkehrsinsel Wartenden war daher unter diesen Umständen ein Linksumfahren der Verkehrsinsel durch einen vom Rennen kommenden PKW., wie grundsätzlich, auch in diesem Falle nicht zu erwarten.

Mit Recht hat die Rechtsprechung bei einer derartigen Sachlage den Grundsatz aufgestellt, daß ein Kraftfahrer, der bei einer Verkehrsinsel nicht rechts, sondern links vorbeifährt, besondere Vorsicht, insbesondere gegenüber Fußgängern, walten lassen muß (DAR. 1931 Nr. 124, S. 136, 137). An dieser Vorsicht hat der Bekl. es schuldhaft fehlen lassen. Hatte er die Absicht, links, zumal derart nahe, in einem Abstand von etwa 40 cm, an der Verkehrsinsel vorbeizufahren, so hätte er schon rechtzeitig die Geschwindigkeit seines Personenkraftwagens nicht unerheblich herabsetzen müssen (§§ 9, 1 RStraßVerkO.). Das hat der Bekl. nicht getan, wie sich aus der Aussage des Zeugen K., der Überholung des Opel-Admiral und der heftigen Anstoß-

wirkung bei dem Unfall ergibt. Der Senat ist davon überzeugt, daß die Geschwindigkeit des Personenkraftwagens jedenfalls zwischen 50 und 60 st/km gelegen hat.

Darüber hinaus hätte aber der Bekl. ferner in einer Weise, die für die auf der Verkehrsinsel stehenden Personen keinerlei Zweifel aufkommen ließ, daß er links an der Verkehrsinsel vorbeifahren werde, Signal, und zwar rechtzeitig und auch wiederholt Signal geben müssen, da es sich gerade für diese übrigen Verkehrsteilnehmer um eine nicht zu erwartende Ausnahme handelte. Das einmalige Signal, das der Bekl., kurz bevor er die Verkehrsinsel erreichte, gegeben hat, reichte zur Warnung nicht aus, weil es bei den Wartenden, wenn sie es hörten, nicht die Vorstellung auslösen mußte, daß das Vorbeifahren eines Personenkraftwagens an der linken Seite der Verkehrsinsel unmittelbar bevorstehe. Das Signal konnte sich durchaus auf den rechts an der Verkehrsinsel vorbeigehenden Personenkraftwagenverkehr und insbes. auf das Auto des Zeugen K. beziehen. — Dafür schließlich, daß der Bekl. durch entgegenkommenden Verkehr gehindert gewesen wäre, etwas weiter links an der Verkehrsinsel vorbeizufahren, fehlt jeder Anhaltspunkt; der Bekl. beruft sich auch selbst nicht darauf, daß er hieran, insbes. durch entgegenkommenden Verkehr gehindert gewesen sei.

Der Senat ist hiernach davon überzeugt, daß der Unfall sich nicht ereignet haben würde, wenn der Bekl. die im Verkehr innezuhaltende Sorgfaltspflicht beobachtet hätte. Durch seine Handlungsweise ist der tödliche Unfall überwiegend und schuldhaft verursacht worden.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß auch den Verunglückten an dem Unfall ein ursächliches Mitverschulden i. S. der § 9 KraftfG, § 254 BGB. trifft. Er hat seinerseits nicht die auch von ihm zu fordernde, im Verkehr notwendige Sorgfalt beobachtet. Dieses Mitverschulden ist aber gegenüber dem dargelegten ursächlichen Verschulden des Bekl. erheblich geringer zu werten. Zwar ist es nach der Aussage des Zeugen N. zutreffend, daß der später Verunglückte bereits von dem Zeugen vor einem von links herannahenden Personenwagen zurückgerissen worden ist, als er, ohne nach links zu blicken, vom Bürgersteig die Fahrbahn betreten wollte. Diese Sachlage ist indes anders zu beurteilen, als die spätere auf der Verkehrsinsel. Zwar mußte dem Verunglückten die Lebhaftigkeit des Verkehrs, die auf die Beendigung der M. Trabrennen zurückging, auffallen; auch war er beim Verlassen des Bürgersteiges auf diesen Verkehr durch den geschilderten Vorfall noch besonders aufmerksam gemacht worden. Indes brauchte er ohne weiteres, als er sich auf der Verkehrsinsel befand, nicht anzunehmen, daß ein Personenkraftwagen links an der Verkehrsinsel vorbeifahren werde. Damit hätte er nur dann rechnen müssen, wenn nach Schluß der Rennen das Umfahren der Verkehrsinsel links an dieser Stelle und zur damaligen Zeit in größerem Umfange üblich war. Das hätte ihm als einem Anwohner, der in unmittelbarer Nähe sein Geschäft wie seine Wohnung hatte, bekannt sein müssen. Nach der Auskunft der Polizei ging aber zur damaligen Zeit auch nach den Rennen der Kraftwagenverkehr regelmäßig rechts an der Verkehrsinsel vorbei. Es handelte sich für den Verunglückten also um eine nicht zu erwartende Ausnahme. Wenn er daher, ohne nach links zu schauen, von der Verkehrsinsel heruntergetreten ist, so liegt hierin zweifellos eine ursächliche Fahrlässigkeit, aber gegenüber dem Verhalten des Bekl. eine solche weit geringeren Umfangs. Insofern vermag sich insbes. der Bekl. auch nicht auf das von ihm gegebene Hupensignal zu berufen, da dasselbe, wie schon oben dargelegt, unzureichend gewesen ist und nicht bewiesen ist, daß der Verunglückte es rechtzeitig gehört und richtig gedeutet hat.

Hiernach überwiegt das ursächliche Verschulden des Bekl. derart, daß der Senat unter Berücksichtigung der hohen Betriebsgefahr des Kraftwagens zu $\frac{3}{4}$ die Verursachung dem Bekl. und nur zu $\frac{1}{4}$ dem Verunglückten zugesprochen hat.

(KG., Urt. v. 8. Jan. 1942, 19 U 1511/41.)

Versicherungsrecht

12. RG. — § 184 VVG.

1. Die Rechtsprechung, daß die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche, wenn diese Abweichung jedem Sachverständigen bei unparteiischer und gewissenhafter Prüfung deutlich erkennbar ist, wird bestätigt.

2. Ein Verfahrensverstoß der Gutachter ist auch dann unerheblich, wenn er auf die Feststellung keinen Einfluß gehabt hat.

Der am 31. Jan. 1937 im Krankenhaus in Insterburg verstorbene Rudolf S. war bei der Bekl. gegen Unfälle, die er bei der Benutzung von dem Personenverkehr dienenden Verkehrsmitteln aller Art, z. B. Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, erliden würde, versichert. Für den Todesfall betrug die Versicherungssumme 50 000 RM.

Am 30. Jan. 1937 fuhr S. mit dem T. in einem Kraftwagen des Landwirts K. nach L. zu einem Wurstessen. K. selbst lenkte das Fahrzeug. Neben ihm saß S., hinten im Wagen saß T. Bald nach der Ausfahrt aus Insterburg gegen 17 Uhr fuhr das Kraftfahrzeug auf ein unbeleuchtetes Fuhrwerk auf. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt, S. trug Verletzungen an der Oberlippe und am rechten Ohr davon, die anderen Insassen blieben unverletzt. Die Wunden S.s wurden mit Heftpflaster zugeklebt, und alle Beteiligten fuhren nach L. zu K. weiter. Das Wurstessen fand auch statt. Gegen 12 Uhr fuhren S. und T. nach Hause zurück. Unterwegs schliefen beide ein. Der Kraftwagenführer H. fuhr zunächst T. und dann S. nach Hause. Er führte S. die Treppe hinauf. Als das Flurlicht ausging, ging H. die Treppe wieder hinunter, um das Licht dort wieder anzudrehen. Plötzlich hörte er ein Geräusch und fand, als er sich umsah, S. auf der Treppe, mit dem Kopf auf dem Flur liegend, bewußtlos vor. S. wurde ins Krankenhaus gebracht, dort starb er nach einigen Stunden, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Die Kl., denen die Erben S.s den Anspruch zurechnen Verfolgung abgetreten haben, behaupten, der Tod sei auf den Kraftwagenunfall zurückzuführen, wenn auch vielleicht nur mittelbar. Die Bekl. bestreitet dies. Eine Ärztekommision, bestehend aus dem Sanitätsrat E. als von der Bekl. benannten, dem Medizinalrat R. als von den Kl. benannten Sachverständigen und dem Professor N. als Obmann, hat den Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode S.s verneint. Die Kl. behaupten, die Kommission habe sich verschiedener Verstöße gegen das von ihnen einzuhaltende Verfahren schuldig gemacht und das Gutachten sei infolge dieser Verstöße und aus anderen Gründen für sie unverbindlich, da es von der wirklichen Sachlage offenbar erheblich abweiche. Der Zusammenhang sei gegeben. Sie haben im ersten Rechtszug 7000 RM, im zweiten 10 100 RM als Teilbetrag der Versicherungssumme eingeklagt. In beiden Rechtszügen sind sie mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Die Rev. war erfolglos.

Die Kl. können mit ihrer Klage auf Zahlung der Versicherungssumme nur dann durchdringen, wenn sie beweisen, daß das Gutachten des Arzteausschusses offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, denn dann ist es nach dem für die Unfallversicherung gegebenen § 184 VVG. (§ 64 des Gesetzes, den das BG. anführt, gilt nur für die Schadensversicherung) unverbindlich. Ferner aber müssen sie den Zusammenhang des Todes S.s mit dem Unfall dargetun. Der Vorderrichter hält schon den Beweis einer offenbaren erheblichen Abweichung des Gutachtens von der wirklichen Sachlage nicht für geführt, und die Rev. geht vergeblich gegen die diesen Punkt betreffenden Ausführungen des OLG. an.

Eine offenbare erhebliche Abweichung von der wirklichen Sachlage liegt dann vor, wenn diese Abweichung jedem Sachverständigen bei unparteiischer und gewissenhafter Prüfung deutlich erkennbar ist (RGZ. 149, 215 [223] = JW. 1936, 442³; RGUrt. v. 9. April 1935, VII 397/34; WarnRspr. 1935 Nr. 87; RGUrt. v. 7. Juli 1938, VII 11/38; JW. 1938, 2836²⁹). Die Kl. berufen sich in erster Reihe auf Verfahrensverstöße, die sich die Gutachter angeblich haben zuschulden kommen lassen. Als solche hält die

Rev. besonders die Versagung rechtlichen Gehörs und den Umstand für bedeutsam, daß der Obmann des Ausschusses die Äußerung des Medizinalrats R. v. 1. Dez. 1937 nicht dem Sanitätsrat E. zugestellt hat. Es ist aber dem BG. darin zuzustimmen, daß diese Bemängelungen keinen Erfolg haben können. Wenn der Obmann die bei ihm am 13. Dez. 1937 eingegangene Äußerung R.s vom 1. Dez. 1937 dem Mitgutachter E. nicht zugehen ließ, sondern am 14. Dez. das endgültige Gutachten abgab, ohne E. nochmals über die Äußerung zu hören, so kann dies Verfahren, selbst wenn es unrichtig gewesen wäre, keine Bedeutung haben, da es nach den Feststellungen des BG. den Mitgutachter E. zu keiner Änderung seines Standpunktes veranlaßt hätte, es also für das endgültige Gutachten unerheblich war, ob E. diese Äußerung noch erhielt oder nicht. Verfahrensverstöße, die nachweisbar für das Gutachten ohne Bedeutung waren, können keine Beachtung finden. Was die Klage sonst als Verfahrensverstöße angesehen wissen will, sind keine solchen. Das rechtliche Gehör ist den Kl. keineswegs versagt worden.

Auch die Feststellung des OLG., daß das Ausschußgutachten auch sonst nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche, ist von Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Daß das BG. bei dieser Feststellung von unrichtigen rechtlichen Auffassungen ausgegangen wäre, ist in keiner Weise ersichtlich.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 10. Febr. 1942, VII 96/41.)

[He.]

*

**** 13. RG. — Haftpflichtversicherung. Ist nach den Versicherungsbedingungen Haftpflichtversicherungsschutz für einen Lastkraftwagen nur unter der Voraussetzung gewährt, daß das Fahrzeug nicht zur Beförderung von Personen verwendet wird, so kann dies nicht dahin verstanden werden, schon jede gelegentliche Mitnahme einer Person bei einer Betriebsfahrt schließe den Versicherungsschutz aus.**

Der Kl. war laut Versicherungsschein K 135 862 seit dem 2. Juni 1938 mit dem von ihm gefahrenen, unter dem Kennzeichen Ia 137 440 polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeug gegen Fahrzeugverlust und -schäden (Kasko) und gegen Haftpflicht versichert. In dem von ihm unterzeichneten vorgedruckten Versicherungsantrag für Kraftfahrzeug-Versicherung (Fragebogen) vom gleichen Tage hatte er das zu versichernde Fahrzeug als Lastwagen bezeichnet und die unter Nr. 3b enthaltenen Fragen nach der „Verwendung des Fahrzeugs“ wie folgt beantwortet:

„1. Personenfahrzeuge ...

2. Güterfahrzeuge.

Werden gewerbsmäßig Güter gegen Entgelt für andere befördert? ... ja.

Werden Fahrten ausgeführt, die nach dem GüterfernVerG. als Fernfahrten gelten? ... nein.

Werden Fahrten ausgeführt, auf denen Personen befördert werden? ... nein.“

Über den Umfang des von der Bekl. zu gewährenden Haftpflichtversicherungsschutzes heißt es in § 14 der in den Versicherungsschein aufgenommenen „Allgemeinen Bedingungen“ für die Haftpflichtversicherung:

„Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs Personen verletzt oder getötet (Personenschaden) oder Sachen beschädigt oder zerstört werden (Sachschaden) oder eine Vermögenseinbuße, die weder durch einen Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist (reiner Vermögensschaden), eintritt.“

Unter den die Haftpflichtversicherung betreffenden Fragen des Fragebogens für den Versicherungsantrag befindet sich unter Nr. 8a die:

„Sollen, falls Fahrten zur Personenbeförderung ausgeführt werden, Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein?“

Diese Frage hatte der Kl. unbeantwortet gelassen. Im Kopf des Versicherungsantrags findet sich der aufgedruckte Hinweis:

„Alle Fragen sind sorgfältig und genau zu beantworten, Striche oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.“

Am 6. Okt. 1938 fuhr der Kl., wie schon seit Monaten täglich, mit dem versicherten Lastwagen von W. nach R. Er hatte im Auftrage der Heeresverwaltung eine Fahrt nach W. ausgeführt und befand sich nach Erledigung des Auftrages nunmehr auf der Rückfahrt. Am Ostausgange von W. begegnete er mehreren Soldaten, die er auf ihren Wunsch ein Stück Weges mitnahm. Auf der Weiterfahrt kam es zu einem Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Lastwagen, wobei der Wagen des Kl. beschädigt und drei der auf der Pritsche des Wagens sitzenden Soldaten verletzt wurden.

Die Bekl. lehnt es ab, dem Kl. gegenüber den Haftpflichtansprüchen aus diesem Unfall Versicherungsschutz zu gewähren. Der Kl. hat beantragt, festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet sei, ihm für die Folgen des ihm am 6. Okt. 1938 zugestoßenen Verkehrsunfalls Versicherungsschutz zu gewähren. Die Bekl. hat eingewendet, die Versicherung des Kl. erstrecke sich nicht auf solche Haftpflichtansprüche, die infolge einer Beförderung von Personen entstanden; denn in dem Versicherungsantrag habe der Kl. den versicherten Wagen als Lastwagen, d. h. als ein der Beförderung von Gütern und nicht von Personen dienendes Kraftfahrzeug bezeichnet. Darüber hinaus habe er auch die Frage, ob Fahrten ausgeführt werden, auf denen Personen befördert werden, ausdrücklich verneint.

In beiden Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen worden. Die Rev. hatte Erfolg.

Das KG. ist der Meinung, maßgebend für den Inhalt des Versicherungsvertrags sei das, was die Parteien hätten versichern wollen. Aus den ihm im Antragsvordruck vorgelegten Fragen habe der Kl. ersehen müssen, daß es für die Bekl. von Bedeutung gewesen sei, zu wissen, ob er mit dem zur Versicherung angemeldeten Lastwagen auch Personen befördere. Seine Antworten auf die Fragen des Versicherungsantrags hätten auf die Bekl. nur die Wirkung haben können, daß sie sich keine Gedanken darüber habe zu machen brauchen, wie sie das Versicherungsverhältnis für den Fall einer Personenbeförderung habe gestalten wollen. Denn der Kl. habe ja klar zu erkennen gegeben, daß er keine Personen befördere. Das bedeute aber, daß die Bekl. den Fall der Personenbeförderung nicht in den Bereich ihres Wagnisses mit habe einbeziehen, dem Kl. also gegen etwaige Haftpflichtansprüche aus Personenbeförderung keinen Versicherungsschutz habe gewähren wollen. Ob der Kl. bei der Verneinung der unter der Überschrift „Verwendung des Fahrzeugs“ enthaltenen ersten Frage (ob nämlich Fahrten ausgeführt würden, auf denen Personen befördert werden) die Vorstellung gehabt habe, daß damit nur die bestimmungsmäßige Verwendung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung, nicht aber die gelegentliche Mitnahme von Personen gemeint sei, könne dahinstehen. Denn entscheidend für die Auslegung einer Willenserklärung sei nicht die Vorstellung des Erklärenden, sondern der Sinn, in welchem der Erklärungsempfänger sie nach Treu und Glauben habe verstehen können. Aus dem Zusammenhang von Frage und Antwort habe aber die Bekl. nur entnehmen können, daß die Personenbeförderung für den Kl. ohne jede Bedeutung gewesen sei; infolgedessen habe sie diese in den von ihr zugesagten Versicherungsschutz nicht mit einschließen wollen. Daraus folge, daß der Kl. durch den hier in Rede stehenden Versicherungsvertrag gegen Haftpflichtansprüche aus einer Personenbeförderung nicht geschützt werde. Auch der Hinweis auf § 26 VVG. könne dem Kl. nichts nützen, weil diese Vorschrift den Fall einer nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung betreffe. Diese Frage spiele hier deshalb keine Rolle, weil die Mitnahme der Soldaten unter dem Gesichtspunkte zu betrachten sei, ob sie überhaupt unter die Versicherung falle, und dies bereits verneint werden müsse.

Diese Auslegung des Versicherungsvertrags durch die beiden Vordergerichte kann nicht gebilligt werden.

Zur Beurteilung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzuschicken, daß es sich um einen Streitfall handelt, auf den die neu eingeführten Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB.) und für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung (AKHB.) noch nicht allgemein anwendbar sind (Stichtag für deren Inkrafttreten: 1. Jan. 1941; Abschluß des Versicherungsvertrags: 2. u. 24. Juni 1938; Versicherungsfall [Schadensereignis]: 6. Okt. 1938). Ihm sind demnach die bis zum 1. Jan. 1941 bedungenen Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen (vgl. Urteil des RG. v. 31. Jan. 1941, VII 95/40, abgedruckt in JRfPrV. 1941, 59 Nr. 35).

Der erk. Senat hat in der Sache VII 118/40 mit Urteil v. 8. April 1941 (abgedruckt in DJ. 1941, 638 = JRfPrV. 1941, 95 Nr. 56) dahin entschieden, beim Fehlen einer besonderen Verdeutlichung des Begriffs „Personenbeförderung“ in der besonderen Bedingung eines im Jahre 1937 geschlossenen Kraftfahrzeugversicherungsvertrags, wonach der Haftpflichtversicherungsschutz für einen Lastkraftwagen nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß das Fahrzeug nicht zur Beförderung von Personen oder zum genehmigten Güterfernverkehr Verwendung findet, könne der Versicherungsausschluß (Verwendung zur Beförderung von Personen) nicht dahin verstanden werden, schon jede gelegentliche Mitnahme einer betriebsfahrtzugehörigen oder -nichtzugehörigen Person bei einer Betriebsfahrt schließe den Versicherungsschutz aus. Der vorliegend zu entscheidende Streitfall ist rechtlich nicht wesentlich verschieden von dem Sachverhalt des Urteils v. 8. April 1941. Allerdings hatte in jenem Streitfall der Fahrer des Lastkraftwagens, für den die Versicherung genommen war, bei der — zum Haftpflichtfall führenden — Fahrt mehrere Personen zu sich auf den Führersitz genommen und dort an der Fahrt teilnehmen lassen, und nur diesen Fall hat die Entsch. v. 8. April 1941 unmittelbar im Auge. Der Schaden, um dessen Ersatz es sich damals handelte, war auch kein Personenschaden, insbesondere kein solcher, den die mitgenommenen Personen erlitten hatten, sondern ein Sachschaden. Dagegen handelt es sich im vorliegenden Fall um die Mitnahme einer Anzahl von Soldaten, die der Versicherungsnehmer, wie er unwidersprochen angegeben hat, unentgeltlich, aus Gefälligkeit zu sich auf den unter Versicherungsschutz stehenden Lastwagen genommen hatte und auf der Pritsche, also auf dem Laderaum, hatte mitfahren lassen, und der auf der Unglücksfahrt entstandene Schaden ist vornehmlich ein solcher, der einigen der mitgenommenen Militärpersonen durch Gesundheitsbeschädigung entstanden ist und dessen Ersatz diese von dem Versicherungsnehmer gefordert haben. (Ob daneben hier noch andere Personen in Frage kommen, die Haftpflichtansprüche gegen den Kl. aus dem bezeichneten Schadensereignis erheben können, kann auf sich beruhen, da dies für die Frage der Verpflichtung der Bekl. zur Leistung des Versicherungsschutzes an sich ohne wesentliche Bedeutung wäre.) In rechtlicher Beziehung kann aber der Sachverhalt des vorliegenden Streitfalls nicht wesentlich anders beurteilt werden als der im Urteil v. 8. April 1941 entschiedene. In beiden Fällen betont die Fassung der in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen — abweichend von der Fragestellung des Versicherungsantrags in einer früher dem erk. Senat zur Entsch. unterbreiteten Streitsache (Urteil v. 31. Jan. 1941, VII 95/40, abgedruckt: DR. 1941, 1210¹² und JRfPrV. 1941, 59 Nr. 35) — nicht sowohl die Gefahr, die auf der Beförderung von Personen bei (einzelnen) Fahrten beruht, als vielmehr den Verwendungszweck des (zu versichernden) Fahrzeugs überhaupt und im allgemeinen. Namentlich weist die Ausdrucksweise „Verwendung des Fahrzeugs“ (hier [in der Überschrift zu Ziff. 3 des Fragebogens zum Versicherungsantrag v. 2. Juni 1938] wie dort „Verwendung findet“) darauf hin, daß dabei einerseits nur an die (geplante) Weise der Verwendung des unter Versicherungsschutz gestellten Fahrzeugs während der Dauer des Versicherungsverhältnisses überhaupt und („Verwendungszweck“) andererseits an eine dauernde wesent-

liche, d. h. gefahrerhöhende Änderung in der Art des Betriebs des Versicherungsnehmers oder mindestens in der innerhalb des Betriebs beabsichtigten Verwendung des Lastwagens gedacht sein konnte. Im Falle der Entsch. v. 31. Jan. 1941 waren in Gegensatz gestellt der Verwendungszweck des Fahrzeugs bei der einzelnen Fahrt und die erfahrungsmäßige Erhöhung des Wagnisses (des Gefahrumfanges) durch die Mitbeförderung von (der Betriebsfahrt zugehörigen oder nichtzugehörigen) Personen, noch dazu außerhalb des Führersitzes. Im Falle des Urteils v. 8. April 1941 kam es auf einen anderen Gegensatz an: nämlich auf die gelegentliche, zumal auf den Führersitz beschränkte Mitnahme einzelner Personen während einer Betriebsfahrt auf der einen Seite und auf die dauernde Änderung des Betriebs des versicherten Unternehmers oder der Verwendung des versicherten Fahrzeugs auf der anderen Seite. Der erk. Senat hat sich in der Sache VII 118/40 (anders als im Urteil v. 31. Jan. 1941 zu VII 95/40) dazu entschlossen, bei einer derartigen Vertragsgestaltung das Hauptgewicht darauf zu legen, daß für die Frage des Ausschlusses des Versicherungsschutzes zwei Verwendungsarten des versicherten Kraftfahrzeugs völlig gleichwertig nebeneinandergestellt seien, nämlich einmal die Verwendung zum „genehmigten Güterfernverkehr“ und weiter die zur „Beförderung von Personen“, und daß für diese beiden Verwendungsweisen der Versicherer eine dermaßen wirksame Gefahrerhöhung als gegeben angesehen haben wolle, daß er insoweit die Übernahme des Wagnisses regelmäßig abzulehnen gewillt sei. Wenn bei dem vorliegenden Versicherungsausschluß schon eine nicht gewerbsmäßige Personenbeförderung, genau so wie der genehmigte Güterfernverkehr, zu den schlechthin unzulässigen Verwendungsweisen zu rechnen sei, so setzten doch beide Verwendungsbereiche — so hat der erk. Senat damals ausgeführt — eine Umstellung, sei es des Betriebs des Versicherungsnehmers überhaupt, sei es wenigstens in der Verwendung des unter Versicherung gestellten Lastwagens innerhalb des Betriebs voraus, wie sie bei nur gelegentlicher Mitnahme einzelner (betriebszugehöriger oder nichtbetriebszugehöriger) Personen auf einer Betriebsfahrt, und zwar neben dem Fahrer auf dem Führersitz, keineswegs vorliege.

Die gleichen Erwägungen müssen auch im vorliegenden Falle für die Annahme den Ausschlag geben, daß der Schaden, der den Kl. (als Versicherungsnehmer auch für die Haftpflichtversicherung) durch die Mitnahme der verunfallten Personen auf die Unglücksfahrt betroffen hat, als unter den Bereich der Versicherung fallend anzuerkennen ist. In den beiden in Vergleich zu stellenden Fällen (VII 118/40 und — hier — VII 16/41) haben es die beteiligten Versicherungsgesellschaften unterlassen, in ihren Bedingungen irgendwie zu verdeutlichen, daß der Begriff der (zuschlagspflichtigen) Personenbeförderung so weit zu fassen sei, daß jede auch nur gelegentliche (unentgeltliche) Mitnahme einzelner Personen ausgeschlossen sei und, falls die dennoch stattfindende, zum Ausschluß des Versicherungsschutzes schlechthin oder mindestens zum Ausschluß der Einbeziehung des Personenschadens für die auf die Unglücksfahrt mitgenommenen Personen führen müsse. Beiden Fällen ist auch gemeinsam, daß zu solcher Verdeutlichung mit Rücksicht auf die sonst bestehende Einstellung der zuständigen Versicherungsfachkreise zur Zeit des Vertragsabschlusses und aus der daraus ersichtlichen Verkehrsauffassung besonderer Anlaß bestand, zumal in einem Fall wie dem vorliegenden, wo aus den Versicherungsbedingungen nicht einmal ersichtlich ist, daß schon die Mitübernahme der Gefahr für nur gelegentliche Personenbeförderung einen Zuschlag zur bedungenen Versicherungsbeitragsleistung erfordern würde. Der erk. Senat hat schon im Urteil v. 8. April 1941 (VII 118/40) = DR. 1941, 1666⁹ zur Bestärkung seiner Meinung darauf hingewiesen, bereits seit Jahren habe die Fachgruppe Kraftfahrzeugversicherung (in der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft) sowohl dem Reichskommissar für die Preisbildung wie ihren Mitgliedern gegenüber den Standpunkt vertreten, der Beitragszuschlag für die Übernahme der Versicherungsgefahr bei der Personenbeförderung sei bei der Versicherung von

Lastfahrzeugen nur dann zu erheben, wenn eine Fahrt eigens zum Zwecke der Personenbeförderung durchgeführt werde, wenn es sich also um Fahrten zum ausschließlichen Zwecke der Personenbeförderung handle, daß dagegen in allen übrigen Fällen ein Zuschlag nicht zu berechnen sei, die bloße Mitnahme fremder Personen erfordere also keinen Zuschlag. Habe auch während der Geltungszeit des Prämientarifs für Kraftfahrzeugversicherungen, Ausgabe Mai 1934, keine zwingende Auslegung des Begriffs der zuschlagpflichtigen Personenbeförderung auf Güterfahrzeugen bestanden, so habe doch damals schon (seit 1934) der Verband der Kraftfahrzeugversicherer zu der Frage Stellung genommen, was als Personenbeförderung im Sinne jenes Tarifs anzusehen sei, und seinen Mitgliedern anheimgestellt, durch die Fassung ihrer Anträge auf Kraftfahrzeugversicherungen den Begriff der Fahrten zur Personenbeförderung enger zu fassen, je nachdem, welche Erfahrungen sie mit diesem Wagnis gemacht hätten. Wenn dennoch (im damaligen Streitfall) die verklagte Versicherungsgesellschaft es unterlassen habe, im Versicherungsvertrag v. 29. Dez. 1937, obwohl dieser keine Möglichkeit der Mitversicherung der in der Einbeziehung der Personenbeförderung liegenden höheren Gefahr vorsehe, den Begriff der Personenbeförderung näher zu umreißen, so könne bei der Auslegung ihrer Bedingungen jedenfalls nicht zu ihren Gunsten angenommen werden, daß auch schon bei der nur gelegentlichen Mitnahme einzelner Personen auf dem Führersitz (während einer Betriebsfahrt) entsprechend dem Vertragswillen jeder Versicherungsschutz entfallen solle. Diese Erwägungen treffen auch für den vorliegenden Fall zu, in dem die verklagte Versicherungsgesellschaft noch im Juni 1938 ihre bisherigen Fragebogen zu den Anträgen für die Kraftfahrzeugversicherungen und die bei ihr gebräuchlichen Versicherungsbedingungen unverändert angewendet und auf dieser Vertragsgrundlage den Versicherungsvertrag mit dem Kl. abgeschlossen hat, ohne irgendwie zu verdeutlichen, was sie unter Verwendung eines Güterfahrzeugs zur Personenbeförderung verstanden haben wollte, obwohl sie durch die seit Jahren bekannte Einstellung ihrer Fachgruppe auf die Notwendigkeit einer solchen Klarstellung genügend hingewiesen worden und ihr sicherlich auch bekannt war, daß eine nur gelegentliche Mitnahme einzelner Personen auf dem Lastwagen bei einer Fahrt, die nicht eigens zum Zwecke der Personenbeförderung durchgeführt wurde, keinen Zuschlag zum gewöhnlichen Versicherungsbeitrag zu rechtfertigen vermöchte. Mit Recht hat der Kl. darauf hingewiesen, daß die Bekl. als gewerbsmäßig tätige Versicherungsgesellschaft ihre Bedingungen nach den Erfahrungen aus der Praxis einzurichten gewohnt ist, wie ja auch der Verband der Kraftfahrzeugversicherer schon seit Jahren zu der Frage Stellung genommen hatte, was als Personenbeförderung im Sinne des Tarifs anzusehen sei, und seinen Mitgliedern anheimgestellt hatte, durch die Fassung ihrer Anträge auf Kraftfahrzeugversicherungen den Begriff der Fahrten zur Personenbeförderung enger zu fassen, je nachdem welche Erfahrungen sie mit diesem Wagnis gemacht hätten. Angesichts dieser Sachlage kann auch der hier etwas anders gestaltete Sachverhalt, insbesondere die Tatsache, daß die zur Mitfahrt mitgenommenen Soldaten nicht auf dem Führersitz, sondern auf der Ladepritsche Platz genommen hatten, und zwar in einer Lage, in der sie im Falle eines Zusammenstoßes einer Verletzung leichter ausgesetzt gewesen sein mögen, nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Inhalts und der Bedeutung des Versicherungsvertrages Anlaß geben, als es in der Sache VII 118/40 geschehen ist. Irgendeine Einschränkung der Vertragshaftung der Bekl. mit Bezug auf eine etwaige Benutzung des dem Versicherungsschutz unterstellten Kraftfahrzeugs des Kl. zum Zwecke der gelegentlichen Personenbeförderung enthält die Abmachung zwischen den Parteien nicht. Eine solche Personenbeförderung war zur Zeit des Vertragsabschlusses vom Kl. nicht beabsichtigt; mehr besagt seine Erklärung nicht. Daß sie ganz und gar unstatthaft sein sollte, hat die Bekl. weder ausdrücklich noch stillschweigend ausbedungen. Für die Auslegung eines Versicherungsvertrags sind

einseitige Auffassungen, sei es des Versicherungsnehmers, sei es des Versicherers zu seinen Gunsten nicht maßgebend. Vielmehr kommt es bei der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in erster Linie auf eine gegenständliche, vornehmlich von der Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte beherrschte Betrachtungsweise an, zumal alles Zufällige des einzelnen Streitfalls beiseite zu bleiben hat und eine durchaus einheitliche und gleichmäßige Anwendung der Bedingungen in allen Streitfällen derselben Art gewährleistet bleiben muß (vgl. Schack, Treu und Glauben im vertraglichen Versicherungsrecht in der Festschrift für Erwin Bumke 1939 S. 315 ff. und die dort angeführten Entscheidungen des RG.). Die bezeichneten Rücksichten führen dazu, daß die Bekl. auch im vorliegenden Falle mit dem Einwande nicht gehört werden kann, der vom Kl. begehrte Versicherungsschutz liege außerhalb des Rahmens des von ihr vertraglich übernommenen Wagnisses.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kl. bei der Antragstellung die zur Haftpflichtversicherung gestellte besondere Frage (Nr. 8d des Fragebogens), ob, falls Fahrten zur Personenbeförderung ausgeführt werden, Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein sollen, unbeantwortet gelassen, somit — gemäß dem allgemeinen Hinweis am Kopfe des Fragebogens — verneint hat. Denn diese Frage beschränkte sich auf einen Fall, von dem der Kl. nach Treu und Glauben annehmen durfte, daß er nicht eintreten werde. In der Frage unter 8d wird ja noch deutlicher, als es, wie schon hervorgehoben, mit der Überschrift zur Frage 3h des Fragebogens geschehen ist, der allgemeine Verwendungszweck des unter Versicherung genommenen Fahrzeugs betont und nicht darauf abgestellt, zu welcher Verwendung die einzelne Fahrt mit dem Lastkraftwagen tatsächlich gedient hat oder dienen würde. Der Kl. konnte, ohne sich selbst eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig zu machen, voraussetzen, daß „Fahrten zur Personenbeförderung“, d. h. solche Fahrten, die im Sinne des damals geltenden Tarifs eigens zum Zwecke der Personenbeförderung ausgeführt werden würden, also Fahrten, bei denen es sich um solche zum ausschließlichen Zwecke der Personenbeförderung handelte, in seinem Betriebe nicht vorkämen. Um eine solche Annahme auszuschließen, die inzwischen auch sachlich ihren Niederschlag in den neuen AKB. und AKHB. gefunden haben dürfte (vgl. Urteil v. 31. Jan. 1941, VII 95/40 a. a. O.), hätte es, wie erwähnt, einer besonderen Verdeutlichung beim Abschluß des auf jenen Abmachungen beruhenden Versicherungsvertrags bedurft. Um so weniger kann sich die Bekl. auf eine Auslegung der Nr. 8d des Fragebogens in ihrem Sinne berufen, als der Fragebogen nicht einmal erkennen läßt, daß die Mitversicherung der Haftpflichtansprüche von „Insassen“ gegen den Versicherungsnehmer aus Anlaß ihrer nur gelegentlichen Mitnahme schon eines Zuschlags zum gewöhnlichen Versicherungsbeitrag bedurft hätte. Der Kl., dem an der Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen seitens etwaiger Insassen bei der Beförderung von Personen bei Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung offenbar nichts gelegen war, hatte deshalb auch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte keinen Anlaß, die ihm vorgelegte Frage, ob Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein sollten, falls „Fahrten zur Personenbeförderung“ ausgeführt werden, zu beantworten. Aus der Nichtbeantwortung dieser Frage kann jedenfalls bei der gegebenen Sachlage für eine Auslegung zugunsten des Standpunktes der Bekl. nichts gefolgert werden.

Wie schon hervorgehoben, steht die Entsch. des erk. Senats in der Sache VII 95/40 (Urteil v. 31. Jan. 1941: JRfPrV. 1941, 59 Nr. 35), wo der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Gewährung des Haftpflichtversicherungsschutzes für den dort bezeichneten Streitfall abgewiesen worden ist, den hier ausgesprochenen Gedankengängen in keiner Weise entgegen. Denn damals wich die im Kraftfahrzeugversicherungsvertrag (Versicherungsschein v. 5. Nov. 1936) getroffene Regelung, wie der Senat dargetan hat, in wesentlichen Beziehungen von den unverkennbar zugunsten der Versicherungsnehmer lautenden Bestrebungen der maßgebenden Fach-

kreise ab, und es war angesichts der getroffenen Versicherungsabreden unmöglich, diese abweichende Regelung so auszulegen, wie sie der Versicherer, deutlich erkennbar, gerade nicht verstanden haben wollte und wie sie auch vom aufmerksamen, unbefangenen Antragsteller nicht verstanden werden konnte.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 24. Febr. 1942, VII 16/41.)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

**** 14. RG. — §§ 1293—1295 ABGB. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden des Verletzten ist auch dann gegeben, wenn der Verletzte schon vor dem Unfall eine Anlage zur Erkrankung hatte und seine Beschwerden nur wegen dieser Anlage durch den Unfall ausgelöst worden sind. Der ursächliche Zusammenhang wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch den Unfall eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis eingetreten wäre, das bestimmt stattgefunden hätte. Die Veranlagung des Verletzten ist nur insofern von Bedeutung, als sie in ähnlicher Weise wie das fortschreitende Lebensalter im Laufe der Zeit ohne das Eintreten eines die Erkrankung besonders fördernden Ereignisses die Erwerbsfähigkeit des Verletzten herabsetzt und dadurch die Höhe des Schadens beeinflußt.**

Der Kl. wurde am 20. Jan. 1937 von einem Lastkraftwagen angefahren und niedergestoßen, der im Eigentum der Zweibekl. stand und von dem Erstbekl. gelenkt wurde, und erlitt dadurch verschiedene Verletzungen. Der Unfall wurde durch vorschriftswidriges Fahren des Erstbekl. herbeigeführt, der deshalb auch wegen Übertretung des § 335 StG. rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Kl. macht wegen dieses Unfalls Schadensersatzansprüche geltend.

Gegen ihre Verpflichtung, dem Kl. den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, erheben die Bekl. keine Einwendungen mehr, in dieser Richtung bestehen auch nach der strafgerichtlichen Verurteilung des Erstbekl. keine Bedenken. Der Streit der Parteien geht nur noch darum, ob die von den Vorinstanzen festgestellten Schmerzen und die von ihnen ebenfalls festgestellte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Kl. auf den Unfall zurückzuführen sind. Während das LG. dies in vollem Umfange bejaht, nimmt das OLG. auf Grund eines neu eingeholten Sachverständigengutachtens eine Teilung nach Prozenten vor. Nach diesem Gutachten liegt bei dem Kl. der Krankheitszustand einer sog. arthrosis deformans (deformierenden Arthrose mit Gelenksentartung) vor, die auf eine vorhandene Anlage dazu zurückzuführen ist. Daneben aber haben bis zum Ende des Jahres 1938 Erscheinungen einer sog. arthritis bestanden, die durch den Unfall entstanden sind. Auch eine ebenfalls bis Ende 1938 aufgetretene linksseitige Ischias ist anlagebedingt, aber erst durch den erlittenen Unfall zum Krankheitszustand ausgelöst worden. Nach Ansicht des Sachverständigen ist der Krankheitszustand des Kl. auf seine Veranlagung einerseits und den Unfall andererseits etwa zu gleichen Teilen zurückzuführen. Bei schon vorhandener Anlage werde die Erkrankung durch einen Unfall, wie ihn der Kl. erlitten habe, plötzlich ausgelöst, die Krankheitserscheinungen würden dadurch manifest; außerdem träten die Krankheitserscheinungen erfahrungsgemäß in einem viel stärkeren Ausmaß auf, entwickelten sich rascher und hätten in der Regel auch längere Krankheitsperioden zur Folge, als wenn die Krankheitszustände sich nur auf Grund der vorhandenen Anlage entwickelt hätten. Der Sachverständige hält daher bis Ende 1938 den Krankheitszustand zu rund 50% für anlagebedingt, zum Rest für unfallbedingt, für die Zeit nachher, in der die arthritischen Beschwerden wieder abgeklungen waren, führt er den Zustand des Kl. zu 75% auf seine Veranlagung und nur zu 25% auf den Unfall zurück. Seiner Meinung nach wäre der Krankheitsprozeß bei dem Kl. vermutlich auch ohne den Unfall, der ihn zur Auslösung gebracht hat, im Laufe der Jahre 1937 oder 1938 aus irgendeiner anderen Ursache (Erkältung und dergleichen) zum Ausbruch gekommen. Im Anschluß an dieses Gutachten spricht das OLG. dem Kl., der infolge seiner Krankheit einen Gehilfen hat aufnehmen müssen, nur

die Hälfte des auf 3000 RM bemessenen Schmerzensgeldes und die Hälfte der ihm durch die Haltung des Gehilfen in den Jahren 1937 und 1938 entstandenen Kosten zu, von der für die Zeit nachher geforderten Rente aber nur 25% seines Ausfalles, den es unter Berufung auf den Sachverständigen P. ohne weitere Begründung auf 70% der geforderten Rente (nicht, wie der Sachverständige erachtet hat: seiner Erwerbsfähigkeit) bemißt.

Mit Recht wendet sich die Rev. gegen diese prozentuale Teilung des dem Kl. entstandenen Schadens. Das BG. verkennt damit den Begriff des ursächlichen Zusammenhanges, wie er sich in Rechtslehre und Rspr. herausgebildet hat. Die Frage des ursächlichen Zusammenhanges hat das Gericht nicht allein nach der Auffassung der ärztlichen Sachverständigen, sondern selbständig unter Beachtung der dafür in Betracht kommenden rechtlichen Voraussetzungen zu beantworten, wobei es zu Abweichungen von der ärztlichen Auffassung kommen kann (JW. 1938, 105⁴; SeuffArch. 95 Nr. 9). Es ist anerkannt Rechts, daß auch die Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall nur deshalb ausgelöst worden sind, weil die Anlage zu der Krankheit bei dem Verletzten bereits vorhanden war, im Rechtssinne in vollem Umfange eine Folge des Unfalls sind; wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich anfälligen Menschen handelt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen völlig gesunden Menschen verletzt habe (RGZ. 151, 283 = JW. 1936, 2802¹⁹; RGZ. 155, 41 = JW. 1937, 2349¹; SeuffArch. 95 Nr. 9). Der ursächliche Zusammenhang der Handlung des Schädigers und dem Schaden wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch die schädigende Handlung eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis eingetreten wäre, das später bestimmt stattgefunden hätte (RGZ. 141, 365 = JW. 1933, 2383²; RGZ. 144, 80 = JW. 1934, 1564⁴ und 1904³ und RGZ. 144, 348 = JW. 1934, 2687⁵; HRR. 1935 Nr. 1008 und 1937 Nr. 997; ähnlich Kommentar zum ABGB. Bd. 4 Bem. 1d zu § 1294). Denn jenes andere Ereignis, dessen Eintritt ohne die schädigende Handlung des Erstbekl. das BG. im Anschluß an das Sachverständigengutachten als sicher unterstellt (Eintreten einer Erkältung und dergleichen), würde nicht der Handlung des Erstbekl. die Ursächlichkeit für den Schaden entzogen haben, vielmehr hat die schädigende Handlung des Erstbekl. jenes zweite Ereignis gehindert, seinerseits ursächlich für den Schaden zu werden. Der Unfall des Kl., der seine Erkrankung herbeigeführt hat, ist demnach für den eingetretenen Schaden auch dann in vollem Umfange als ursächlich anzusehen, wenn die Folgen auch ohne den Unfall wegen der Veranlagung des Kl. durch eine Erkältung oder dergleichen hätten herbeigeführt werden können, mit deren Eintritt das BG. ohne weiteres rechnet. Die Veranlagung des Kl. ist nur insofern von Bedeutung, als sie in ähnlicher Weise wie das fortschreitende Lebensalter im Laufe der Zeit ohne das Eintreten eines die Erkrankung besonders fördernden Ereignisses die Erwerbsfähigkeit des Kl. herabsetzt und dadurch die Höhe des Schadens beeinflußt. Nur mit dieser Beschränkung ist es richtig, wenn der BerR. meint, daß bei unfallbedingten Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall ausgelöst worden sind, der Schuldige nur für jenen Teil der Unfallfolgen haftbar gemacht werden könne, die auf den Unfall zurückzuführen seien, nicht für jene, die anlagebedingt seien. Eine Verteilung der Unfallfolgen nach Prozenten, wie bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten, aber ist in solchen Fällen überhaupt unmöglich.

Im vorl. Falle besteht der dem Kl. erwachsene Schaden darin, daß er nicht mehr in der Lage ist, die schwereren Kaminfegearbeiten zu besorgen, insbesondere nicht mehr beim Kaminkehren die Kamine durchklettern kann und dadurch an der Ausübung seiner Berufstätigkeit bei dem häufigen Vorkommen der „Schliefkamine“ zum größten Teil verhindert ist. Um sein Gewerbe weiter ausüben zu können, hat er deshalb einen Gehilfen aufnehmen müssen. Es fragt sich demnach, wie lange der Kl. ohne den Unfall sein Gewerbe voraussichtlich ohne Gehilfen hätte ausüben können, wann also seine Veranlagung auch ohne den Unfall ihm das Besorgen der

Reinigung der „Schliefkamine“ unmöglich gemacht haben würde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sind die arthritischen Erscheinungen beim Kl., die ihn arbeitsunfähig gemacht haben, auf den Unfall zurückzuführen. Diese Erscheinungen, die als eine Auflagerung auf das schon bestehende — den Kl. aber zunächst noch nicht in seiner Arbeitsfähigkeit behindernde — Krankheitsbild der Arthrose zu beurteilen sind, haben bis Ende 1938 fortgewirkt. Seitdem besteht nur der Krankheitszustand der Arthrose, der zwar in seinen Auswirkungen durch den Unfall befördert, aber in erheblichem Maße anlagebedingt ist. Hiernach kann bereits jetzt gesagt werden, daß der Schaden, der dem Kl. bis zum 30. Juni 1938 entstanden ist, in vollem Umfange auf den Unfall zurückzuführen und deshalb dem Kl. von den Bekl. zu ersetzen ist. Dasselbe gilt von dem Schmerzensgeld, das der Kl. fordert, jedoch besteht kein Anlaß, dieses Schmerzensgeld über den Betrag von 3000 *RM*, den der BerR. mit hinreichender Begründung als angemessen bezeichnet, zu erhöhen. Das angef. Urteil, das unberührt bleibt, soweit es die Bekl. zur Zahlung verurteilt, ist deshalb dahin abzuändern, daß die Bekl. dem Kl. an Schmerzensgeld weitere 1500 *RM* und an Schadensersatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 weitere 862,50 *RM* nebst Zinsen zu zahlen haben. Wegen der Rente für die Zeit v. 1. Juli 1938 an dagegen bedarf es weiterer Aufklärung, bis zu welchem Zeitpunkt der Kl. ohne den erlittenen Unfall voraussichtlich in der Lage gewesen wäre, seinem Beruf ohne Gehilfen nachzugehen, von wann an ihm also die natürliche Weiterentwicklung seiner Veranlagung zur Arthrose die Weiterführung seines Berufes ohne Gehilfen unmöglich gemacht haben würde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ihm die geforderte Rente von monatlich 100 bzw. 60 *RM*, da das BG. die Kosten für Haltung eines Gehilfen auf mehr als 100 *RM* monatlich bemißt, in vollem Umfange zuzusprechen sein; für die Zeit nachher stehen ihm (unbeschadet der bereits rechtskräftig zugesprochenen Beträge) keine Ansprüche mehr zu.

(RG., VIII. ZivSen., U. und Beschl. v. 29. April 1942, VIII 12/42.)

[He.]

Reichsarbeitsgericht

**** 15. RArbG. — § 616 Abs. 2 BGB. Der unabdingbare Anspruch des Angestellten auf Vergütung im Krankheitsfall umfaßt auch Mehrarbeitsvergütungen, wenn die Mehrarbeit ständig von der ganzen Belegschaft erfordert und von ihr regelmäßig täglich auf unbestimmte Zeit hinaus geleistet worden ist.**

Das Gesetz schreibt in § 616 Abs. 2 BGB. zwingend vor, daß der Anspruch eines Angestellten i. S. des AngVersG. „auf Vergütung“ im Falle einer Erkrankung bis zu sechs Wochen „nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden“ kann. Es fragt sich, was unter „Vergütung“ i. S. des Ges. zu verstehen ist, insbes. ob auch eine Mehrarbeitsvergütung darin einbegriffen werden kann. In der Entsch. v. 21. Dez. 1935, RAG 224/35: JW. 1936, 1248⁴² = ArbRSamml. 26, 16 hat das RArbG. in Anwendung einer Tarifvorschrift, die als eine Auswirkung der in § 616 BGB., § 133c Abs. 2 GewO. und § 63 HGB. enthaltenen Gesetzesvorschriften angesehen wurde, ausgeführt, daß das für die Krankheitsdauer zu zahlende volle Gehalt nicht eine aus der regelmäßigen Arbeitszeit zu errechnende feste Größe sei, sondern gleichbedeutend sei mit dem an nicht erkrankte gleichartige Angestellte jeweilig während der Behinderungsdauer des Anspruchsberechtigten auszuzahlenden Gehalt. Die Frage, ob dabei auch etwa geleistete Überstunden einzurechnen seien, spielte bei dem dort vorliegenden Sachverhalt keine Rolle und wurde ausdrücklich offengelassen. In einer späteren Entsch. v. 20. Jan. 1937, RAG 219/36: RArbG. 18, 124/25 = JW. 1937, 1170³⁷ hat das ArbG. zu § 63 HGB. und § 616 BGB. ausgeführt, daß „Gehalt und Unterhalt“ i. S. des § 63 HGB. nicht weniger sein könne als die „Vergütung“ i. S. des § 616 BGB. und daß danach ein Handlungsgehilfe während der Sechswochenfrist „dasjenige an Bezügen erhalten soll, was er haben würde, wenn er seine Dienste lei-

sten könnte“. Und in RArbG. 25, 193 ist noch darauf hingewiesen, daß § 616 BGB. keinen Unterschied hinsichtlich der Art der Entlohnung mache und daß der dort gebrauchte Begriff der Vergütung des Dienstverpflichteten ein ganz allgemeiner sei und jede Art der Entlohnung umfasse.

Diese Auffassung von der dem Angestellten bei kurzfristiger Erkrankung zu zahlenden Vergütung deckt sich mit der, wie sie in ständiger Rechtsprechung mangels abweichender Sonderregelung auch für die Urlaubsvergütung sowie die Vergütung für zu entlohnende Feiertage anerkannt ist (vgl. hierzu betr. Urlaubsvergütung: RArbG. 24, 7 mit Nachw., betr. Feiertagsbezahlung: RArbG. 24, 143; 24, 223 = DR. 1941, 1328⁴⁴ und das zum Abdruck bestimmte Ur. v. 16. Dez. 1941, RAG 123/41: DR. 1942, 682⁹). Der Grundgedanke bei allen diesen Entsch. war der, daß ein Angestellter durch eine kurzfristige Unterbrechung seiner Dienstleistung aus den jeweils in Betracht kommenden Gründen in seinem regelmäßigen Arbeitsverdienst keine Einbuße erleiden dürfe.

Im Schrifttum ist nun die Frage aufgeworfen, ob es nicht über den Sinn und Zweck des § 616 Abs. 2 BGB. hinausgehe, wenn man in Anwendung der erörterten Grundauffassung auch Mehrarbeitsvergütungen den dort gewährleisteten Einkünften hinzurechnet.

Was diese Frage anlangt, so kann es dahingestellt bleiben, ob außergewöhnliche Mehrarbeitsleistungen von kürzerer Dauer, wie sie sich in den jetzigen Kriegszeitzen des öfteren ergeben werden, nach den in den angeführten Entsch. entwickelten Grundsätzen stets mit zu berücksichtigen sind oder ob diese Grundsätze insofern eine gewisse Einschränkung erfahren müssen. Nicht zu beanstanden ist es jedenfalls, wenn Mehrarbeitsleistungen von der Regelmäßigkeit und Dauer, wie sie hier tatrichterlich festgestellt worden sind, einbezogen werden. Die Feststellung geht dahin, die Überstunden seien zwar aus Anlaß des Krieges, also eines ungewöhnlichen Ereignisses, aber doch schon vor Kriegsausbruch und dann auch weiterhin ständig von der ganzen Belegschaft erfordert und von ihr regelmäßig täglich auf unbestimmte Zeit hinaus geleistet worden. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das BG. danach die Mehrarbeitsvergütung für die hier fraglichen Überstunden als unter die unabdingbare Vorschrift des § 616 Abs. 2 BGB. fallend angesehen hat.

Eine heute nicht mehr zu vertretende Verschärfung der unterschiedlichen Behandlung von erkrankten Angestellten und erkrankten Arbeitern kann in der Einbeziehung der Mehrarbeiten in die Krankenbezüge nicht gesehen werden (vgl. besonders RArbG. 24, 68 [74] = DR. 1941, 893 m. Anm. Franke).

(RArbG., Ur. v. 27. Febr. 1942, RAG 130/41. — Darmstadt.)

*

**** 16. RArbG. — § 626 BGB.; § 1 ArbeitsplatzwechselVO.**

1. Die Ausübung des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden, es geht aber verloren, wenn der Kündigungsberechtigte nicht innerhalb eines nach Treu und Glauben zu bestimmenden Zeitraums seit Kenntnis von dem Kündigungsgrunde davon Gebrauch macht.

2. Eine „Ermächtigung“ des Arbeitsamts, seine Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung für eine solche auf Grund des ferneren Verhaltens des Dienstverpflichteten und zu einer dem Kündigenden beliebigen Zeit zu verwenden, gibt es nicht.

3. Die außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann unter besonderen Umständen auch befristet geschehen.

Der Kl. wurde von dem Bekl. am 1. April 1940 als Melkermeister für dessen aus 35 Kühen bestehende Abmelkwirtschaft eingestellt. Für das Arbeitsverhältnis galt die tarifliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Am 5. Juli 1940 kündigte der Bekl. dem Kl. zum 30. Sept. 1940, ohne jedoch die Zustimmung des ArBA. einzuholen. Der Bekl. beantragte dann am 21. Aug. 1940 beim ArBA.

die Zustimmung zu der fristlosen Kündigung des Kl. Diese wurde ihm am 27. Aug. 1940 erteilt. Der Bekl. kündigte dem Kl. darauf nicht sogleich, sondern erst am 16. Sept. zum 30. Sept. 1940, und zwar, wie er behauptet und das BG. auch feststellt, weil er die Abmelkwirtschaft nicht ohne einen Melkermeister versehen konnte, und weil er erst eine Ersatzkraft für den Kl. gewinnen mußte, was ihm nach seiner weiteren unbestrittenen Behauptung erst am 16. Sept. zum Ende dieses Monats gelungen ist.

Der Kl. erkennt die letztere Kündigung als rechtswirksam nicht an. Er ist einmal der Ansicht, daß die nicht sofort nach Erhalt der Zustimmung des ArbA. ausgesprochene Kündigung verspätet erfolgt sei und schon aus diesem Grunde keine Rechtswirksamkeit haben könne. Ferner bestreitet er, daß er in seiner Dienstführung dem Bekl. einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben habe. Er verlangt u. a. die ihm zustehende Vergütung für den Monat Okt. 1940.

Während das ArbG. der Klage stattgegeben hat, hat das LArbG. die Klage abgewiesen. Das RArbG. hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Die Berechtigung des Anspruchs auf Gehalt für den Monat Okt. 1940 hängt von der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Kündigung des Bekl. ab. Es handelt sich um die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB.

Die Ausübung des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grunde ist an keine besondere Frist gebunden. Nach anerkannter Rechtsprechung des RG. und RArbG. (RGZ. 122, 38 [41] = JW. 1928, 2909; RArbG. 1, 222 [225] = JW. 1928, 1464; RArbG. 17, 82 [85]; RArbG. Urt. vom 9. Juli 1930, RAG 54/30; ArbRSamml. 9, 543/44 und vom 25. Mai 1938, RAG 14/38; ArbRSamml. 33, 97 [101]) geht es indes verloren, wenn der Kündigungsberechtigte nicht innerhalb eines nach Treu und Glauben zu bestimmenden Zeitraums seit Kenntnis von dem Kündigungsgrunde von diesem Recht Gebrauch macht und im besonderen im Falle der Kündigung aus Verschulden des Kündigungsempfängers diesem durch sein Zuwarten berechtigterweise Anlaß zur Annahme gibt, er werde aus seinem Verhalten keine Folgerungen in Hinsicht auf die Beendigung des Dienstverhältnisses mehr ziehen. Dem Kündigungsberechtigten ist aber ausreichende Zeit zur Prüfung des Sachverhalts und zur Überlegung seiner Entscheidung zu lassen. Zu den Erwägungen, die er vor der Ausübung des Kündigungsrechts anzustellen berechtigt ist, ist jedenfalls in Zeiten des außergewöhnlichen Mangels an Arbeitskräften und so jetzt in der Kriegszeit im gegebenen Falle auch die Frage der Beschaffung einer notwendigen Ersatzkraft zu rechnen. Das hat besonders zu gelten für einen lebenswichtigen Betrieb, dessen Fortführung nicht nur im Interesse des betreffenden Dienstberechtigten liegt, sondern zugleich auch vom Standpunkt des allgemeinen Volksinteresses zu fordern ist. Es mag hierzu noch auf RAG 317/28 v. 14. Nov. 1928; ArbRSamml. 4, 161 [162/63] und RAG 291/38 v. 26. Juli 1939; ArbRSamml. 37, 29 [33] verwiesen werden.

Die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung des ArbA. zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nach § 1 Abs. 1 ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) — sie ist, wie sich schon aus § 1 Abs. 3 Satz 2 ergibt, auch für die fristlose Kündigung erforderlich — schafft nun eine besondere Rechtslage zunächst insofern, als der Kündigungsberechtigte vor der Erteilung dieser Zustimmung an dem Ausspruch einer rechtswirksamen Kündigung gehindert ist. Das Abwarten der Zustimmung kann also seine Rechtsstellung im Hinblick auf den Ausspruch der Kündigung nicht beeinträchtigen. Andererseits gibt ihm die Zeit, die bis zur Erteilung der erbetenen Zustimmung verstreicht, schon Gelegenheit, die Sachlage weiter zu überprüfen, das Für und Wider und die Folgewirkung des Ausspruchs der Kündigung für seinen Betrieb zu überdenken und möglicherweise auch die Frage der Beschaffung der notwendigen Ersatzkraft einer Klärung zuzuführen oder jedenfalls vorbereitende Schritte in dieser Richtung zu tun. Soweit das möglich ist, ist es nach Treu und Glauben zur baldmöglichen Klärung der Rechtslage für den Kündigungsempfänger zu fordern.

Dem Bekl., der auf seinem Hofe eine Abmelkwirtschaft

von 35 Kühen betreibt und der die Milchwirtschaft ohne eine Ersatzkraft für den Kl. in Gestalt eines anderen Melkermeisters nicht fortzusetzen imstande war, war nach dem oben Ausgeführten grundsätzlich das Recht zuzuerkennen, die Frage der Beschaffung einer Ersatzkraft vor dem Ausspruch der Kündigung zu klären.

Nicht beigeipflichtet werden kann der Ansicht des BG., der Bekl. sei nach dem sich fortsetzenden pflichtwidrigen Verhalten des Kl. auf Grund der ihm auf seinen Antrag erteilten Zustimmung des ArbA. zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen, wegen dieses Verhaltens des Kl. nach seinem Belieben, also auch zu einem ihm beliebigen Zeitpunkt die Kündigung auszusprechen. Eine „Ermächtigung“ des ArbA., seine Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung für eine solche Kündigung auf Grund des ferneren Verhaltens des Dienstverpflichteten und zu einer dem Kündigenden beliebigen Zeit zu verwenden, wie das BG. meint, besteht nicht.

Das RArbG. hat nun bisher (vgl. u. a. RArbG. 18, 257 [259/60]) den Standpunkt vertreten, daß die außerordentliche Kündigung im Arbeitsrecht zulässigerweise nur unbefristet geschehen könne. Dem lag die Erwägung zugrunde, daß der Gefolgsmann die Möglichkeit haben müsse, eine für ihn alsbald nach der Kündigung sich bietende Gelegenheit, anderweitig Arbeit aufzunehmen, auszunutzen, anstatt das Ende der gesetzten Frist abzuwarten, um dann womöglich eine Zeitlang ohne Arbeit und Verdienst zu sein. Diese Erwägung kann aber in dem Falle nicht Platz greifen, wenn in der Gewährung einer Frist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur oder zugleich ein Entgegenkommen gegenüber dem Gefolgsmann liegt. Der letztere Fall ist aber vorliegend gegeben, wo der Bekl. dem Kl. statt fristlos zum 16. Sept. mit Frist von 14 Tagen erst zum 30. Sept. gekündigt hat, einem Termin, an dem sich erfahrungsmäßig besonders im Rahmen der Landwirtschaft häufig Arbeitsplatzwechsel vollziehen und der daher auch dem Kl. günstige Gelegenheit zur Gewinnung einer anderen Stelle bieten konnte. Die außerordentliche Kündigung mit dieser Frist und zu diesem Termin ist damit als rechtlich zulässig zu erachten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der tariflichen Frist am 16. Sept. erst zum 31. März 1941 hätte gekündigt werden können. — Der gegebene Tatbestand könnte im übrigen rechtlich auch dahin gewürdigt werden, daß der Bekl. dem Kl. — vorbereitenderweise — am 16. Sept. eröffnet habe, daß er das Arbeitsverhältnis zu Ende Sept. fristlos lösen müsse. Das könnte dann einer unbefristeten Kündigung gleichgeachtet werden.

Sind nach allem gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kündigung des Kl. — im Ergebnis mit dem BG. übereinstimmend — keine Rechtsbedenken zu erheben, so kommt es für die Entsch. darauf an, ob die Kündigung sachlich-rechtlich berechtigt war. Hierüber hat das BG. sich nicht weiter ausgesprochen. Die Nichtbehandlung dieser Frage hat wohl darin ihren Grund, daß das BG. verkannt hat, daß das ArbA., das seine Entsch. über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nur unter öffentlichem Gesichtspunkt, unter dem Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes, trifft, zu der sachlich-rechtlichen Berechtigung einer auszusprechenden oder, im Ausnahmefall, einer bereits ausgesprochenen Kündigung keine Stellung zu nehmen hat (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 6 der vorgenannten VO.). Über die letztere Frage haben ausschließlich die Gerichte zu entscheiden. Zur Nachholung der fehlenden Stellungnahme zu der sachlich-rechtlichen Berechtigung der Kündigung des Kl. war daher die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache erforderlich.

(RArbG., Urt. v. 16. Jan. 1942, RAG 112/41. — Hannover)

*

** 17. RArbG. — Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937. Die hierzu ergangene Durchführungsanordnung v. 16. März 1940 (RAnz. Nr. 66) will durch Rücknahme der gewährten Vergünstigung für den Fall

unentschuldigtem Ausbleiben am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen die volle Inganghaltung der Betriebe bis zu den Feiertagen und ihre volle Wiedereingangssetzung nach den Feiertagen sicherstellen.

Die Kl. ist als Handnählerin in dem Betriebe der Bekl. beschäftigt. Für die Zeit zwischen Weihnachten 1940 und Neujahr 1941 hatte die Bekl. Betriebsferien angeordnet. Am 2. Jan. 1941 erschien außer anderen Gefolgschaftsmitgliedern auch die Kl. ohne Entschuldigung nicht zur Arbeit. Die Bekl. zahlte ihnen daraufhin den Arbeitslohn für die beiden Weihnachtsfeiertage und für Neujahr nicht.

Die Kl. verlangte, sich auf die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RAnz. Nr. 280 v. 4. Dez. 1937) stützend, ihren Lohn für die beiden Weihnachtsfeiertage.

Die Bekl. lehnte den Anspruch unter Berufung auf die Anordnung des RArbM. zur Durchführung der vorbezeichneten Anordnung v. 16. März 1940 (RAnz. Nr. 66 v. 18. März 1940) ab. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Nach der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 hat der Gefolgsmann Anspruch auf Zahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes für die Werktagsarbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt. Danach hatte die Kl. grundsätzlich den Arbeitslohn für die an den Weihnachtsfeiertagen 1940 und am Neujahrstage 1941 ausgefallene Arbeitszeit zu beanspruchen.

Auf Grund der Nr. 3 der Anordnung hat nun der RArbM. zur Durchführung derselben am 16. März 1940 bestimmt, daß Gefolgschaftsmitglieder, die am letzten Arbeitstage vor oder am ersten Arbeitstage nach Feiertagen, für die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Lohnausfall zu vergüten ist, ohne genügende Entschuldigung der Arbeit fern bleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung der betreffenden Feiertage, d. h. der an diesen Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit haben. Die Kl. ist, neben anderen Gefolgschaftsmitgliedern, unstrittig ohne Entschuldigung am 2. Jan. 1941 zur Arbeit nicht erschienen, als nach Beendigung der Betriebsferien zwischen Weihnachten 1940 und Neujahr 1941 die Arbeiten in dem Betriebe der Bekl. wieder aufgenommen wurden. Daß sie wegen dieses Fernbleibens von der Arbeit nach der genannten DurchfAO. für den Neujahrstag 1941 keinen Arbeitslohn zu beanspruchen hat, verkennt die Kl. nicht. Der Streit geht darum, ob sie Anspruch auf den Arbeitslohn für die an den Weihnachtsfeiertagen 1940 ausgefallene Arbeitszeit hat.

Der Streit ist aus dem Sinn und Zweck der Anordnung des RArbM. zu entscheiden. Die Anordnung ist ersichtlich ergangen, um Mißstände zu beheben, die sich vielfach in Betrieben dadurch herausgebildet hatten, daß Gefolgschaftsmitglieder in Verkenntnis der ihnen durch die Feiertagsanordnung gewährten Wohltat, den ungekürzten Wochenlohn auch in den Wochen zu erhalten, in denen wegen der genannten Feiertage Arbeitszeiten ausfielen, und so die Feiertage in Freude erleben zu können (vgl. dazu RArbG. 21, 17 [19/20] = DR. 1939, 1398²⁰ und 1399²¹; RArbG. 21, 26 [28], 300/301), meinten, den Arbeitslohn an dem letzten Arbeitstage vor oder an dem ersten Arbeitstage nach den Feiertagen entbehren und daher — ohne Grund — der Arbeit fernbleiben und sich einen weiteren Tag Freizeit verschaffen zu können. Die dadurch für die Betriebe geschaffene Lage, die Ungewißheit, ob und inwieweit ihr bei dem Schlusse der Arbeit vor und dem Wiederbeginne der Arbeit nach den Feiertagen die Arbeitskräfte der Gefolgschaftsmitglieder zur Verfügung standen, mußte zu Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten in den Betrieben führen; sie schloß aber auch für die Durchführung des Vierjahresplans und der Kriegswirtschaft ernste Gefahren in sich. Ihnen sollte mit der Anordnung begegnet und durch Rücknahme jener durch die Feiertagsanordnung gewährten Vergünstigung für den Fall des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstage nach den Feiertagen und durch die darin liegende erzieherische Einwirkung auf die ihrer Pflicht

zumal in der gegenwärtigen Kriegszeit nicht genügend bewußten Gefolgschaftsmitglieder die volle Inganghaltung der Betriebe bis zu den Feiertagen und ihre volle Wiedereingangssetzung nach den Feiertagen gesichert werden.

Bei dieser Zielsetzung der Anordnung kann es nicht darauf ankommen, ob die Arbeit nach den Feiertagen in dem Betriebe unmittelbar am Tage nach den Feiertagen oder — aus irgendwelchen betrieblichen Gründen — an einem späteren Tage wieder aufgenommen wird. Es soll nur dahin gewirkt werden, daß an dem Tage, an dem die Arbeit in dem Betriebe nach den Feiertagen tatsächlich wieder aufgenommen wird, alle Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie nicht aus begründetem Anlaß (Urlaub, Krankheit) fernzubleiben berechtigt sind, für die Arbeit zur Verfügung stehen.

Daraus ist zu folgern: Wenn, wie in dem vorliegenden zu beurteilenden Falle, für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsferien angeordnet worden sind, und die Arbeit erst wieder am Tage nach Neujahr aufgenommen wird, so ist dieser Tag der erste Arbeitstag nach den Feiertagen im Sinne der Anordnung, wobei — wegen des Ausfalles der Arbeit in der Zwischenzeit — die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag zusammenzufassen sind und als die in der Anordnung gemeinten Feiertage zu gelten haben. Sie sind nunmehr zusammen die „betreffenden“ Feiertage, für die der Gefolgsmann keine Bezahlung verlangen kann, wenn er ohne genügende Entschuldigung am Tage nach dem letzten Feiertage, Neujahr, von der Arbeit fernbleibt, wie die Kl. es getan hat.

Hiernach hat die Kl. nicht nur keinen Anspruch auf Lohn für die an Neujahrstage 1941, sondern auch nicht für die an den Weihnachtstagen 1940 ausgefallene Arbeitszeit.

(RArbG., Urt. v. 13. Febr. 1942, RAG 132/41. — Breslau.)

*

**** 18. RArbG. — §§ 1, 2 ArbeitsplatzwechselVO. vom 1. Sept. 1939. Die Versagung der Zustimmung des Arbeitsamts zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung hat nicht die Folge, daß die bis dahin schwebend unwirksame Kündigung endgültig rechtsunwirksam wird. Vielmehr kann die die Zustimmung versagende Entscheidung des Arbeitsamts durch das im Aufsichtswege angerufene Landesarbeitsamt abgeändert werden mit der Folge, daß die schwebend unwirksame Kündigung nunmehr Rechtswirksamkeit erlangt. Auch das Arbeitsamt ist grundsätzlich nicht gehindert, seine Entscheidung selbst abzuändern¹⁾.**

Nach § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) bedarf es zur einseitigen Lösung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamts. Diese Zustimmung kann in Ausnahmefällen (vgl. dazu die Runderlasse des RArbM. v. 12. Dez. 1939, V a 5551/205 [RArbBl. I, 594] und v. 24. April 1940, V a 5551/192 [RArbBl. I, 252]) nachträglich zu einer ohne sie ausgesprochenen Kündigung erteilt werden; dadurch erhält die bis dahin schwebend unwirksame Kündigung Rechtswirksamkeit (§ 1 Abs. 2 der VO.). Die gesetzlichen Bestimmungen gelten, wie sich schon aus § 1 Abs. 3 Satz 2 ergibt, auch für die fristlose Kündigung aus § 626 BGB.

Die Zustimmungserklärung des Arbeitsamts ist eine Verwaltungshandlung. Sie unterliegt als solche den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Danach kann eine Verwaltungshandlung, beim Fehlen anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, grundsätzlich abgeändert, widerrufen und durch eine andere Entschließung ersetzt werden. Dieses gilt im Interesse der Rechtssicherheit jedoch nur so lange, als die Verwaltungshandlung sich noch nicht rechtsgestaltend auf das Privatverhältnis der Parteien zueinander ausgewirkt hat. Die durch sie mit bewirkte neue Rechtsgestaltung kann durch eine Abänderung oder einen Widerruf nicht umgestaltet oder aufgehoben werden. — Die Zustimmung des Arbeitsamts

¹⁾ Vgl. Jaerisch, „Zur Praxis der Arbeitsplatzwechselverordnung“: DR. 1941, 2585.

zu einer beabsichtigten Kündigung nach § 1 Abs. 1 der VO. ist für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ohne Rechtsbedeutung, bis die Kündigung ausgesprochen wird. Bis dahin kann sie also, zumal gegen sie kein besonderes Rechtsmittel vorgesehen ist, abgeändert oder widerrufen werden. Erst durch die Kündigung wirkt sie sich — vorausgesetzt, daß diese sachlich-rechtlich gerechtfertigt ist — auf das Arbeitsverhältnis in der Richtung der Auflösung desselben aus; von dem Augenblick an ist sie daher nicht mehr abänderlich. Die letztere Rechtslage ist bei der nachträglichen Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung von vornherein gegeben, da die zunächst schwebend unwirksame Kündigung durch sie Rechtswirksamkeit erlangt (§ 1 Abs. 2 der VO.). Vgl. hierzu auch das Urteil RArbG. 23, 343 (347) = DR. 1941, 285 mit Anm. Wunderlich und den RdErl. des RArbM. v. 19. April 1940, Va 5551/177, unter 1 (RArbBl. I, 251), in denen darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ausnahme hiervon zu gelten hat in dem Falle, daß die Zustimmung durch unlautere Mittel, durch Zwang, Drohung oder arglistige Täuschung, herbeigeführt worden oder durch Irrtum in der Erklärung bedingt ist.

Die Versagung der Zustimmung zur Kündigung ist hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Abänderung oder ihres Widerrufs nicht ebenso zu beurteilen wie die Zustimmung zur Kündigung. Sie unterliegt als Verwaltungshandlung insoweit keiner Beschränkung, weil sie sich in keiner Form rechtsgestaltend auf das Arbeitsverhältnis auswirkt. Eine solche Rechtswirkung ist insbesondere aus der besprochenen VO. nicht zu entnehmen. Wird die Zustimmung zu einer beabsichtigten Kündigung versagt, so berührt dies das Arbeitsverhältnis nicht; eine etwa trotzdem ausgesprochene — befristete oder fristlose — Kündigung ist ohne Rechtswirkung für das Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 2 der VO.). Aber auch die Versagung der Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung hat nach der VO. keine rechtsgestaltende Bedeutung, die nach § 1 Abs. 2 der VO. allein der nachträglichen Zustimmung zu einer Kündigung insofern zukommt, als durch sie die schwebend unwirksame Kündigung — ihre sachliche Begründetheit vorausgesetzt — Rechtswirksamkeit erlangt. Die Versagung der Zustimmung hat insbesondere nicht die Folge, daß die bis dahin schwebend unwirksame Kündigung durch sie endgültig rechtsunwirksam wird. Die Kündigung, für deren Wirksamwerden die Zustimmung des Arbeitsamts Voraussetzung ist, bleibt vielmehr wegen des weiteren Fehlens dieser Voraussetzung schwebend unwirksam. Übrigens ist in der Rspr. bisher auch angenommen worden, daß die Abänderung einer die Zustimmung zu einer Kündigung versagenden Entsch. des Arbeitsamts durch das im Aufsichtswege angerufene Landesarbeitsamt rechtlich zulässig sei. Dann kann auch das Arbeitsamt grundsätzlich nicht gehindert sein, diese seine Entsch. selbst abzuändern. Diesen Rechtsstandpunkt nimmt auch der RArbM. im Grundsatz in seinem RdErl. v. 19. April 1940 unter 2 ein.

Eine andere Rechtsfolgerung ist auch nicht aus dem Sinn und sozialpolitischen Zweck der VO. zu ziehen. Es ist zwar richtig, daß die Zulassung des Widerrufs der Versagung der Zustimmung zu einer Kündigung und der Erteilung der Zustimmung darauf die nachteilige Folge hat, daß die Ungewißheit der Arbeitsvertragsparteien über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses weiterbestehen bleibt und sich verlängert. Diese Folge, welche die eine wie die andere Arbeitsvertragspartei trifft, kann aber zu keiner anderen Auffassung über die Rechtswirkung der Versagung der Zustimmung führen. Zu dem Bedenken insbesondere, daß etwa gegenüber dem Beschäftigten als Kündigungsempfänger in der Zulassung der Änderung der Stellungnahme des Arbeitsamts, nach Versagung der Zustimmung zur Kündigung, eine Unbilligkeit liegen könnte, insofern ihm eine Zeit zur Gewinnung eines neuen Arbeitsplatzes verlorengehen und er in der Zwischenzeit auch nicht vom Arbeitsamt an einen anderen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, der Beschäftigte — so vor allem bei der fristlosen Kündigung und der Nichtweiterbeschäftigung in der Zwischenzeit — dadurch einen Arbeitsverdienst einbüßen kann, ist auf folgendes hinzuweisen: Das Arbeitsamt hat es,

wie in der Rspr. anerkannt (vgl. u. a. RArbG. 25, 107 [113 mit Nachweisungen] = DR. 1941, 2302¹⁵), in der Hand, die Zustimmung zur Kündigung mit Einschränkungen, so mit der Einschränkung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten, nach dem Kündigungstermin liegenden Zeitpunkt, zu erteilen oder auch die Zustimmungserklärung mit Auflagen an den Kündigenden zu versehen (§ 6 Abs. 2 der VO.). Auflagen zumal können auch bei der nachträglichen Zustimmung zu einer fristlosen Kündigung, auch einer solchen aus Verschulden des Kündigungsempfängers, gemacht und so auch hier ein etwa als billig erscheinender Ausgleich vorgenommen werden. Im übrigen pflegen die abändernden Entsch. des Arbeitsamts, nach Versagung der Zustimmung, — soweit solche nach der Anweisung an die Arbeitsämter in Nr. 2 des letztbezeichneten Erlasses des RArbM., im Interesse der Rechtssicherheit die Versagung der nachträglichen Zustimmung zu einer Kündigung nicht abzuändern, noch vorkommen —, alsbald zu ergehen, und es pflegt der durch die Kündigung herbeigeführte Schwebezustand nicht lange zu dauern.

(RArbG., Urt. v. 16. Jan. 1942, RAG 118/41. — Hannover.)

Reichsverwaltungsgericht

19. RVG. — §§ 1 Abs. 2, 19, 22 Abs. 3 KSSchVO.

1. Die im § 19 KSSchVO. vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung muß die Angabe enthalten, daß die Beschwerde bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen ist (§ 22 Abs. 3 Satz 1); andernfalls wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt (vgl. RKA. I, 46/41 vom 25. Nov. 1941).

2. Die Einstellung der Schifffahrt auf Grenzflüssen kurz vor Ausbruch des Krieges stellt keine Maßnahme zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens dar, sondern eine vorsorgliche Maßnahme zum Zweck des Schutzes von Schiff und Ladung vor jeder nur möglichen Gefährdung. Aufwendungen, die den Einzelnen aus diesem Anlaß treffen, insbesondere Kosten der Umdisposition von Ladungsgütern, begründen daher keinen Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 2 KSSchVO.

Es ist zunächst festzustellen, daß die zulässige Beschwerde fristgerecht eingelegt ist. Zwar wäre die Beschwerdefrist des § 22 Abs. 3 KSSchVO. von zwei Wochen schon am 6. Okt. 1941, also vor dem Eingang der Beschwerde bei dem RVG., abgelaufen gewesen, wenn sie wie regelmäßig mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides zu laufen begonnen hätte. Nun bestimmt aber § 19 Abs. 1 Nr. 6 KSSchVO., daß die von den Feststellungsbehörden erlassenen Bescheide eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten müssen. Dieser Anforderung genügte die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides insofern nicht, als darin zwar eine Beschwerde „an das Reichskriegsschädenamt in Berlin“ für zulässig erklärt wurde, aber keine Belehrung darüber gegeben wurde, daß — wie im § 22 Abs. 3 Satz 1 KSSchVO. bestimmt — die Beschwerde bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen ist. Dieser Mangel macht die Rechtsmittelbelehrung zu einer unvollständigen und darum unrichtigen. Einem BeschwF. steht zwar nach § 22 Abs. 3 letzter Satz frei, die Beschwerde bei einer Feststellungsbehörde anderer Rechtsstufe, also auch bei dem Reichskriegsschädenamt, ohne Rechtsnachteil einzureichen. Aus wohlwollenden Gründen sowohl des öffentlichen Interesses an der Schnelligkeit des Geschäftsganges bei der Erledigung der Beschwerde, welche die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zunächst daraufhin prüfen soll, ob sie ihr abhelfen will, als auch im Interesse des einzelnen BeschwF. an der besseren Erreichbarkeit der Behörde unterer Rechtsstufe und der Ausnutzung der Beschwerdefrist ist aber die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 1 gegeben. Da sie hiernach besonders bedeutsam ist, muß sich die Rechtsmittelbelehrung auch auf sie erstrecken. Die KSSchVO. enthält nun allerdings keine etwa dem § 246 Abs. 3 RABgO. entsprechenden Vorschriften des Inhalts, daß die Rechts-

mittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung völlig fehlt oder unrichtig erteilt ist. Der Senat hat jedoch diesen Rechtsgrundsatz (vgl. Beschluß v. 25. Nov. 1941, RKA/I. 46/41) auch für das Gebiet des Kriegssachschadenrechts angewandt und hält hierin in Übereinstimmung mit der ständigen Rspr. des ehemaligen PrOVG. fest. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte eine Versäumnung der Rechtsmittelfrist im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage kommen, so daß die Beschwerde in jedem Falle rechtzeitig eingelegt ist.

In der Sache selbst hat die Beschwerde keinen Erfolg. Bei dem behaupteten Schaden der BeschwF. handelt es sich offensichtlich zunächst nicht um einen Kriegssachschaden im Sinne des § 1 Abs. 1 KSSchVO., da keine Sachen in Verlust geraten oder beschädigt worden sind. Zwar hat zur Vermeidung von Zweifeln der RdErl. des RMDI. v. 28. Jan. 1941 (MBliV. S. 199) bestimmt:

„1. Als Verlust einer beweglichen Sache im Sinne des § 1 Abs. 1 KSSchVO. ist es auch anzusehen, wenn die Sache zu einem erheblich unter dem wahren Wert liegenden Preis verkauft werden mußte und der Verkauf die unvermeidliche Folge eines Geschehnisses der in § 2 Abs. 1 KSSchVO. bezeichneten Art ist, d. h. wenn der Geschädigte unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den Verkauf nicht vermeiden konnte.“

Ein Teil des Schadens der BeschwF. beruht allerdings auf einem nach Lage der Verhältnisse offenbar notwendig gewordenen ungünstigen Verkauf unter anderen als den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen. Es fehlt aber an der Voraussetzung, daß ein Geschehnis der im § 2 Abs. 1 KSSchVO. aufgeführten Art (besonderes Kriegereignis) den Verkauf notwendig gemacht hat. Weder hat eine Kampfhandlung noch eine mit einer solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) auf die beiden Schiffe eingewirkt, noch ist der Verkauf auf Räumung eines vom Gegner unmittelbar bedrohten Gebietes (Nr. 3) oder auf Flucht zur Vermeidung dringender Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 4) zurückzuführen; endlich ist auch nicht der Besitz an den Schiffen durch feindliche Handlungen entzogen worden (Nr. 6); Nr. 2 und 5 des Abs. 1 kommen überhaupt nicht in Betracht.

Ferner kann, da diese Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1–6 KSSchVO. nicht gegeben sind, auch kein Anspruch auf Ersatz wegen eines durch den zeitweisen Verlust der Nutzung der Ladung entstandenen Schadens (Nutzungsschaden im Sinne des § 1 Abs. 4 KSSchVO.) geltend gemacht werden.

Es kann sich also nur fragen, ob es sich bei dem Schaden um ersatzfähige Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSSchVO. zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens handelt.

Als Aufwendungen, welche die Antragstellerin gemacht hat, um ihren Schaden möglichst klein zu halten, können insbesondere die Kosten für die Reisen des Inhabers der antragstellenden Firma zwecks Weiterverwertung der Ware und die Mehrkosten des Transportes von M. nach H. für den Kahn „J. L.“ und für die Ladung des Kahnens „Sp.“ von M. nach Mü. gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Weitertransport M.–K. angesehen werden.

Aber diese Aufwendungen sind von der Antragstellerin nicht zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht worden. Nach der ständigen Rspr. des Senats (vgl. Beschluß v. 1. Juli 1941 [RKA/I. 2/41])¹⁾ kann von einem drohenden Kriegssachschaden nur dann gesprochen werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr infolge eines der im § 2 KSSchVO. aufgezählten Kriegereignisse zu einem sofortigen Eingreifen nötigte. Nachdem die Schiffsreisen in M. beendet waren — sei

es, weil die Schiffer sich weigerten, in Richtung K. weiterzufahren, sei es mit Rücksicht auf eine behördliche Einstellung der Schifffahrt —, war aber für die Ladung der in M. liegenden Kähne auch bei drohendem Ausbruch eines Krieges mit Frankreich keinerlei unmittelbar bevorstehende Gefahr einer Beschädigung durch Kriegereignisse gegeben. Die Ladung lag infolge einer praktisch eingetretenen Schifffahrtssperre für die Schifffahrt r...aufwärts nach Orten innerhalb der Grenzstrecke des R. fest. Dadurch drohte der Antragstellerin zwar ein Vermögensschaden, wenn sie die Ladung nicht alsbald löschen lassen konnte und infolgedessen dem Schiffer Liegegeld bezahlen mußte. Lediglich zur Abwendung dieses — nach der KSSchVO. aber nicht ersatzfähigen — Vermögensschadens hat die Antragstellerin Aufwendungen gemacht. Man kommt auch nicht zu einem anderen Schluß, wenn man das Verhalten der Antragstellerin nicht für sich allein betrachtet, sondern mit dem Verhalten der Schiffsführer, welches letztlich die Ursache für die spätere Aufwendung bildete, unter dem Gesichtspunkte einer einheitlichen Disposition über den Transport zusammenfaßt; dann ist der vorangegangene Entschluß der Schiffsführer, nicht aus M. heraus weiterzufahren, daraufhin zu prüfen, ob dieser vielleicht zur Abwendung eines bei Weiterfahrt drohenden Kriegssachschadens gefaßt worden ist. Es bestand nun am 27. Aug. 1939 bzw. 28. Aug. 1939, als die Weiterfahrt eingestellt wurde, zwar die unbestimmte Möglichkeit eines militärischen Konflikts mit Frankreich; dies genügt jedoch nicht, um bereits das Drohen eines Kriegssachschadens bei einer Weiterfahrt anzunehmen. Denn es stand völlig dahin, ob und wann der Krieg ausbrechen würde, wie sich im einzelnen mögliche Kriegshandlungen abspielen würden und ob dabei überhaupt die Schifffahrt nach K. beeinträchtigt werden würde. Haben die Schiffsführer den Entschluß zum Liegenbleiben in M. freiwillig gefaßt, wie es nach dem Bericht der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe anzunehmen ist, so hat es sich dabei um eine Vorsichtsmaßnahme mit Rücksicht auf diese allgemeine Kriegsgefahr gehandelt, nicht aber mit Rücksicht auf einzelne konkret vorhersehbare und unmittelbar bevorstehende kriegerische Ereignisse, die bei einer Weiterfahrt auf die Schiffe einwirken konnten. Aufwendungen, die als Folge dieser Vorsichtsmaßnahme von der Antragstellerin gemacht worden sind, sind also auch nur zur Vorbeugung von Nachteilen durch mögliche Feindeinwirkung gemacht, nicht zur Abwehr einer bereits gegenwärtigen drohenden Gefahr. Nicht anders ist es, wenn die Schifffahrtsbehörde die Schifffahrt eingestellt haben sollte, wie die Antragstellerin behauptet. Dann handelte es sich im Ergebnis um eine Grenzsperrung, die ebenfalls aus solchen Vorsichtsgründen verhängt wurde, um jeder möglichen Gefährdung von Gütern vorzubeugen, die im Falle eines Krieges der deutschen Wirtschaft erhalten bleiben mußten. Für eine solche vorsorgliche Maßnahme, deren Zweck der Schutz von Schiff und Ladung vor Gefahr ist und die im allgemeinen nur eine günstige Auswirkung sowohl für das Schiff als auch die Ladung haben wird, kann ebenfalls kein Ersatz nach der KSSchVO. verlangt werden, wenn auch einmal im Einzelfalle wie hier den Ladungsbeteiligten besondere Aufwendungen infolge des Anhaltens des Transportes entstehen. Schäden, die dadurch entstehen, müssen vom einzelnen im Rahmen des ihn auch sonst treffenden Risikos getragen werden wie sogar viele Folgen von wirklichen Kriegsmaßnahmen, die nicht durch eines der in der KSSchVO. (§ 2) hervorgehobenen kriegerischen Ereignisse unmittelbar verursacht sind.

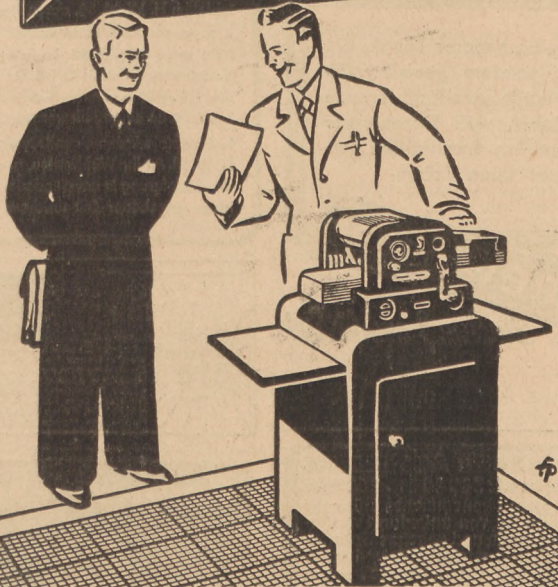
Die Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen, und zwar kostenfrei gemäß § 23 Abs. 1 KSSchVO.

(RVG. [RKA.], I. Spruch-Sen., Beschl. v. 11. März 1942, RKA I 50/42.)

[We.]

¹⁾ Vgl. DR. 1942, 94.

Nach dem Sieg gilt es
neue Freunde zu gewinnen!



Abgerissene Fäden werden wieder geknüpft, neue Mitarbeiter treten in den Schafenskreis. Dem Aufklären und Belehren widmen sich die besten Kräfte, denen der Roto-Dervielfältiger getreulich hilft. Er ist technisch unübertroffen und meistert zuverlässig den größten Arbeitsansturm.

Roto-Werke AG.
Königsplatz



Dervielfältigt mühelos!

Güte wiegt schwerer
als Menge—
Echter Genuß liegt nicht darin:
Wiel zu haben,
sondern:
von Wenigem viel zu haben.

Der Raucher „verpaßt“ heute
nicht sein Päckchen Bönninger
Tabak,
er genießt es mit Bedacht
zur Feiertunde
oder am Sonntag!

B 17 50 **Bönninger Tabak**
Seit 200 Jahren bekannt für Güte und Ausgiebigkeit.
Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel.

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahreibundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Pitralon
hat geholfen —



die
Pickel sind weg!

Kleine Verletzungen beim Rasieren führen häufig — besonders bei empfindlicher Haut — durch Infektion zu Pickeln und kleinen Entzündungen. Dagegen ist Pitralon ein sicheres Mittel. Es desinfiziert die Haut bis in die Tiefen der Poren. Pitralon öffnet die Talgdrüsenausgänge, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet auch die im Unterhautzellgewebe wuchernden Krankheitskeime.



PITRALON ist ein Desinfektionsmittel für die Haut, von besonders intensiver Wirkung, deshalb nicht einreiben — nur auf tupfen!

LINGNER-WERKE DRESDEN



*Ich wollte Ihnen verraten
was Hanewacker ist!*

Hanewacker ist ein ganz besonderer Tabak. Ein Tabak, den man nicht raucht, sondern genießt. Ein kleines Stück Hanewacker im Munde verschafft Freude und Anregung. Das kommt daher, weil Hanewacker aus bestem Tabak und wundervollen Fruchtsäften hergestellt wird. Fragen Sie einmal Ihren Tabakhändler nach Hanewacker!

*Wie Hanewacker aussteht,
das sage ich Ihnen noch.*

Hanewacker

Ein Genuß auch für Sie!

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei

BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrh. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Opfert für das KHW.!



**Dieses
WAREN
ZEICHEN**

der Fabrik chem. pharm. Präparate
H. O. ALBERT WEBER
Magdeburg-W., Belforter Str. 23

war u. a. für Sie bisher das Zeichen des Vertrauens für meine bewährten Kräuter-tabletten H. W. M. 86, deren Herstellung z. Z. in der allen zuverlässigen-Qualität nicht mehr möglich ist. Im Interesse der Verbraucher ist deshalb bis auf weiteres die Fabrikation meiner Kräuter-tabletten H. W. M. 86 eingestellt worden.

Ich bitte Sie jedoch, meinen Kräuter-tabletten H. W. M. 86 Ihr Wohlwollen zu erhal- ten, deren Lieferung in unveränderter Qualität ich zu gegebener Zeit zusichere.



**Gliederschmerzen
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern vorsehen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußbalmmittel „Bawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmitzner trägt.

Kronenberg



EMIL KRONENBERG SEN. SOLINGEN

Der Staatsanwalt

und sein Arbeitsgebiet
mit Beispielen von

Dr. Karl Burchardi unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin
288 Seiten Din A 5. Kartoniert RM 8.70

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt.“
LGPräs. Dr. Hennerici, Glatz, in „DR“ Nr. 13/14 vom 15. 7. 41.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten Kart. RM 5.40

Das vorliegende Buch gibt eine gesamte Darstellung der deutschen Kraftfahr-Versicherung unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Bestimmungen. Es ist nicht nur für den Juristen geschrieben, sondern so allgemeinverständlich, daß jeder, der sich mit Fragen der Kraftfahr-Versicherung zu beschäftigen hat, dieses Buch als Rüstzeug braucht. Als Anhang sind die wichtigen Gesetzestexte, wie das Pflichtversicherungsgesetz, die Ergänzungs- und Änderungs-VO. zum Pflichtversicherungsgesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag in neuester Fassung, die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, beigelegt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*

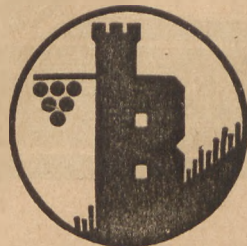
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M. B. H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



*

*

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. ● Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. ● Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. ● Zahlungen für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 461 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Anwaltssozietät sucht zur **Mithilfe Vertreter**. Rechtsanw. Dr. Gerh. Schmidt und Joachim Praetorius, Berlin W 6, Unter den Linden 55 (11 31 93).

Urlaubsvertreter für etwa Ende August bis Ende September **gesucht** 3-4 nachmittags wöchentlich, eventl. auch ohne Notariat bzw. gegenseitig. Tätigkeit kann nebenamtlich ausgeübt werden. Rechtsanwalt und Notar Dr. H. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstr. 1.

Vertreter für August nach Berlin **gesucht**. Angebote unter **A. 2076** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristen von größerer Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhändergesellschaft in Berlin sowie für die Niederlassungen im Reich u. den neuen Gebieten zur Bearbeitung der verschiedensten juristischen, insbes. wirtschaftlichen Fragen zwecks Unterstützung des vorhandenen Syndikus **gesucht**. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsanspr. und frühestem Eintrittstermin erbeten unter **A. 2077** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher z. Vertretung meines Bürovorstehers während seines Urlaubs in der Zeit von Mitte August bis Mitte Sept. 1942 **gesucht**. Dr. Kuntze, Rechtsanwalt und Notar, Magdeburg, Otto-v.-Guericke-Straße 18.

Bürovorsteherin, firm in beiden Fächern, perfekte Stenotypistin, zu günstigsten Bedingungen, evtl. Halbtagsstellung, für Anwaltsbüro Unter den Linden **gesucht**. Angebote unter **A. 2073** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großes Industrieunternehmen in sehr schön gelegener Stadt am Harzrande **sucht** für das Sekretariat sofort eine gewandte **Stenotypistin** oder volle **Sekretärin**. Einstellung nach Wunsch, evtl. auch als Vertreterin für vorübergehende Zeit. Buchhaltungskennntnisse nicht notwendig. Angebote unter **A. 2075** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenosekretär(in) oder **Bürohilfe(in)**, möglichst Fachkraft, auch halbtags von Nordberliner Rechtsanwalt und Notar in Dauerstellung **gesucht**. Angebote unter **A. 2052** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenotypistin, fachkundig, perfekt, evtl. halbtags, **gesucht**. Gute Dauerstellung in kleinerem Büro Unter den Linden. Angebote unter **A. 2074** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher oder **Bürovorsteherin** für beide Fächer, erfahren und zuverlässig, mögl. bald **gesucht**. Gehalt nach Übereinkunft. Angebote unter **A. 2070** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Juristin, 35 J., mehrjährige Mitarbeit in Anwaltsbüro (auch als Anwaltsvertreterin), mehrjährige Tätigkeit in der Industrie (Spezialerfahrungen: Gesellschafts- u. Arbeitsrecht), Steno, Schreibmaschine, Buchführung, **sucht** zum 1. 8. 42 **Stellung** in Berlin. Angebote unter **A. 2071** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalts-Bürovorsteher, 44 J., entl., hochbefähigt, vers. mit den besten Kenntnissen des mat. u. form. Rechts, bes. erfahren im Schadensrecht, gew. Verhandler, auch langj. Erf. im Notar.-Fach, gute Ersch., **sucht** f. bald neuen **Wirkungskreis**. Handel, Industrie, auch Tätigk. in den bes. Westgeb. bevorzugt. — Ausführli. Angebote erbeten unter **A. 2078** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher beider Fächer, selbständlg., **übernimmt** 2 bis 4 Wochen **Urlaubsvertretung** in Mitteleutschl. August-Sept. Angebote unter **A. 2072** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Diktiermaschine (Parlograph od. Diktaphon) sofort zu **kaufen** **gesucht**. Angebote erb. unter **K. 339** an Annoncen Knothe, Breslau I.

Zu verkaufen: RGZ. 1-110; RGSt. 1-58; JW. 1891-1923; Grotefeld 1806 bis 1922; Neumann 1-20; Rhein. Arch. 51-109; Staudinger 7. Aufl.; Handwbt. d. Staatsw. 4. Aufl.; Hdb. d. Politik 1926; Holtz-Kohler, Enzykl. d. R.; Brass-Gottschalk, ABG. 1913 u. a. Ausf. Liste durch Th. Vehreschild, Hamm i. Westf., Grünstraße 20.

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A, Hefte 3, 6, 7, 8 von 1940; Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 u. 51/52 von 1941; Hefte 4, 8 u. 9 von 1942, 5/6 von 1939 der **alten Ausgabe** (im roten Umschlage). Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10



Detektei Droszynski Berlin N4, Chausseestr. 5

Geheim-Ermittlungen — Beobachtungen — Auskünfte
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

Antiquarisches Angebot:

Saerger, Kommentar zum BGB., 4 Bde. u. Erg.-Bd., 1937/39 geb. RM 60.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-40 geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38 geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, geb., und Vorlesung
Deutsche Justiz, 1933-1939 RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903-1932) geb. RM 280.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. N. Folge Bd. 1-23 (1900-1922)
und Fortsehg. Jahrb. d. Entsch. in Angel. d. freiw. Gerichtsbt.
Bd. 1-22 geb. u. i. Heften (1924-1941) RM 320.—
Reichsgesetzblatt 1870-1939 (II. I) geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerte.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Reichspachtschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

237 Seiten

RM 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Er zeigt, wie das Gemeinrecht durch die Pachtschutzordnung stark abgewandelt worden ist. Dieser Umbruch des Rechtsdenkens wird durch das sachliche und Verfahrensrecht verfolgt. Auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht mit seinen Einwirkungen auf das Bürgerliche Recht ist eingehend behandelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugäule, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen



Breske & Krüger Hannover

Das

farbverdichtete

Pelikan
Schreibband

hält noch länger, wenn man es alle 8 Tage umdreht, dann kommt die obere Hälfte nach unten und kann sich erholen.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER



BERLIN ROM TOKIO

DIE GROSSE REPRÄSENTATIVE DEUTSCHE MONATS-
SCHRIFT VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG
EINZELHEFT 1 REICHSMARK



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68

25 Millionen RM Antragssumme allein in den Jahren 1940/41 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB, sehr wirkungsvoll unterstützt.

**Sie werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!**

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin
Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a
Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin
geboren am: _____
Beruf: _____
Wohnung: _____
Fernruf: _____
Unterschrift: _____

In zweiter Auflage liegt vor:

Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken

Heft 6 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von Prof. Dr. Johann von Leers

179 Seiten

RM kart. 2.40

„... Das Werk verdient, nicht nur zum Studium des jungen Rechtswahrs erarbeitet, sondern darüber hinaus unter den Rechtswählern der Praxis sowohl wie allen politisch interessierten Volksgenossen überhaupt, weite Verbreitung zu finden.“

StA. Dr. Ehrhardt in „Deutsches Strafrecht“ 7/8 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. G. Hubernagel

84 Seiten Kart. RM 2.70

Der Verfasser behandelt in seinem Werk umfassend und grundlegend die Probleme, welche sich aus der Rechtsverschiedenheit im großdeutschen Raum ergeben. Bisher sind diese Fragen seit 1915 nicht mehr erschöpfend in einer Einzelschrift dargestellt worden. Die Abhandlung zeigt erstmalig für das gesamte Gemeinrecht als systematische Darstellung in 15 Abschnitten die Lösungen für das interlokale und interpersonale Privatrecht auf. Die Gesetze der dem Altreich ein- und angegliederten Gebietsteile sind weitgehend bei den einzelnen Abschnitten verwerflet.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1